

Einladung

zur 25. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
24. Oktober 2013, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Vereidigung des Oberbürgermeisters durch Bürgermeister Strauch
3. A N F R A G E N
- 3.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Vorkehrungen im Rahmen des Bundesligaspiels Hannover 96 - Eintracht Braunschweig (Drucks. Nr. 1937/2013)
- 3.2. der PIRATEN-Fraktion: "Neusprech um die D-Linie" (Drucks. Nr. 2076/2013)
- 3.3. der Fraktion Die Hannoveraner zur Barrierefreiheit des neuen Hochbahnsteigs auf der Benno-Ohnesorg-Brücke (Drucks. Nr. 2124/2013)
4. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 4.1. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss (Drucks. Nr. 2133/2013)
- 4.2. Besetzung des Aufsichtsratsmandates der Metropolregion GmbH im Zuge der Wahl des Oberbürgermeisters (Drucks. Nr. /2013) - wird nachgereicht
5. Antrag zu Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 5.1. dazu 1. Ergänzung, Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte, Vahrenwald-List, Misburg-Anderten und Herrenhausen-Stöcken (Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)
- 5.2. und Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Drucks. Nr. 1729/2013)
6. Antrag zu "kiss" Birkenstraße - Kita Schule Sport, Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule - als Ersatz für die

jetzige Grundschule Meterstraße - und einer Dreifeld-Sporthalle auf dem Grundstück Birkenstraße 12
(Drucks. Nr. 1609/2013 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

7. Antrag zum Programm „Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“ zur Förderung der Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau
(Drucks. Nr. 1760/2013 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
- 7.1. dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
(Drucks. Nr. 1908/2013)
8. Antrag zum Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1859/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
9. Antrag zum 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße", Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1710/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
10. Weitere Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 10.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779, Lebensmittelnahversorger Eupener Straße, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1899/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 10.2. Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung - Nördlich Echternfeld, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2016/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
11. Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 0410/2013)
- 11.1. dazu Änderungsantrag der Piraten-Fraktion
(Drucks. Nr. 1420/2013)
- 11.2. und Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 1472/2013)
12. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts"
(Drucks. Nr. 1351/2013)
13. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution zum Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen
(Drucks. Nr. 1488/2013)
14. Antrag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, -Schule und Feriencamp zügig umbenennen
(Drucks. Nr. 1515/2013)

15. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zu einer Resolution des Rates gegen die geplanten Änderungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes die achtjährige Amtszeit der Bürgermeister und Landräte beizubehalten.
(Drucks. Nr. 1996/2013)
16. Antrag zum Antrag von Ratsherrn Klaus Neudahm zur Akteneinsicht in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Pachtverträge der Gastronomieobjekte im Bemeroder Rathaus und Bürgerhaus Misburg
(Drucks. Nr. 1931/2013)
17. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aktuellen Stunde zur Insolvenz von Netrada und den möglichen Folgen
(Drucks. Nr. 2123/2013)

Zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 wird die Beratung der Tagesordnung gemäß § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung des Rates gegen 17.00 Uhr unterbrochen.

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

25. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 24. Oktober 2013,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 19.10 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Strauch	(SPD)	
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	15.00 - 17.45 Uhr
Bürgermeister Scholz	(CDU)	
Ratsfrau Arikoglu	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Barnert	(SPD)	
Ratsfrau Barth	(CDU)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Blaschzyk)	(CDU)	
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	
(Ratsherr Borchers)	(SPD)	
Ratsherr Breves	(SPD)	
Ratsfrau Bruns	(FDP)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau de Buhr	(SPD)	
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Fischer	(CDU)	
Ratsfrau Fischer	(SPD)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
Ratsherr Hanske	(SPD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Ratsherr Hermann	(SPD)	
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)	
Ratsherr Hofmann	(SPD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Kelich	(SPD)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)	15.00 - 18.00 Uhr
(Ratsherr Klapproth)	(CDU)	
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)	
Beigeordneter Klie	(SPD)	

Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Ratsherr Küßner	(CDU)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Lorenz	(CDU)	15.00 - 17.45 Uhr
Ratsfrau Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)	
Ratsherr Mineur	(SPD)	
Ratsherr Nagel	(SPD)	
Ratsherr Neudahm		
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
Ratsfrau Nolte-Vogt (Ratsfrau Nowak)	(Bündnis 90/Die Grünen) (DIE LINKE.)	
Ratsherr Onay	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Oppelt	(CDU)	
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	
Ratsfrau Pohler-Franke	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Ratsherr Römer	(SPD)	
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)	15.00 - 19.00 Uhr
Oberbürgermeister Schostok		
Beigeordneter Seidel	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)	
Beigeordnete Zaman	(SPD)	

Verwaltung:

Stadtbaurat Bodemann
 Stadträtin Drevermann
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann
 Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
 Stadtrat Walter

Dringlichkeitsantrag der Fraktion die Hannoveraner zu Plänen der Stadtwerke Hannover, den Strompreis zum zweiten Mal im Jahr 2013 anzuheben
(Drucks. Nr. 2196/2013)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Vereidigung des Oberbürgermeisters durch Bürgermeister Strauch
3. A N F R A G E N
- 3.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Vorkehrungen im Rahmen des Bundesligaspiels Hannover 96 - Eintracht Braunschweig
(Drucks. Nr. 1937/2013)
- 3.2. der PIRATEN-Fraktion: "Neusprech um die D-Linie"
(Drucks. Nr. 2076/2013)
- 3.3. der Fraktion Die Hannoveraner zur Barrierefreiheit des neuen Hochbahnsteigs auf der Benno-Ohnesorg-Brücke
(Drucks. Nr. 2124/2013)
4. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 4.1. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss
(Drucks. Nr. 2133/2013)
- 4.2. Besetzung des Aufsichtsratsmandates der Metropolregion GmbH im Zuge der Wahl des Oberbürgermeisters
(Drucks. Nr. 2137/2013)
5. Antrag zu Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)
- 5.1. dazu 1. Ergänzung, Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte, Vahrenwald-List, Misburg-Anderten und Herrenhausen-Stöcken
(Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)
- 5.2. und Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1729/2013)
20. Sofortige Einstellung der Bauarbeiten zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße
- 20.1. Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße
(Drucks. Nr. 2192/2013)

- 20.2. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Kindertagesstätte Lüerstraße
(Drucks. Nr. 2195/2013)
- 20.3. Antrag der SPD-Fraktion auf Akteneinsicht in die vorhandenen Akten zur
Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße
(Drucks. Nr. 2199/2013)
- 17. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aktuellen Stunde zur
Insolvenz von Netrada und den möglichen Folgen
(Drucks. Nr. 2123/2013)
- 6. Antrag zu "kiss" Birkenstraße - Kita Schule Sport Neubau einer
Kindertagesstätte, einer Grundschule - als Ersatz für die jetzige Grundschule
Meterstraße - und einer Dreifeld-Sporthalle auf dem Grundstück Birkenstraße
12
(Drucks. Nr. 1609/2013 mit 4 Anlagen)
- 6.1. dazu Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 2191/2013)
- 7. Antrag zum Programm „Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach
energetischer Sanierung“ zur Förderung der Energieeffizienz im sozialen
Wohnungsbau
(Drucks. Nr. 1760/2013 mit 1 Anlage)
- 7.1. dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
(Drucks. Nr. 1908/2013)
- 8. Antrag zum Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße - Bebauungsplan der
Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1859/2013 mit 3 Anlagen)
- 9. Antrag zum 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße" Verzicht auf die
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss,
(Drucks. Nr. 1710/2013 mit 3 Anlagen)
- 10. Weitere Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 10.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779, Lebensmittelnahversorger
Eupener Straße
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1899/2013 mit 3 Anlagen)
- 10.2. Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung - Nördlich Echternfeld Bebauungsplan
der Innenentwicklung Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2016/2013 mit 3 Anlagen)
- 11. Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen zur Einführung Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 0410/2013)

- 11.1. dazu Änderungsantrag der Piraten-Fraktion
(Drucks. Nr. 1420/2013)
- 11.2. und Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 1472/2013)
12. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts"
(Drucks. Nr. 1351/2013)
13. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution zum Alkoholverbot
auf einzelnen öffentlichen Plätzen
(Drucks. Nr. 1488/2013)
14. Antrag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz,
-Schule und Feriencamp zügig umbenennen
(Drucks. Nr. 1515/2013)
15. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zu einer
Resolution des Rates gegen die geplanten Änderungen der
Niedersächsischen Kommunalverfassung und des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes die achtjährige Amtszeit der Bürgermeist
(Drucks. Nr. 1996/2013)
16. Antrag zum Antrag von Ratsherrn Klaus Neudahm zur Akteneinsicht in
sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Pachtverträge der
Gastronomieobjekte im Bemeroder Rathaus und Bürgerhaus Misburg
(Drucks. Nr. 1931/2013)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Weiter verwies er auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) merkte an, dass die SPD-Ratsfraktion mitgeteilt habe, dass dem SPD-Fraktionsvorstand anstelle von Ratsfrau Regina Fischer als neues Mitglied Ratsfrau Dr. Gudrun Koch angehöre.

Zu Tagesordnungspunkt 2 wies Ratsvorsitzender Strauch (SPD) darauf hin, dass der neue Oberbürgermeister Schostok im Anschluss an seine Vereidigung zum Rat sprechen werde und dass im Anschluss an diese Antrittsrede keine Aussprache vorgesehen sei.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erörterte, dass auf Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER eine Aktuelle Stunde zur „Insolvenz von Netrada und den möglichen Folgen“ mit der Drucks. Nr. 2123/2013 durchgeführt werde und dass nach der Geschäftsordnung des Rates die Beratung der Tagesordnung für die Behandlung der Aktuellen Stunde gegen 17.00 Uhr unterbrochen werden solle. Zudem habe Oberbürgermeister Schostok den Fraktionen und dem Einzelvertreter mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 den Verfahrensverlauf mitgeteilt.

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung eines temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße (Drucks. Nr. 2192/2013)

Ratsherr Engelke (FDP) wies darauf hin, dass die Informationsveranstaltung vier Monate nach dem Beschluss im Verwaltungsausschuss stattfände und dass zu verhindern sei, dass die Beteiligten am 29. Oktober 2013 lediglich vor vollendete Tatsachen gestellt würden.

Beigeordneter Seidel (CDU) stellte klar, dass sich die CDU-Ratsfraktion getäuscht fühle, da man zur Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss nicht alle Informationen vorliegen gehabt habe. Ferner werde die CDU-Fraktion der Dringlichkeit des FDP-Antrages zustimmen.

Beigeordnete Kastning erklärte, dass die SPD-Fraktion der Dringlichkeit beider Anträge zustimmen werde.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER der Dringlichkeit beider Anträge zustimmen werde.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. der Dringlichkeit beider Anträge zustimmen werde.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) erklärte, dass die PIRATEN-Fraktion der Dringlichkeit beider Anträge zustimmen werde.

Einstimmig beschloss der Rat die Dringlichkeit (mehr als 44 Stimmen) des FDP-Antrages zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße mit der Drucks. Nr. 2192/2013.

Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 20.1. nach Tagesordnungspunkt 5 beraten.

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Kindertagesstätte Lüerstraße (Drucks. Nr. 2195/2013)

Einstimmig beschloss der Rat die Dringlichkeit (mehr als 44 Stimmen) des CDU-Antrages zur Kindertagesstätte Lüerstraße mit der Drucks. Nr. 2195/2013. Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 20.2. nach Tagesordnungspunkt 5 beraten.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion die Hannoveraner zu Plänen der Stadtwerke Hannover, den Strompreis zum zweiten Mal im Jahr 2013 anzuheben (Drucks. Nr. 2196/2013)

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erläuterte, dass Titel und Inhalt des Antrages für sich selbst sprechen würden und bat um Zustimmung.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass die SPD-Fraktion die Dringlichkeit ablehnen werde.

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die FDP-Fraktion der Dringlichkeit nicht zustimmen werde.

Gegen 3 Stimmen lehnte der Rat die Dringlichkeit (mehr als 44 Stimmen) des Antrages der Fraktion DIE HANNOVERANER zu Plänen der Stadtwerke Hannover, den Strompreis zum zweiten Mal im Jahr 2013 anzuheben mit der Drucks. Nr. 2196/2013 ab.

Der Antrag wird in der Ratssitzung am 21. November 2013 behandelt.

Der Rat beschloss, die Punkte 18. und 19. der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.

Vereidigung des Oberbürgermeisters durch Bürgermeister Strauch

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) trug vor, dass Oberbürgermeister Schostok bei der Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl am 06. Oktober 2013 mit 66,3 % der abgegebenen, gültigen Stimmen von den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover direkt gewählt worden sei. Nach der Kommunalverfassung sei der Oberbürgermeister oberster Repräsentant der Landeshauptstadt Hannover und Hauptverwaltungsbeamter. Er leite die Verwaltung und vertrete die Stadt repräsentativ und bei Rechtsgeschäften. Oberbürgermeister Schostok sei auf eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt worden. Nachdem Oberbürgermeister Schostok die Wahl angenommen habe, sei er kraft Gesetzes, gemäß

§ 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in das Amt des Oberbürgermeisters gelangt. Einer Urkunde bedürfe es nicht. Als Hauptverwaltungsbeamter sei dieser Beamter auf Zeit. Nach § 81 Abs. 1 NKomVG sei Herr Oberbürgermeister Schostok in der ersten Sitzung des Rates durch eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters nach § 47 Niedersächsisches Beamtenengesetzes zu vereidigen und zugleich auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu verpflichten.

Oberbürgermeister Schostok verlas die Eidesformel und leistete den Diensteid mit erhobener Hand.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wünschte Oberbürgermeister Schostok eine gute und erfolgreiche Amtsführung und erklärte, dass er auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses schriftlich hinweisen werde.

Oberbürgermeister Schostok bedankte sich bei den Mitarbeitern der Verwaltung, den Dezernentinnen und Dezernenten, die für die Arbeit der Stadt in den vergangenen acht Monaten stünden sowie bei Bürgermeisterin Kramarek, Bürgermeister Scholz und Bürgermeister Strauch, die durch ihren hohen Einsatz in Vergessenheit gebracht hätten, wozu die Landeshauptstadt überhaupt einen Oberbürgermeister brauchen könnte. Man habe auch von außerhalb der Verwaltung immer wieder wahrnehmen können, dass alle DezernentInnen bemüht gewesen wären, jede erdenkliche Lücke schließen zu wollen. Oberbürgermeister Schostok bedankte sich ferner bei allen Parteien im Rat für die gute Zusammenarbeit im Sinne des Gemeinwohl. Es sei immer konstruktiv diskutiert und gestritten worden und man habe nie das Gefühl erhalten, dass der Ratssaal als Wahlkampftribüne missbraucht worden wäre. Zudem bedankte sich Oberbürgermeister Schostok bei den anderen Kandidaten zur Oberbürgermeisterwahl für einen fair und aufrichtig geführten Wahlkampf, der in den vergangenen 200 Tagen den vollen Einsatz der Kandidatin und der Kandidaten in Anspruch genommen habe. Oberbürgermeister Schostok hob hervor, dass er an einer ebenso gedeihlichen Arbeit für die kommenden acht Jahre interessiert sei, wie dies in den vergangenen acht Monaten zwischen Rat und Verwaltung der Fall gewesen wäre. Aus der Kommunikation verschiedener Parteien entstünden neue Argumentationsmuster und auch neue Parteien würden zusätzliche Impulse für die Demokratie schaffen. Oberbürgermeister Schostok machte deutlich, dass er engagierten und zugespitzten Diskussionen immer zugewandt sei, da im Besonderen Zuspitzungen gravierende Unterschiede erkennbar würden und dem neutralen Beobachter leicht zugänglich wären. Oberbürgermeister Schostok führte aus, dass die Wahlbeteiligung am 22. September 2013 – Bundestagswahl und Oberbürgermeisterwahl – mit 68 % den Vorstellungen entsprochen habe. Die Wahlbeteiligung bei der Stichwahl zeige, dass die Stärkung der demokratischen Teilhabe auf kommunaler Ebene auch weiterhin eine Herausforderung bleiben werde. Es sei schwer verständlich, dass die kommunalpolitische Arbeit, die eine hohe Zustimmung durch die BürgerInnen erfahre, eine derart schlechte Beteiligung bei Kommunalwahlen hervorrufe. Studien würden belegen, dass über 50 % der Bürgerinnen und Bürger ihren Kommunalpolitikern vertrauen würden. Auf Bundes- und Landesebene gelte dies nur zu 16 % bzw. zu 13 %. Es sei deshalb unverständlich, warum die Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen viel höher sei als bei Kommunalwahlen. Man sollte gemeinsam nicht nachlassen den Schlüssel zu finden, um in Hannover eine höhere Wahlbeteiligung zu organisieren. Das Thema Beteiligung sei nicht nur zugespitzt auf die Wahlen, sondern sei grundsätzlich zu einem wichtigen Teil der Arbeit im Rat der Stadt Hannover zu befördern. Oberbürgermeister Schostok hob hervor, dass er nicht nur vor dem Hintergrund des guten Ergebnisses aus der Stichwahl und dem ihm damit entgegengebrachten Vertrauen, ein Oberbürgermeister für alle Hannoveranerinnen und Hannoveraner sein wolle. In der Wahlkampfphase habe er an vielen Veranstaltungen teilgenommen und dadurch wichtige Einblicke in die Themenwelten sowie die Sorgen und

Nöte der Einwohner der Landeshauptstadt erhalten. In den nächsten Monaten werde Oberbürgermeister Schostok bei der Arbeit im Rathaus mit dem Durchdringen und dem Neukennenlernen der Verwaltung fortfahren, denn es wäre eindeutig vermessen, mit neuen Konzepten und Lösungen vor den Rat der Stadt treten zu wollen. Vielmehr sei es ein Versprechen vom Abend der Stichwahl gewesen, dass man gemeinsam mit dem Rat die Strategien für die kommenden Weichenstellungen und Herausforderungen erarbeiten und umsetzen wolle. Im Kontext zu steigenden Dringlichkeitsanträgen machte Oberbürgermeister Schostok darauf aufmerksam, dass trotz der Schnellebigkeit, Zeit für langfristige Konzepte sowie frühzeitiger Einbezug und Diskussionen mit der Stadtgesellschaft benötigt würden. Dies sei am aktuellen Beispiel zu den Plätzen in Kindertagesstätten und den darin enthaltenen Fehlern zur zeitgerechten Beteiligung wieder einmal deutlich geworden. Eine leistungsstarke Verwaltung müsse in der Lage sein, eine frühzeitige Information und Beteiligung der BürgerInnen zu ermöglichen. Oberbürgermeister Schostok unterstrich, dass er nicht mit fertigen Konzepten aufwarten wolle, sondern unter anderem auch, eingeleitete Konzepte der Fraktionen im Rat und der Verwaltung begleiten und unterstützen wolle. Oberbürgermeister Schostok führte weiter aus, dass die wichtigsten Herausforderungen und Fragen der Zukunft in den Bereichen Bildung und Kultur, Wirtschaft und Forschung, Leben, Wohnen und den wichtigen Versorgungsfragen wie Energie und Infrastruktur lägen. In Hannover hätten 25 % der EinwohnerInnen einen Migrationshintergrund und es sei ein Kernpunkt der Integration die Stadt noch internationaler zu gestalten. Ein wichtiges Thema sei die Nachhaltigkeit und dies insbesondere in Hinblick auf die Finanzen. Es erfülle ihn mit Stolz, in einer Stadt Oberbürgermeister sein zu dürfen, die ziemlich gute, bis hin zu Ausnahmedaten in Bezug auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und darüber hinaus auch Vermögen besitze. In diesem Zusammenhang sei es elementar, die Nachhaltigkeit auch mit der Haushaltskonsolidierung in Einklang zu bringen. Die Strategie sei, dass man konsolidiere, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu sichern und um rechtzeitig und nachhaltig investieren zu können. Zum Abschluss bekräftigte Oberbürgermeister Schostok, dass er daran interessiert sei, mit allen Fraktionen im Rat, mit den Stadtbezirksräten und mit der Stadtgemeinschaft am „Stadtentwicklungsprogramm Hannover 2030“ zukunftsweisende Konzepte erarbeiten, diskutieren und vorantreiben zu wollen. Man dürfe nicht nur daran arbeiten, dass Hannover auch weiterhin eine wachsende Stadt bleibe, sondern müsse ebenso bestrebt sein, dass soziale Ungleichheiten minimiert würden, dass ein gutes Zusammenleben der 172 Nationen befördert würde und dass alle Generationen verantwortungsbewusst miteinander zusammen leben könnten. Das Ziel sei ein Höchstmaß an Teilhabe zu erreichen, denn eine Stadt kann nur so gut sein, sie sich deren BürgerInnen an der Gestaltung beteiligen könnten. Oberbürgermeister Schostok erklärte, dass er sich für seine Amtszeit ein Höchstmaß an Teilhabe und Demokratie wünsche und lud die Anwesenden für den 08. Januar 2014 zu einem Neujahrsempfang der besonderen Art ein.

TOP 3. ANFRAGEN

TOP 3.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Vorkehrungen im Rahmen des Bundesligaspiels Hannover 96 - Eintracht Braunschweig (Drucks. Nr. 1937/2013)

Stadtrat Walter beantwortete die Fragen von Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) aus Drucks. Nr. 1937/2013 im Sinne der Ausarbeitung.

Die Begeisterung für den Fußballsport umfasst heute weite Teile unserer Stadtgesellschaft. Der Aufstieg von Hannover 96 in die erste Bundesliga im Jahre 2002 und der seitdem

anhaltende sportliche wie wirtschaftliche Erfolg haben zu einer neuen Form und einem bis dato unbekanntem Ausmaß der Identifikation sehr vieler Menschen in unserer Stadt mit dem Verein geführt. Das ist uneingeschränkt positiv und fördert Zusammengehörigkeitsgefühl und Identität mit unserer Stadt.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Hannover. Auch anderswo wird Fußball gespielt, auch guter Fußball! Und auch in anderen Städten gibt es hohe Grade von Identifikation mit Vereinen und Mannschaften. Nach mehr als 37 Jahren gibt es am 8. November erstmals wieder ein erstklassiges Niedersachsener Derby zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig. Wir sollten alle gemeinsam sportlichen Stolz darüber empfinden, dass erstklassiger Fußball in Niedersachsen in so hohem Ausmaß stattfinden kann und das der besondere Reiz von Nachbarschaftsbegegnungen in unserem Bundesland nunmehr häufiger auftritt als im Ruhrgebiet. Dieser besonderen Situation sollten wir uns würdig erweisen.

Vom sportlichen, fairen Wettbewerb lebt der hohe Unterhaltungswert und die Faszination des Fußballs. Wir wollen diesen für alle Menschen erhalten, und so ausdrücklich wir uns zu diesem Wettbewerb bekennen, so nachdrücklich lehnen wir jede Form von Gewalt, von Beleidigung und Diskriminierung ab. Fairer Wettbewerb und sportliche Leistungen schließen Gewalt, Pöbeleien und Beschädigungen aus, sie verhindern sie sogar.

Die Stadt Hannover will für alle Fans eine unterhaltsame und engagierte, aber auch eine gewalt- und angstfreie Beteiligung am Erlebnis Fußball erreichen. Sie ist sich darin einig mit den Veranstaltern und den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Organisationen, vor allem ist sie sich darin aber einig mit der weit überwiegenden Zahl der fußballbegeisterten Menschen, in unserer Stadt und weit darüber hinaus.

Für die Organisation des Spielbetriebs und die Vermarktung des Profifußballs in Deutschland ist die DFL / Deutsche Fußball Liga GmbH verantwortlich, die auch die Ansetzung aller 612 Saisonspiele in der 1. und 2. Bundesliga übernimmt.

Die mit der Durchführung dieser Spiele in unterschiedlichem Ausmaß verbundenen Fragen der Sicherheit und Ordnung obliegen der Landes- und Bundespolizei, die gemeinsam mit den beteiligten Vereinen Sicherheitskonzepte erarbeiten. Einzelheiten dieser Konzepte können und sollen der Natur der Sache nach nicht Gegenstand öffentlicher Stellungnahmen sein und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der Beantwortung dieser Ratsanfrage.

Für die HDI-Arena, in der das Niedersachsener Derby stattfinden wird, obliegt das Hausrecht – und damit verbunden auch alle Rechte und Pflichten - dem Verein Hannover 96 als Hausherrn. Zur Unterstützung der Ausübung dieses Hausrechts wird vom Verein die primetec GmbH als Ordnungsdienst eingesetzt. Stößt der Ordnungsdienst bei Ausübung des Hausrechts auf unüberwindbare Situationen, kann er die Polizeibehörden zur Unterstützung hinzurufen. Diese besitzen dann zwar kein Hausrecht, können aber auf Unterstützungsgesuch oder bei der Verfolgung von Straftaten tätig werden.

Das seit 1985 bestehende Fanprojekt des Fachbereichs Jugend und Familie mit seinen beiden hauptamtlichen MitarbeiterInnen ist als Einrichtung der Jugendhilfe intensiv in der Fanarbeit tätig und eingebunden in die kommunale Jugendarbeit. Als Seismograf für Veränderungen und neue Entwicklungen in der Fanszene stellt das Fanprojekt mit seiner Erfahrung aus der Fanbetreuung zwar für alle am Fußball beteiligten Institutionen einen wichtigen Ansprechpartner dar und ist in vielen Einzelfällen beratend tätig, es verfügt allerdings über keine eigenen rechtlichen Kompetenzen.

Frage 1:

Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Fanprojekt und in Kooperation mit allen Beteiligten, um die öffentliche Situation in Hannover am Tag des Spieles zu entspannen?

Frage 2:

Welche Gespräche, Aktivitäten und Initiativen sind im Vorfeld des Fußballspiels geplant bzw. finden bereits statt, um die Atmosphäre und die Haltung in Bezug auf das Zusammentreffen zu verbessern?

Als Ergebnis der Fortschreibung des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS)“ 2012 wurden bundesweit „Örtliche Ausschüsse Sport und Sicherheit“ (ÖASS) mit dem Ziel gebildet, „maßgeschneiderte Lösungen für lokale Problemstellungen zu entwickeln und ein abgestimmtes und einheitliches Handeln aller Netzwerkpartner zu gewährleisten.“ Die Stadtverwaltung ist durch das Fanprojekt und den Jugendschutz im ÖASS vertreten. Weitere Mitglieder sind ein Vertreter des Innenministeriums, die Landes- und Bundespolizei, Mitarbeiter und Fanbeauftragter von Hannover 96, Ordnungsdienstleitung, Fanvertreter, Vertreter der Kompetenzgruppe „Fankulturen und Sportbezogene Soziale Arbeit (KoFaS)“ sowie Herr Prof. Dr. Pilz als wissenschaftliche Begleitung. In mehreren vorbereitenden Sitzungen des ÖASS ist die Bundesligabegegnung zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig intensiv thematisiert worden.

Auf Basis des ÖASS ist eine intensive Vernetzung aller im Fußballkontext arbeitenden Institutionen gewährleistet. Dabei werden Ideen und mögliche Maßnahmen erörtert und beraten. Der Ausschuss ist den einzelnen Institutionen allerdings nicht weisungsbefugt, er hat beratende Funktion und dient primär dem Austausch verschiedener Professionen und Blickwinkel.

Darüber hinaus haben Gespräche zwischen den Vereinen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig und den örtlichen Sicherheitsorganen stattgefunden, in die die Fanprojekte beider Standorte teilweise in beratender Funktion einbezogen waren.

Zusätzlich zu den o.g. Netzwerken steht das Fanprojekt Hannover in intensivem Austausch mit den Beratungs- und Fachnetzwerken Nordbeirat, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Fanprojekte, BAG Nord der Fanprojekte, der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) sowie mit Kolleginnen und Kollegen, die über ein fundiertes Fachwissen im Bereich brisanter Derbys verfügen - hier vor allem dem Fanprojekt Schalke. Der regelmäßige Austausch mit den Braunschweiger Kolleginnen und Kollegen wurde diesbezüglich intensiviert.

Über die fachlichen und institutionellen Netzwerke hinaus leistet das Fanprojekt Hannover intensive Bezugsarbeit mit der aktiven Fanszene in Hannover. Auch das anstehende Derby ist dementsprechend intensiver Gesprächsinhalt mit Einzelpersonen und Gruppen aus der Fanszene. Das Fanprojekt wirkt deeskalierend auf die Fans von Hannover 96 ein und positioniert sich klar gegen jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung.

Um öffentlichkeitswirksame Aktivitäten im Bereich der präventiven Arbeit bestmöglich abzustimmen, werden auch hier die genannten Netzwerke der örtlichen Institutionen genutzt. Es herrscht Einigkeit unter den Beteiligten, dass breitenwirksame präventive Arbeit in diesem speziellen Fall nur sinnvoll sein kann, wenn mögliche Kampagnen eng abgestimmt werden.

Als Ergebnis hat sich aus dem ÖASS eine „Untergruppe Präventive Maßnahmen zum Derby“ gegründet, die mit Vertretern von Landespolizei, Bundespolizei, Hannover 96, KoFaS sowie Fanprojekt besetzt ist. So wird z.B. eine Plakataktion in der Woche vor dem Spiel in Erwägung gezogen, die mit Spielern beider Mannschaften Fair Play und Respekt in den Vordergrund stellt. Die Ideen der Untergruppe sowie des Gesamtausschusses werden in Zusammenarbeit mit dem „Kreativ-Netzwerk“, welches aus dem Stadtmarketing beider Städte entstanden ist, gebündelt und Maßnahmen abgestimmt.

Aus Sicht des Fanprojekts ist die Einbindung der Fans von Hannover 96 von besonderer Wichtigkeit. Die nächste „Fanrunde“ des Vereins, in der die verschiedenen Fangruppierungen an einem Tisch zusammenkommen, soll nach Wunsch von Hannover 96 noch im Oktober, also im Vorfeld des Derbys, stattfinden. Hier sollen die Fans abgeholt werden und in präventive Maßnahmen einbezogen werden. Wichtig ist allen Beteiligten in diesem Zusammenhang, dass eine sportliche Rivalität zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig durchaus erwünscht ist, der gegenseitige Respekt dabei aber nicht verloren

gehen darf. Die Ideen der Fans können dann ebenfalls in das „Kreativ-Netzwerk“ eingebracht werden.

Das Fanprojekt Hannover hat zur Einbeziehung der Fans mehrere Veranstaltungen geplant und teilweise auch schon durchgeführt. Hierbei wurde der Fokus auf die sportliche Rivalität unter dem Aspekt gegenseitigen Respekts gelegt. Die MitarbeiterInnen gehen dabei nicht mit erhobenem Zeigefinger vor, sondern wählen bewusst einen niedrigschwelligen Ansatz mit dem Zielklientel. Im Rahmen von U18-Fahrten werden Thematiken wie „Rivalität ja – Gewalt nein“ gezielt bei besonders jungen Fans angesprochen. Mit diesen Fans wird das Thema der Konkurrenz immer wieder aufgenommen und an verschiedenen Schwerpunktabenden diskutiert.

Am Spieltag selbst wird die Fanbetreuung, bestehend aus Fanbeauftragtem und Fanprojekt, in größtmöglichem Umfang alle vorhandenen Ressourcen zur Verfügung stellen und insbesondere im Vorfeld und Nachgang zum Spiel eine erhöhte Präsenz aufweisen. Ergänzend zu den aufgeführten Maßnahmen des Fanprojektes bzw. des Netzwerkes, wird sich die LHH bemühen, Aktivitäten zu entwickeln, die das Fairplay nicht nur auf dem Fußballplatz sondern auch im Stadion vor und nach der Begegnung in den Vordergrund stellen, um einer übertriebenen Emotionalisierung entgegenzutreten. Deshalb wird sich z.B. Herr Oberbürgermeister Schostok bemühen, gemeinsam mit Herrn Oberbürgermeister Hoffmann aus Braunschweig im Vorfeld des Spiels einen gemeinsamen Aufruf „Fans sind fair – Gewalt steht im Abseits“ an alle Fans zu richten.

Das HCC als Vertragspartner der HDI-Arena wird zu dieser Begegnung seinen Getränkeverkauf auf das Einwegsystem mit Weichplastikbechern umstellen, um potentielle Gefährdungen durch Becherwürfe zu vermeiden.

Im Rahmen der Kampagne „gemeinsam fair“ die vom Niedersächsischen Ministerpräsident und dem Innenminister ins Leben berufen wurde wird eine Veranstaltung unter dem Titel „Vor dem Derby“ am 4.11. im Brauhaus Ernst August stattfinden. Zielgruppe sind fußballinteressierte Anhänger beider Vereine. Im Schwerpunkt bildet das gemeinsame Eintreten verschiedener Netzwerkpartner mit dem Appell an die Fans und Zuschauer für ein friedliches Derby zu sorgen. Die Initiatoren der Kampagne „gemeinsam fair“ werden ebenso an der Veranstaltung teilnehmen, wie auch die Vereinspräsidenten Martin Kind und Sebastian Ebel.

Frage 3:

Gibt es weiterführende Projekte über den 8. November hinaus, um im Verhältnis der beiden Städte zueinander nachhaltig darauf hinzuwirken, dass zukünftige Aufeinandertreffen unter möglichst guten Voraussetzungen stattfinden können?

Hier gilt das Motto: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel!“

Es ist geplant, die Begegnung in Hannover und alle Begleiterscheinungen zusammen mit allen Netzwerkpartnern zu analysieren und auszuwerten, um Erkenntnisse für das Rückspiel in Braunschweig im April 2014 und weitere Begegnungen zu gewinnen. Der intensive Austausch zwischen allen Beteiligten soll deshalb aufrechterhalten werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Derby an Brisanz verliert, wenn es zur Normalität werden würde. Das Beispiel Schalke/Dortmund hat gezeigt, dass trotz großer medialer Beachtung und bestehender sportlicher Rivalität, es zu keinen dokumentierten großen Ausschreitungen mehr kommt. Hier können alle Beteiligten von Fehlern und Erfahrungen der Vergangenheit lernen und diese zukünftig als Ressource nutzen.

Das Fanprojekt wird seine Präventionsarbeit mit Veranstaltungen und Angeboten für jugendliche Fans fortführen, die allerdings nicht grundsätzlich mit Fokus auf das Derby Hannover/Braunschweig konzipiert sind, sondern von allgemeiner Präventivarbeit geprägt sind. Das am 8. November stattfindende Derby stellt für alle Beteiligten Neuland. Es gilt, aus Erfahrungen zu lernen und Lehren zu ziehen.

Zum Abschluss möchte ich darauf hinweisen, dass ein vertiefender Einblick in die Arbeit des Fußball-Fanprojektes der Konzeptdrucksache (DS 1199/2013) zu entnehmen ist, die den entsprechenden Fachausschüssen des Rates im Mai dieses Jahres vorgelegt wurde.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob die Stadtverwaltung Kontakt mit der Landesregierung aufgenommen habe, um eine finanzielle Unterstützung für das Fanprojekt zu erbitten, damit eine personelle Aufstockung erfolgen könne.

Stadtrat Walter wies darauf hin, dass es keine gesetzliche Regelung zur Förderung von Fanprojekten gäbe. Stadtrat Walter informierte, dass die Stadtverwaltung im vorliegenden Fall mit den verschiedenen Gremien des Fußballsports zusammenarbeite. Der Deutsche Fußballbund habe sich auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der Fanszene dazu entschlossen, die Fanprojekte bundesweit zu unterstützen. Die Stadtverwaltung sei deshalb zuversichtlich, dass man aufgrund der guten Gespräche optimistisch sein könne, dass bedingt durch die verbesserte Förderung eine personelle Verstärkung für das Fanprojekt realistisch werden könnte.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob sich ein städtisches Fanprojekt gleichermaßen in der Öffentlichkeit präsentieren könne wie z.B. diejenigen die als gemeinnütziger bzw. eingetragener Verein aufgestellt wären und ob die Konstellation in Hannover Diskrepanzen mit der Verwaltung hervorrufen würde.

Stadtrat Walter antwortete, dass das Hannover Fanprojekt als Teil der Verwaltung im Bereich Jugend und Soziales organisiert sei. Dies führe dazu, dass dort nicht nur mit Fremdmitteln gerechnet werden müsse, sondern auch mit finanziellen Unterstützungen der Stadtverwaltung gearbeitet werden könne. Damit würden für das Fanprojekt die gleichen Regeln in Bezug auf die Außendarstellung gelten, wie für alle anderen Teile der Stadtverwaltung. Allerdings erwarte man vom Fußball-Fanprojekt eine sehr spezifische Form der Öffentlichkeitsarbeit, wie diese auch nur vom Fanprojekt geleistet werden könne. Man erwarte, dass man spezifisch in die Öffentlichkeit der vor allem jungen Fußballfans einwirke. Dazu würden keine Presseerklärungen, sondern andere aktive Formen der Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

TOP 3.2. der PIRATEN-Fraktion: "Neusprech um die D-Linie" (Drucks. Nr. 2076/2013)

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Hilbrecht (PIRATEN) aus Drucks. Nr. 2076/2013 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Sind der Verwaltung die PR-Planungen der infra bekannt? (Wenn ja, welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, diese zu stoppen? Wenn nein, wird sich die Verwaltung bemühen, diese Informationen zu bekommen?)

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, die PR-Planungen der infra zur D-Linie offen zu legen, und welche nutzt sie?

Der Verwaltung ist bekannt, dass die infra als von der Aufgabenträgerin, Region Hannover, mit der Planung und dem Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr beauftragtes Unternehmen eine Agentur für die Öffentlichkeitsarbeit zur D-Linienplanung beschäftigt. In diesem Zusammenhang soll eine Informationsbroschüre erstellt werden.

Eine erste Entwurfsfassung für dieses Papier hat der Verwaltung der Landeshauptstadt vorgelegen. Hierzu sind verschiedene Anregungen gemacht worden. Eine abschließende Version ist der Verwaltung nicht bekannt.

Die Landeshauptstadt sieht keine Veranlassung und auch keine Möglichkeit, das Vorgehen der infra zu stoppen, da die PR-Arbeit im ureigensten Zuständigkeitsbereich von Region und infra erfolgt.

Frage 3:

Für welche größeren, kontrovers diskutierten Vorhaben und Planungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover hat die Verwaltung seit dem EXPO 2000-Projekt die Dienste von Werbe-/PR-Agenturen in Anspruch genommen?

In den letzten Jahren hat es für größere, kontrovers diskutierte Vorhaben keine Beauftragung von PR-Agenturen durch die Landeshauptstadt Hannover gegeben. Das Baudezernat hat in der Vergangenheit zu zwei größeren Projekten Werbe- bzw. PR-Agenturen beschäftigt. Es waren dies die Kampagne "Hannover heißt Zuhause" zur Verbesserung der Darstellung der Stadtteile und Stadtbezirke und die Kampagne "Gib mir Acht" zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder im Straßenverkehr. Beide Vorhaben wurden nicht kontrovers diskutiert. Darüber hinaus gehend bedient sich die Verwaltung bisweilen zur Erarbeitung von Info-Material wie Flyern, Broschüren oder Postern der Unterstützung durch Grafikbüros.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung in Bezug auf die D-Linie tatsächlich einen derart passiven Part inne habe, wie dies von außen betrachtet den Anschein habe und weiter, ob die Verwaltung wisse, wann die Broschüre fertig gestellt sein werde.

Stadtbourat Bodemann antwortete, dass die Verwaltung in diesem Zusammenhang eine sehr engagiert, offensive Rolle im Rahmen des Kooperationsvertrages übernommen habe. Die Öffentlichkeitsarbeit sei Aufgabe der Projektträger und der Bauherren und das wären Region und Infra. Die Stadtverwaltung habe sich somit nicht an der Erstellung eines Informations-Faltblattes beteiligt.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, ob sich die Verwaltung bemühen würde, weitere Informationen zur D-Linie zu erhalten.

Stadtbourat Bodemann antwortete, dass die Verwaltung eine Stellungnahme in gewohnt üblichem Ton unter Gebietskörperschaften zu einem ersten Entwurf abgegeben habe. Die Verwaltung sei nicht insistierend tätig geworden, da man davon ausgehe, dass ein überarbeitetes Papier bisher nicht fertig gestellt werden konnte. Stadtbourat Bodemann bekräftigte, dass die Verwaltung keine passive Rolle ausübe, sondern vielmehr sehr aktiv und konstruktiv im Rahmen der Kooperation beteiligt sei.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung bereits eine Informationsoffensive in Bezug zur finanziellen Beteiligung der Anlieger vorbereitet habe.

Stadtbourat Bodemann antwortete, dass die Informationen zu Anliegerbeiträgen oder finanziellen Effekten erst nach Beendigung der Planungen erfolgen könnten. Es würde für den Herbst in diesem Jahr eine zur Beratung vorbereitete Drucksache erwartet, in der unter anderem auf die Förderung und die finanziellen Effekte eingegangen werde. Zur Informationspolitik der Stadtverwaltung wies Stadtbourat Bodemann darauf hin, dass in den vergangenen neun Monaten etwa sechs Großveranstaltungen zu dieser Thematik, auf unterschiedlichen Ebenen, zumeist im Regionshaus, unter Beteiligung der Stadtverwaltung durchgeführt worden wären.

Ratsherr Wruck (Die Hannoveraner) fragte, ob mit der Informationskampagne erreicht werden solle, dass Planungen zu einer D-Linie aus den Köpfen der BürgerInnen gewischt würden und nur noch über die Linien 10 und 17 nachgedacht werden solle.

Stadtbaurat Bodemann äußerte nach seiner persönlichen Einschätzung, dass vor dem Hintergrund allen Leides und jeder Freude zu dem Thema, ein jeder wissen werde worum es gehe, wenn man von der Straßenbahn durch die Innenstadt spräche.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, ob er Recht verstanden habe, dass die betroffenen Bürger, die einen nicht ganz unwesentlichen Teil der Kosten übernehmen sollten, erst über ihre Beteiligungen informiert würden, wenn bereits mit dem Bauen begonnen worden wäre.

Stadtbaurat Bodemann unterstrich wiederholt, dass die Stadtverwaltung Hannover nicht Bauherr des Projektes sei. Stadtbaurat Bodemann führte weiter aus, dass derzeit die Organisation zu einem Planfeststellungsverfahren eingeleitet würde. Dazu würden technische Fragen, städtebauliche Optionen, rechtliche Belange und die finanzielle Förderung sowie die Kostenaspekte geklärt werden.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, ob man sich die Kampagne nicht sparen könnte, wenn sowieso jeder wissen würde worum es gehe.

Stadtbaurat Bodemann erklärte, dass ein Projekt mit derartigen Auswirkungen, auf die Anlieger und den Stadtverkehr, sich mit einem Kommunikationspapier zum Baustellenmanagement oder vorübergehend veränderten Zugangsbedingungen bediene, erscheine nicht unplausibel.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, wie vorgegangen würde, falls die Kampagne die negativen Behauptungen des Projektes nicht entkräften könne.

Stadtbaurat Bodemann entgegnete, dass es sich nicht um eine Werbemaßnahme mit euphemistischen Attitüden, wie allgemein angenommen würde, sondern um ein Informationsblatt basierend auf fundierten Fakten handeln werde.

TOP 3.3.

der Fraktion Die Hannoveraner zur Barrierefreiheit des neuen Hochbahnsteigs auf der Benno-Ohnesorg-Brücke (Drucks. Nr. 2124/2013)

Wird schriftlich beantwortet

TOP 4.

Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

TOP 4.1.

Umbesetzung im Verwaltungsausschuss (Drucks. Nr. 2133/2013)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung im Verwaltungsausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2133/2013.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

TOP 4.2.

Besetzung des Aufsichtsratsmandates der Metropolregion GmbH im Zuge der Wahl des Oberbürgermeisters (Drucks. Nr. 2137/2013)

Einstimmig beschloss der Rat, in Abwesenheit von Oberbürgermeister Schostok, die Besetzung des Aufsichtsratsmandates der Metropolregion GmbH im Zuge der Wahl des Oberbürgermeisters nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2137/2013.

TOP 5.

Antrag zu Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)

TOP 5.1.

dazu 1. Ergänzung, Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte, Vahrenwald-List, Misburg-Anderten und Herrenhausen-Stöcken (Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)

TOP 5.2.

und Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Drucks. Nr. 1729/2013)

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) erläuterte, dass die Fraktion DIE LINKE. dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion aus dem Stadtbezirksrat Mitte ausdrücklich zustimmen wolle, da Freizeitheime dem Gemeinwohl verpflichtet wären und nicht den Zielen der Gewinnmaximierung ausgesetzt sein sollten. Der Antrag umfasse ferner, dass die prozentuale Mietpreissteigerung für Gewerbetreibende nicht niedriger ausfallen dürfe als für Private.

Mit 32 Stimmen gegen 14 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der CDU-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1729/2013 ab.

Gegen 3 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat die 1. Ergänzung - Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte, Vahrenwald-List, Misburg-Anderten und Herrenhausen-Stöcken, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen.

Damit wurde den Anträgen der Stadtbezirksräte nicht gefolgt.

Mit 35 Stimmen gegen 18 Stimmen beschloss der Rat die Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 20.

Sofortige Einstellung der Bauarbeiten zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße

TOP 20.1.

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße (Drucks. Nr. 2192/2013)

Ratsherr Engelke (FDP) verlas den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion inklusive der Begründung und erörterte, dass noch Fragen wie z.B. zur Prüfung von anderen Standorten, zur Betriebserlaubnis, zur Verkehrsanbindung und Zuwegung, zur Nutzung des Sportplatzes, zu den Planungen von Kindertagesstätten-Plätzen in Hannover-Mitte und zur Zusicherung an die Anwohner für eine temporäre Kindertagesstätte geklärt werden müssten. Ratsherr Engelke bemerkte, dass im Besonderen der Zeitraum von drei Jahren im Auge behalten werden müsse. Denn eine Kindertagesstätte im Zooviertel, die eigentlich für die Südstadt gedacht sei, könnte aufgrund der steigenden Kinderzahlen auch im Zooviertel Begehrlichkeiten wecken. Ratsherr Engelke erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass Provisorien in Hannover gern mal ein wenig länger stehen bleiben würden. Die besten Beispiele dafür seien unter anderen der Raschplatz-Pavillon oder die Aegi-Hochstraße. Ratsherr Engelke hob hervor, dass die FDP-Ratsfraktion keine Kindertagesstätte verhindern wolle, sondern dass man eine langfristige Lösung an einem anderen Standort favorisiere. Im Weiteren kritisierte Ratsherr Engelke den Text der Verwaltungsvorlage in Bezug auf die Beeinträchtigungen im Schulbetrieb und die mangelhafte Kommunikation mit den Betroffenen. Abschließend unterstrich Ratsherr Engelke, dass die Verwaltung in der Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2013 alle offenen Fragen der BürgerInnen, SchülerInnen und der Schulleitung umfassend beantworten möge und dass ein offener Dialog geführt werde.

Ratsherr Oppelt (CDU) sagte, dass die Entscheidung der Verwaltung, die Kindertagesstätte auf dem Gelände des Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasiums und der Sophienschule zu bauen in der Sache falsch sei, da die 1.700 SchülerInnen – entgegen der Meinung der Verwaltung – sehr gravierend in ihrem Schulbetrieb beeinträchtigt würden. Der Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion sei zudem wichtig, da die Stadtverwaltung die Fraktionen im Vorfeld zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss nicht korrekt informiert habe. Ein Zugeständnis für die Fehleinschätzung der Verwaltung sei, dass man nach Alternativ-Sportflächen für das Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium und die Sophienschule z.B. bei Hannover 96 angefragt habe. Ratsherr Oppelt wies darauf hin, dass bei der heutigen Beschlussfassung die Empfehlung des Kindertagesstätten-Stadtelterrates, die Kindertagesstätte nicht an dem geplanten Standort zu bauen und Schulen und Kindertagesstätten nicht gegeneinander auszuspielen, berücksichtigt werden müsse. Ferner habe der Stadtbezirksrat Mitte, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und zum Teil der SPD gegen das Vorhaben der Verwaltung gestimmt. Ratsherr Oppelt bemängelte zum Abschluss die vielen Fehler der unterschiedlichen Dezernate und die unzureichende Kommunikation mit den Betroffenen. Ratsherr Oppelt bekräftigte dabei, dass der Kontakt mit den Anwohnern, den SchülerInnen und der Schulleitung vor der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss hätte stattfinden müssen. Die Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2013 diene lediglich zur Offenlegung der Verwaltungsabläufe und werde dem Charakter einer Alibi-Veranstaltung gerecht. Der CDU-Antrag fordere den sofortigen Baustopp und damit verbunden, eine Errichtung der Kindertagesstätte an einem anderen Standort in der Südstadt.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) berichtete, nach örtlicher Besichtigung, sei durch den Wegfall der Freilauffläche und der aufgrund der Bauarbeiten gesperrten Sprunggrube eine Beeinträchtigung des Schulsports erkennbar. Zudem seien Schwierigkeiten beim Erreichen der Unterstellmöglichkeiten für die Mitglieder der auf dem Sportplatz trainierenden Vereine durch den Bauzaun aufgetreten. Ratsfrau Pollok-Jabbi sagte, dass nicht nur mit den SchülerInnen und der Schulleitung ein eher stockender Informationsfluss stattgefunden habe, sondern auch mit den Sportvereinen eine mangelhafte Kommunikation betrieben worden wäre. Ratsfrau Pollok-Jabbi fragte zum Abschluss, wie lange die Sperrung der Weitsprunggrube noch andauern würde und wie sich die Verwaltung zukünftig eine angemessene Bürgerbeteiligung vorstellen würde.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erörterte, dass die Verwaltung mehrere Standorte geprüft habe und verwies darauf, warum sich die Verwaltung für das Gelände am Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium und der Sophienschule entschieden hätte. Man habe ab dem Jahr 2011 im Rahmen des Kindertagesstätten-Sofortprogramms unter anderen die Grundstücke an der Johanna – Friesen - Schule, an der Kindertagesstätte Eichstraße, Kindertagesstätte Holscherstraße in Hannover Mitte geprüft. In Südstadt-Bult habe man die Grundstücke Spielplatz Tiefenriede, Langensalzastraße und Grundschule Kestnerstraße geprüft. Weitere Grundstücke seien aufgrund einer erforderlichen Bebauungsplanänderung kurzfristig nicht geeignet gewesen. Dazu seien in Hannover-Mitte geprüft worden der Raschplatz, Spielplatz Wakitu, im Stadtbezirk Südstadt-Bult die Spielplätze im Zooviertel und die Freifläche hinter dem Hannover Congress Centrum. Daneben seien verschiedene Grundstücke wie das Areal Marienstraße 113 – keine Außenspielflächen, in der Braunstraße – zu weit weg von Mitte, Sportfläche Robert-Koch-Platz – Privatbesitz, Anliegerobjekt am Bismarkbahnhof – keine Außenspielflächen sowie die Grundstücke Hans-Böckler-Allee/Clausewitzstraße und Hoppenstedtwiese – ohne Bebauungsplan, ebenso keine Optionen. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette wies darauf hin, dass man anhand der Liste erkennen könne, dass die Verwaltung nicht das erst beste Grundstück genommen, sondern vielmehr eine große Anzahl von Grundstücken auf ihre Eignung hin in Augenschein genommen habe. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erklärte zur Betriebserlaubnis, dass diese bereits in Aussicht gestellt worden wäre und nach dem üblichen Verfahren erst zur Inbetriebnahme vom Betreiber beantragt würde. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette führte aus, dass auch bei der Errichtung von temporären Kindertagesstätten die Fragen zur Verkehrsanbindung und Zuwegung geprüft und unter Einbeziehung der verschiedenen städtischen Fachverwaltungen sichergestellt würden. Zur Entzerrung würden die bisherigen Fahrradabstellplätze in Absprache mit der Schulleitung verlegt, in Abstimmung mit dem Grünflächenamt. In diesem Zusammenhang würde dem Wunsch der Schulleitung gefolgt und der Schulhof unter anderen mit Sitzmöglichkeiten aufgewertet. Die Zufahrt zum Lehrerparkplatz werde eine Schranke erhalten, um nur Befugten eine Zufahrt zu ermöglichen. Es sei ferner abgestimmt worden, dass die Verkehrssituation ab der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte sehr intensiv zu beobachten sei, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, wie das Einrichten von Kurzzeitparkplätzen, zu veranlassen. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette berichtete zu den Planungen von Kindertagesstätten, dass die Kindertagesstätte Birkenstraße 2016 und die Kindertagesstätte Brühlstraße Ende 2013 ihren Betrieb aufnehmen würden. Ferner werde im Rahmen der Klagesmarktbebauung eine Kindertagesstätte mit Inbetriebnahme im Jahr 2016 entstehen. Zum CDU-Antrag wies Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette darauf hin, dass die Verwaltung einen sofortigen Bausstopp bis zum 29. Oktober 2013 erwirkt habe. Das Grundstück Zeppelinstraße sei nicht geeignet, da dieses nur 1.133 m² umfasse. Für die erforderlichen Container mit einer Fläche von 649 m² würden 712 m² insgesamt benötigt. Damit würden 421 m² an Außenfläche verbleiben. Das ergäbe einen pro Kindanteil von ca. 5 m². Abzüglich der erforderlichen Nebenstellen wie Fahrradstellplätzen, Kinderwagenstellplätzen und Parkplätzen würde sich der pro Kindanteil auf ca. 3 m² reduzieren. Grundsätzlich seien 12 m² pro Kind erforderlich. Bei einer temporären Kindertagesstätte sei ein absolutes

Minimum vom 8 m² notwendig.

Stadträtin Drevermann führte aus, dass an der Vielzahl der geprüften Grundstücke erkennbar wäre, dass die Fläche am Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium und der Sophienschule die am besten geeignete, vorübergehende Lösung sei. Der Vorwurf, dass die Verwaltung die Kindertagesstätten gegen die Schulen ausspiele, sei abstrus und haltlos. Vielmehr werde versucht, beides so gut wie möglich über einen Zeitraum von drei Jahren zu unterhalten. Stadträtin Drevermann erklärte, dass man in der Veranstaltung am 29. Oktober 2013 den Entscheidungsprozess für alle Beteiligten nachvollziehbar darstellen wolle. Man werde aus Sicht der Kindertagesstätten-, Schul- und Bauplanung einen Eindruck vermitteln, wie es zu der Entscheidung gekommen sei. Stadträtin Drevermann berichtete, dass die Verwaltung im Jahr 2012 begonnen habe mit der Schule Kontakt aufzunehmen. Die Probleme in der Kommunikation seien erst nach der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss aufgetreten. Man habe am 25. September 2013 ein Gespräch mit der Schulleitung über die Sorgen und Nöte geführt, die während der Übergangszeit von drei Jahren eventuell entstehen könnten. Die Sicherung der Sportflächen vor zusätzlichen Zufahrten durch die Kindertagesstätte würde mit der Installation einer Zufahrtsschranke und ergänzenden Fahrradständer koordiniert. Stadträtin Drevermann hob hervor, dass von Beginn an der Gespräche deutlich gemacht worden wäre, dass die Kindertagesstätte nur für die Übergangszeit von drei Jahren betrieben würde. Die Schule habe eine sehr gut ausgestattete sowie weitläufige Sportfläche, die ihr nach der Fertigstellung in der Birkenstraße auch wieder voll zur Verfügung gestellt werde. Man habe für die beiden Schulen insgesamt neun gymnasiale Züge im Bereich Sport zu versorgen. Der Außenbereich umfasse etwa 13.000 m², die für den Zeitraum von drei Jahren um 3.200 m² eingeschränkt würden. Nach der Stundentafel der beiden Schulen würden vier Sportflächen für den Sportunterricht benötigt. Auch während des Betriebes der Kindertagesstätte stünden den Schulen vier Außen- und acht Innensportflächen zur Verfügung. Danach wäre der normale Sportunterricht rechnerisch möglich. Man habe am heutigen Tage mit der Schulleitung vereinbart, dass nach dem 29. Oktober 2013 ein Gespräch mit der Verwaltung, der Schulleitung, den Sportlehrern und der Schulverwaltung über eventuelle Lösungen zu Spitzenzeiten oder Bundesjugendspielen stattfinden solle, um über den Zeitraum von zunächst einem Jahr zu befinden.

Beigeordneter Klie (SPD) bemerkte, dass das Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium, in Bezug auf ihre auf dem Gelände befindliche, großzügig bemessene Sportfläche, zu den privilegierten Schulen in Hannover gehöre. Diese Sport- und Freifläche bestünde aus einer Lauffläche, die weder durch den derzeitigen Bauzaun noch während des Betriebes der Kindertagesstätte in ihrer Verfügbarkeit eingeschränkt würde. Die beiden Volleyballfelder seien ebenso nicht betroffen und würden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. Der Sport- und Fußballplatz würde in seiner jetzigen Form nicht konkret eingeschränkt und wäre ebenfalls voll nutzbar. Beigeordneter Klie erläuterte, dass eine unmarkierte Grünfläche, die von einigen Wenigen gelegentlich genutzt worden wäre, mit der temporären Kindertagesstätte belegt werden solle. Das einzige Problem ergäbe sich in Zusammenhang mit der Anlauffläche der Weitsprunggrube, denn die Zuwegung zur Kindertagesstätte würde durch diese Anlauffläche führen. Dies wäre jedoch ein sekundäres Defizit, welches bis zur Wiederinbetriebnahme der Sprunganlage – frühestens im Frühjahr - behoben werden könne. Beigeordneter Klie hob hervor, dass es sich bei der Maßnahme um die Errichtung einer Kindertagesstätte handele. Diese sei in Zusammenhang mit dem Sofortprogramm zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen - unter anderen U-3-Betreuungsplätzen - zu verstehen. Ferner erörterte Beigeordneter Klie, dass die Verwaltung mehrere Flächen intensiv geprüft habe und bereits 2012 habe feststellen können, dass diese Flächen aus verschiedenen Gründen ungeeignet seien. Beigeordneter Klie betonte, dass die Verwaltung bereits im Frühjahr 2012 vor dem Hintergrund Kontakt mit der damaligen Schulleitung aufgenommen habe, dass es auf der Grünfläche zu einer dauerhaften Bebauung mit einer

Kindertagesstätte kommen könnte. Ob der Tatsache, dass es inzwischen einen Schulleiterwechsel gegeben habe, und dass dadurch eventuell Informationen aus dem Blickfeld geraten sein könnten, habe die SPD-Ratsfraktion einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Beigeordneter Klie unterstrich, dass man niemandem etwas unterstellen wolle und dass bei der Übergabe einer Stelle sehr viele, detaillierte Informationen weiter zu geben wären. Allerdings wolle man prüfen, dass der Informationsfluss erst mit der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss ins Stocken geraten sei. Ein Faktum sei es hingegen, dass die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss einstimmig getroffen worden wäre und demnach von allen stimmberechtigten Fraktionen eine Zustimmung erfahren habe. Es sei ebenso wichtig und richtig, dass die Baumaßnahmen bis nach der Informationsveranstaltung am 29. Oktober 2013 eingestellt worden wären, um zu ergründen, ob ergänzende Schritte eingeleitet werden müssten.

Ratsherr Engelke (FDP) kritisierte seinen Vorredner, indem er ihm vorwarf, der Schule den privilegierten Status in Bezug auf die Außensportanlage vorzuwerfen und dann versuche diesen durch seine „sozialdemokratische Gleichmacherei“ abzuwenden. Ratsherr Engelke richtete seine Aufmerksamkeit an die Verwaltung und fragte, ob die Verwaltung die benannten Flächen auch dahin gehend überprüft habe, ob dort eine kleinere Kindertagesstätte – vier- oder fünfzünftig – Platz finden könnte. Denn im Besonderen im Zooviertel würden viele neue Wohnungen entstehen und zudem ein deutlicher Kinderzuwachs erwartet. Ratsherr Engelke zitierte aus der Verwaltungsvorlage, dass die Kindertagesstätte frühestens zu Beginn des Jahres 2014 den Betrieb aufnehmen solle und dass die Erstellung der Außenanlagen nicht mehr vor dem Eintritt der Winterzeit erfolgen könne. Ferner müsste die Zuwegung über eine provisorische Baustraße erfolgen. In diesem Zusammenhang fragte Ratsherr Engelke, ob die Kinder dann bis zum Frühjahr ohne Außenspielplatz auskommen, die Eltern mit ihren Kinder über eine holprige Baustraße zur Kindertagesstätte gehen müssten und ob bei dem Provisorium auf dem Schulgelände ebenso eine Freilauffläche von 12 m² pro Kind vorhanden wäre.

Stadtrat Walter antwortete, dass die genannten Flächen auf ihre Eignung für eine vierzügige Kindertagesstätte geprüft worden wären, denn es sei ein gängiger Umstand, dass die Vorlaufeinrichtungen kleiner dimensioniert würden als die endgültige Einrichtung. Stadtrat Walter informierte, dass anhand der neusten Wachstumszahlen sowie den Erkenntnissen aus einer gesteigerten Bereitschaft der Eltern ihre Kinder in eine Krippe geben zu wollen, erkennbar wäre, dass zusätzlich zu den bisherigen Planungen weitere etwa 300 Betreuungsplätze eingerichtet werden müssten. Weiter erläuterte Stadtrat Walter, dass eine Kindertagesstätte nach den gesetzlichen Vorlagen der Landesbehörde über 12 m² Freilauffläche pro Kind verfügen müsse. Die pro Kopf Freilauffläche bei einer temporären Kindertagesstätte könne sich den Erfahrungen nach in einem Umfeld von etwa 10 m² pro Kind bewegen. Die Einrichtung in der Zeppelinstraße würde in ihrer Außenanlage über eine Freilauffläche von 3 m² pro Kind verfügen. Das sei ein Wert der durch das Niedersächsische Kultusministerium sicher keine Zustimmung finden würde.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erklärte, dass zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte eine befestigte Zuwegung vorhanden sein werde.

Ratsherr Pohl (CDU) bemerkte, dass die SPD-Fraktion verschwiegen habe, dass die Außensportflächen nicht nur vom Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium, sondern auch von der Sophienschule genutzt würde. Weiter führte Ratsherr Pohl aus, dass die vorliegende Drucksache aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht in den Fachausschüssen behandelt worden wäre. Diese hätten den Antrag lediglich zur Kenntnis erhalten. Die Fachleute vor Ort und auch die Fachausschüsse seien komplett ausgeschlossen worden. Deshalb sei es noch erheblicher gewesen, dass der Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung mit möglichst umfassenden Informationen versorgt worden wäre. Abschließend fragte Ratsherr Pohl, wie

die Behauptung, dass der laufende Schulbetrieb durch das Aufstellen der Räumlichkeiten nicht beeinträchtigt würde – laut Fachbereich Bibliothek und Schule – in die Verwaltungsvorlage habe einfließen können.

Beigeordnete Seitz (CDU) bezog sich auf die Ausführungen von Erster Stadträtin Tegtmeier-Dette und sagte, dass ihrer Ansicht nach eine Bebauungsplanänderung bei einer Zwischen- bzw. Übergangslösung nicht notwendig sei. Beigeordnete Seitz fragte, warum für das vorgesehene Grundstück kein Bauplanänderungsverfahren eingeleitet werden müsse und warum bei den anderen Grundstücken, die seit 2011 geprüft worden wären, nicht frühzeitig ein Bebauungsplanänderungsverfahren eingeleitet worden wäre.

Ratsherr Böning (Die Hannoveraner) merkte an, dass es von gutem Stil zeuge, eine Entschuldigung auch anzunehmen. Die Verwaltung habe sich bereits mehrfach entschuldigt und damit sei es dann auch gut. Ratsherr Böning unterstellte, dass es auffällig wäre, dass die Verwaltung immer dann Kommunikationsschwierigkeiten offenbare, wenn Proteste der BürgerInnen zu erwarten wären. Ratsherr Böning fragte, welche Auswirkung in Hinblick auf eine Betriebserlaubnis zu erwarten wären, wenn sich die Eltern mit einer Außenspielfläche von 3 m² pro Kind zufrieden geben würden und ob man eine Übergangskindertagesstätte nicht auch in die Höhe bauen könne, um mehr Raum für den Außenbereich zu gewinnen.

Stadtbaurat Bodemann erörterte, dass man eine Zeit limitierte Nutzung von Flächen ohne Bebauungsplanverfahren in ihren Einzelfällen betrachten müsse. Eine zeitlich begrenzte Nutzung von Flächen in einem Naturschutzgebiet sei nicht möglich. Die Errichtung einer Kindertagesstätte im Bereich von stark emittierenden Gewerbe- und Industrieanlagen sei eindeutig unverträglich. In Wohngebieten hingegen könnte bei Projekten zu Infrastruktureinrichtungen der Bildung auf planungsrechtlich festgelegten Grundstücken, im Besonderen bei temporärer Nutzung, positiv entschieden werden.

Stadtrat Walter wies darauf hin, dass eine Zustimmung der Eltern zu einer dramatisch verkleinerten Außenfläche keinen Unterschied herbeiführen könnte, da diese zwingendem Recht unterläge und man eine Genehmigung des Kultusministeriums zur Inbetriebnahme benötigen würde. Stadtrat Walter zeigte sich überzeugt davon, dass man unter diesen Bedingungen sicher keine Betriebserlaubnis erhalten würde. Stadtrat Walter machte zudem deutlich, dass man Bauten der Modulbauweise nicht unbegrenzt übereinander stapeln könne.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) führte aus, dass man in Hannover vor der Situation stünde, dass man viele „Baustellen“ am liebsten zeitgleich bedienen wolle. Man wolle z.B. dass die Stadt wächst, mehr Kinder, großartige Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Erfüllung des Rechtsanspruchs, die Schulen sanieren, Ganztagsgrundschulen einrichten und Vieles mehr. Man versuche im Interesse der EinwohnerInnen im Bereich von Bildung, Qualifizierung und Erziehung gute Grundlagen zu schaffen für die Erwachsenen der Zukunft. Diese Bereiche abzudecken koste sehr viel Zeit und ebenso einen hohen Einsatz an finanziellen Mitteln. Ratsfrau Wagemann unterstellte, dass jeder dem etwas weggenommen werden solle, zunächst einmal dagegen aufbegehre. Dies täten auch SchülerInnen, LehrerInnen, RektorInnen und Elternratsvorsitzende. Allerdings habe man in Hannover einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Kindertagesstätten. Zudem gäbe es einen Rechtsanspruch und die Landeshauptstadt erfreue sich an steigenden Kinderzahlen. Weiter erläuterte Ratsfrau Wagemann, dass es im Bereich der Horte keinen Rechtsanspruch gäbe und dass in Hannover 120 Plätze sofort belegt werden könnten. In Hannover habe man jedoch auch ein großes Raumproblem. Ratsfrau Wagemann konstatierte, dass man durch eine offene Kommunikation mit der Schule über den dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen mehr Verständnis für die Situation hätte erhalten können. Ratsfrau Wagemann machte deutlich, dass die Entscheidung gefallen sei und dass

man diese auch nicht zurücknehmen werde, da diese temporäre Lösung akut benötigt würde. Die Schule und die Kindertagesstätte könnten mit der Situation gut leben, wenn sich beide ernsthaft darauf einlassen wollten.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) stellte die Annahme in Rede, dass die Kommunikation schulintern nicht allumfassend mustergültig sein könne. Ratsherr Bindert berichtete vor diesem Hintergrund von zwei Gesprächen mit Lehrern der Sophienschule zur Problematik der Zuwegung zum Lehrerparkplatz. Beim ersten Zusammentreffen - nicht kalendarisch festgehalten – sei es um die Thematik im Allgemeinen gegangen. Beim zweiten Gespräch – am 23. August 2013 – sei die Information von den Lehrern gekommen, dass das Problem gelöst sei, da demnächst eine Schranke installiert würde.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) monierte die katastrophalen Kommunikationsprobleme in Zusammenhang mit der vorliegenden Drucksache. Ratsherr Dr. Junghänel führte weiter aus, dass die Kindertagesstätten ein gesamtgesellschaftliches Problem bzw. ein gesamtgesellschaftliches Anliegen in Hinblick auf Bildung, Integration und Emanzipation berühren würden. Die Kindertagesstättenplätze würden dringend gebraucht und den SchülerInnen sei zu empfehlen, den allgemeinsozialen Rahmen zu betrachten in dem man sich bewege. Eine Einschränkung über den Zeitraum von drei Jahren sei vertretbar, wenn man die allumfassenden Umstände in einem lokalen Gefüge vereinige.

Ratsherr Oppelt (CDU) fragte, ob die Fläche in der Zeppelinstraße zur Unterbringung von zwei Gruppen geeignet wäre, um einer Aufteilung einer Vier-Gruppen-Kindertagesstätte, wie im Antrag des Stadtbezirkes Mitte gefordert worden wäre, nachkommen zu können. Im Weiteren unterstellte Ratsherr Oppelt den Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und der SPD den Versuch die Kommunikationsmisere der Verwaltung auf die Schulen zu übertragen. Ratsherr Oppelt stellte zudem fest, dass man in Bezug auf das Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium nicht von einer privilegierten Schule sprechen könne. Zum einen sei die Schule von der Liste der langfristigen Bauvorhaben für die Jahre 2009 bis 2012 gestrichen worden und zum zweiten sei die Mittagessensausgabe im zugigen Vorraum der Aula untergebracht. Ein adäquates Gebäude, wie auch für die anderen Räumlichkeiten, gäbe es nicht.

Beigeordnete Kastning (SPD) bedankte sich für den Hinweis auf die Beweggründe, welche auch sie in ihrer Ratsarbeit antreiben würde. Dies bezöge sich auf etwaige Kompromisse die zu einem Interessenausgleich gefunden werden müssten, die nicht von allen Beteiligten im ersten Moment mit überschwänglicher Euphorie begrüßt würden. Das sei beispielsweise bei den Ihme-Abgrabungen zum Hochwasserschutz ähnlich verlaufen. Beigeordnete Kastning erörterte, dass es im vorliegenden Fall ebenso sei. Man habe auf der einen Seite eine Schule, die Bildungsziele erreiche, und auf der anderen Seite eine Kindertagesstätte, in der Versorgungs- und Bildungsziele erreicht würden. Beigeordnete Kastning stellte fest, dass inzwischen niemand mehr von einem Informationsdefizit sprechen könne und dass die Verwaltung natürlich bemerkt habe, dass die Sportflächen nicht nur vom Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium, sondern auch von der Sophienschule genutzt würden. Es sei vielmehr anhand der Schülerzahlen dargelegt worden, in wie weit die Flächen zur Versorgung des Schulsports genutzt werden könnten. Ferner würden für große Sportveranstaltungen, wie Bundesjugendspiele, Lösungen gefunden. Zudem würde das kleinere Problem, die Neuausrichtung der Anlauffläche zur Weitsprunggrube behoben. Außerdem habe die Verwaltung mehr als ausreichende Anstrengungen zur Prüfung von geeigneten Grundstücken unternommen. Beigeordnete Kastning stellte klar, dass die zum Vorgang behandelten Probleme damit für die Fraktion der SPD abgehakt wären. Beigeordnete Kastning erklärte, da es sich in Betrachtung der Tatsache um eine temporäre Gegebenheit handle, werde die SPD-Fraktion die Anträge der Fraktionen der CDU und FDP ablehnen.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) bemängelte, dass die BürgerInnen und auch den KommunalpolitikerInnen die Möglichkeit zur Einbringung von Kompromissen, Einwänden und Änderungsvorschlägen dadurch genommen worden wäre, dass der Antrag direkt dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei. Im Weiteren bezog sich Ratsfrau Dr. Matz auf die Antrittsrede von Oberbürgermeister Schostok in Bezug auf die Bürgerbeteiligung und zeigte an, dass eine leistungsfähige Verwaltung durchaus in der Lage sein müsste, Fehlentscheidungen zurückzunehmen.

Stadträtin Drevermann bedeutete, dass man im vorliegenden Fall vom Schulsport spräche, wenn man auf den uneingeschränkten Schulbetrieb verweise. Die beiden Schulen würden neun gymnasiale Züge umfassen und dass man für eine uneingeschränkte Schulsportversorgung vier Sportflächen benötigen würde. Den beiden Schulen würden auch während der dreijährigen Übergangszeit vier Außensportflächen und acht Innensporteinheiten zur Verfügung stehen. Ferner habe man erörtert, dass Probleme in Spitzenzeiten, wie z.B. bei Bundesjugendspielen auftreten könnten. Stadträtin Drevermann hob hervor, dass diese Problematiken auch andere Schulen betreffen, abgesehen davon, ob Sportaußenflächen vorhanden seien oder nicht. Deshalb verwahre sich die Stadtverwaltung ausdrücklich davor, die Schulen vor diesem Hintergrund in privilegiert und in nicht privilegiert einzustufen.

Beigeordnete Seitz (CDU) fragte, ob eine Bebauungsplanänderung innerhalb der vergangenen zwei Jahre möglich gewesen wäre und warum auf dem jetzt vorgesehenen Gelände keine Bauplanänderung notwendig sei.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass eine Bauplanänderung ebenso lange dauere wie eine Neuaufstellung, da diese nach den Richtlinien des Baugesetzbuches die gleichen Verfahrensschritte durchlaufen müssten. Die Dauer betrüge, differenziert nach Problemlösungen, durchschnittlich zwei Jahre. Weiter erörterte Stadtbaurat Bodemann, dass nach Prüfung der Rechtslage eine Genehmigung für eine temporäre Kindertagesstätte erteilt worden wäre.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass die Kindertagesstätte dringend benötigt würde und dass die Stadtverwaltung zudem mehrere Grundstücke geprüft habe. Ratsherr Drenske bedankte sich bei der Stadtverwaltung, dass auf eine Prüfung von zur Verfügung stehenden, öffentlichen Grünflächen verzichtet worden wäre, so dass diese weiter geschützt blieben. Man habe sich dazu entschieden eine unangenehme, vorübergehende Einschränkung vorzunehmen, aber weitere Grünflächen langjährig zu schützen.

Beigeordneter Klie (SPD) hob hervor, dass man das Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium lediglich in Bezug auf ihre großzügige Außensportfläche als privilegiert bezeichnen könnte. Ferner rechtfertige eine derartige Privilegierung nicht grundsätzlich die Annektierung von Teilflächen durch die Verwaltung. Weiter führte Beigeordneter Klie aus, dass zugegebenermaßen ein Sanierungsstau bei den hannoverschen Schulen aufgelaufen sei. Allerdings habe man seit dem Jahr 2001 etwa 340 Mio. € in die Schulsanierung investiert. Beigeordneter Klie erläuterte zur provisorischen Mittagessensausgabe, dass eine Mensa in die relevanten Überlegungen zum Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasium einbezogen werde, wenn die Schule mit Beschluss des Rates in eine Ganztagschule umgewandelt würde.

Ratsherr Pohl (CDU) stellte die Ausführungen in der Beschlussdrucksache vor dem Hintergrund in Frage, wonach die Verwaltung bereits Kontakte zu Sportvereinen aufgenommen habe, um für etwaige Engpässe Regelungen zu finden. Im Weiteren fragte Ratsherr Pohl, ob die Veranstaltung am 29. Oktober 2013 einen reinen

Informationscharakter habe oder ob diese als Ergebnis offene Diskussion mit einer Option für ein überzeugtes Umdenken der Verwaltung zu betrachten sei.

Ratsherr Wruck (Die Hannoveraner) machte darauf aufmerksam, dass auf dem ehemaligen Parkplatz an der Stadthalle eine Bebauung mit Komfortwohnungen durchgeführt würde und dass es eventuell sinnvoll gewesen wäre, ähnlich wie jetzt bei der Klagesmarktbebauung, eine Kindertagesstätte mit einzuplanen.

Stadträtin Drevermann erklärte, dass es in der Veranstaltung am 29. Oktober 2013 darum gehen werde, der Schulöffentlichkeit, dem Stadtbezirksrat und allen Interessierten die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu werde man alle Unterlagen offenlegen, da die Verwaltung nichts zu verbergen habe. Allen Anwesenden sollen die Beweggründe der Verwaltung zur Entscheidung der Vorlage im Juni diesen Jahres näher gebracht werden.

Mit 41 Stimmen gegen 16 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2192/2013 ab.

TOP 20.2.

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Kindertagesstätte Lüerstraße (Drucks. Nr. 2195/2013)

Mit 41 Stimmen gegen 17 Stimmen lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Kindertagesstätte Lüerstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2195/2013 ab.

TOP 20.3.

Antrag der SPD-Fraktion auf Akteneinsicht in die vorhandenen Akten zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße (Drucks. Nr. 2199/2013)

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordneter Klie, Ratsfrau Barnert (SPD)
Ratsfrau Dr. Matz, Ratsherr Oppelt (CDU)
Ratsfrau Wagemann, Ratsfrau. Klingenburg-Pülm (Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.)
Ratsherr Engelke (FDP)
Ratsherr Dr. Junghänel, Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN)
Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Neudahm (WfH)

TOP 17.

Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aktuellen Stunde zur Insolvenz von Netrada und den möglichen Folgen (Drucks. Nr. 2123/2013)

AKTUELLE STUNDE

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) informierte darüber, dass die Gesamtdauer der Aussprache gemäß § 15 Abs. 5 Geschäftsordnung des Rates 45 Minuten nicht überschreiten solle. Dabei würde nur die von den Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch

genommene Redezeit berücksichtigt werden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung benötigte Redezeit bliebe unberücksichtigt. Nach der Geschäftsordnung des Rates betrüge die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Anträge zur Sache dürften nicht gestellt werden; Abstimmungen fänden nicht statt. Die Aktuelle Stunde würde mit dem Wortbeitrag der Antrag stellenden Fraktion DIE HANNOVERANER beginnen. Danach folgten die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke. Die gleichstarken Fraktionen im Rat hätten sich im Februar 2012 untereinander darauf verständigt, dass die Reihenfolge der Worterteilung nach jeder Aktuellen Stunde rolliere.

Ratsherr Böning (Die Hannoveraner) führte aus, dass die Firma Netrada Insolvenz angemeldet habe, obwohl diese angeblich gesund sei. Der Grund für die Insolvenz sei die Tatsache, dass der Alleingesellschafter Apax Partners das Unternehmen nicht mehr mit frischem Geld versorgen wolle. Ratsherr Böning sagte, dass es für die Fraktion Die Hannoveraner unwahrscheinlich sei, dass ein Eigentümer Geld aus einem gut laufenden Unternehmen ziehe bzw. dieses nicht mehr mit frischem Geld versorge, deren Liquidität unterhöhle und es damit bewusst in Zahlungsschwierigkeiten bringe oder dieses auf diesem Wege in den Ruin treibe. Ratsherr Böning merkte an, dass die Fraktion Die Hannoveraner die Befürchtung habe, dass die Insolvenz andere Gründe habe. Im Weiteren stellte Ratsherr Böning in Frage, dass das Unternehmen womöglich doch nicht so gesund gewesen sei wie immer behauptet worden wäre, ob Netrada sich womöglich übernommen habe, dass damals von Seiten der Stadtspitze die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit untersucht worden wäre, ob Herr Mönninghoff oder Herr Weil irgend etwas von den Schwierigkeiten hätten bemerken können oder müssen, dass Netrada gegenüber der Stadt tatsächlich mit offenen Karten gespielt habe, dass die Firma Netrada versucht habe mit ihrem Engagement in Hannover Schwierigkeiten zu kaschieren, dass die Verhandlungen damals wirklich sorgfältig geführt worden wären, oder dass man vielmehr froh darüber gewesen sei, dass man einen Ersatz für amazon gefunden habe. Ratsherr Böning monierte, dass die Verwaltung nie eine abschließende Auskunft gegeben habe, warum amazon die Verhandlungen in Hannover abgebrochen habe. Ratsherr Böning machte deutlich, dass nun gerettet werden müsse was zu retten wäre. Die Fraktion Die Hannoveraner sei der Ansicht, dass dem Unternehmen geholfen werden müsse. Man würde jedoch direkte finanzielle Hilfen durch die öffentliche Hand ablehnen, da dies nicht marktgerecht wäre. Die Fraktion Die Hannoveraner hoffe, dass das Unternehmen überleben werde, da es schließlich auch um viele Arbeitsplätze gehe. Zum Abschluss stellte Ratsherr Böning in Frage, dass aufgrund der Sachlage Optimismus angebracht sei. Denn die ermutigenden und positiven Nachrichten der vergangenen Tage könnten Zweckoptimismus und Durchhalteparolen sein. Deshalb müsse die Stadt mit aller Energie nach Alternativen suchen, wenn Netrada tatsächlich scheitern sollte. Der Standort im Süden Hannovers sollte auch für andere Unternehmen interessant sein. Die Fraktion Die Hannoveraner würde für diesen Fall empfehlen, dass die Stadt vermeiden sollte, potentielle Investoren mit überzogenen Forderungen zu belegen und eine von Beginn an transparentere Vorgehensweise preferiere.

Beigeordnete Kastning (SPD) machte darauf aufmerksam, dass es wenig sinnvoll sei ein Szenario von negativen Stimmungen zu kreieren. Die SPD-Fraktion sei davon überzeugt, dass es auch bei den derzeitigen Gegebenheiten gute Ansätze gäbe, um besonnen und bedacht optimistisch sein zu können. Beigeordnete Kastning machte deutlich, dass Schuldzuweisungen und Vorwürfe überflüssig wären, denn niemand würde zwingend davon verschont, trotz guter Vorbereitung und Beurteilung von kompetenter Seite, dass ein Partner in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten könne. Zudem habe die solide Herangehensweise der Verwaltung und das Unternehmen selbst alle im Rat der Stadt überzeugt. Eine Insolvenz sei eine sensible Situation und verursache Unsicherheiten bei den Arbeitnehmern und im geschäftlichen Umfeld des Unternehmens. Weiter führte

Beigeordnete Kastning aus, dass die Vorzeichen bei Netrada ein wenig differenzierter zu betrachten seien, da der Bau auf dem Kronsberg zunächst einmal nicht von der Insolvenz betroffen wäre. Die dort entstehende Halle mit Grundstück und Infrastruktur gehöre dem Logistik- und Immobilieninvestor und Entwickler Verdion, der eine Partnerschaft mit einem kanadischen Pensionsfonds eingegangen sei. Diese beiden Partner würden sich auf die Logistik im Handelsbereich konzentrieren und würden weltweit mit den führenden Logistikern zusammenarbeiten. Diese beiden Partner beabsichtigten bis zum Jahr 2018 etwa 1 Mrd. € in diese Branche zu investieren. Deshalb sei die Verwaltung sehr optimistisch, dass im Januar 2014 die letzte Rate für den ersten Bauabschnitt in Höhe von 2 Mio. € gezahlt würde. Es sei ebenfalls davon auszugehen, dass die Halle planmäßig im ersten Halbjahr 2014 in Betrieb genommen werde. Außerdem seien auch die Dinge die man politisch in den Anträgen formuliert und beschlossen habe – Infrastrukturmaßnahmen, verkehrliche Regelungen, naturschutzrechtliche Belange – in den Verträgen zum ersten Bauabschnitt geregelt worden und somit bindend. Deshalb sei nach Ansicht der SPD-Fraktion für die Bürgerinitiative und den Stadtbezirksrat kein Anlass zur Sorge gegeben. Die weiteren zwei Bauabschnitte seien Optionen, die Netrada bis 2017 und Ende 2020 wahrnehmen könne. Beigeordnete Kastning unterstrich, dass diese Möglichkeiten auch weiterhin zur Unterstützung wirtschaftlicher Entwicklungsprozesse vorgehalten werden müssten. Deshalb begrüße die SPD-Fraktion das besonnene Vorgehen des Insolvenzverwalters und dessen Anstrengungen für Netrada, Finanzierungen oder potentielle Anteilgeber zu akquirieren, denn die Branche und das Geschäftsmodell von Netrada habe Zukunft. Dies zeige sich darin, dass die Partner, die Produkte versenden und auch zurück erhalten würden, auch weiter mit Netrada zusammen arbeiteten. Der Insolvenzverwalter betreibe das Geschäft zurzeit vollumfänglich weiter und die Löhne der MitarbeiterInnen seien zudem über einen längeren Zeitraum gesichert. Die SPD-Fraktion sei der Ansicht, dass der Insolvenzverwalter die Geschäfte weiter führen sollte, denn der Rat, die Stadtspitze bzw. die Verwaltung könnten nur dann unterstützend tätig werden, wenn konkrete Ansätze ins Gespräch gebracht würden. Die SPD-Fraktion sei optimistisch, dass sich Netrada aufgrund der Branchensituation und des Geschäftsfeldes wieder erholen werde.

Ratsherr Emmelmann (CDU) führte aus, dass es zu vermeiden sei in ein laufendes Verfahren eingreifen zu wollen. Im Besonderen wenn es in seiner Brisanz um den möglichen Erhalt eines Unternehmens und dem Erhalt von Arbeitsplätzen gehen würde. Die CDU-Ratsfraktion erachte es als oberstes Ziel, dass Arbeitsplätze, ein Unternehmen und darüber hinaus ein hervorragender Logistikstandort erhalten bleibe. Ratsherr Emmelmann betonte, dass die CDU-Fraktion von Oberbürgermeister Schostok - welcher in seiner Antrittsrede untermauert habe, dass dieser für eine schonungslose Kommunikation und Offenheit stehen wolle – erwarte, dass spätestens nach Abschluss des Verfahrens in einer informativen Runde aufgezeigt würde, wie es z.B. zum Auswahlverfahren gekommen sei, wieso die Stadt intern Netrada amazon vorgezogen habe, welche Prüfung der Unternehmensdaten vorgelegen hätten und wie intensiv man sich damit beschäftigt habe und ob sich die Stadtverwaltung mit Bankbürgschaften abgesichert habe, wie dies bei städteplanerischen Vorhaben getan würde.

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen) bezog sich auf den Titel der Aktuellen Stunde und verwies darauf, dass eine adäquate Auswahl zur Verfügung stehen müsse, um auf ein „falsches Pferd“ setzen zu können. Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian führte aus, dass die Unverbindlichkeit und Hinhaltetaktik von amazon in den Verhandlungen mit der Stadtverwaltung nur ein Thema unter vielen gewesen sei. Dazu gehörten unter anderen die fragwürdige Arbeitnehmerpolitik, der Vorwurf des Missbrauchs der Marktmacht und wie amazon in die Preispolitik der Händler auf dem amazon-market-place eingreife sowie die Steuerpolitik von amazon. Zum Eingriff in die Preispolitik sei ein Ermittlungsverfahren beim Bundeskartellamt anhängig. Ferner erlöse amazon 1/3 seines

Gesamtumsatzes auf dem Weltmarkt in Deutschland. Das Unternehmen zahle jedoch in Deutschland so gut wie keine Steuern, da die Geschäfte über Luxemburger Gesellschaften abgewickelt würden. Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian machte deutlich, dass sich die Verwaltung und der Rat der Stadt vor diesem Hintergrund richtig und für Netrada entschieden habe. Das Unternehmen habe sich immer als stark wachsendes Unternehmen aus der Region Hannover präsentiert. Zudem seien alle an der Stärkung der Standortfaktoren durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze interessiert gewesen. Die Arbeitsplatzsituation sei bei Netrada deutlich besser als bei amazon. Im ersten Bauabschnitt sollten 500 sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze und davon 2/3 direkt bei Netrada entstehen. Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian unterstrich, dass die voran gegangenen Argumente und die Tatsache, dass sich die Logistikbranche im Wachstum befände zu einer einstimmigen Entscheidung im Verwaltungsausschuss und einer Entscheidung im Rat mit nur einer Gegenstimme für die Ansiedlung von Netrada geführt habe. Zum Abschluss erklärte Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian, dass es derzeit keinen Grund gäbe, in Panik zu verfallen. Man habe einen Investor gefunden und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei der Ansicht, dass für den geplanten Standort alles wie vorgesehen verlaufen werde. Allen mittelbar und unmittelbar Beteiligten sei im übertragenen Sinne deshalb zu raten, nicht die Pferde scheu zu machen.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. den Anträgen der rechtspopulistischen Fraktion Die Hannoveraner nicht zustimme und auch an Aussprachen dazu nicht teilnehmen werde.

Ratsherr Engelke (FDP) machte deutlich, dass die Aktuelle Stunde zu dem Thema Netrada keine besonders gelungene Angelegenheit sei und nur ein angeschlagenes Unternehmen in ein schlechtes Licht rücke. Im Weiteren berichtete Ratsherr Engelke von der Exkursion einer Ratsdelegation zu amazon nach Bad Hersfeld. In diesem Rahmen seien einmal mehr die Arroganz der Unternehmensführung gegenüber der Verwaltung und den Ratsdelegierten, die fragwürdige Arbeitnehmerpolitik und der Hang zu einer unverbindlichen Hinhaltetaktik sowie einer abstrusen Form von Anonymitätszwang deutlich geworden. Im Anschluss an die Betriebsbesichtigung habe dann auch die Stadtverwaltung die notwendigen Konsequenzen gezogen, die Verhandlungen mit amazon abgebrochen und sich mit Netrada über eine Ansiedlung in Hannover verständigt. Ratsherr Engelke führte weiter aus, dass die FDP-Ratsfraktion dem Antrag zur Ansiedlung von Netrada zugestimmt habe, da man eine besondere soziale Verantwortung habe, auch für gering qualifizierte Arbeitskräfte Beschäftigungsfelder zu erschließen.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) führte aus, dass die Informationen zur Insolvenz von Netrada viel Raum für Spekulationen bieten würden und dass es deshalb sinnvoller sei sich dem Thema auf einer sachlichen Ebene zu nähern. Ratsherr Hillbrecht erörterte, dass derzeit weder Panik noch sprühender Enthusiasmus angebracht wären. Der Rat der Stadt habe mit nur einer Gegenstimme der Ansiedlung von Netrada in Hannover zugestimmt. Ratsherr Hillbrecht eröffnete dazu die Frage, ob der Rat der Stadt zu diesem Zeitpunkt schon Informationen zum heutigen Sachverhalt hätte haben müssen oder nicht. In einer Aktuellen Stunde am 12. Juli 2012, angemeldet von der PIRATEN-Fraktion, habe Ratsherr Hillbrecht die positiven Eckpfeiler der Ansiedlung in Verbindung mit seinen Änderungs- und Zusatzanträgen lobend hervorgehoben. Ratsherr Hillbrecht machte deutlich, dass die Stadt Hannover zum Wohl der Öffentlichkeit handele. Deshalb habe sich die Landeshauptstadt nicht mit mündlichen Versprechungen zufrieden gegeben, sondern Absprachen vertraglich fixiert. Die Firma Netrada habe sich damit einverstanden erklärt, 500 neue Arbeitsplätze am Standort Hannover zu errichten. Dies gelte nicht nur für Netrada, sondern für jedes Unternehmen, welches nachträglich in den Vertrag einsteigen wolle. Dies fände darin seine Begründung, dass die Landeshauptstadt ein Grundstück an ein Logistikunternehmen an einem erstklassigen Standort verkauft habe. Ratsherr Hillbrecht hielt abschließend fest,

dass eine Firma am Standort Kronsberg Logistik in einer energieeffizienten Halle, mit einer Solaranlage auf dem Dach, mit lärmschutzoptimierter Lastkraftwagenzufahrt und mit zusätzlich 500 neuen Arbeitsplätzen betreiben werde und dass sich die Stadtverwaltung zukünftig an die Einhaltung dieser Vorgaben werde messen lassen müssen. Zudem sollte die Landeshauptstadt Hannover die letzte Rate für das Grundstück dann auch erhalten haben.

Ratsherr Neudahm (WfH) stellte den Zeitpunkt der öffentlichen Diskussion zum Insolvenzverfahren von Netrada in Frage. Ratsherr Neudahm führte aus, dass sich Netrada wahrscheinlich aufgrund von Managementfehlern in der Insolvenz befände, da das Geschäftskonzept von Netrada wirtschaftlich sei. Banken und Kunden würden den Insolvenzverwalter bei seiner Arbeit mit Zugeständnissen unterstützen. Zudem sollen dem Insolvenzverwalter etwa 20 Angebote aus der Branche und anderen Investoren vorliegen. Ratsherr Neudahm machte zum Abschluss deutlich, dass die heutige Aktuelle Stunde als kontraproduktiv einzustufen sei. Es seien lediglich Schuldzuweisungen formuliert und ökonomische Unschärfen vorgebracht worden.

Die Aktuelle Stunde wurde gegen 17:15 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) gab bekannt, dass der „Lotse des Rates“, Herr Jürgen Seinige, nach über 45 Dienstjahren bei der Landeshauptstadt Hannover in den verdienten Ruhestand eintreten werde. Ratsvorsitzender Strauch würdigte Jürgen Seinige als dienst- und pflichtbewussten, stets hilfsbereiten, humorvollen und immer loyalen Menschen, bedankte sich im Namen aller Ratsmitglieder und MitarbeiterInnen der Verwaltung für die sehr gute, langjährige Zusammenarbeit und wünschte Jürgen Seinige alles erdenklich Gute für die Zukunft.

Herr Seinige bedankte sich bei allen Fraktionen, bei allen Ratsmitgliedern, den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie den weiteren VerwaltungsmitarbeiterInnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte allen Anwesenden wegweisende Entscheidungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Landeshauptstadt Hannover.

TOP 6.

**Antrag zu "kiss" Birkenstraße - Kita Schule Sport Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule - als Ersatz für die jetzige Grundschule Meterstraße - und einer Dreifeld-Sporthalle auf dem Grundstück Birkenstraße 12
(Drucks. Nr. 1609/2013 mit 4 Anlagen)**

TOP 6.1.

**dazu Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 2191/2013)**

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) erläuterte, dass die PIRATEN-Fraktion dem Vorhaben in Teilen nicht zustimmen könne, da dieses als Öffentliche-Private-Partnership-Verfahren durchgeführt werden solle. Durch dieses Verfahren würde der Gestaltungsfreiraum des Rates über alle Maßen eingeschränkt. Ratsherr Hilbrecht bat um eine nach Spiegelstrichen getrennte Abstimmung und erklärte, dass die Piraten-Fraktion dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion nicht zustimmen werde.

Gegen 1 Stimme und bei 2 Enthaltungen lehnte der Rat den Änderungsantrag der FDP-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2191/2013 ab.

Getrennte Abstimmung:

Gegen 2 Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat den 1. Spiegelstrich des Antrages zur "kiss" Birkenstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1609/2013 mit 4 Anlagen.

Einstimmig beschloss der Rat den 2. Spiegelstrich des Antrages zur "kiss" Birkenstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1609/2013 mit 4 Anlagen.

TOP 7.

**Antrag zum Programm „Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“ zur Förderung der Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau
(Drucks. Nr. 1760/2013 mit 1 Anlage)**

TOP 7.1.

**dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
(Drucks. Nr. 1908/2013)**

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erörterte, dass der „Hannoversche Standard“ zur energetischen Sanierung einen höheren Standard bediene als von der Bundesgesetzgebung gefordert würde. Dies habe die Verwaltung nun erkannt und den vorliegenden Antrag zur Förderung der energetischen Sanierung in das Verfahren gegeben. Beigeordneter Förste erklärte weiter, dass der Mitteleinsatz von 500.000 € zu gering sei und bat um die Zustimmung für den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE., der darauf abziele, den Mitteleinsatz auf 1 Mio. € zu erhöhen.

Gegen 5 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1908/2013 ab.

Gegen 1 Stimme und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat das Programm - „Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“ - zur Förderung der Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1760/2013 mit 1 Anlage.

TOP 8.

**Antrag zum Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1859/2013 mit 3 Anlagen)**

Bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1859/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 9.

**Antrag zum 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße" Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
(Drucks. Nr. 1710/2013 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat das 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße", nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1710/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 10.

Weitere Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 10.1.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779, Lebensmittelnahversorger Eupener Straße
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1899/2013 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1779 - Lebensmittelnahversorger Eupener Straße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1899/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 10.2.

**Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung - Nördlich Echternfeld Bebauungsplan der Innenentwicklung Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2016/2013 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung - Nördlich Echternfeld, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2016/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 11.

Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)

TOP 11.1.

dazu Änderungsantrag der Piraten-Fraktion (Drucks. Nr. 1420/2013)

TOP 11.2.

und Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Drucks. Nr. 1472/2013)

Ratsfrau Fischer (SPD) erörterte, dass beim Gender-Budgeting der Haushalt aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet würde. Der Haushalt solle danach methodisch dahin gehend analysiert werden, welche Auswirkungen Maßnahmen auf Männer und Frauen hätten und wem welche Mittel, mit welcher Wirkung zufließen würden. Ratsfrau Fischer machte deutlich, dass es keinen geschlechtsneutralen Haushalt gäbe. Alle Maßnahmen würden auf Frauen und Männer wirken, allerdings auf unterschiedliche Weise. Das Gender-Budgeting diene dazu in diesem Zusammenhang eine Klarheit zu schaffen und um Steuerungsmöglichkeiten zu erhalten. Es würde deutlich machen wohin die städtischen Mittel fließen und an welchen Stellen Männer und an welchen Stellen Frauen besonders profitieren würden. Ratsfrau Fischer stellte klar, dass es nicht darum gehen würde, dass jeder Teil des Haushalts gerecht unter Frauen und Männern aufgeteilt werde. Allerdings solle es, auf den ganzen Haushalt bezogen, dann am Ende gerecht zugehen. Ratsfrau Fischer wies darauf hin, dass die Einführung eines derartigen Steuerelements einer gewissen Anlaufzeit bedürfe. Deshalb habe man vorgeschlagen, dass man die Einführung des Gender-Budgetings zunächst einmal an den Produkten Stadtteilkulturarbeit und Wirtschaftsförderung erproben wolle. Die Stadtteilkulturarbeit sei ein Bereich, der sehr nah an den Menschen sei und deshalb sei zu vermuten, dass man dort sehr einfach geschlechterspezifische Daten erheben könne. Der Bereich Wirtschaftsförderung mute vor diesem Hintergrund wesentlich beziehungsloser an und würde sich deshalb zur Erprobung besonders eignen. Abschließend hob Ratsfrau Fischer hervor, dass man die Hoffnung habe, dass die Erprobungsphase ergeben werde, dass Gender-Budgeting ein sinnvolles Instrument sei, welches auf den gesamten Haushalt übertragen werden könne. Die Städte Freiburg, München und Berlin würden bereits an dem Thema arbeiten und in Österreich gehörten Grundsätze des Gender-Budgetings zum Bundeshaushalt. Deshalb könnte die Einführung des Gender-Budgetings auch für Hannover ein weiterer Schritt in Richtung Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit sein.

Ratsfrau Nolte-Vogt (Bündnis 90/Die Grünen) ergänzte, dass für all diejenigen, die mit dem Begriff Gender-Budgeting ein Problem hätten, in München die Wortschöpfung „gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung“ kreiert worden wäre.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) sagte, dass eine Umsetzung des Gender-Budgeting im Jahr 2014 nicht möglich wäre und erinnerte daran, dass es bislang überhaupt keine gleichstellungspolitischen Ziele im Haushalt gegeben habe. Erst mit dem Antrag der CDU-Ratsfraktion, die Gleichstellung zu einem wesentlichen Produkt zu machen, habe die Verwaltung Gleichstellungs-Produktziele gefunden. Allerdings habe für die Erstellung von Kennzahlen die notwendige Datenbasis gefehlt. Ratsherr Dr. Junghänel bekräftigte, dass eine Haushaltssteuerung ohne Kennzahlen vollkommen sinnwidrig sei. Ratsherr Dr. Junghänel zitierte im Weiteren Aussagen des ehemaligen Ersten Stadtrates und des Stadtkämmerers Dr. Hansmann, die mit ihren Aussagen eher eine vorsichtige Zurückhaltung in Hinblick auf das Gender-Budgeting zu Tage getragen hätten. Ratsherr Dr.

Junghänel führte weiter aus, dass die Verwaltung auf eine Anfrage der PIRATEN-Fraktion geantwortet habe, dass eine Einführung des Gender-Budgeting nicht ohne den zusätzlichen Einsatz von Finanzmitteln und damit verbunden einem gesteigerten Personaleinsatz umzusetzen wäre. Zum Abschluss gab Ratsherr Dr. Junghänel Erörterungen zum Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion ab, forderte die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen auf, den eigenen Antrag zurückzustellen bzw. dem Antrag der PIRATEN-Fraktion zuzustimmen.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. den Ausgangsantrag ablehnen werde, da die Verwaltung keinen zusätzlichen Sachmittel- und Personaleinsatz zur Einführung des Gender-Budgeting plane. Die Fraktion DIE LINKE. richte ihr negatives Votum nicht gegen das Gender-Budgeting, sondern sei gegen eine zusätzliche Arbeitsverdichtung zu Lasten der VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Gegen 1 Stimme lehnte der Rat den Änderungsantrag der FDP-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1472/2013 ab.

Gegen 2 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der Piraten-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1420/2013 ab.

Gegen 6 Stimmen beschloss der Rat den Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0410/2013.

TOP 12.

Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts" (Drucks. Nr. 1351/2013)

Gegen 9 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts" nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1351/2013 ab.

TOP 13.

Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution zum Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) verlas den Antragstext inklusive Begründung und erläuterte, dass der vorliegende Antrag nicht dazu dienen solle, dass man in Hannover verschiedene Plätze mit einem Alkoholverbot versehen wolle. Es gehe darum, gesetzliche Möglichkeiten durch eine veränderte Vorschriftenlage auf Landesebene zu schaffen, damit Kommunen gegebenenfalls ein Alkoholverbot aussprechen könnten. Ratsfrau Dr. Matz führte das „Freiburger-Beispiel“ zum Alkoholverbot an, welches vom Mannheimer Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage in der Landesgesetzgebung revidiert worden wäre. Ferner erinnerte Ratsfrau Dr. Matz an das zeitweilige Verkaufsverbot von Alkohol im Hauptbahnhof Hannover. Zudem würde sich der baden-württembergische Ministerpräsident Kretschmann um eine Änderung der Landesgesetze zu dem Thema bemühen.

Ratsherr Engelke (FDP) machte deutlich, dass ein Alkoholverbot auf verschiedenen Plätzen lediglich eine Standortverschiebung hervorrufen würde. Zudem führe ein überhöhtes Maß an Rechts- und Ordnungsgebaren zu gesteigerten Trotzreaktionen. Ratsherr Engelke regte an, dass man vielmehr dazu übergehen sollte, mit den Jugendlichen ein vernünftiges

Gespräch zu führen und diese gegebenenfalls dazu auffordern sollte ihre Müllhinterlassenschaften zu beseitigen.

Ratsfrau Polok-Jabbi (DIE LINKE.) sagte, dass die Intension der CDU-Fraktion ehrenwert und nachvollziehbar wäre. Allerdings sei die Chance auf eine Verbesserung durch ein Alkoholverbot schwindend gering. Vielmehr sollten die Eltern dazu bewegt werden mit ihren Kindern zu dem Thema verstärkt in Kommunikation zu treten.

Beigeordnete Kastning (SPD) bemerkte, dass die Landeshauptstadt Hannover durchaus in der Lage sei flexibel und angemessen auf Problematiken im öffentlichen Raum zu reagieren und führte dazu die Beispiele Schünemannplatz, Limmerstraße und Raschplatz an. Beigeordnete Kastning wies zudem darauf hin, dass in Göttingen tatsächlich eine Straße mit einem Alkoholverbot behaftet sei. Dies sei jedoch nur möglich, da dort durch die Polizei nachgewiesene erhöhte Gefahren- und Lärmpotentiale vorhanden wären.

Ratsherr Wruck (Die Hannoveraner) merkte an, dass aufgrund eines Alkoholverbots auf verschiedenen hannoverschen Plätzen nicht gleich verbrecherische Syndikate der Beschaffungs- bzw. Produktionskriminalität entstehen würden. Ratsherr Wruck machte deutlich, dass gerade die Möglichkeit eines Ortswechsels bei einem Platzverbot, bei einer gleichzeitigen Vermeidung einer exzessiven Ausübung von Alkoholverboten auf öffentlichen Plätzen, welches grundsätzlich nur zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollte, eine Zustimmung des vorliegenden Antrages der Fraktion Die Hannoveraner begründen würde.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) schilderte das Freizeitverhalten von Jugendlichen an Freitag- bzw. Samstagnachmittagen auf dem Opernplatz. Dort würden sich Jugendliche in und um der Altersstufe 16 in Gruppen zum gemeinsamen konsumieren von hochprozentigen Spirituosen zusammenfinden. Ratsfrau Dr. Matz untermauerte, dass es nicht darum gehe, dass die Jugendlichen von den öffentlichen Plätzen vertrieben werden sollten. Das zeitweilige Verbot des Alkoholkonsums solle das gewohnheitsmäßige Trinken unterbinden, um den Fokus der Jugendlichen eventuell wieder auf andere Aktivitäten lenken zu können.

Ratsherr Engelke (FDP) betonte, dass der Argumentation zur Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum uneingeschränkt zuzustimmen sei. Ratsherr Engelke gab jedoch zu bedenken, dass der gesetzlichen Legalisierung von Alkoholverboten eine Unmenge von Anträgen zu Platzsperrungen folgen und dass innerhalb kürzester Zeit die halbe Stadt mit einem Alkoholverbot behaftet sein würde.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass das Aussprechen von Alkoholverboten auf öffentlichen Plätzen lediglich zu einer Verlagerung in die Anonymität von Hinterhöfen führen würde. Die Gefahren, die dort durch Unfälle oder kollabierende Jugendliche entstehen könnten, seien deutlich höher einzuschätzen als der oftmals aufmerksame Blick der Öffentlichkeit.

Ratsherr Onay (Bündnis 90/Die Grünen) argumentierte, dass der Antrag lediglich dazu führen würde, dass die alkoholisierten Jugendlichen aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit gewischt, das Gewissen vieler Menschen beruhigt, aber die Probleme im Kern nicht lösen würden.

Gegen 12 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution zum Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1488/2013 ab.

TOP 14.

Antrag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, -Schule und Feriencamp zügig umbenennen (Drucks. Nr. 1515/2013)

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) führte aus, dass sich Hinrich Wilhelm Kopf nachweislich in einem Unrechtssystem beteiligt habe. Es stehe zweifellos fest, dass Hinrich Wilhelm Kopf engagierter Mitarbeiter der nationalsozialistischen Behörde, Haupttreuhandstelle Ost, in Polen gewesen sei. Dort habe er in Ausübung seines Amtes Menschen aus ihren Wohnungen vertrieben, sich an ihrem Vermögen bereichert und Grabsteine von Friedhöfen entfernen lassen, um diese zu verkaufen. Beigeordneter Förste erläuterte, dass die Fraktion DIE LINKE. die Argumentation zur Ablehnung des Antrages verstanden habe, wonach zunächst einmal die Arbeit der Kommission abgewartet werden sollte. Beigeordneter Förste bekräftigte, dass im Fall um Hinrich Wilhelm Kopf ausreichende Ergebnisse vorlägen. Zudem trage der Niedersächsische Landtag die Adresse Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 und von dort aus würden Briefe auch nach Polen und Israel versandt. Deshalb müsse zügig gehandelt und dem vorliegenden Antrag zugestimmt werden.

Beigeordnete Kastning (SPD) bekräftigte den ernsthaften Umgang mit der Thematik und verwies darauf, dass die Landeskommision ihre Untersuchungen noch nicht abgeschlossen habe. Im Weiteren sei vorgesehen, dass immer dort wo ein belasteter Name auftauche – Straße, Schule etc. – mit den Menschen ein Diskurs aufgenommen oder Projekte durchgeführt würden. Man beabsichtige Hinrich Wilhelm Kopf in diese Gesamtbetrachtung mit einzuordnen und deshalb werde die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag ablehnen.

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die FDP-Fraktion dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen könne, da man zunächst auf die Ergebnisse aus der Kommission und damit verbunden, auf die Ausführungen der Fachleute warten sollte. Die FDP-Fraktion lehne es ab über eine Person in der Öffentlichkeit zu richten, bevor die Fachleute zu Wort gekommen seien.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) erklärte, dass die PIRATEN-Fraktion den Antrag aus formellen Gründen ablehne, da Namensgebungen bzw. Namensänderungen von Straßen, Schulen und Ferienheimen völlig unterschiedlichen Prozessen unterworfen seien.

Gegen 2 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, -Schule und Feriencamp zügig umbenennen, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1515/2013 ab.

TOP 15.

Antrag zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zu einer Resolution des Rates gegen die geplanten Änderungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes die achtjährige Amtszeit der Bürgermeist (Drucks. Nr. 1996/2013)

Gegen 12 Stimmen und bei 2 Enthaltungen lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zu einer Resolution des Rates gegen die geplanten Änderungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - die achtjährige Amtszeit der Bürgermeister und Landräte zu verkürzen, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1996/2013 ab.

TOP 16.

**Antrag zum Antrag von Ratsherrn Klaus Neudahm zur Akteneinsicht
(Drucks. Nr. 1931/2013)**

Einstimmig beschloss der Rat den Antrag von Ratsherrn Klaus Neudahm zur Akteneinsicht in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Pachtverträge der Gastronomieobjekte im Bemeroder Rathaus und Bürgerhaus Misburg nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1931/2013.

Akteneinsicht erhalten:

Beigeordneter Klie, Beigeordnete Zaman (SPD)

Beigeordnete Seitz, Ratsherr Emmelmann (CDU)

Ratsherr Kluck (Bündnis 90/Die Grünen)

Ratsfrau Nowak, Beigeordneter Förste (DIE LINKE.)

Ratsherr Dr. Junghänel, Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN)

Ratsherr Böning, Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER)

Die FDP-Fraktion verzichtet.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benennt ein Mitglied nach.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h

S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

<p style="text-align: center;">Fraktion Die Hannoveraner (Antrag Nr. 2196/2013)</p>
--

Eingereicht am 24.10.2013 um 11:30 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der Fraktion die Hannoveraner zu Plänen der Stadtwerke Hannover, den Strompreis zum zweiten Mal im Jahr 2013 anzuheben

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

Die Stadt Hannover, vertreten durch ihre Ratsversammlung, spricht sich aus sozialen Gründen gegen eine erneute Strompreis-Erhöhung der Stadtwerke Hannover noch im Jahr 2013 aus.

Begründung:

Viele Bürger leben schon am Rande des Existenzminimums. Eine erneute Strompreiserhöhung noch in diesem Jahr würde sie schwer treffen. Zugleich würde die Anhebung des Strompreises das Verständnis der Bürger für Beschlüsse der Politik bzw. kommunaler Betriebe weiter untergraben.

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 24.10.2013

<p style="text-align: center;">Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anfrage Nr. 1937/2013)</p>
--

Eingereicht am 09.09.2013 um 15:01 Uhr.

Ratsversammlung 24.10.2013

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Vorkehrungen im Rahmen des Bundesligaspiels Hannover 96 - Eintracht Braunschweig

Seit der neuen Fußball-Bundesliga-Saison ist der Sportverein Eintracht Braunschweig ebenso wie Hannover 96 in der ersten Liga vertreten. Die erste Begegnung der beiden Vereine findet am 8. November in Hannover statt. Die Polizei belegt das Spiel mit der höchsten Sicherheitsstufe.

Fußball ist mehr als „Das Runde muss ins Eckige“ – für Respekt, Fairplay und Rücksicht sich einzusetzen ist das Gebot der Stunde. Extremismus, Intoleranz, Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Kultur oder Religion zu beleidigen oder körperlich anzugreifen dürfen auch im Fußball keine Chance haben.

Da diese öffentliche Veranstaltung, der Sport insgesamt und auch das Verhältnis der beiden Städte zueinander nicht nur eine Angelegenheit der Polizei ist, fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Fanprojekt und in Kooperation mit allen Beteiligten, um die öffentliche Situation in Hannover am Tag des Spieles zu entspannen?
2. Welche Gespräche, Aktivitäten und Initiativen sind im Vorfeld des Fußballspieles geplant bzw. finden bereits statt, um die Atmosphäre und die Haltung in Bezug auf das Zusammentreffen zu verbessern.
3. Gibt es weiterführende Projekte über den 08. November hinaus, um im Verhältnis der beiden Städte zueinander nachhaltig darauf hin zu wirken, dass zukünftige Aufeinandertreffen unter möglichst guten Voraussetzungen stattfinden können?

Lothar Schlieckau
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 09.09.2013

PIRATEN-Fraktion (Anfrage Nr. 2076/2013)
--

Eingereicht am 01.10.2013 um 09:30 Uhr.

Ratsversammlung 24.10.2013

Anfrage der PIRATEN-Fraktion: "Neusprech um die D-Linie"

„Was jemand willentlich verbergen will, sei es vor andern, sei es vor sich selber, auch was er unbewusst in sich trägt: die Sprache bringt es an den Tag.“ (Victor Klemperer in „LTI, Notizbuch eines Philologen“)

Laut Neuer Presse vom 26. September 2013 (Seite 13) möchte die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH (infra) die öffentliche Meinung zum umstrittenen Ausbau der Stadtbahnlinien 10 und 17 beeinflussen - mit Hilfe von Werbefachleuten und gezielten PR-Aktionen.

So soll auf Empfehlung der Werber die neue Strecke nicht „besser“ genannt werden, sondern „anders“. Es soll nicht von „Aufwertung“ gesprochen werden, sondern von „Veränderungen“. Die Verkehrsplanungen sollen nicht mehr als „langfristig sinnvoll“ bezeichnet werden, sondern „eine neue Perspektive“ bieten.

Die Landeshauptstadt Hannover ist über die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH mit 80,49 % an der infra beteiligt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind der Verwaltung die PR-Planungen der infra bekannt?
(Wenn Ja, welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, diese zu stoppen? Wenn Nein, wird sich die Verwaltung bemühen, diese Informationen zu bekommen?)
2. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, die PR-Planungen der infra zur D-Linie offen zu legen, und welche nutzt sie?
3. Für welche größeren, kontrovers diskutierten Vorhaben und Planungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover hat die Verwaltung seit dem EXPO 2000-Projekt die Dienste von Werbe-/PR-Agenturen in Anspruch genommen?

Dirk Hillbrecht
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

- 2 -

Hannover / 30.09.2013

Fraktion DIE HANNOVERANER (Anfrage Nr. 2124/2013)

Eingereicht am 09.10.2013 um 14:55 Uhr.

Ratsversammlung 24.10.2013

Anfrage der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Barrierefreiheit des neuen Hochbahnsteigs auf der Benno-Ohnesorg-Brücke

Nach langer Bauzeit ist der neue Hochbahnsteig der Stadtbahn auf der Benno-Ohnesorg-Brücke nunmehr fertiggestellt. Bei seiner Eröffnung wurde das hohe Lied der Barrierefreiheit gesungen, die nunmehr für Ein- und Ausstieg der Stadtbahn im Bereich Schwarzer Bär hergestellt sei.

Eine Nachprüfung durch die HANNOVERANER-Fraktion hat allerdings ergeben, dass der Höhenunterschied zwischen dem Bahnsteig und dem Stadtbahnwagen-Niveau zwischen 8 und

13 cm schwankt. Je nachdem, wo man sich auf dem Bahnsteig befindet.

Gemäß der "DIN 18024-1 für öffentliche Verkehrsmittel und Bahnsteige" jedoch darf der Höhenunterschied zu dem entsprechenden Fahrgastraum 3 cm nicht überschreiten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist der Stadtverwaltung der Sachverhalt auf der Benno-Ohnesorg-Brücke bekannt, und hat sie dementsprechend zur zuständigen Regionsverwaltung oder zur ÜSTRA zwecks Klärung der Angelegenheit Kontakt aufgenommen?
2. Wie schätzt die Verwaltung die Abweichung des Höhenunterschieds am o. g. Stadtbahnsteig von der DIN-Norm vor dem Hintergrund ihres Bemühens ein, in Hannover überall, wo möglich, für Barrierefreiheit und Inklusion zu sorgen?
3. Wird es aus Sicht der Verwaltung nicht mal Zeit, ein deutliches Wort mit der Regionsverwaltung über verschiedene Pannen in Planung und Bauausführung der Stadtbahn Hannover sprechen?

Gerhard Wruck
Stv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.10.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2133/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Verwaltungsausschuss

Antrag,

folgende Umbesetzung im Verwaltungsausschuss festzustellen:

bisher:

Stellvertreterin von Bürgermeister
Bernd Strauch

Ratsfrau Regina Fischer

neu:

Stellvertreterin von Bürgermeister
Bernd Strauch

Ratsfrau Dr. Gudrun Koch

Die übrige Besetzung des Verwaltungsausschusses bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 75 Absatz 1 Satz 3 NKomVG ist für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Mit Schreiben vom 25.09.2013 benennt die SPD-Fraktion Ratsfrau Dr. Gudrun Koch als Nachfolgerin von Ratsfrau Regina Fischer als namentliche Stellvertreterin von Bürgermeister Bernd Strauch.

Der Rat stellt diese Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 15.10.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

1. In den Verwaltungsausschuss
2. In die Ratsversammlung

Nr. 2137/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Besetzung des Aufsichtsratsmandates der Metropolregion GmbH im Zuge der Wahl des Oberbürgermeisters

Antrag,

zu beschließen, dass Herr Oberbürgermeister Stefan Schostok mit sofortiger Wirkung in das nachstehend aufgeführte Gremien benannt wird:

Unternehmen	Gremium
Metropolregion GmbH	Aufsichtsrat

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit der Neuwahl des Oberbürgermeisters wird es notwendig, die Besetzung dieses in der Eigenschaft als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters Frau Tegtmeyer-Dette zugewiesene Mandat neu zu regeln. Mit DS 1393/2013 wurde festgelegt, dass die Benennung von Frau Tegtmeyer-Dette bis zur Neubenennung durch erneuten Beschluss des Rates gültig ist.

Gem. Gesellschaftsvertrag der Metropolregion ist fixiert, dass die Stadt Hannover jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in) entsendet. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Hannover / 17.10.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1007/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in der Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen ist keine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung verbunden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27301 Stadtteilkulturarbeit

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	40.000,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	40.000,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	40.000,00

Die Anpassung der Ertragsansätze im Gesamtumfang von 40.000 € wird im Verwaltungsentwurf 2014 vorgesehen.

Begründung des Antrages

Die Mietpreise für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) sind zuletzt im Jahr 2007 erhöht worden. Das Haushaltskonsolidierungsprogramm VIII (Drucks. Nr. 2351/2011, Dezernatsmaßnahme Nr. 96) sieht vor, dass in den Stadtteilkultureinrichtungen ein Beitrag mit einer Gesamthöhe von 40.000 Euro erbracht wird.

Die erforderlichen zusätzlichen Erträge sollen insbesondere durch eine Erhöhung der Mietpreise erreicht werden. Dies macht eine Veränderung der bestehenden Miet- und Benutzungsbedingungen nebst Anlage notwendig. Die neu gestaltete Preisliste sieht neben einer moderaten und sozial verträglichen Erhöhung der Mietpreise auch eine pragmatische Anpassung der Angebotsstruktur im Bereich Medienbereitstellung vor. Die jeweiligen Veränderungen sind in der Anlage 3 als Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Preise nachlesbar.

Die seit 2005 bestehende Struktur aus zwei Preisgruppen hat sich bewährt und soll erhalten bleiben.

Gruppe I ist eine subventionierte Miete für Veranstaltungen und Aktivitäten, die gemeinwohlorientiert sind. Hier finden sich grundsätzlich die Anmietungen von Vereinen, Initiativen, der öffentlichen Hand und Privatpersonen wieder.

Gruppe II mit deutlich höheren Preisen findet grundsätzlich Anwendung für Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern bzw. für kommerzielle Veranstaltungen wie zum Beispiel Messen.

Folgende **Veränderungen** werden vorgeschlagen:

A. Raummiete

Die Mieten für die Räume, Säle und Werkräume (Ziffern 1. bis 3. der Preisliste) werden in der Preisgruppe I ab dem 01.01.2014 um rund 10% erhöht.

Die Preise in der **Gruppe II** sollen **nahezu unverändert** bestehen bleiben, denn die Mietpreise sind bereits auf einem hohen Niveau. Eine weitere Erhöhung der Mieten würde nach Einschätzung der Verwaltung zur Abwanderung und damit zu Mindererträgen führen. Daher werden hier nur kleinere Veränderungen vorgenommen.

Für die **Räume mit 71 bis 100 Plätzen (Ziffer 1.3 der Preisliste)** wird in beiden Preisgruppen eine überdurchschnittliche Preisanhebung vorgenommen. Diese Räume sind aufgrund ihrer großen Fläche wie ein ‚kleiner Saal‘ anzusehen. Ihr bisheriger Preis in der Gruppe I ist mit 18,00 Euro für drei Stunden im Vergleich mit den Saalmieten sehr niedrig. Die möglichen Nutzungen – Theaterproben, Vorträge, aber auch Sportveranstaltungen – sind in diesen Räumen besonders vielfältig. Diese vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten verbunden mit

der hohen Nachfrage verlangen einen hohen Einsatz des städtischen Servicepersonals in den Einrichtungen, denn für viele Nutzungen muss der Raum neu hergerichtet werden. Der Mietpreis bleibt auch nach der Erhöhung auf dann 24,00 Euro angemessen, denn die Saalmieten beginnen bei 66,00 Euro.

B. Zuschläge

Unter Ziffer 4. der Preisliste sind „**Zuschläge**“ für **besondere Leistungen** aufgeführt. Zum Beispiel:

Die Stadtteilkultureinrichtungen vermieten Schränke. Sie ermöglichen damit den regelmäßigen Nutzern ihr Veranstaltungsmaterial in geringen Mengen am Ort einzulagern. Lagerflächen sind auch für die Einrichtungen selbst ein kostbares Gut.

In mehreren Stadtteilkultureinrichtungen können Klaviere und Flügel genutzt werden. Die Pflege und das Stimmen der Instrumente erfolgt aus Mitteln der Einrichtungen.

Obwohl die Erhöhung für diese Angebote prozentual etwas höher ausfällt; bleiben die Preise aus Sicht der Verwaltung moderat.

C. Medien und Ausstattung

Die Stadtteilkultureinrichtungen bieten ihren Nutzern eine Vielzahl von Medien, technischen Geräten und Moderationsmaterialien an. Sie sind unter Ziffer 5. der Preisliste aufgeführt. Der Ausstattungsstandard ist in den vergangenen Jahren stetig erhöht und modernisiert worden. Ziel ist, diese Artikel zu einem angemessenen Mietpreis bereitzustellen, um eine ansprechende und zeitgemäße Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.

In der Vergangenheit wurden die Präsentations- und Veranstaltungsartikel dem Nutzer separat und einzeln in Rechnung gestellt. Einen Beamer zu entleihen, konnte dabei mit 30,00 Euro höhere Kosten verursachen als die Anmietung eines kleinen Seminarraums in der Preisgruppe I für 10,00 Euro. Die Nutzer haben häufig eigene Geräte mitgebracht, aber weiterhin die Unterstützung der städtischen Mitarbeiter für den Betrieb und Aufbau gesucht.

In Zukunft werden unter Ziffer 5. der Preisliste vier Tagespauschalen „Medien und Ausstattung“ bereitgestellt. Die Preise werden weiterhin nach den beiden Preisgruppen differenziert.

D. Miet- und Benutzungsbedingungen (Anlage 1)

Unter **Nr. 8 wird ergänzt**, dass die Einrichtungen eine Reinigungspauschale vom Mieter erheben können. Damit soll der finanzielle Aufwand abgesichert werden, der durch die Beauftragung von Sonderreinigungen bei Feiern und Veranstaltungen entsteht, wenn durch die Art der Veranstaltung besonders starke Verschmutzungen zu befürchten sind.

Die Änderungen sind in Anlage 1 durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

43.0/43.2
Hannover / 25.04.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) vom 01.01.2014

Widmungszweck:

In den kommunalen kulturellen Einrichtungen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) werden für alle Bewohner¹ Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Die kommunalen Kultureinrichtungen streben an, auch mit anderen Trägern gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren und dadurch zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

Nutzer der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen sind diejenigen, deren verfassungsmäßige Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, diese in den Aktivitäten zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung wie auch dem o.g. Widmungszweck der Einrichtungen entspricht. Die Landeshauptstadt Hannover überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume in ihren kulturellen Stadtteileinrichtungen außerhalb der Schließzeiten (z. B. in den Sommermonaten und an den gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die mit dessen Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

1. Für die Überlassung der Räume hat der Mieter¹ eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen.

Es zählen zur

Gruppe I Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind, sowie von Privatpersonen; es sei denn, die Veranstaltungen haben einen überwiegend gewinnorientierten Charakter,

Gruppe II sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern

Die Vermieterin ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen **Sondervereinbarungen** abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale, eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch und eine Pauschale für die Garderobennutzung im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

2. Die im Anhang aufgeführten Mietsätze gelten für eine Vermietung von **drei Stunden**. Wird diese Mietzeit überschritten, so erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um ein Drittel.

3. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter mit Beginn der Mietzeit, längstens bis 23.00 Uhr - Werkräume bis 22.00 Uhr - zur Verfügung. Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Bei einer Vermietung über 23.00 Uhr hinaus wird dem Mieter für jede angefangene Stunde ein pauschaler Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für notwendige Vorbereitungszeiten werden bei der Nutzung von Sälen grundsätzlich Zuschläge auf der Basis der Mietkategorie I (Übungsräume) erhoben.

4. Alle Mietverträge bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Soweit sie nicht vor Ort in den städtischen Einrichtungen abgeschlossen werden, erhält der Mieter auf seine Vorbestellung das von der Vermieterin unterzeichnete Vertragsangebot, welches zu unterzeichnen ist und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes der Vermieterin zurückzusenden ist. Der Vertragsabschluss ist auch per Fax möglich.

5. Die Miete wird mit Vertragsabschluss fällig. Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, dann ist die Miete spätestens einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig. In der Gruppe I kann die Vermieterin eine spätere Fälligkeit bestimmen. Die Miete ist entweder bar zu entrichten oder auf ein dem Mieter zu benennendes Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen fällig. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres fällig.

6. Der Mieter kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin darf im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:

¹ Hinweis zur Sprachregelung:

Der Artikel „der, die oder das“ ist bei Personenbezeichnungen oder bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut der deutschen Sprache, Mannheim).

Das gilt auch für die vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und weibliche Form gemeint.

bis drei Wochen vor dem Termin	25 % der vereinbarten Miete,
bis zwei Wochen vor dem Termin	50 % der vereinbarten Miete,
bis eine Woche vor dem Termin	75 % der vereinbarten Miete.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn ein entsprechender Vertrag der Vermieterin mit einem akzeptablen Ersatzmieter für den vereinbarten Termin zustande kommt. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Vermieterin.

7. Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin im Vorfeld abgelehnt werden. Nach Vertragsschluss kann die Vermieterin bei Vorliegen wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter, der Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal der Vermieterin stören, belästigen, gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können, oder
- ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.

8. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der Sitzplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Selbsthilfe berechtigt und kann vom Mieter Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch, falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und von der Vermieterin besonders gereinigt werden mussten. In besonderen Fällen kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale gefordert werden.

9. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter. Bei Kartenvorverkauf durch Personal der Vermieterin erhält diese die ortsübliche Vorverkaufsgebühr von 10 %. Bei Saalveranstaltungen ist der Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, die Garderobe mit eigenem Personal zu besetzen.

10. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Mieter, die den Verzehr von Speisen oder Getränken wünschen, haben die entsprechenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Leitung der Gastronomie zu treffen. Eine entsprechende Mitteilung über den Abschluss des Mietvertrages ergeht an die Leitung der Gastronomie. Falls Anlass zu der Annahme besteht, der Mieter handelt dieser Bestimmung zuwider, kann vor einer Vermietung eine Kautionshöhe von 10 € pro Person verlangt werden. Diese Kautionshöhe wird zurückgezahlt, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß abgelaufen ist.

12. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

13. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

14. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung der gemieteten Räume ohne Verschulden der Vermieterin entstehen.

15. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

16. Führt der Mieter GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

17. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2014.

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
1. Räume		
1.1 bis 40 Pl.	11,10	42,00
1.2 bis 70 Pl.	13,20	48,00
1.3 bis 100 Pl.	24,00	72,00
2. Säle		
2.1 101 - 200 Pl.		
2.11 als Übungsraum	49,50	177,00
2.12 f. Veranstaltungen	66,00	222,00
2.2 201 - 300 Pl.		
2.21 als Übungsraum	66,00	222,00
2.22 f. Veranstaltungen	130,50	423,00
2.3 301 - 400 Pl.		
2.31 als Übungsraum	82,50	264,00
2.32 f. Veranstaltungen	205,00	660,00
2.4 401 - 500 Pl.		
2.41 als Übungsraum	97,50	315,00
2.42 f. Veranstaltungen	262,50	831,00
2.5 mehr als 500 Pl.		
2.51 als Übungsraum	118,50	390,00
2.52 f. Veranstaltungen	333,00	1.074,00
3. Werkräume	27,00	33,00

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen	
	Euro	Euro	
Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrank- faches je Monat			
4.1	Schrankfächer	5,00	8,00
4.2	ganze Schränke	10,00	15,00
4.3	Klavier, einmalige Benutzung	5,00	8,00
4.4	Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benutzung, je Monat	10,00	15,00
4.5	Flügel, einmalige Benutzung	30,00	45,00
4.7	Zeiten nach 23h je angefangene Stunde	18,00	18,00

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
5.1 im Gruppenraum:		
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.	5,00	8,00
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand	5,00	8,00
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:		
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.	28,00	42,00
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.	28,00	42,00
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)		
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier mit Klavier	3,00 5,00
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier mit Klavier	8,00 10,00

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
1. Räume						
1.1 bis 40 Pl.	10,00	11,10	11%	41,00	42,00	2%
1.2 bis 70 Pl.	12,00	13,20	10%	48,00	48,00	0%
1.3 bis 100 Pl.	18,00	24,00	33%	62,00	72,00	16%
2. Säle						
2.1 101 - 200 Pl.						
2.11 als Übungsraum	45,00	49,50	10%	176,00	177,00	1%
2.12 f. Veranstaltungen	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.2 201 - 300 Pl.						
2.21 als Übungsraum	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.22 f. Veranstaltungen	119,00	130,50	10%	424,00	423,00	0%
2.3 301 - 400 Pl.						
2.31 als Übungsraum	75,00	82,50	10%	262,00	264,00	1%
2.32 f. Veranstaltungen	186,00	205,00	10%	659,00	660,00	0%
2.4 401 - 500 Pl.						
2.41 als Übungsraum	89,00	97,50	10%	314,00	315,00	0%
2.42 f. Veranstaltungen	237,00	262,50	11%	831,00	831,00	0%
2.5 mehr als 500 Pl.						
2.51 als Übungsraum	107,00	118,50	11%	390,00	390,00	0%
2.52 f. Veranstaltungen	304,00	333,00	10%	1.073,00	1.074,00	0%
3. Werkräume	24,00	27,00	13%	31,00	33,00	6%

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
4.1 Benutzung der bühnentechn. Anlage mit Bühnen- neben u. Umkleide- räumen	35,00	entfällt		96,00	entfällt	
Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrank- faches je Monat						
4.1 Schrankfächer	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.2 ganze Schränke	7,00	10,00	43%	14,00	15,00	7%
4.3 Klavier, einmalige Benutzung	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.4 Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benutzung, je Monat	6,00	10,00	67%	14,00	15,00	7%
4.5 Flügel, einmalige Benutzung	17,00	30,00	76%	42,00	45,00	7%
4.6 Zeiten nach 23h je angefangene Stunde	15,00	18,00	20%	15,00	18,00	20%

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 im Gruppenraum:						
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.		5,00			8,00	
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand		5,00			8,00	
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:						
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.		28,00			42,00	
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.		28,00			42,00	
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25	<i>0,00%</i>	0,25	0,25	<i>0,00%</i>

Preisliste ab 01.01.2014

5. für die Miete von (alt):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 Tonbandgeräten, Cassettenrecorder Plattenspieler CD-Player Diaskop Tageslichtprojektor Flipchart Metaplantafeln Episkop Fernsehgerät Leinwand (klein) Stellwand (klein)	9,00	entfällt		21,00	entfällt	
5.2 Stellwand (groß) CD-Player mehrfach Schmalfilmgeräte 16 mm Verstärkeranlage Videorecorder oder DVD einsch. Fernsehgerät	9,00	entfällt		28,00	entfällt	
5.3 Leinwand (groß)	40,00	entfällt		40,00	entfällt	
5.4 Telefon pro Einheit Fotokopie pro Stk.	0,25	entfällt		0,25	entfällt	
5.5 Tonfilmgerät 35 mm	33,00	entfällt		84,00	entfällt	
5.6 Videoprojektor	30,00	entfällt		30,00	entfällt	

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)					
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier	2,00	3,00	<i>50%</i>	
	mit Klavier	3,00	5,00	<i>67%</i>	
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier	6,00	8,00	<i>33%</i>	
	mit Klavier	9,00	10,00	<i>11%</i>	

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur
Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 1007/2013 E1

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Die Ergänzungsdrucksache wurde notwendig durch Änderungsanträge in den Stadtbezirksräten

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Antrag,

die dieser Ergänzung als Anlagen beigefügten Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte (DS 15-1508/2013), Vahrenwald-List (DS 15-1123/2013), Misburg-Anderten (DS 15-1471/2013) und Herrenhausen-Stöcken (15-1337/2013)

abzulehnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es wird auf die Ursprungsdrucksache 1007/2013 verwiesen.

Kostentabelle

Es wird auf die Ursprungsdrucksache 1007/2013 verwiesen.

Begründung:

Der mit der Drucksache Nr. 1007/2013 vorgelegte Vorschlag zur Veränderung der Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen erhöht die Raummieten in der Preisgruppe I um 10%, bei der Raumkategorie 1.3 der Preisgruppe I um 33%. Er belässt die Raummieten in der Preisgruppe II nahezu auf dem Niveau der bestehenden Preisliste. Beide Gruppen sind zuletzt im Jahr 2007 angehoben worden; die Preisgruppe I wurde um 10% und die Preisgruppe zwei um 15% erhöht.

Die Änderungsempfehlungen der Stadtbezirksräte 1, 2, 5 und 12 zielen darauf ab, die Preisgruppe I entweder im Verhältnis mit Erhöhungen der Preisgruppe II gleichermaßen zu erhöhen oder geringer zu erhöhen als mit dem Verwaltungsvorschlag vorgesehen.

Ziel des Verwaltungsvorschlags ist die Erzielung von dauerhaft jährlich 40.000,00 € Mehrerträgen gemäß der Vorgabe aus dem Haushaltskonsolidierungsprogramm VIII, Drucksache Nr.2351/2011. Folge der Umsetzung der Änderungsempfehlungen wäre, dass der Konsolidierungsbeitrag nicht erbracht werden würde. Im Einzelnen:

Die Mieten aus Preisgruppe II machen in dieser Höhe rund 15 % der Gesamteinnahmen aus, obwohl deren Mietzeit nur drei Prozent aller Vermietungen in den Stadtteilkultureinrichtungen beträgt. Aus der Praxis des Vermietgeschäfts ist bekannt, dass die Mieten der Preisgruppe II bereits so hoch sind, dass eine weitere Erhöhung zur Abwanderung und damit zu Mindererträgen führen würde, die über weitere Erhöhungen bei Preisgruppe I zu kompensieren wären.

Die beständig hohen Einnahmen in der Preisgruppe II erlauben zusammen mit einer sozialverträglichen Erhöhung der Mietpreise in Preisgruppe I, dass der festgelegte Konsolidierungsbeitrag erbracht werden kann. Auch nach der Erhöhung der Preisgruppe I ab 1.1.2014 werden die starken Unterschiede zwischen den Preisgruppen beibehalten. Preisgruppe II ist weiterhin drei bis viermal so hoch, wie der Preis in Gruppe I für Vereine und andere gemeinwohlorientierte Veranstaltungen. Eine eindeutige Förderung der gemeinwohlorientierten Nutzungen bleibt daher gegeben.

Die Mehrbelastung für die Mieter der Preisgruppe I kann nicht abgeschwächt werden, indem der Mietzeitraum von 3 Stunden reduziert wird, weil eine Verkürzung der Mindestmietzeit die Mieterträge verringern würde. Die frei werdenden Zeiten würden im Wesentlichen nicht zu zusätzlichen Nutzungen führen, was mit den bevorzugten Mietzeiten von 9.00 bis 12.00, von 15.00 bis 18.00 und von 19.00 bis 21.00 Uhr zusammen hängt. Der Mietzeitraum von 3 Stunden entspricht zudem in vielen Fällen dem Bedarf der Nutzer in den Einrichtungen. Eine Mietzeit von einer Stunde ist im Regelfall nicht ausreichend für die Veranstaltungen.

43.0

Hannover / 02.08.2013

SPD

Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt

Hannover

SPD-Fraktion
im Bezirksrat Mitte der
Landeshauptstadt Hannover

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Mitte
Norbert Gast o.V.i.A.

Drucksache Nr. 1507/2013

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

17.06.2013

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover zur DS 1007/2013
in die nächste Sitzung des Bezirksrates
Miet- und Benutzungsbedingungen für Freizeitheime u.a.

Der Bezirksrat möge beschließen:

Den Mieterhöhungen wird nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass die prozentualen Erhöhungen für nichtgewerbliche Mieter nicht höher ausfallen dürfen als für die gewerblichen.

Begründung:

Die Freizeitheime in der Landeshauptstadt sind ihrem Zweck nach nicht der Einnahmeerzielung gewidmet, sondern stehen den EinwohnerInnen für Freizeitgestaltungen jeglicher Art, insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Kleingruppen und ähnlichen nicht gewinnorientierten Gruppierungen zur Verfügung. Im Gegensatz zu gewerblichen Mietern, die aufgrund der Gewinnerzielung regelmäßige Einnahmen erzielen, sind die Zielgruppen im Regelfall deutlich schlechter gestellt und können sich andere Räumlichkeiten nicht leisten.

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass bisher schon finanzstarke börsennotierte Unternehmen die hannoverschen Freizeitheime für Seminare nutzen, besteht die Gefahr kultureller Verdrängung der kleinen Gruppen.


Hülya Demir
Fraktionsvorsitzende



SPD Fraktion

im Bezirksrat der
Landeshauptstadt Hannover

Vahrenwald-List

Hannover, den 13.05.2013

Fraktionsvorsitzender Bruno Gill
Apenrader Straße 23
30165 Hannover

Drucksache Nr. 15-1123/2013

An die
Bezirksbürgermeisterin
im Stadtbezirk Vahrenwald-List
Frau Irma Walkling-Stehmann
o.V.i.A.

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten - OE 18.62.02

Änderungsantrag gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 1007/2013 in die Sitzung des Stadtbezirksrates Vahrenwald-List am 13.5.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Der Bezirksrat möge beschließen:

In die Beschlussdrucksache 1007/2013 wird als dritter Spiegelstrich eingefügt:

- der Möglichkeit, die Einrichtungen zukünftig auch stundenweise anzumieten

Begründung:

Grundsätzlich ist nicht einzusehen, dass nur die Mieten für gemeinwohlorientierte Aktivitäten erhöht werden. Dies könnte man für die betroffenen Organisationen dadurch abmildern, indem man die verpflichtende Mindestmietzeit von drei Stunden abschafft und die Möglichkeit einführt, die Räumlichkeiten auch nur für ein oder zwei Stunden anzumieten. Der Mietzins verringert sich dann entsprechend.

Die Freizeitheime müssen heute viele Einrichtungen abweisen, weil alle Räume ausgebucht sind. Bei einer Vermietung ab einer Stunde können viel mehr Einrichtungen die Freizeitheime nutzen.

Bruno Gill
Fraktionsvorsitzender

SPD

Drucksache Nr. 15-1471/2013

Fraktion im Bezirksrat Misburg/Anderten der Landeshauptstadt Hannover

Bezirksbürgermeister
Herrn Klaus Dickneite
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Trammplatz 2

*Eing. 5.6.13
AP 00 ST*

30159 Hannover

Hannover, den 03.06.2013

Änderungsantrag: gem: § 12 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des
Stadtbezirksrates vom 05.06.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu veranlassen, die dafür zuständigen
Fachbereiche prüfen zu lassen, ob höchstens eine 5,0 Prozentige Preiserhöhung
vorgenommen werden kann.

Begründung:

Die uns mit der vorgelegten Beschlussdrucksache Nr. 1007/2013 genannten
Preiserhöhungen würden die Nutzer der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Misburg sehr
hart treffen. Da hier schon durch die schlechte Bewirtung ein negativer Trend
vorliegt, ist durchaus damit zu rechnen, dass die Nutzer sich dann andere
Räumlichkeiten suchen werden.

Dieses ist aber nicht unser Bestreben. Wir möchten, dass das Bürgerhaus in
Misburg bestehen bleibt und von allen Vereinen und Institutionen in unserem
Stadtbezirk, zu einem vernünftigen Mietpreis genutzt werden kann.



Hans-Jürgen Gesk
Fraktionsvorsitzender

SPD | CDU | Grüne | PP

ÄA zu DS 1007/2013

Der BZR bittet, die Verwaltung
möge eine sozial ausgewogene
neue Entwurf vorlegen

Begründung

Soz.-ökonom. Aspekte werden
über Gebühr gegenüber den kommerziellen
Aspekten offenkündig benachteiligt.

Von

Libert



S. D. S.



CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1729/2013)

Eingereicht am 15.08.2013 um 15:55 Uhr.

**Kulturausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

**Anderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1007/2013 (Miet- und
Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen
/Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)**

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014 zuzustimmen.
- **Die Verwaltung wird aufgefordert innerhalb der Anlage 2 Mieten bzw. Entgelte für die Preisgruppe II um mindestens 2% anzuheben**

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 16.08.2013

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 2192/2013)

Eingereicht am 24.10.2013 um 00:00 Uhr.

Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur sofortigen Einstellung der Bauarbeiten zur Einrichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Luerstraße

Antrag zu beschließen:

Die Bauarbeiten auf dem Grundstück des Kaiser-Wilhelm und Ratsgymnasiums DSNr. 1485/2013 und 1531/2013 werden so lange eingestellt, bis

1. die noch offenen Fragen geklärt sind.
2. der von der Verwaltung angekündigte Bürgerdialog am 29.10.2013 durchgeführt wurde.
3. dem Rat Pläne für ein dauerhaftes Angebot an Kitaplätzen im Stadtbezirk Mitte und Südstadt vorgestellt worden sind.

Begründung:

Wie von der Verwaltung in der Bezirksratssitzung am 21.10.2013 ausgeführt, gab es erhebliche Mängel in der Kommunikation mit der betroffenen Schule, dem Elternbeirat sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Entgegen der Behauptung der Verwaltung hat es vor Beginn der Baumaßnahmen keine oder nur unvollständige Informationen für die Schule gegeben.

Aufgrund der offensichtlich falschen Informationen der Verwaltung in den DS-Nr.: 1485/2013 und 1531/2013, dass alle Fragen hinsichtlich der Sportplatznutzung für Vereine und Schule geklärt seien und keine gravierenden Einschränkungen zu erwarten sind, wurde die DS mit der Nr.1531/2013 im Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen. Folgende, aber entscheidende Fragen sind noch offen:

1. Wurden Ersatzflächen für den temporären Kitabau geprüft und ausreichend berücksichtigt?
2. Liegt für die Kita eine Betriebserlaubnis vor?
3. Ist die Frage der Verkehrsanbindung, sichere Zuwegung zur Kita geklärt?
4. Ist eine uneingeschränkte Nutzung des Sportplatzes für die Schule und Vereine während und bei Betrieb der temporären Kita gewährleistet?
5. Kann die Verwaltung der Schule, den Vereinen und den Anwohnern zusichern, dass die Kita nur temporär für etwa 3 Jahre an diesem Standort betrieben wird.
6. Gibt es Pläne für ein dauerhaftes Angebot an Kitaplätzen im Stadtbezirk Mitte?

Erst wenn diese und mögliche weitere Fragen geklärt und mit der Schule, den Vereinen und den Anwohnern geklärt und beantwortet sind, kann der Weiterbau, mit eventuellen Veränderungen, stattfinden.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

- 2

Hannover / 24.10.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2195/2013)

Eingereicht am 24.10.2013 um 09:21 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Kindertagesstätte Lüerstraße

Antrag zu beschließen:

Die geplante Kindertagesstätte Lüerstraße wird nicht auf einem Randstück der Liegenschaft des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums/dem dortigen Schulsportplatz gebaut. Die bereits begonnenen Bauarbeiten werden sofort gestoppt. Stattdessen wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit eine temporäre Lösung auf dem städtischen Grundstück Ecke Zeppelinstraße/Seelhorststraße oder auf einem geeigneten Grundstück in der Südstadt möglich ist und umgesetzt werden kann.

Begründung:

Mit diesem Antrag wird den Sorgen des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums und der Sophienschule Rechnung getragen, da der Schulsport der Gymnasien nicht eingeschränkt werden müsste.

Das genannte Grundstück Ecke Zeppelinstraße/Seelhorststraße gehört der Stadt. Da die Kindertagesstätte in Containern untergebracht werden soll, wird es in drei Jahren kein Problem sein diese wieder (wie von der Verwaltung vorgesehen) zu entfernen und das Grundstück dann erst zu verkaufen. Alternativ kann auch nach einem geeigneten Grundstück in der Südstadt gesucht werden, weil in beiden Stadtbezirken (Mitte sowie Südstadt-Bult) ein hoher Bedarf an Krippenplätzen sowie an entsprechender Anschlussbetreuung besteht.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 24.10.2013

Antrag (Antrag Nr. 2199/2013)

Eingereicht am 24.10.2013 um 13:45 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion auf Akteneinsicht in die vorhandenen Akten zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße

Die SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Gesprächsprotokolle zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Standort Lüerstraße, mit dem Ziel die Kommunikation zwischen Stadt und Schule in der Sache nachzuvollziehen.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen, benennen wir Ratsfrau Désirée Barnert und Beigeordneten Michael Klie

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 25.10.2013

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE HANNOVERANER (Antrag Nr. 2123/2013)</p>
--

Eingereicht am 14.10.2013 um 00:00 Uhr.

Ratsversammlung 24.10.2013

Antrag der Fraktion DIE HANNOVERANER zu einer Aktuellen Stunde zur Insolvenz von Netrada und den möglichen Folgen

Antrag

Sehr geehrter Herr Schostock - hiermit beantragt die HANNOVERANER-Fraktion für die Ratssitzung am 24.10.2013 eine aktuelle Stunde.

Thema: "Die Netrada-Insolvenz und die möglichen Folgen. Hat Hannover doch auf's falsche Pferd gesetzt?"

Mit freundlichen Grüßen
Jens Böning

Hannover / 14.10.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Schulausschuss (zur Kenntnis)
An den Sportausschuss (zur Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 1609/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

kiss Birkenstraße - Kita Schule Sport

**Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule - als Ersatz für die jetzige Grundschule
Meterstraße - und einer Dreifeld-Sporthalle auf dem Grundstück Birkenstraße 12**

Antrag,

- die Verwaltung zu beauftragen, das vorgenannte Projekt als Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) mit den Leistungsbestandteilen Planen, Bauen und Finanzieren auszuschreiben, das entsprechende Verhandlungsverfahren durchzuführen und das Ergebnis den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen,
- zuzustimmen, dass die Kindertagesstätte gegenüber den ursprünglichen Planungen um eine Gruppe vergrößert und nunmehr als 6-Gruppen-Kita geplant wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus.

Kostentabelle

Die Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Folgedrucksachen.

Begründung des Antrages

Ausgangslage

Mit den Drucksachen 2038/2012 und 2038/2012 E1 hatte der Rat im Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss zur Realisierung des Neubauprojekts für eine Kita, eine Grundschule und eine Dreifeldsporthalle mit Tribüne am Standort Birkenstraße 12 gefasst. Die Verwaltung hatte angekündigt, nach Durchführung eines ÖPP-Eignungstests und einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der verschiedenen Realisierungsvarianten (Eigenfertigung, ÖÖP, ÖPP) eine weitere Drucksache mit einer Empfehlung für den weiteren Verfahrensweg zu erstellen. Diese Drucksache wird hiermit vorgelegt.

Auf die aktuelle Drucksache 0247/2013 zur Änderung des Bebauungsplans Birkenstraße, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bauprojekt für Kita, Schule und Sport steht, sei hier ergänzend hingewiesen.

Beratungsleistungen

Der ÖPP-Eignungstest und die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden im Auftrag der LHH von der VBD Beratungsgesellschaft Berlin durchgeführt, die schon bei anderen Projekten ÖPP-Beratungsleistungen für die Stadt übernommen hatte. Die VBD Beratungsgesellschaft hatte sich bei der dem Grundsatzbeschluss folgenden Ausschreibung gegen 5 namhafte Mitbewerber durchgesetzt und das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Ergebnisse der Untersuchungen (insgesamt 196 Seiten) werden im Folgenden zusammengefasst.

ÖPP-Eignungstest

Das Projekt „kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport“ ist grundsätzlich für eine Öffentlich-Private-Partnerschaft geeignet. Dies liegt vor allem an folgenden Faktoren:

- Als reines Neubauprojekt ist es gut geeignet, um Risiken an den Auftragnehmer zu übertragen, die dieser eigenverantwortlich managen kann.
- Die Projektinhalte und Projektziele lassen sich gut in einer funktionalen Leistungsbeschreibung definieren.
- Das Investitionsvolumen von rund 20 Mio. € wird als sehr marktgängig eingeschätzt und lässt ein reges Interesse auf der Bieterseite und damit einen echten Wettbewerb erwarten.

Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Während der ÖPP-Eignungstest eine eher qualitative Betrachtung darstellt, ermittelt die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in einer quantitativen Betrachtung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der in Frage kommenden Beschaffungsvarianten. Neben den beiden Varianten Eigenfertigung und ÖPP wurde in diesem Fall auch die Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaft (ÖÖP), also ein Inhouse-Geschäft mit einer städtischen Tochtergesellschaft untersucht.

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich werden sämtliche Projektkosten (Bau- und Planungskosten, Finanzierungskosten, Verwaltungskosten, verfahrensspezifische Nebenkosten, etc.) aufgestellt, so wie sie in der jeweiligen Beschaffungsvariante anfallen. Der so genannte Barwertvergleich betrachtet dabei nicht nur die nominelle Höhe der Kosten, sondern auch den Zeitpunkt, zu dem sie anfallen.

Die Baukosten für die Eigenfertigung wurden vom Gebäudemanagement anhand von aktuellen HU-Bau-Kostenberechnungen sowie aus Kostenkennwerten des BKI-Baukosteninformationszentrums ermittelt. Die Baukosten der ÖPP-Variante wurden von der VBD Berlin anhand konkreter Ausschreibungsergebnisse vergleichbarer ÖPP-Verfahren angesetzt. Für die ÖÖP-Variante (Inhouse-Geschäft) wurden dieselben Baukosten wie bei der Eigenfertigung angesetzt, weil davon auszugehen ist, dass sich der Beschaffungsvorgang für Planungs- und Bauleistungen in beiden Varianten nicht wesentlich unterscheidet.

Neben den geschätzten Kosten spielt bei der Beurteilung der Beschaffungsvarianten die Frage eine Rolle, wer welche Risiken trägt. Bei den Varianten ÖÖP und ÖPP können bestimmte Risiken von der Stadt an die Projektpartner übertragen werden. Die bei der LHH verbleibenden Risiken werden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bepreist und den jeweiligen Beschaffungsvarianten zugeordnet. Die Risikokosten ergeben sich aus einer Betrachtung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe unterschiedlicher Risikoarten (z. B. Planungs- und Genehmigungsrisiko, Insolvenzrisiko, Bauzeitrisiko). Der vorgenannte Barwertvergleich wird in zwei Versionen ausgewertet, einmal mit und einmal ohne Risikobetrachtung.

Barwertvergleich (Basisszenario)

Die als Anlage beigefügten Tabellen veranschaulichen und präzisieren die Ergebnisse der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Kurz zusammengefasst ergibt der Barwertvergleich folgendes Resultat:

- Das ÖPP-Inhabermodell ohne Projektgesellschaft ist die wirtschaftlichste Beschaffungsvariante; der Vorteil gegenüber der Eigenfertigung beträgt 10,04% mit Risikobetrachtung bzw. 4,37% ohne Risikobetrachtung.
- Die Varianten Eigenfertigung und ÖÖP sind wirtschaftlich dicht beieinander; mit Risikobetrachtung ergibt sich ein kleiner Vorteil für ÖÖP, ohne Risikobetrachtung schneidet die Eigenfertigung günstiger ab als ÖÖP. Beide Varianten (Eigenfertigung und ÖÖP) sind im Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs teurer als ÖPP.

KfW-Mittel

Basierend auf dem vorstehend zusammengefassten „Basisszenario“ hat die VBD in einer so genannten Sensitivitätsuntersuchung geprüft, welche Auswirkungen die Einbeziehung zinsgünstiger KfW-Mittel aus diversen KfW-Programmen auf die verschiedenen Beschaffungsvarianten hätte. Da die unterschiedlichen Programme nicht für jede Beschaffungsvariante gleichermaßen zur Verfügung stehen, profitiert die Eigenfertigung am stärksten von der KfW. ÖPP bleibt aber auch bei dieser Betrachtung die wirtschaftlichste Variante (9,03% mit Risiko, 3,08% ohne Risiko). ÖÖP ist unter dieser Prämisse in jedem Fall ungünstiger als die Eigenfertigung (-1,16% mit Risiko, -7,69% ohne Risiko).

Fördermittel

In dem Barwertvergleich der so genannten Basisvariante sind Fördermittel von proKlima (150.000 € für drei Passivhäuser) und von der Region (rund 285.000 € für 60 Krippen- plus 50 KiGa-Plätze) angesetzt worden, und zwar gleichermaßen in allen Beschaffungsvarianten.

In einer weiteren Sensitivitätsuntersuchung wurde die Einbindung zusätzlicher Regionsfördermittel untersucht. Über die bereits im Basisszenario berücksichtigten Fördermittel hinaus bietet die Region in einem zeitlich befristeten Programm Fördermittel für den Bau (13.000 € pro Platz) und die Ausstattung (1.500 € pro Platz) von Krippenplätzen an. Bedingung dafür ist, dass ein Baubeginn bis zum 31.12.2014 erfolgt.

Angesichts der aktuellen Beschlusslage und Haushaltsplanung gibt es kein realistisches Szenario für die Eigenfertigung, bei dem dieser Termin für die Fördermittel erreicht werden könnte. Bei der ÖPP-Variante hingegen ist dieses Ziel durchaus erreichbar, da nach Auskunft der Region bereits ein unterschriebener ÖPP-Projektvertrag als Maßnahmenbeginn im Sinne der Fristsetzung gewertet würde. Bezieht man diese Fördermittel in einer Gesamthöhe von 870.000 € in den Barwertvergleich mit ein, erhöht sich der Vorteil von ÖPP gegenüber der Eigenfertigung auf 13,86% (mit Risiko) bzw. auf 8,58% (ohne Risiko).

Ob auch bei der ÖÖP-Variante bis zum 31.12.2014 ein Verfahrensstand erreicht werden könnte, der von der Region als Baubeginn im Sinne der Förderbedingungen gewertet würde, erscheint unsicher – und wurde in der vergleichenden Betrachtung daher nicht angesetzt. Sollten die zusätzlichen Regionsfördermittel auch beim Inhouse-Geschäft erreicht werden können, würde die ÖÖP-Variante einen kleinen Vorteil gegenüber der Eigenfertigung erlangen, ihren wirtschaftlichen Nachteil gegenüber der ÖPP-Variante aber nicht verlieren.

Empfehlung zur Beschaffungsvariante

Aufgrund der Ergebnisse des ÖPP-Eignungstests und der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung des Projekts „Kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport“ als ÖPP-Inhabermodell ohne Objektgesellschaft. Ausgeschrieben werden sollen die Bestandteile Planen, Bauen und Finanzieren. Betriebsleistungen sollen nicht an den ÖPP-Partner übertragen werden, lediglich die Wartungsleistungen während der Gewährleistungsfristen. Die Vergabe erfolgt in einem Verhandlungsverfahren, dessen Ablauf nachstehend erläutert wird.

ÖPP-Verhandlungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren startet mit einem öffentlichen, europaweiten Teilnahmewettbewerb, in dem sich interessierte Bieter darum bewerben, die Verdingungsunterlagen erhalten und ein Angebot abgeben zu dürfen. Aus den eingehenden Bewerbungen werden nach zuvor festgelegten Eignungskriterien die qualifiziertesten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Zahl der Bieter soll auf 5 bis 7 beschränkt werden, um den Verfahrensaufwand sowohl auf der Bieterseite als auch bei der Angebotsauswertung in einem auch volkswirtschaftlich vernünftigen Rahmen zu halten.

Die ausgewählten Bewerber erhalten die Verdingungsunterlagen und geben Komplettangebote mit einem Pauschalpreis ab. Die Angebote werden nach zuvor festgelegten Bewertungskriterien bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Preis

und Qualität, wobei der Preis analog vergleichbarer Verfahren (GS In der Steinbreite, 8 U3-Kitas) mit 40% in die Gesamtpunktzahl eingeht, die Qualität mit 60%. Die Beurteilung der Qualität soll anhand der Kriterien Städtebau, Architektur, Freianlagen, Funktionalität, Gebäudetechnik, Barrierefreiheit und Gesamteindruck durch ein verwaltungsinternes Bewertungsgremium erfolgen.

Anders als bei bisherigen ÖPP-Vergabeverfahren soll – unter Wahrung der Anonymität der Bieter – die Politik bereits im laufenden Verhandlungsverfahren informiert und einbezogen werden. Dazu ist vorgesehen, dass die Verwaltung in der Kommission Gebäudemanagement über die eingegangenen Angebote und die Wertung durch das o. g. Gremium berichtet, bevor das Verhandlungsverfahren fortgesetzt wird. Die Kommission Gebäudemanagement als politisches Gremium erhält damit Gelegenheit, bereits im laufenden Verfahren sämtliche eingereichten Entwürfe kennenzulernen, Hinweise, Anregungen und Bedenken zu diesen Entwürfen zu äußern und damit das weitere Verhandlungsverfahren zu beeinflussen.

Am Ende des Verhandlungsverfahrens steht – wie bei den anderen bisher durchgeführten ÖPP-Verfahren auch – ein Vergabevorschlag, zu dem die Verwaltung den Ratsgremien eine weitere Beschlussdrucksache vorlegen wird.

Benehmensherstellung mit der Personalvertretung

Während nach dem Tarifvertrag Beschäftigungssicherung das ÖPP-Verfahren Birkenstraße kein Verstoß und als Ausnahme grundsätzlich zulässig ist, hat der Gesamtpersonalrat dem Antrag auf Benehmensherstellung zu dieser Maßnahme die Zustimmung mit im Wesentlichen beschäftigungspolitischen Erwägungen versagt. Den Einwendungen hat die Verwaltung nicht entsprochen und dem Gesamtpersonalrat entsprechend geantwortet. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesamtpersonalrat hierauf eine Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss beantragt.

Raumprogramm

Kindertagesstätte:

Abweichend von der Grundsatzdrucksache 2038/2012 schätzt die Verwaltung den Bedarf an Kita-Plätzen in der Südstadt inzwischen höher ein und beabsichtigt daher die Schaffung einer 6-Gruppen-Kita am Standort Birkenstraße (statt der ursprünglich geplanten fünf Gruppen). Die sechs Gruppen teilen sich auf in vier Krippen- und zwei Kindergartengruppen.

Auf Grund aktueller Bedarfsprognosen und unter Berücksichtigung der „Wohnbauflächeninitiative 2015“ ist der Bedarf für eine weitere Krippengruppe an diesem Standort gegeben. Die Wohnbauflächeninitiative sieht in der Südstadt neue Flächen zur Bebauung mit insgesamt 230 Wohneinheiten vor. Hinzu kommt, dass der Standort Birkenstraße auch für Eltern aus anderen Stadtteilen attraktiv ist, die ihre Kinder z. B. auf dem Weg zur Arbeit in der City in die Einrichtung bringen können. Für Krippenkinder, die aufgrund der Angebotsstruktur (60 Krippenplätze / 50 Kindergartenplätze) nicht über das 3. Lebensjahr hinaus in der Kita betreut werden können, stehen in umliegenden Einrichtungen ohne Krippengruppen ausreichend Kindergartenplätze als Anschlussbetreuung zur Verfügung.

Die Kita soll durch die räumliche Nähe zum Nachbarbezirk Mitte insbesondere auch den dort bestehenden Bedarf langfristig mit abdecken. In diesem Zusammenhang wird derzeit von der Verwaltung die Errichtung einer temporären Kindertagesstätte mit 30 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen als so genannte Vorlaufgruppen am Standort Luerstr./ Kaiser-Wilhelm-Ratsgymnasium geplant und vorbereitet. Eine entsprechende Drucksache befindet sich im Verfahren und wird dem Stadtbezirksrat Südstadt-Bult zur Kenntnis vorgelegt.

Grundschule:

Die Grundschule soll viereinhalbzügig realisiert werden. Die Raumbedarfsplanung basiert auf dem aktuellen Standardraumprogramm (siehe dazu Informationsdrucksache Nr. 0654/2013).

Sporthalle:

Die Dreifeldhalle wird eine Tribüne mit 280 Sitzplätzen erhalten und als Versammlungsstätte ausgelegt. Sie wird auch als Schulaula genutzt.

Barrierefreiheit und Inklusion

Sämtliche Erfordernisse aus barrierefreier Zugänglichkeit, der Nutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie für diese Nutzungen zutreffender Aspekte von Inklusion sollen im Zuge der Planung Berücksichtigung finden. Die Planungen werden mit der Behindertenbeauftragten der LHH abgestimmt.

Energetischer Standard

Die Neubauten sollen im Passivhausstandard errichtet werden.

Terminplanung

- | | |
|--|-------------------------------|
| ● B-Plan-Verfahren / Satzungsbeschluss | 1. Quartal 2014 |
| ● Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Teilnahmewettbewerbs, Versand der Verdingungsunterlagen, Ausarbeitung und Eingang der ÖPP-Angebote | 2. Quartal 2014 |
| ● Wertung der Angebote / Verhandlungsverfahren: | 3. Quartal 2014 |
| ● Beschlussdrucksache / Auftragsvergabe: | 4. Quartal 2014 |
| ● Bauphase: | Frühjahr 2015 bis Sommer 2016 |

Anlagen

Auszüge aus der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU) von VBD:

- Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Anlage 1)
- Barwerttabellen zur vWU:
 - Basisszenario (Anlage 2)
 - Sensitivitätsanalyse KfW (Anlage 3)
 - Sensitivitätsanalyse Fördermittel (Anlage 4)

19.PPP
Hannover / 06.08.2013

kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport

**Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer
Dreifeld-Sporthalle in der Südstadt**

**Anlage 1
zur Drucksache Nr.**



10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die von uns durchgeführte vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt mögliche Belastungen für die Landeshauptstadt Hannover zu einem bestimmten Zinsniveau und unter den oben beschriebenen Prämissen dar. Im Ergebnis unserer Analyse zeigt sich, dass die ÖPP-Realisierung wirtschaftliche Vorteile gegenüber der konventionellen Beschaffung (Eigenbau) erwarten lässt. Sie ist auch deutlich wirtschaftlicher als eine ÖÖP-Realisierung.

Die ÖÖP-Realisierung ist wegen zusätzlicher Transaktionskosten und der Anpassung von Mietbestandteilen an den Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der Übertragung von Risiken nur knapp wirtschaftlicher als der Eigenbau.

Es wird deshalb empfohlen, die Planung, den Bau und die Finanzierung der Kindertagesstätte, Grundschule und Dreifeldsporthalle als ein ÖPP-Projekt auszuschreiben.

Die Bauzwischenfinanzierung sollte im vollständigen Risiko und Obligo des Auftragnehmers erfolgen. Die Übernahme von Bürgschaften oder die Erteilung von Einredeverzichtserklärungen durch die Landeshauptstadt Hannover schon während der Bauzeit sind nicht zu empfehlen. Zahlungen erfolgen erst nach Fertigstellung und Abnahme der Objekte für die erbrachten Leistungen. Die Zahlungen ergeben sich aus dem Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus dem Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag.

Die Endfinanzierung erfolgt durch den Verkauf der Forderungen aus dem Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag durch den Auftragnehmer an die finanzierenden Banken.

Wie mit der LHH vereinbart, wurde im Interesse der Vergleichbarkeit der drei Beschaffungsvarianten unterstellt, dass die Endfinanzierung komplett einredefrei erfolgt.

Ausgehend von den Erfahrungen der LHH bei den bisherigen ÖPP-Projekten empfehlen wir jedoch auch bei diesem Projekt 10 % der GIK nicht einredefrei zu stellen und über einen kürzeren Zeitraum zu tilgen. Diese Art der „hybriden“ Endfinanzierung hat sich unserer Auffassung nach in Hannover bewährt.

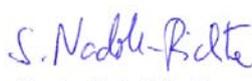
Bei dem empfohlenen ÖPP-Inhabermodell handelt es sich kommunalrechtlich um eine Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt und gem. § 120 Abs. 6 NKomVG genehmigungspflichtig ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die frühzeitige Einbindung der verantwortlichen Behörden für die zügige Durchführung und Genehmigung des gesamten Verfahrens vorteilhaft ist.

Berlin, den 21. Juni 2013

VBD Beratungsgesellschaft
für Behörden mbH


Thomas Schubert


Sandra Nadoll-Richter

kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeld-Sporthalle in der Südstadt

Anlage 2

zur Drucksache Nr.

13-06-21 LHH kiss vWU-Basisszenario



Vergleich der Barwerte

kiss Birkenstraße - Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeldsporthalle in Hannover

Barwerte	Konventionelle Beschaffung	Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft	ÖPP-Inhabermodell (ohne Objektgesellschaft)	ÖPP-Inhabermodell (mit Objektgesellschaft)
Bau und Finanzierung				
Investitions- und Finanzierungskosten (inkl. Wartung)	21.810.600,33 €	23.190.256,57 €	20.929.780,44 €	21.144.464,13 €
Bauherrenaufgaben	627.689,00 €	313.844,50 €	455.994,88 €	455.994,88 €
zusätzliche projektbegleitenden Kosten	90.000,00 €	90.000,00 €	157.000,00 €	157.000,00 €
Risikokosten	2.227.541,15 €	828.232,66 €	728.288,14 €	633.289,21 €
Summe »Bauen und Finanzieren«	24.755.830,48 €	24.422.333,73 €	22.271.063,47 €	22.390.748,22 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (absolut)		333.496,75 €	2.484.767,02 €	2.365.082,26 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (prozentual)		1,35%	10,04%	9,55%
Summe »Bauen und Finanzieren« ohne Risiko	22.528.289,33 €	23.594.101,08 €	21.542.775,32 €	21.757.459,01 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (absolut) ohne Risiko		-1.065.811,74 €	985.514,01 €	770.830,32 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (prozentual) ohne Risiko		-4,73%	4,37%	3,42%

**Barwertvergleich der Beschaffungsvarianten
 > Basisszenario**

kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeld-Sporthalle in der Südstadt

Anlage 3

zur Drucksache Nr.

13-06-21 LHH kiss vWU-Sensi KfW



Vergleich der Barwerte

kiss Birkenstraße - Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeldsporthalle in Hannover

Sensitivitätsbetrachtung - Einbindung von KfW-Mitteln

Barwerte	Konventionelle Beschaffung (KfW 199/208)	Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft (KfW 200)	ÖPP-Inhabermodell (KfW 148), (ohne Objektgesellschaft)	ÖPP-Inhabermodell (KfW 148), (mit Objektgesellschaft)
Bau und Finanzierung				
Investitions- und Finanzierungskosten (inkl. Wartung)	21.096.567,32 €	23.088.561,10 €	20.528.794,86 €	20.743.478,55 €
Bauherrenaufgaben	627.689,00 €	313.844,50 €	455.994,88 €	455.994,88 €
zusätzliche projektbegleitenden Kosten	90.000,00 €	90.000,00 €	157.000,00 €	157.000,00 €
Risikokosten	2.227.541,15 €	828.232,66 €	728.288,14 €	633.289,21 €
Summe »Bauen und Finanzieren«	24.041.797,48 €	24.320.638,26 €	21.870.077,89 €	21.989.762,64 €
Barwertvorteil für ÖPP (absolut)		-278.840,79 €	2.171.719,59 €	2.052.034,83 €
Barwertvorteil für ÖPP (prozentual)		-1,16%	9,03%	8,54%
Summe »Bauen und Finanzieren« ohne Risiko	21.814.256,33 €	23.492.405,61 €	21.141.789,74 €	21.356.473,43 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (absolut) ohne Risiko		-1.678.149,28 €	672.466,58 €	457.782,89 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (prozentual) ohne Risiko		-7,69%	3,08%	2,10%

Barwertvergleich der Beschaffungsvarianten

> Sensitivitätsanalyse unter Berücksichtigung diverser KfW-Programme

kiss Birkenstraße – Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeld-Sporthalle in der Südstadt

Anlage 4

zur Drucksache Nr.

13-06-21 LHH kiss vWU-Sensi FöMi



Vergleich der Barwerte

kiss Birkenstraße - Kita Schule Sport

Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule und einer Dreifeldsporthalle in Hannover

Sensitivitätsbetrachtung - Einbindung unterschiedlicher Fördermittel

Barwerte	Konventionelle Beschaffung	Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft	ÖPP-Inhabermodell (ohne Objektgesellschaft)	ÖPP-Inhabermodell (mit Objektgesellschaft)
Bau und Finanzierung				
Investitions- und Finanzierungskosten (inkl. Wartung)	21.810.600,33 €	23.190.256,57 €	19.982.479,37 €	20.197.163,05 €
Bauherrenaufgaben	627.689,00 €	313.844,50 €	455.994,88 €	455.994,88 €
zusätzliche projektbegleitenden Kosten	90.000,00 €	90.000,00 €	157.000,00 €	157.000,00 €
Risikokosten	2.227.541,15 €	828.232,66 €	728.288,14 €	633.289,21 €
Summe »Bauen und Finanzieren«	24.755.830,48 €	24.422.333,73 €	21.323.762,39 €	21.443.447,14 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (absolut)		333.496,75 €	3.432.068,09 €	3.312.383,34 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (prozentual)		1,35%	13,86%	13,38%
Summe »Bauen und Finanzieren« ohne Risiko	22.528.289,33 €	23.594.101,08 €	20.595.474,24 €	20.810.157,93 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (absolut) ohne Risiko		-1.065.811,74 €	1.932.815,09 €	1.718.131,40 €
Barwertvorteil gegenüber konventionellen Beschaffung (prozentual) ohne Risiko		-4,73%	8,58%	7,63%

Barwertvergleich der Beschaffungsvarianten

> Sensitivitätsanalyse unter Berücksichtigung zusätzlicher Regionsfördermittel

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 2191/2013)

Eingereicht am 24.10.2013 um 00:00 Uhr.

Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 1609/2013 (kiss Birkenstraße - Kita Schule Sport - Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule - als Ersatz für die jetzige Grundschule Meterstraße - und einer Dreifeld-Sporthalle auf dem Grundstück Birkenstraße 12

Antrag zu beschließen:

1. Der zweite Spiegelstrich ist zu streichen.
2. Es wird eingefügt als neuer Spiegelstrich:
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kita mit mindestens zwei Gruppen im Zooviertel zu planen.
3. Es wird als weiterer neuer Spiegelstrich eingefügt:
Die Verwaltung wird beauftragt, die geplante temporäre Kita am Standort Luerstraße nicht zu verwirklichen, sondern am Standort Zeppelinstr./Ecke Seelhorststraße eine Kita mit geringerer Größe zu verwirklichen.

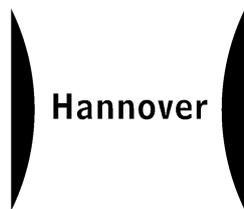
Begründung:

Aus pädagogischen Gründen ist die Verwirklichung einer kleineren Kita in der Birkenstraße sinnvoll, da besonders kleinere Kinder Probleme mit großen, wenig übersichtlichen Kitas haben. Aus gutem Grund ist die Obergrenze in § 7 KitaG auf 5 Gruppen festgelegt. Im Stadtteil Zooviertel ist bisher keine Kita für unter 3-jährige Kinder vorhanden und von der Verwaltung auch nicht geplant, obwohl bereits jetzt viele junge Familien in diesem Stadtteil wohnen und nach Bezug der Neubauwohnungen in der Mars-la-Tour Straße weitere junge Familien dort wohnen werden.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 24.10.2013

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1760/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

„Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“ Programm zur Förderung der Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau

Antrag,

1. Der Rat möge die in Anlage 1 dargestellten Förderkriterien beschließen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige Anpassungen des Programms bis zu einer Grenze von 10 % pro Parameter durchzuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei allen kommunikativen Maßnahmen und bei der Öffentlichkeitsarbeit werden soweit wie möglich Gender-Aspekte berücksichtigt.

Kostentabelle

Das Förderbudget in Höhe von 500.000 € jährlich ist im Sachkonto 43 18 0000 unter Zuwendungen veranschlagt.

Begründung des Antrages

Mit Haushaltsbegleitantrag zum Haushaltsplan 2013 hat der Rat das Förderprogramm „Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau“ für fünf Jahre beschlossen. Der Beschluss lautet: „Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 500.000 € sind für ein städtisches Programm zur Förderung der „Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau“ zu verwenden. Aus den Mitteln sollen Zuschüsse zu energetischen Sanierungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus finanziert werden. Wobei die Förderung nur unter der Bedingung erfolgen soll, dass mit der energetischen Sanierung der Wohngebäude keine Mieterhöhungen verbunden sind.“ Das vorliegende Förderprogramm ist ein Startmodell, da es erstmalig versucht, im Bereich der preiswerten Mieten eine sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung umzusetzen. Es knüpft eng an die vorhandenen Förderprogramme von proKlima und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie der Wohnraumförderung des Landes an. Dies kann zur Folge haben, dass mit Änderungen oder Neuformulierung von Förderprogrammen eine Anpassung für diese Mietzinsabfederung erforderlich ist. Die Verwaltung wird daher ermächtigt, dies bis zu einer Veränderungsgrenze von 10 %

umzusetzen. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Um zu gewährleisten, dass nach einer energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Mietpreissegment der bisher preiswerten Mieten keine Mieterhöhung folgt, die über eine für Haushalte mit niedrigem Einkommen tragbare Grenze hinausgeht, gewährt das Förderprogramm der Landeshauptstadt Hannover einen zu einer Einmalzahlung umgerechneten Mietzuschuss.

Das Anforderungsniveau ist so gewählt, dass durch Hinzunahme der Förderung von proKlima und der KfW ein Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von Mietwohnungen besteht.

Antragsberechtigt sind sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer von geförderten Mietwohnungen als auch von Mietwohnungen in sonstigen vermieteten Ein- und Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet von Hannover mit Nettokaltmieten kleiner/gleich 5,40 €/m².

Für Mieten oberhalb von 5,40 € ist verstärkt mit Problemen für EmpfängerInnen von SG II/XII Leistungen zu rechnen, die dann möglicherweise die Wohnung wechseln müssen (oder sie erst gar nicht anmieten können), da die Mietobergrenzen der Region Hannover (MOG) einzuhalten sind und die verminderten Heizkosten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ein aktuell eingeführter MOG-Ökobonus für energieeffiziente Gebäude puffert dieses Problem zwar etwas ab, eine maximale Miethöhe von 5,40 € wird aber als wünschenswerte Höchstmiete für EmpfängerInnen von Transferleistungen angesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Ein Förderantrag kann für alle genannten Maßnahmen gestellt werden, die geplant sind oder die frühestens am 1.3.2013 beauftragt wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Eckpunkte der Förderbedingungen:

- Analog zu den Vorgaben der sozialen Wohnraumförderung ist die Miethöhe von 5,40 €/m² als Maximal-Nettokaltmiete auch nach einer energetischen Sanierung für mindestens drei Jahre einzuhalten.
- Die Mietbindung auf maximal 5,40 €/m² wird auf drei Jahre beschränkt. Für den Zeitraum 4. bis 6. Jahr wird eine Mieterhöhung um 7,5 % zugelassen. Vom 7. Jahr an sind Mieterhöhungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglich. (Die in den ersten 6 Jahren nicht umgelegten Investitionskosten nach BGB § 559 Abs.1 können auch später nicht nachgeholt werden.)
- Für die ermittelte Mindereinnahme wird der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein vorausbezahlter Mietzuschuss entsprechend der jeweiligen Maßnahme gezahlt.
- Die jeweilige Zuschusshöhe, die sich aus den Finanzierungskosten für die jeweiligen Einzelmaßnahmen ergibt, wurde durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für ein repräsentatives Beispielobjekt ermittelt. Als Grundlage für die Ermittlung dienten die Daten eines hannoverschen EU-Projekts zur energetischen Sanierung (Concerto), deren Investitionskosten aktualisiert wurden.
- Für die Förderung wird von einer monatlichen Mietmindereinnahme von anfänglich 85ct/m² ausgegangen. Grundlage ist der Hannoversche Mietspiegel, der nach einer energetischen Sanierung eine mittlere Miethöhe von 6,25 €/m² im Bestand zulässt. Dies deckt sich mit den Erfahrungen von Concerto, die belegen, dass die mögliche Investitionskostenumlage nach BGB § 559 Abs.1 von 11% in Hannover nicht ausgeschöpft wird.
- Um sicher zu stellen, dass z.B. bei besonderen stadtteilprägenden Fassaden oder Gebäuden unter Denkmalschutz eine entsprechend sorgfältige Gestaltung umgesetzt wird, kann im Einzelfall ein Antrag im Rahmen der Förderung von Sonderprojekten gestellt werden. Die Entscheidung, ob ein solcher Antrag möglich ist, liegt bei der Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover zusammen mit dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung.

- Die Zuschussobergrenze liegt bei 6.000 € je Wohneinheit.
- Über Sonderprojekte und über geringfügige Anpassungen des Förderprogramms entscheidet eine verwaltungsinterne Kommission (Klimaschutzleitstelle mit Stadterneuerung und Wohnraumförderung).
- Die Vergabe erfolgt vorrangig für Wohnungen mit Sozialbindungen sowie Wohnungen in Gebieten mit einem energetischen Quartierskonzept. Bei der Auswahl wird auch das Eingangsdatum der vollständigen Anträge berücksichtigt.

Über weitergehende Fördermöglichkeiten durch andere Institutionen z.B. für Expertenberatung, Heizungserneuerung sowie für Qualitätssicherung wird im Rahmen des Antragsverfahrens informiert.

Nachweise

Spätestens 24 Monate nach Bewilligungsbescheid sind Umsetzungsnachweise und förderfähige Kosten per Rechnung und Mieterlisten mit Angabe der Miethöhen bei der Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover vorzulegen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigten werden die Kosten der Maßnahmen als Nettokosten berücksichtigt. Nach Prüfung dieser Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Mietzuschusses. Mieterlisten mit Angabe der Miethöhen sind danach regelmäßig einmal jährlich und bei jedem Mieterwechsel bei der Wohnraumförderung vorzulegen.

Abschätzung

430.000 € reichen für die energetische Gesamtanierung der Gebäudehülle von etwa 150 Wohneinheiten (WE) (bei angenommenen 60m²/WE und 2.800 € /WE)

Jährlich Geplante Ausgaben 2013 - 2017	
Mietzuschüsse für vorgegebene Maßnahmen	430.000 €
Personal-, Sach- und Monitoringkosten	70.000 €
Total	500.000 €

67.1
Hannover / 21.08.2013

Förderrichtlinie „Sozialverträgliche Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“

Zielsetzung

Die Förderung der Landeshauptstadt Hannover steht für Maßnahmen zur Verfügung, die der Energieeinsparung und der Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Mietwohngebäuden dienen. Sie soll die finanziellen Belastungen der Mieterinnen und Mieter durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren, damit steigende Heizkosten bzw. energetische Maßnahmen nicht zu einer Mietkostenexplosion insbesondere für einkommensschwächere MieterInnen führen und energetisch sanierte Wohnungen in Hannover auch für Haushalte mit niedrigem Einkommen und Transfereinkommensbezieher erschwinglich bleiben.

Rahmenbedingungen

Für das städtische Förderprogramm, das der sozialverträglichen Mietzinsabfederung bei energetischer Sanierung dient, stellt die Stadt Hannover über fünf Jahre (2013-2017) jährlich 500.000 € zur Verfügung. Die Förderung hierfür soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass mit der energetischen Sanierung der Wohngebäude keine Mieterhöhungen verbunden sind, die über eine für Haushalte mit niedrigem Einkommen tragbare Grenze hinausgehen. Die Abwicklung dieses Programms liegt bei der Klimaschutzleitstelle in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten Stadterneuerung und Wohnraumförderung.

Art der Förderung

Die Förderung wird in Form eines – auf eine **einmalige** Zahlung umgerechneten – Mietzuschusses in Höhe von durchschnittlich rund 0,65 € je m² monatlich gewährt, der **nach** Umsetzung der Maßnahmen ausgezahlt wird. In Ausnahmefällen kann bei Sonderprojekten (siehe Förderbedingungen unter d)) die Auszahlung auf Antrag nach Baufortschritt erfolgen.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, solange sich keine Doppel- oder Überfinanzierung ergibt.

Die Entscheidung über eine Förderung und eventuelle Abweichungen von den Fördergrundsätzen obliegt der Vergabekommission. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Antragsberechtigte sind

Eigentümerinnen und Eigentümer von im Stadtgebiet von Hannover liegenden Mietwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, wenn

- die Einzelmieten (nettokalt) bei Antragstellung kleiner/gleich 5,40 €/m² monatlich sind und
- die Bereitschaft zu einer zeitlich befristeten Mietbindung besteht.

Förderbedingungen

Für die Inanspruchnahme der Förderung sind Maßnahmen der energetischen Sanierung umzusetzen, die den folgenden Bedingungen entsprechen.

a) Anforderungen an die energetische Sanierung und Höhe des einmaligen Mietzuschusses

Maßnahme	Anforderung	Einmaliger Mietzuschuss je m ² Wohnfläche*
Außenwanddämmung	U-Wert maximal 0,18 W/(m²K) empfohlene Wärmedämmstoffdicken: 20 cm für WLS 040 oder 18 cm für WLS 035 oder 16 cm für WLS 032	24,00 €/m²
Fenstererneuerung	U-Wert maximal 1,3 W/(m²K)** Wert des Gesamtfensters einschl. Rahmen, Verglasung und Glas-Abstandhalter	14,00 €/m²
Dämmung Dach / oberste Geschossdecke	U-Wert maximal 0,15 W/(m²K)	6,00 €/m²
Kellerdeckendämmung	Wärmedämmstoffdicke*** von mindestens 4 cm für WLS 035	3,00 €/m²
Gesamtsanierung Gebäudehülle	Einhaltung aller oben genannten Einzelanforderungen oder Nachweis des Standards KfW- Effizienzhaus 115	47,00 €/m²

*Bezugsfläche ist die beheizte Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) = Flächenbezug, der auch der übrigen Förderung im sozialen Wohnungsbau zu Grunde liegt.

**Dieser U-Wert (nach DIN EN ISO 10077-1) der Fenster darf nicht besser als der U-Wert der umliegenden Außenwände und/oder des Daches sein!

***Falls die erforderliche Mindestdicke nicht erreicht wird, muss durch eine U-Wert-Berechnung belegt werden, dass die gewählte Konstruktion als wärmetechnisch gleichwertig anzusehen ist.

Es sind sowohl die Gesamtsanierung der Gebäudehülle als auch Einzelmaßnahmen förderfähig. Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb umzusetzen.

Der maximal mögliche Zuschuss je Wohneinheit beträgt 6.000 €.

Handelt es sich um besondere Maßnahmen oder Objekte (z.B. um Veränderungen stadtteiltypischer Fassaden oder innovative Projekte/Baustoffe), so ist der Antrag für ein Sonderprojekt (siehe d)) zu stellen.

b) Mietzinsabfederung

Für die geförderten Wohnungen darf die Einzelmiete (nettokalt) in den ersten drei Jahren nach Abschluss der energetischen Modernisierung den Betrag von **5,40 €/m²** monatlich nicht überschreiten.

Lag die Miete vor Modernisierung unter 5,40 €/m², werden je nach umgesetzter Maßnahme Mietzinserhöhungen von höchstens

0,33 €/m ²	bei Außenwanddämmung
0,10 €/m ²	bei Fenstererneuerung
0,66 €/m ²	bei einer Gesamtanierung der Gebäudehülle

zugelassen. Dabei darf die Obergrenze für die ersten drei Jahre von insgesamt 5,40 €/m² jedoch nicht überschritten werden.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre darf die Miete innerhalb der darauf folgenden drei Jahre maximal um 7,5 % steigen.

Die danach zulässigen Mieten sind auch bei Mieterwechsel einzuhalten.

Die Gesamtbindungsdauer beträgt sechs Jahre ab Abschluss der geförderten Modernisierung.

c) Miete bei weiteren Modernisierungen

Über weitergehende Modernisierungen und Förderungen z.B. für Expertenberatung, Heizungserneuerung sowie für Qualitätssicherung wird im Rahmen des Antragverfahrens informiert.

Werden bei Wohnungen mit Mieten unter 5,40 €/m² parallel oder während der sechsjährigen Bindungszeit weitere Modernisierungen durchgeführt, sind - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - Mieterhöhungen bis zu maximal 5,40 €/m² plus zugelassene Mietsteigerungen gemäß Buchstabe b) möglich.

d) Sonderprojekte

Auf Antrag ist ein Abweichen von den Fördervoraussetzungen und -höhen für besondere Einzelprojekte möglich, die unter den genannten Bedingungen nicht umsetzbar sind (z.B. Gebäude unter Denkmalschutz, Gebäude mit stadtteilprägenden Fassaden u.a.). Erforderlich ist mindestens die Vorlage eines Sanierungsplans mit Kostenschätzung. Die Entscheidung für eine Förderung obliegt der Vergabekommission.

Anträge und Bewilligungsverfahren

Antragsfristen

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Ein Förderantrag kann für alle genannten Maßnahmen gestellt werden, die geplant sind oder die frühestens am 1.3.2013 beauftragt wurden, jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Antragsunterlagen

Für die Antragstellung ist der Vordruck von der Klimaschutzleitstelle zu verwenden.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Nachweise über die Einhaltung der energetischen Anforderungen
- Angaben zur Mietsituation (Liste der MieterInnen mit der jeweiligen aktuellen Nettokaltmiete, Angaben zu den Ausstattungsmerkmalen für die Einordnung der einzelnen Wohnungen in die Mietspiegelspannen)
- Erklärung, dass bei Inanspruchnahme des Mietzuschusses für das Objekt die Miete den Betrag von 5,40 €/m² in den folgenden drei Jahren nicht überschreitet und die weiteren Vorgaben eingehalten werden.

(nach drei Jahren für drei weitere Jahre maximal 7,5 % Mieterhöhung) unterhalb dieser Obergrenze: Maximale Mieterhöhung um vorgegebenen Standardwert je nach Maßnahme)

Weitere Unterlagen können im Rahmen des Bearbeitungsverfahrens nachgefordert werden.

Auswahl und Bewilligung

Vorrangig gefördert werden Wohnungen mit Sozialbindungen sowie Wohnungen in Gebieten mit einem energetischen Quartierskonzept. Bei der Auswahl wird auch das Eingangsdatum der vollständigen Anträge berücksichtigt.

Die Bewilligung erfolgt durch die Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover nach Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zum energetischen Standard. Für Anträge aus Gebieten mit energetischem Quartierskonzept erfolgt die Bewilligung in Abstimmung mit der Stadterneuerung. Für die Prüfung der Mietsituation wird die Wohnraumförderung hinzugezogen.

Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Mittelzusage ist für maximal zwei Jahre gültig. In dieser Zeit müssen die Maßnahmen durchgeführt und die Baukostenabrechnung bei der Stadt eingereicht sein.

Auszahlung

Innerhalb von 12 Monaten, spätestens 24 Monate nach Bewilligungsbescheid, sind Umsetzungsnachweise und förderfähige Kosten per Rechnung bei der Klimaschutzleitstelle der Stadt Hannover vorzulegen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigten werden die Kosten der Maßnahmen als Nettokosten berücksichtigt. Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt nach Prüfung der vollständigen Unterlagen.

Jährliche Überprüfung der Mieten

Während der Bindungsdauer sind bei der Wohnraumförderung einmal jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres Mieterlisten mit Angabe der jeweiligen Nettokaltmieten vorzulegen. Außerdem müssen Mieterwechsel unverzüglich zusammen mit einer Kopie des Mietvertrages mitgeteilt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen notwendig sind.

Vergabekommission

Über die Sonderprojekte und über geringfügige Anpassungen des Förderprogramms entscheidet eine verwaltungsinterne Kommission (Klimaschutzleitstelle mit Stadterneuerung, Stadtplanung und Wohnraumförderung der Stadt Hannover).

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1908/2013)</p>
--

Eingereicht am 05.09.2013 um 15:27 Uhr.

**Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 1760/2013 („Sozialverträgliche
Mietzinsabfederung nach energetischer Sanierung“ Programm zur Förderung der
Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau**

Antrag:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die in der Anlage 1 aus Seite 1 unter dem Punkt Rahmenbedingungen genannten Modalitäten werden wie folgt geändert:
die von der Stadt zur Verfügung gestellten jährlichen Mittel von 500.000 EUR über 5 Jahre werden auf 1 Mio. EUR pro Jahr über 5 Jahre aufgestockt.

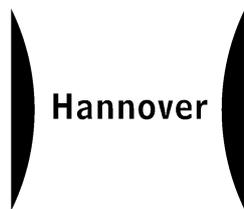
Begründung:

Falls sich die Intention dieses Antrages in der Realität abbilden sollte, ist eine schnellere energetische Sanierung bei preisgebundenen Mieten in dem im Antrag vorgesehenem Preissegment möglich. Dies würde nicht nur die Wohnungen von TransferleistungsbezieherInnen sichern, sondern gleichzeitig zum Umwelt und Klimaschutz beitragen.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.09.2013

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1859/2013
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bauleitplan der Wohnbauflächeninitiative

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1781 mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplans, eine neue Wohnbebauung auf dem Grundstück des ehemaligen Seniorenzentrums zu ermöglichen, wirkt sich auf Frauen und Männer gleichermaßen aus.

Kostentabelle

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1781 entstehen für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag mit der Fa. Gundlach Bauträger GmbH & Co.KG geschlossen (siehe Anlage 2, Abschnitt 8 Durchführungsvertrag und Abschnitt 9 Kosten für die Stadt).

Begründung des Antrages

In Kirchrode zwischen der Zweibrückener- und der Lange-Feld-Straße stehen die Gebäude eines ehemaligen Seniorenzentrums. Die Fa. Gundlach Bauträger GmbH & Co.KG als Vorhabenträger hat das Grundstück erworben und beabsichtigt nun den in die Jahre gekommenen Gebäudekomplex zu beseitigen und 46 Eigentumswohnungen in mehrgeschossiger Bauweise mit Tiefgarage zu errichten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 27.07.2012 die Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB beantragt. Der Verwaltungsausschuss hat am 13.12.2012 den notwendigen Einleitungsbeschluss gefasst.

Der vorgelegte Plan wurde aus dem Ergebnis eines städtebaulich- hochbaulichen Workshopverfahrens mit eingeladenen Teilnehmern entwickelt.

Die Umgebung ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Dementsprechend soll im Plangebiet ebenfalls eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Der Neubau wird die heute auf dem Grundstück vorhandenen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Baukörper ersetzen. Der ruhende Verkehr soll in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, das unter folgende Voraussetzungen möglich ist:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird schon durch die Grundstücksgröße von ca. 6010 m² deutlich unterschritten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Für Wohnungsbau in der vorgesehenen Größenordnung besteht keine UVP-Pflicht.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Bauvorhabens und der Herrichtung öffentlicher Verkehrsflächen, zur Durchführung der Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur effektiven Energienutzung und Energieeinsparung sowie zur Festlegung und Sicherung von Schallschutzmaßnahmen.

Der **Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung** wurde am 14.11.2012 vom Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode gefasst. Dabei wurde folgendes Ziel formuliert:

– Wohnbebauung an der Zweibrückener Straße –

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** für den Bebauungsplan Nr. 1781 wurde vom 27.12.2012 bis einschließlich 28.01.2013 durchgeführt.

Während dieser Zeit sind neun Schreiben von Anwohnerinnen und Anwohnern aus der näheren Umgebung eingegangen, deren Namen in einer separaten vertraulichen Drucksache genannt werden. In diesen Schreiben wird zu folgenden Themen Stellung genommen:

Höhe, Kubatur, Ortsbild

Die Höhe der geplanten viergeschossigen Bebauung mit Flachdach sei ortsunüblich und passe keinesfalls zu den umgebenden Einfamilien- und Reihenhäusern aus den 60iger Jahren mit geneigten Dächern. Die Bebauung wirke viel zu massiv, schränke die Wohnqualität ein und nehme den Anwohnern in der Zweibrückener Straße das Sonnenlicht. Bereits die vollflächig dreigeschossige Bebauung Ottweilerstraße 19 (Supermarkt) dränge sich stark markant und wuchtig gegenüber den zurückspringend gebauten Wohnhäusern in den Vordergrund. Eine Höhe von maximal drei Geschossen solle unbedingt eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anordnung der beiden Gebäuderiegel und der geplanten Höhenstaffelung liegt folgendes städtebauliches Konzept zugrunde:

- Die beiden Ost-West-orientierten Neubauzeilen setzen die Folge der ebenso angeordneten Reihenhaushausgruppen auf der Nordseite der Lange-Feld-Straße bis zu dem Spielpark östlich der Ottweilerstraße fort.
- Im Westen des Grundstücks reagiert der drei-geschossige Baukörper auf die anschließenden Reihenhaushauszeilen (zwei-geschossig mit hochgesetztem Erdgeschoss und ausgebautem Satteldach). Das höhere Haus markiert mit vier Geschossen zur öffentlichen Grünfläche den Abschluss der rechtwinklig zur Lange-Feld-Straße angeordneten Zeilen und gibt der Ottweilerstraße eine eindeutige Raumkante.
- Dabei wird der das Quartier prägende Charakter einer offenen und lichten Bebauungsstruktur durch die ergänzende Neubebauung mit gestalteten Gärten zwischen den Zeilen übernommen und konsequent fortgeführt. Zusätzlich werden Durchblicke ermöglicht.

Weiterhin ist zu den Gebäudehöhen und –kubaturen der Neubaumaßnahme anzumerken, dass auch schon die heutige Bausubstanz innerhalb des Plangebietes Flachdächer und dreigeschossige Gebäudeteile mit vergleichbaren Höhen aufweist. Dies betrifft insbesondere den geschlossenen Gebäuderiegel parallel zur Zweibrückener Straße. Aufgrund der Sondernutzung als Seniorenwohnheim weist der bisherige Gebäudebestand zudem große Raumtiefen auf und wirkt stadträumlich wenig filigran.

Die Abstände gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) werden durch die beiden Neubauzeilen nicht nur eingehalten, sondern sie sind größer bemessen als erforderlich. Damit ist insgesamt sichergestellt, dass

- das Bauvorhaben hinsichtlich der Gebäudehöhen und Abstände mit der Nachbarschaft verträglich ist,
- für die Wohn- und Aufenthaltsräume die Privatsphäre der Bewohner des Bauvorhabens und der Wohnbebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft gewahrt bleibt (Sozialabstand) und
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten der Wohn- und Aufenthaltsräume garantiert bleiben. Durch die neue Zeilenbebauung ergeben sich im Vergleich zur Bestandssituation zusätzliche Aus- und Durchblicke, die den Eindruck der offenen und lichten Baustruktur des Quartiers verstärken.

Durch geneigte Dächer würde sich die Gesamthöhe der Neubauten auch bei einer Dreigeschossigkeit nicht wesentlich verringern. Stattdessen wird aber durch die extensiv begrünten Flachdächer eine Regenwasserrückhaltung ermöglicht, die sich aufgrund der Verdunstung auch positiv auf das Kleinklima auswirkt, zugleich werden zusätzliche Vegetationsflächen geschaffen.

Verkehrsaufkommen, Lärm

Der massenhafte Verkehr des Krankenhauses fülle die Straßen, in naher Zukunft würde aufgrund der enormen Supermarktvergrößerung starker Kundenverkehr dazukommen. Das Verkehrsaufkommen durch die geplante Wohnanlage mit 40 bis 50 Wohneinheiten sei viel größer als es bei dem Altenheim der Fall war. Insbesondere die Anordnung der Tiefgaragenzufahrt in der Zweibrückener Straße würde hier zu ähnlichen Verkehrsaufkommen und Lärmbelastungen wie in der Lange-Feld-Straße führen. Insgesamt führe dies zu einer unzumutbaren Zunahme von Lärm und einer nachhaltig deutlichen Belastung des Wohnklimas. Weiter würde durch den Wegfall des bestehenden Querriegels des AWO Seniorenzentrums

ein deutlich höherer Lärmpegel von der Lange-Feld-Straße ausgehend die nördlich der Zweibrückener Straße gelegenen Reihenhäuser erreichen.

Eine Erhöhung des Lärmpegels in der Zweibrückener Straße würde bewusst in Kauf genommen durch die Anordnung der Tiefgaragenzufahrt ungefähr an der Stelle der bisherigen Stellplatzzufahrt des Seniorenheimes. Die Tiefgaragenzufahrt würde dagegen an der Lange-Feld-Straße keine Anwohner stören.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 1738 zum Markt in der Ottweilerstraße wurde in einem gesonderten Lärmgutachten die Vereinbarkeit des Supermarktes sowie der auf dem Dach erstellten neuen Wohneinheiten mit der schon vorhandenen Wohnnutzung auf den angrenzenden Grundstücken nachgewiesen.

Für das vorliegende Bauvorhaben Zweibrückener Straße wurde ein Lärmgutachten erstellt, um die zu erwartenden Veränderungen und Geräuschentwicklungen einerseits im Plangebiet selber, andererseits aber auch in der Nachbarschaft zum Plangebiet durch die künftige Wohnbebauung mit Tiefgarage zu ermitteln und zu bewerten. Bei den Ermittlungen

war zu berücksichtigen, dass das Grundstück bereits heute bebaut ist und die nachzuweisenden Stellplätze für das frühere AWO-Seniorenzentrum im Norden des Grundstückes mit Zufahrt von der Zweibrückener Straße ebenerdig angelegt sind. Auf diesen Stellplätzen für Beschäftigte und Besucher des Heimes fand über den Tag verteilt ein häufiger Stellplatzwechsel statt. Zusätzlich wurden auch die Straßenseitenräume mit beparkt. Weiterhin haben die Warenanlieferung zur Versorgung der Heimbewohner und die Müllentsorgung bisher ausschließlich über die Zweibrückener Straße stattgefunden, was insgesamt zu Ziel- und Quellverkehren und auch zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führte. Im Hinblick auf die schon vorhandenen Wohngebäude konnte die Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere der Tiefgarage mit der Zufahrt an der Zweibrückener Straße, nachgewiesen und die erforderlichen Lärmschutzvorkehrungen (z.B. geräuscharme Tore) durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Die Erschließung der Tiefgarage über die Zweibrückener Straße ist aus verkehrstechnischer Sicht sinnvoll und notwendig, da auf diese Weise Beeinträchtigungen sowohl des Verkehrsflusses auf der übergeordneten Lange-Feld-Straße als auch der beiden Buslinien 123 und 124 vermieden werden. Die genaue Lage der Zufahrt ergibt sich dabei u.a. aufgrund der inneren Organisation der Tiefgarage mit der Notwendigkeit einer optimierten Nutzung des umbauten Raumes sowie der direkten Verbindung zu den Treppenhäusern.

Parkplätze

Bei der Planung seien keine offenen Stellplätze vorgesehen, so dass Besucher in den benachbarten Straßen parken müssten. Diese seien jedoch durch benachbarte Nutzungen (Krankenhaus) belegt. Die bisher vorhandenen oberirdischen Parkplätze müssten daher erhalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die nach der NBauO notwendigen Stellplätze werden von dem Vorhabenträger auf dem Grundstück nachgewiesen. Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Form (ebenerdig oder in einer Tiefgarage) diese Stellplätze angelegt werden müssen.

Über diesen nachzuweisenden Stellplatzbedarf hinausgehende Parkmöglichkeiten ergeben sich i.d.R. im Seitenraum der öffentlichen Verkehrsflächen. Dies trifft ebenso auf die Neubebauung wie auch auf den Gebäudebestand zu (z.B. auch für die Reihenhausbauung beidseitig der Zweibrückener Straße). In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung

um einen innenstadtnahen, vollständig bebauten Bereich handelt, der auch durch den ÖPNV gut erschlossen ist.

Infrastruktur

Bei Wohnungen mit drei bis fünf Zimmern werden auch Familien mit Kindern einziehen. Wo gibt es für diese Kinder Krippen-/ Kindergarten- und Grundschulplätze in der näheren Umgebung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben löst rechnerisch einen Bedarf an vier Krippen –und acht Kindergartenplätzen aus, was die Forderung einer Kindertagesstätte im Plangebiet nicht rechtfertigt. Gleichwohl kann auch dieser geringe Bedarf nicht in umliegenden Einrichtungen aufgefangen werden, da generell im Stadtteil Kirchrode ein hoher Bedarf an Kindertagesstättenplätzen besteht. Da die Fläche bislang als Wohngebiet ausgewiesen war, wird durch das vorliegende Vorhaben die Art der Nutzung nicht geändert. Daher können gegenüber dem Vorhabenträger keine Ansprüche in Bezug auf die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen geltend gemacht werden. Im Zusammenhang mit in Planung befindlichen Baugebieten können zukünftig entsprechende Flächen planungsrechtlich gesichert und geeignete Räumlichkeiten für eine zusätzliche Kindertagesstätte geschaffen werden.

Bäume

Der Stadtteil sei aufgrund seiner niedrigen Bebauung und dem relativ umfangreichen Grün so beliebt.

Durch die weitreichenden Baumaßnahmen könne der Baumbestand nicht überleben. Die Bebauungsgrenzen müssten an den vorhandenen Baumbestand angepasst werden. Am Nordrand des Baugrundstücks an der Zweibrückener Straße sei ein Ensemble von fünf 50 Jahre alten Eichen vorhanden, die für die Anmutung der Zweibrückener Straße unerlässlich seien. Die Bäume dienen außerdem als Sichtschutz gegen Einblicke aus den geplanten Häusern, als Windschutz sowie als Lärmschutz. Die Bäume seien unbedingt zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei dem Plangebiet um ein innenstadtnahes Grundstück handelt, für das aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 227 aus dem Jahr 1964 bereits gültige Baurechte für Wohnungen bestehen. Diese werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lediglich dem angestrebten städtebaulichen Konzept für das neue Bauvorhaben angepasst.

Zum einen ist der Investor bemüht, so viele Bäume wie möglich zu erhalten. Zum anderen werden für den Verlust von Bäumen entsprechend den Anforderungen der Baumschutzsatzung 21 Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen und darüber hinaus Ablösezahlungen für weitere 21 Bäume an die Stadt geleistet. Der Investor hat sich zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen/-pflanzungen vertraglich verpflichtet, die Abnahme wird nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Stadt erfolgen. Da aus dem bestehenden Siedlungsbereich westlich des Plangebietes die Entwicklung von Winddüsen und eine damit verbundene Gefährdung des Gehölzbestandes in den Gärten nördlich der Zweibrückener Straße nicht bekannt ist, erscheinen Windschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neubebauung nicht erforderlich. Eine tatsächliche lärmschützende Wirkung geht von den vorhandenen Bäumen nicht aus, es handelt sich hierbei eher um eine psychologische Wirkung.

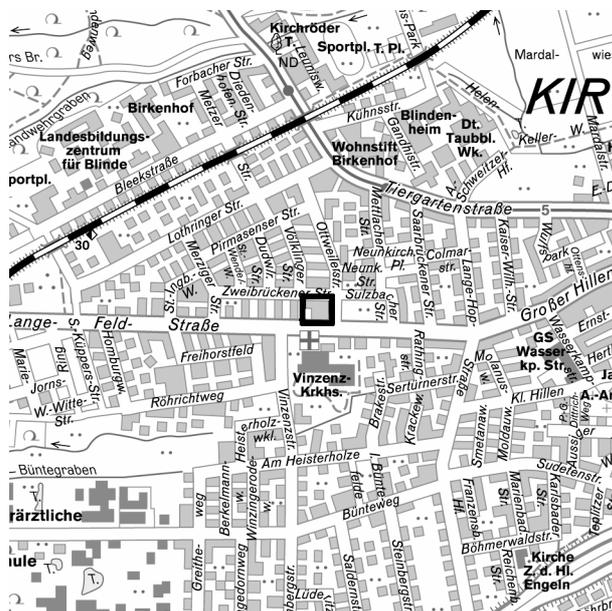
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13
Hannover / 02.09.2013

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1781 – Zweibrückener Straße –
Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß §13 a BauGB**

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planung: Ost

Stadtteil: Kirchrode

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Zweibrückener Straße 72 und Lange-Feld-Straße 22 (Gemarkung Kirchrode, Flur 2, Flurst. 96/174).

Das Plangebiet wird durch die Zweibrückener Straße im Norden, die Ottweiler Straße im Osten, die Lange-Feld-Straße im Süden und die südliche Verlängerung der Völklinger Straße im Westen begrenzt.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

2400 /2012

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 1781 „Zweibrückener Straße“**

Stadtteil: Kirchrode



Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Zweibrückener Straße 72 und Lange-Feld-Straße 22 (Gemarkung Kirchrode, Flur 2, Flurst. 96/174).

Das Plangebiet wird durch die Zweibrückener Straße im Norden, die Ottweiler Straße im Osten, die Lange-Feld-Straße im Süden und die südliche Verlängerung der Völklinger Straße im Westen begrenzt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
2. Ideenwettbewerb	2
3. Planungsrechtliche Situation	4
3.1 Aufstellungsverfahren	4
3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3 Verbindliche Bauleitplanung	5
4. Vorhaben- und Erschließungsplan	6
4.1 Städtebauliche Situation	6
4.2 Art und Umfang des Vorhabens	7
4.3 Gebäude- und Freiflächengestaltung	8
4.4 Energiekonzept	12
5. Verkehr und Erschließung	12
6. Ver- und Entsorgung	13
7. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit	14
7.1. Lärmschutz	15
7.2 Naturschutz / Landschaftsbild	19
7.3 Artenschutz	20
7.4 Altlasten / Verdachtsflächen	20
7.5 Bodenbeschaffenheit	20
8. Durchführungsvertrag	21
9. Kosten für die Stadt	21
Anlagen zu Kapitel 2. Ideenwettbewerb	22

1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, für das Grundstück des ehemaligen Seniorenzentrums Kirchrode der AWO (Arbeiterwohlfahrt) in Kirchrode eine nachbarschaftskonforme Nachnutzung in Form einer Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Entwicklung dieses Siedlungsbereiches basiert auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 227 aus dem Jahr 1964, der seitdem zwar mehrfach geändert wurde, für den Planungsbereich selber aber noch in der Urfassung gilt. Die Bebauungsstruktur in der Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch freistehende Einfamilienhäuser mit großzügigen Grundstückszuschnitten sowie durch Reihenhauszeilen geprägt. Dementsprechend wird für das Grundstück des ehemaligen Seniorenzentrums ebenfalls eine Wohnnutzung priorisiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Fa. Gundlach GmbH & Co.KG das Grundstück erworben und beabsichtigt als Vorhabenträgerin hier Eigentumswohnungen im mehrgeschossigen Wohnungsbau zu errichten. Während der Planungsphase hat das Unternehmen die leerstehenden Gebäude für eine Zwischennutzung als Unterkunft für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt.

Mit dem Vorhaben sollen 46 Wohnungen neu errichtet werden. Die Stellplätze sind in einer Tiefgarage vorgesehen. Der hierfür notwendige Abriss des Gebäudebestandes und die Erstellung eines Neubaus sind sinnvoll, da der in die Jahre gekommene Baukomplex aufgrund seiner speziellen Nutzungsanforderungen an ein Seniorenzentrum sowie des hohen Sanierungs- und Umbaubedarfs insbesondere auch unter Berücksichtigung der erhöhten energetischen Anforderungen für die angestrebte Nachnutzung ungeeignet ist.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 227 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen spiegeln im Wesentlichen die heutige Gebäudeform des Seniorenzentrums wider. Da eine Umsetzung der Planung auf dieser planungsrechtlichen Grundlage nicht möglich ist, wird eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans für den vorab beschriebenen Planungsbereich erforderlich, um die veränderte Entwicklungsperspektive für das Grundstück und eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Deshalb hat die Fa. Gundlach GmbH & Co.KG bei der Stadt Hannover im Juli 2012 einen Antrag auf Neuaufrichtung eines Bebauungsplanes als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB gestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 227 werden durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1781 „Zweibrückener Straße“ ersetzt, soweit sie durch ihn überlagert werden.

2. Ideenwettbewerb

Für das Plangebiet wurde im Mai/ Juni 2012 ein Ideenwettbewerb im Rahmen eines städtebaulichen und hochbaulichen Workshops durchgeführt. Die Aufgabenstellung bestand darin, auf dem ca. 6.010 m² großen Grundstück im Stadtteil Hannover Kirchrode ein Gebäudeensemble zu entwickeln, welches ausschließlich für Wohnen im mehrgeschossigen Wohnungsbau mit attraktiven Eigentumswohnungen vorgesehen ist. Es galt, einen verträglichen Städtebau sowie eine verträgliche Dichte und Maßstäblichkeit in Verbindung mit einer hochwertigen Architektur für die sensible Nachbarschaft zu entwickeln und in eine Planung zu überführen, welche ein Quartier mit einer eigenständigen Identität anbietet. Die Formulierung der städtebaulichen Figur sollte die Grundlage für einen Vorhaben- und Erschließungsplan bilden. Eingeladen waren 6 Planungsbüros:

- Heidenreich & Springer, Architekten Gesellschaft mbH, Berlin (Anlage 1)
- Helmut Riemann, Lübeck (Anlage 2)
- Pfitzner Moorkens, Hannover (Anlage 3)
- Ahrens Grabenhorst Architekten, Hannover (Anlage 4)
- Lars Wittorf Architekt BDA, Hamburg (Anlage 5)
- Stefan Ludes Architekten, Berlin (Anlage 6)

Die Wettbewerbsjury hat am 17. Juli 2012 das Büro Heidenreich & Springer Architekten GmbH aus Berlin mit dem 1. Rang bedacht und empfohlen, dieses Büro mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Der Entwurf wurde folgendermaßen bewertet:

Heidenreich & Springer Architekten GmbH, Berlin (1. Rang) – siehe Anlage 1

- Mit zwei 3- und 4-geschossigen Zeilen setzt der Verfasser die städtebauliche Struktur der Bebauung auf einfache aber überzeugende Weise fort.
- Damit gelingt es der Arbeit mühelos, aus der Logik des Ortes einen außerordentlich anspruchsvollen Wohnungsbau zu generieren.
- Das städtebauliche Konzept ermöglicht eine gleichwertig hohe Qualität aller Wohnungen.
- Die materielle Umsetzung der Konzeption ist stringent aber qualitativ. Die Ostfassaden sind allerdings etwas zu stringent geraten und sollten einer vertieften Bearbeitung unterzogen werden.
- Die Arbeit ist mit der geringsten Ausnutzung des Grundstücks wirtschaftlich nicht unproblematisch für die Bauherren.
- Dies wird kompensiert durch die hohe Qualität aller Wohnungen. Kritisch werden allerdings die weitestgehend innenliegenden Bäder und deren Größe beurteilt. Auch die Küchen erscheinen zu klein und gleichförmig. Notwendige Nebenraumzonen (Abstellen, Vorrat, Hauswirtschaft) sind zu wenig berücksichtigt.
- Insgesamt stellt die Arbeit ein sehr spezielles, konsequentes und hochwertiges Ambiente für den Wohnungsmarkt in Hannover bereit.

Für die Weiterentwicklung dieses Entwurfes wurden von der Jury folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Überarbeitung der östlichen Gebäudefassade entlang der Ottweilerstraße hinsichtlich einer deutlicheren Herausarbeitung einer Adressbildung / Darstellung der verschiedenen Hauseingänge.
- Der vorgegebene Wohnungsmix muss überprüft und ggf. optimiert werden (speziell hinsichtlich 2-Zimmerwohnungen).
- Die Grundrisse müssen im Hinblick auf die Größe + Lage der Bäder sowie die Größe der Loggien und der Küchen bzw. teilweise fehlender Hauswirtschaftsräume überarbeitet werden.
- Die Erhaltung der Bestandsbäume muss überprüft werden.
- Die extrovertierten Außenanlagen, die als erhöhte Plateaus ausgebildet sind, sollen im Sinne einer erhöhten Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bewohner überprüft werden.

Auf den 2. Rang wurde die Arbeit des Büros Helmut Riemann, Lübeck, gesetzt, die übrigen Teilnehmer wurden nicht mit besonderen Rängen bedacht.

Zu der Arbeit des Büros Helmut Riemann (2. Rang) ist anzumerken, dass neben den von der Jury positiv bewerteten Faktoren (gute Einfügung in die Höhenentwicklung des Umfeldes, sehr gute Raumaufteilung und funktionale Beziehung bei den Grundrissen) das Entree für die Erschließung der Wohnungen, sowie die Setzung der Staffelgeschosse und der obere Abschluss der Gebäude die Jury nicht überzeugen konnten.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Aufstellungsverfahren

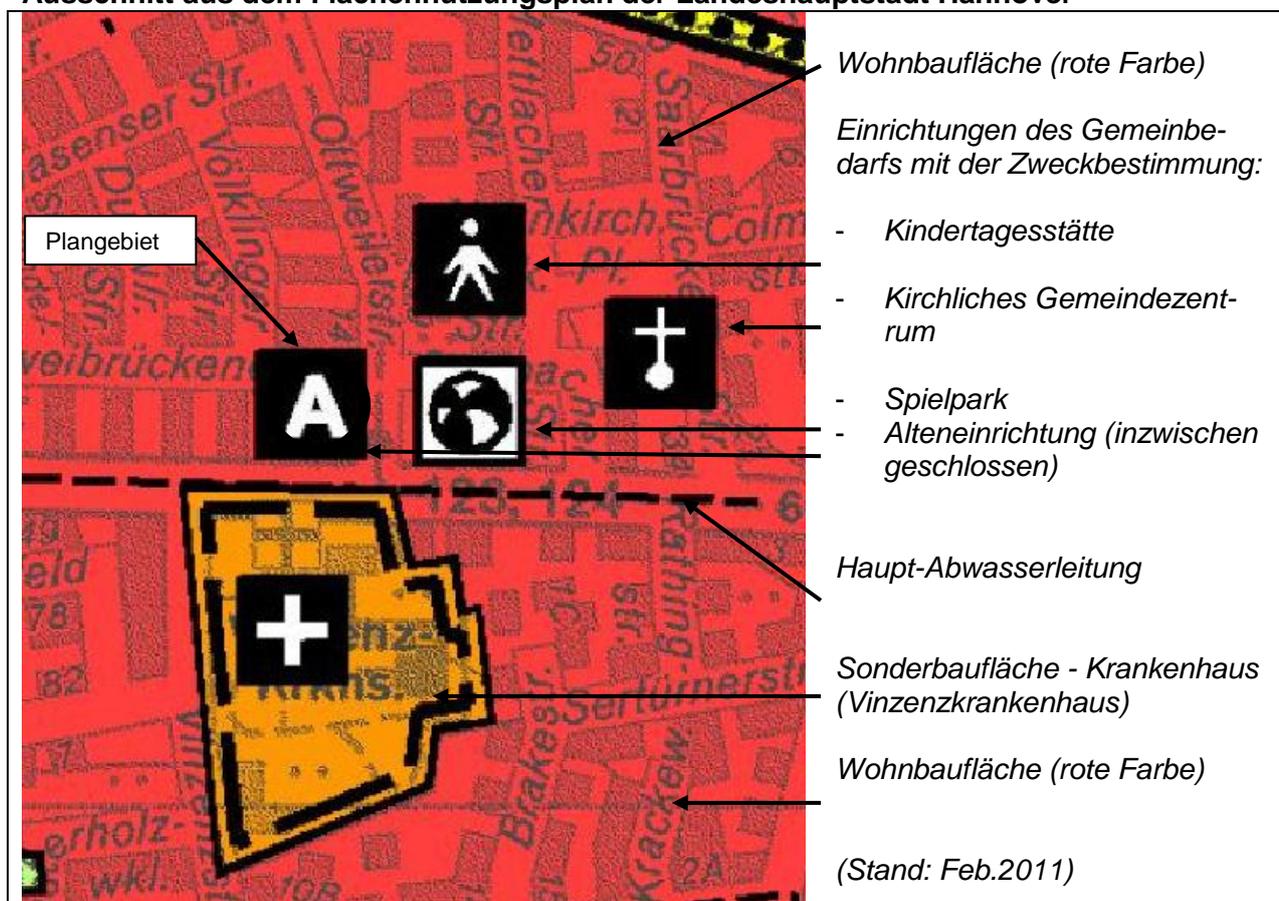
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zielt auf die Nachnutzung bereits überplanter und bebauter Flächen ab. Er wird dementsprechend als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere der Natura 2000 Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB), oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen nicht. Aufgrund seiner Lage in einem innenstadtnahen Wohnbereich, der Wiedernutzung leergefallener Flächen und der Unterschreitung des Schwellenwertes der Grundfläche von 20.000 m² erfüllt der Bebauungsplan die Voraussetzungen nach § 13a BauGB.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Eine Verkürzung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover stellt für das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche „Wohnbaufläche“ dar. Zusätzlich ist das vorab beschriebene Plangebiet als Standort für „Einrichtungen des Gemeinbedarfs mit der Zweckbestimmung Alteneinrichtung“ belegt.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover



Aufgrund der angestrebten Neubebauung mit zwei Wohngebäuden wird für das Plangebiet eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bleibt Teil der Wohnbaufläche, es wird künftig aber das Planzeichen „Alteneinrichtung“ entfallen.

Weiterhin sind im direkten Umfeld des Plangebietes folgende Standorte und Flächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs dargestellt:

- Kindertagesstätte,
- Kirchliches Gemeindezentrum,
- Spielpark,
- Krankenhaus.

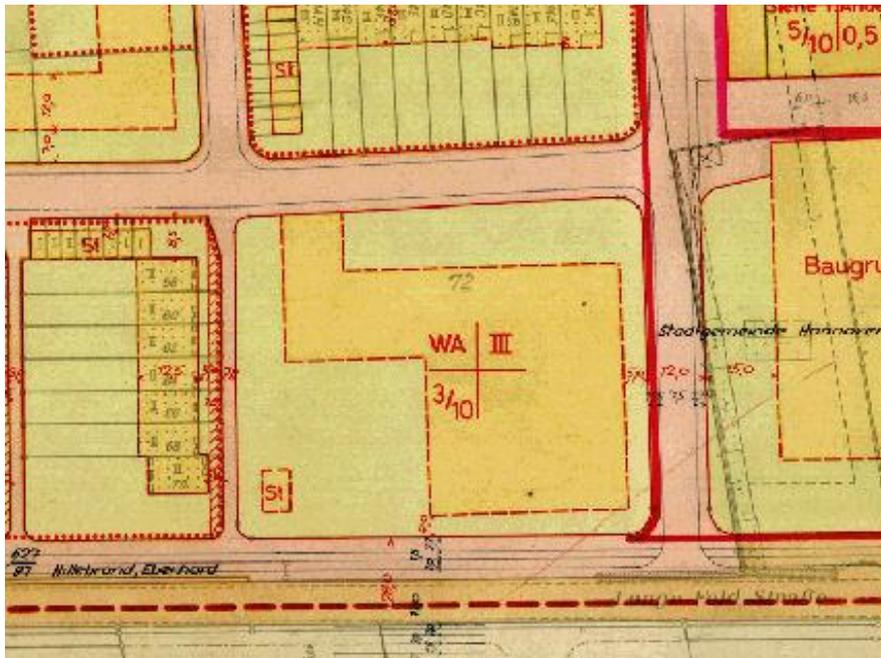
Dabei handelt es sich um die bereits vor Ort bestehenden Einrichtungen und Anlagen an der Ottweilerstraße, am Neunkirchener Platz und an der Lange-Feld-Straße.

In der Lange-Feld-Straße ist ebenfalls der Verlauf der Haupt-Abwasserleitung dargestellt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den oben beschriebenen räumlichen Geltungsbereich besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 227 aus dem Jahr 1964 mit den Festsetzungen:

- WA Allgemeines Wohngebiet
- III drei Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 3/10 Grundflächenzahl - GRZ 0,3
- überbaubare Grundstücksfläche definiert durch Baugrenzen
- Festlegung einer Fläche für Stellplätze und Garagen im Südwesten des Grundstücks



Ursprungsbebauungsplan Nr. 227

(Ausschnitt für den Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes)

(Abb. ohne Maßstab)

Mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1781 werden die bisherigen für seinen Geltungsbereich getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 227 unwirksam.

4. Vorhaben- und Erschließungsplan

4.1 Städtebauliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind identisch. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 6.010 m² groß und umfasst die Flächen, die für die Erschließung des Vorhabens sowie die Neubebauung erforderlich sind.

Der überwiegend dreigeschossige Gebäudebestand mit den gärtnerisch angelegten Freiflächen wurde bis vor Kurzem als Seniorenzentrum in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt genutzt. Auf dem Grundstück befindet sich teilweise erhaltenswerter Baumbestand. Es weist keine relevanten Höhenversprünge auf. Die mittlere Höhenlage liegt bei ca. 63,40 m ü.NN.

Das städtebauliche Umfeld des Plangebiets ist durch Wohnnutzung geprägt und wird im Norden und Westen durch zweigeschossige Reihenhauszeilen (plus ausgebautem Dachgeschoss) aus den 60er Jahren mit jeweils eigenen Gartenflächen dominiert. Östlich des Gebiets schließt eine geräumige öffentliche Grünfläche mit Baumbestand an, die u.a. als Spiel- und Bolzplatz von den Anwohnern der umliegenden Baugebiete genutzt wird. Im Nordosten des Plangebietes entsteht derzeit an der Ottweiler Straße ein Lebensmittelnahversorger. Hier befindet sich auch die Lehrkindertagesstätte der Stadt Hannover mit dem Eingang am Neunkirchener Platz. Die Fußwegentfernung zur geplanten Neubebauung beträgt ca. 230 m. Im Süden wird das Plangebiet durch die Lange-Feld-Straße begrenzt, welche eine der Haupteerschließungsstraßen des Stadtteils Kirchrode in Ost-West-Richtung darstellt. Die Baustruktur entlang des Straßenraums ist in offener Bauweise ausgeführt. Raumkanten/Baufluchten werden hier durch giebelständige Reihenhauszeilen oder durch Einzelhäuser über die dazwischenliegenden Grünräume hinweg gebildet. Südlich des Plangebietes befindet sich auch das „Vinzenzkrankenhaus“, welches sich als raumgreifende Gebäudesammlung mit bis zu 8 Geschossen von der Baustruktur des Umfelds deutlich abhebt.

Das Plangebiet ist über Bus- und Stadtbahnlinien mit Haltestellen in Fußwegentfernung gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Luftbild (mit dem heutigen Gebäude- und Grünbestand)



(Quelle: Aufgabenpapier zum Workshopverfahren Zweibrückener Straße 72, Gundlach GmbH & Co.KG, Bauträger)

4.2 Art und Umfang des Vorhabens

4.2.1 Bebauung

Vorgesehen ist eine Wohnanlage mit 46 Wohneinheiten aufgeteilt auf zwei Gebäudezeilen. Die Grundrisse der 2 bis 5-Zimmer Wohnungen sind so organisiert, dass die Wohn- und Aufenthaltsbereiche auf der Westseite und die ruhigeren bzw. untergeordneten Räume auf der Ostseite der Gebäude angeordnet sind. Den Wohn- und Aufenthaltsbereichen sind die großzügigen, zu den Gartenflächen orientierten Loggien vorgelagert, im Süden ergänzen Balkone den privaten Außenraum.

Der dreigeschossige Baukörper im Westen des Grundstücks reagiert dabei auf die westlich anschließenden Reihenhauszeilen (zweigeschossig mit hochgesetztem Erdgeschoss und ausgebautem Satteldach). Der höhere Neubau im Osten bildet mit vier Geschossen zum östlich gelegenen Spielpark hin den Abschluss der kleinen Folge der rechtwinklig zur Lange-Feld-Straße angeordneten Hauszeilen und gibt der Ottweiler Straße damit eine eindeutige räumliche Begrenzung.

Die beiden mit Flachdächern versehenen Gebäudezeilen weisen jeweils eine Länge von 60,5 m und eine Tiefe von 17,5 m auf. Die Traufhöhe des dreigeschossigen Neubaus im Westen wird bei 11,6 m und des viergeschossigen Neubaus im Osten bei 14,8 m liegen, bezogen auf die Höhe Zweibrückener Straße Ecke Ottweiler Straße (63,54 m ü.NN). Einzelne erforderliche technische Dachaufbauten können die angegebenen Höhen punktuell geringfügig überschreiten.

Zu den Gebäudehöhen und –kubaturen der Neubaumaßnahme ist anzumerken, dass auch schon die heutige Bausubstanz innerhalb des Plangebietes Flachdächer und dreigeschossige Gebäudeteile mit vergleichbaren Höhen aufweist. Dies betrifft insbesondere den geschlossenen Gebäuderiegel parallel zur Zweibrückener Straße. Aufgrund der Sondernutzung als Seniorenwohnheim weist der Gebäudebestand zudem große Raumtiefen auf und wirkt stadträumlich wenig filigran. Im Gegensatz dazu werden durch die beiden neuen Gebäudezeilen mit den großzügigen, gärtnerisch gestalteten Garten- und Freiflächen Durchblicke ermöglicht und der prägende Charakter des Wohnquartiers mit seiner offenen Baustruktur planerisch aufgenommen und konsequent fortgeführt.

Mit der geplanten Baumaßnahme wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 erzielt. Unter Hinzurechnung der befestigten Flächen (wie z.B. Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten / Flächen, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird = Tiefgarage) ergibt sich eine Versiegelung des Grundstücks von 0,53.

Damit wird die aufgrund der bisher geltenden Bebauungsplanfestsetzungen zulässige GRZ von 0,3 überschritten. Allerdings müssen im Gegensatz zur heutigen Rechtslage für Bauvorhaben auf Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 227, für den die BauNVO 1962 gilt, die Grundflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen nicht bei der Ermittlung der GRZ berücksichtigt werden, soweit sie 0,1 der Fläche des Baugrundstückes nicht überschreiten. Damit ist nach dem derzeit geltenden Planungsrecht zuzüglich zur festgesetzten GRZ von 0,3 eine Garagen-/ Stellplatzfläche von ca. 600 m² ohne Anrechnung auf die Grundflächenzahl zulässig. Zusammen entspricht dies einer theoretisch erzielbaren GRZ von 0,4.

Trotzdem verbleibt aufgrund der Tiefgarage eine Überschreitung der bisher zulässigen Überbaubarkeit. Diese Erhöhung ist jedoch gewollt und städtebaulich vertretbar, weil

- es sich bei dem Plangebiet um die Nachnutzung eines innenstadtnahen, infrastrukturell gut erschlossenen Siedlungsbereiches handelt und
- der Orientierungswert nach § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete (WA) eine zulässige maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festlegt,
- gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung bis 50% der GRZ u.a. durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zulässig ist

und diese Vorgaben der BauNVO durch das geplante Vorhaben nicht überschritten werden.

Die Auswirkungen der Überschreitung der bisher zulässigen Grundstücksversiegelung können insoweit reduziert werden, als mit den Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen auf den Dachflächen der beiden Wohngebäude und der Tiefgarage neue Vegetationsflächen geschaffen werden, auf denen das Oberflächenwasser zurückgehalten und verdunstet werden kann, so dass sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zum bestehenden Bau- und Planungsrecht bzw. zum heutigen Versiegelungsgrad von ca. 42% des Grundstücks ergeben.

4.2.2 Bauweise / Abstände

Die beiden Gebäude werden in abweichender Bauweise errichtet. Dabei weisen die einzelnen Baukörper eine Länge von mehr als 50 m auf, halten aber die Abstandsvorschriften der offenen Bauweise ein. Nach § 5 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen Gebäude hierfür, soweit sie nicht direkt aneinander gebaut sind, einen Grenzabstand von $\frac{1}{2} H$, mindestens jedoch 3 m einhalten. Dies gilt nach außen zu den angrenzenden Grundstücken und gemäß § 7 Abs. 1 NBauO auch zwischen Einzelbaukörpern auf demselben Grundstück. Dabei dürfen gemäß § 6 NBauO benachbarte Verkehrsflächen öffentlicher Straßen für die Bemessung des Abstandes bis zu ihrer Mittellinie dem Baugrundstück zugerechnet werden.

Da die Abstandsvorschriften durch das Vorhaben nicht nur eingehalten, sondern größer bemessen sind als erforderlich, ist insgesamt sichergestellt, dass

- das Bauvorhaben hinsichtlich der Gebäudehöhen und Abstände mit der Nachbarschaft verträglich ist,
- für die Wohn- und Aufenthaltsräume die Privatsphäre der Bewohner des Bauvorhabens und der Wohnbebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft gewahrt bleibt (Sozialabstand) und
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten der Wohn- und Aufenthaltsräume garantiert bleiben.

4.2.3 Rettungswege / Brandschutz

Das östliche Gebäude ist für die Feuerwehr von den öffentlichen Erschließungsflächen Ottweiler Straße und Zweibrückener Straße erreichbar. Im Bereich der Zweibrückener Straße wird dabei der Höchstabstand von 9 m zwischen Gebäude und Feuerwehrfahrzeug trotz gegebenenfalls parkender Autos eingehalten. Die im Norden liegenden Wohnungen des westlichen Gebäudes sind ebenfalls von der Zweibrückener Straße aus erreichbar. Für alle anderen Wohnungen ist der zweite Rettungsweg durch Anleiterbarkeit per Handleiter aus dem westlich liegenden Gartenbereich sichergestellt.

Für die Sicherstellung der notwendigen Rettungswege ist die neue Technische Regel: „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ ergänzend zur NBauO und DVO-NBauO anzuwenden. Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr werden durch entsprechende Positionierung der Pflanzungen berücksichtigt.

4.3 Gebäude- und Freiflächengestaltung

Die geplanten Neubauten werden in kompakter Bauweise ohne erhebliche Vor- und Rücksprünge oder den Versatz von Gebäudeteilen errichtet, so dass der Energieverbrauch der Gebäude (Heizkosten) reduziert wird. Weiterhin wird durch die Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume mit ihren großen Fensterflächen sowie den vorgelagerten Loggien und Balkonen nach Westen und Süden zur Sonne die Passivnutzung der Sonnenenergie unterstützt.

Die horizontale Erscheinung der Zeilen wird durch die unterschiedlichen Materialien zusätzlich verstärkt. Helle, horizontale Sichtbetonflächen gliedern den Baukörper entsprechend den einzelnen Geschossen. Dazwischen wird die Fassade von Ziegelmauerwerk dominiert, welches von raumhohen Verglasungen unterbrochen wird.

Die beiden Gebäude erhalten extensiv begrünte Flachdächer. Darüber hinaus wird auch die Dachfläche über der Tiefgarage in die Freiflächengestaltung der Gärten und Freianlagen sowie

in das Wegekonzept mit einbezogen und ebenfalls mit einer intensiven Begrünung u.a. aus Bäumen und Sträuchern überwiegend heimischer Arten versehen.

Die Erdgeschosszonen der Gebäude liegen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen wegen der differierenden Geländehöhen sowie der bis unter die Gebäude reichenden Tiefgarage um bis zu 1,1 m erhöht und werden damit optisch abgesetzt.

Aus diesen Gebäudesockeln heraus entwickeln sich die Gartenmauern, mit denen die jeweils auf der Westseite der Gebäude angeordneten Gartenbereiche umschlossen werden. Das Gelände dieser abgegrenzten privaten Freiflächen wird unter Berücksichtigung des verbleibenden Baumbestandes und der Tiefgarage sowie des Niveaus der Erdgeschosswohnungen neu modelliert und höhenmäßig angepasst. Die Gärten sind als Gemeinschaftsfläche für das jeweilige Gebäude konzipiert. Sie stehen damit allen Hausbewohnern zur Verfügung und werden nicht ausschließlich den Erdgeschosswohnungen zur Nutzung überlassen. Deshalb sind die Gartenflächen an jeweils zwei Stellen über Treppen sowie über ebenerdige, barrierefreie Zugänge von Außen erreichbar. Die Loggien der Erdgeschosswohnungen sind durch Treppenstufen und eine Brüstung eindeutig gegenüber dieser Gemeinschaftsfläche abgegrenzt. Von außen gesehen können die Gartenmauern je nach Geländeniveau der angrenzenden öffentlichen Flächen eine Höhe bis 1,7 m aufweisen (wie z.B. im Westen entlang des Verbindungsweges zwischen der Zweibrückener Straße und der Lange-Feld-Straße – siehe Schnitt A-A des Vorhaben- und Erschließungsplanes). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch bei der derzeitigen Grundstücksnutzung und Überbauung die Gartenflächen im Westen und Süden teilweise durch eine hohe Mauer umschlossen sind.

Die Freianlagen außerhalb dieser Mauern liegen auf dem jeweils angrenzenden Straßenniveau und werden flächig mit niedrigen Sträuchern / Gräsern und vereinzelt Bäumen bepflanzt. Die barrierefrei erreichbaren Hauseingänge werden durch Sitzgelegenheiten und je einen an den Standort angepassten, kleinkronigen ‚Hausbaum‘ akzentuiert.

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen hochwertig gestaltete Außenbereiche geschaffen, die die Privatsphäre der Bewohner des Neubauvorhabens wie auch der Nachbarn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sichern.

4.3.1 Neuanpflanzungen nach Baumschutzsatzung

Das Baugrundstück weist 20 Baumstandorte auf, von denen jedoch 14 Bäume bei Umsetzung der Planung gefällt werden müssen (siehe nachfolgende Gehölzliste). Davon sind einige Bäume bereits durch Asthöhlungen und Schnittschäden in ihrer Vitalität beeinträchtigt bzw. schwer geschädigt, z.T. weisen sie auch Totholz auf (siehe nachfolgende Gehölzliste). Die Erhaltung der 14 Baumstandorte ist aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Boden- und Gründungsarbeiten nicht realisierbar, auch bei Standorten außerhalb des Baufeldes würden Schädigungen der Baumwurzeln aufgrund zu geringer Abstände zur Baugrube die Standsicherheit erheblich gefährden.

Es können jedoch auch einige Bäume vorrangig im Westen des Grundstückes erhalten werden, die künftig in die Gartenanlagen des neuen Wohnkomplexes mit integriert werden.

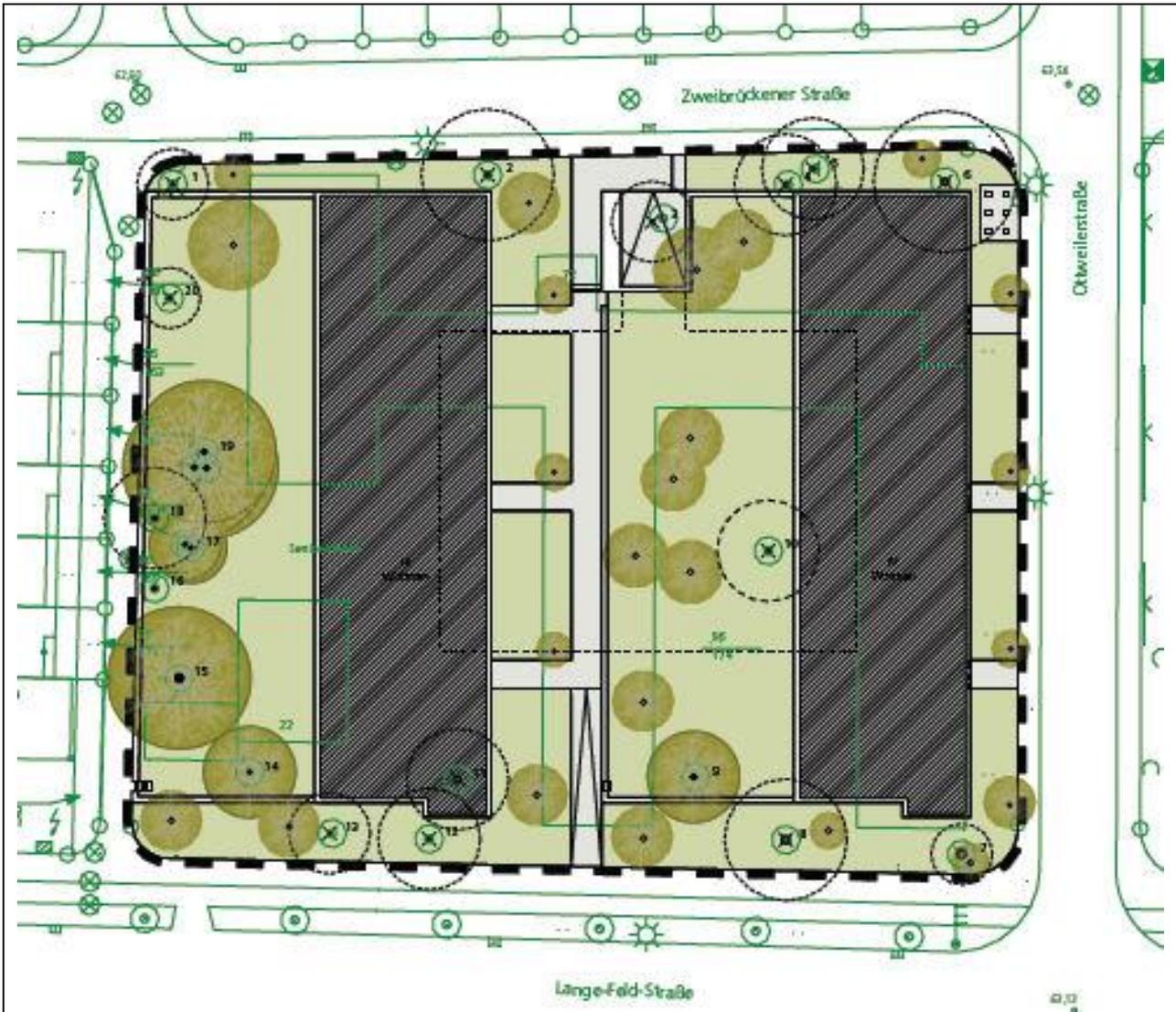


Abb. ohne Maßstab

Legende:

- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|--------------------|
|  | Baum, Neupflanzung
nicht lagegenau |  | Befestigte Flächen |
|  | Baum Bestand |  | Grünflächen |
|  | Baum Fällung |  | Gründach, extensiv |
|  | Geltungsbereich |  | Tiefgarage |
|  | Mauer | | |
|  | Geschosszahl | | |

Freiflächenplan

lad+ Landschaftsarchitektur Diekmann
(Stand 08.05.2013)

Gehölzliste

Nr.	Baumart		ø Krone (m)	STU (cm) gem. Vermessung	Vitalitätsstufe*	Anmerkungen
Zur Entnahme beantragt:						
1	Sorbus aria	Mehlbeere	7,00	125	2	Astabbruch, Schnittschäden, Asthöhlungen
2	Quercus robur	Stiel-Eiche	13,00	190	1	
3	Quercus robur	Stiel-Eiche	8,00	125	2	Totholz, Schnittschäden
4	Quercus robur	Stiel-Eiche	10,00	160	1	
5	Quercus robur	Stiel-Eiche	10,00	160	1	
6	Quercus robur	Stiel-Eiche	14,00	220	1	
7	Populus spec.	Pappel	6,00	280	2	Totholz, Vergreisung
8	Pterocarya fraxinifolia	Flügelnuss	12,00	250	2	Asthöhlungen, Schnittschäden
10	Quercus rubra	Rot-Eiche	13,00	190	1	
11	Quercus robur	Stiel-Eiche	10,00	220	2 - 3	Asthöhlungen, Schnittschäden
12	Acer campestre	Feld-Ahorn	10,00	125	2	Totholz
13	Carpinus betulus	Hainbuche	8,00	95	2	
18	Carpinus betulus	Hainbuche	10,00	125	3	Asthöhlungen, Schnittschäden
20	Sorbus aria	Mehlbeere	7,00	160	3	Stammfuß eingewachsen, Totholz, Schnittschäden, Efeu
* 1: vital, erhaltungswert 2: leichte Schäden, aber erhaltungswert; 3: schwerer geschädigt, nur bedingt erhaltungswert; 4: schwer geschädigt, abgängig						
Zu erhalten:						
9	Quercus robur	Stiel-Eiche	9,00	140	1	
14	Castanea sativa	EBbare Kastanie	9,00	110	2	
15	Quercus robur	Stiel-Eiche	14,00	190	1	
16	Carpinus betulus	Hainbuche	6,00	95	2	Schnittschäden
17	Carpinus betulus	Hainbuche	7,00	95+95	1	mehrstämmig
19	Castanea sativa	EBbare Kastanie	14,00	125+125+125	1	mehrstämmig
Neupflanzungen / Bäume:						
4	Acer campestre	Feld-Ahorn				
1	Aesculus carnea	Rote Kastanie				
1	Cercidiphyllum japonicum	Katsurabaum				
1	Cornus kousa var. Chinensis	Blumen-Hartriegel				
1	Cornus mas (Hochstamm)	Kornelkirsche				
7	Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn				
1	Juglans regia	Walnuß				
1	Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie				
1	Magnolia lioeberi 'Merril'	Große Stern-Magnolie				
3	Malus sylvestris	Holz-Apfel				
3	Prunus avium	Vogelkirsche				
1	Sorbus torminalis	Elsbeere				
<i>kursiv: Gehölzpflanzen in den unterbauten Gärten, nicht auf Ersatzpflanzungen anrechenbar</i>						
235 qm Heckenpaket, geschnitten aus heimischen Arten (Fagus sylvatica, Acer campestre, Carpinus betulus)						
150 qm Heckenpaket, geschnitten aus z.T. heimischen Arten Taxus baccata, Prunus laurocerasus)						

aufgestellt: lad+ / Landschaftsarchitektur Diekmann (Stand 31.05.2013)

Bei den zur Fällung beantragten Bäumen handelt es sich um Bäume mit einem Stammumfang über 60 cm, für die Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover erforderlich werden. Insgesamt werden 25 Bäume auf dem Grundstück neu gepflanzt, von denen 21 Stück als Ersatzpflanzungen durch die Stadt Hannover - Fachbereich Umwelt und Stadtgrün anerkannt werden. Um Störungen zu vermeiden, werden die zu erhaltenden Bäume (Eichen) während der Bauzeit durch entsprechende Vorkehrungen (u.a. Bauzaun) geschützt und die notwendigen Gehölzfällungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Tiere (März bis September) erfolgen.

Trotzdem ist unter Berücksichtigung der Anordnung der beiden Baukörper und der Unterbauung des Grundstücks durch die Tiefgarage ein vollständiger Ersatz für die zu fällenden Bäume auf dem Grundstück nicht möglich. Deshalb werden nach Abstimmung mit der Stadt Hannover – Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ergänzend zu den geplanten Neuanpflanzungen im Plangebiet die fehlenden Ersatzpflanzungen abgelöst. Die Absicherung erfolgt mit dem Durchführungsvertrag.

4.3.2 Spielflächen

Auf die Anlage einer privaten Spielfläche auf dem Baugrundstück für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann bei dieser Planung verzichtet werden. Dieses ist städtebaulich vertretbar, weil in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauvorhaben östlich der Ottweiler Straße ein großer Spiel- und Bolzplatz vorhanden ist, der als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich gesichert ist.

4.4 Energiekonzept

Jedes genutzte Gebäude hat durch seinen Energiebedarf Einfluss auf die lokalen und globalen klimatischen Verhältnisse. Auch wenn hier bereits ein Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung mit entsprechendem Energiebedarf gestanden hat, sollten insbesondere bei Neuplanungen alle Möglichkeiten genutzt werden, eine CO²-reduzierte Bauweise zu realisieren. Durch eine Kombination von Energieversorgung und Gebäudetechnik sowie baulichen Maßnahmen werden die nutzungsbedingten CO²-Emissionen minimiert.

Aus städtebaulichen Gründen wurden die Gebäuderiegel mit ihrer Hauptnutzung in West-Ost-Richtung und nicht nach Süden ausgerichtet, wodurch die direkte Wärmeengewinnung über Sonneneinstrahlung eingeschränkt wird. Auch der westliche hohe Baumbestand wirkt sich dabei etwas nachteilig aus. Jedoch gleichen die kompakte Bauweise (3 bis 4-geschossig) und der Verzicht auf Vor- und Rücksprünge in der Fassade diesen Nachteil teilweise wieder aus.

Am 11.03.2013 hat eine Beratung des Vorhabenträgers zu dem Bauvorhaben durch die Klimaschutzleitstelle in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Förderfonds proKlima stattgefunden. Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll zusammengefasst, welches als Anlage dem Durchführungsvertrag beigelegt wird. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Alle Gebäude erhalten extensiv begrünte Flachdächer.
- Energetisch werden die Gebäude so ausgebildet, dass mindestens ein 15 % geringerer Transmissionswärmeverlust (HT) sowie ein mindestens um 15 % geringerer Jahres - Primärenergiebedarf (QP) als die errechneten Werte für das Referenzgebäude der EnEV 2009 erreicht werden.
- Der Wärmebedarf wird durch Anschluss an die Fernwärmeversorgung gedeckt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt spätestens 6 Monate nach Bezug bzw. Inbetriebnahme des Bauvorhabens ein Nachweistestat vorzulegen, dass die Verpflichtungen eingehalten sind.

5. Verkehr und Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Bauvorhabens mit der Tiefgarage erfolgt ausschließlich über die Zweibrückener Straße. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind hierfür ausreichend dimensioniert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das noch bestehende Gebäude mit den ebenerdigen Stellplätzen für Beschäftigte und Besucher des Seniorenheimes über die Zweibrückener Straße erschlossen wurde. Dadurch fand über den Tag verteilt ein häufiger Stellplatzwechsel statt. Zusätzlich wurden auch die Straßenseitenräume mit beparkt.

Über einen privaten Erschließungsweg zwischen den beiden Zeilen werden die drei Eingänge des westlichen Hauses erschlossen. Bei dem östlichen Haus erfolgt die Erschließung der drei Hauszugänge direkt von der Ottweiler Straße aus.

5.1 Stellplätze

Entsprechend der niedersächsischen Bauordnung werden für die geplanten Wohnungen 47 Einstellplätze (ST) errichtet. Die damit verbundenen Verkehre sind dem Ziel- und Quellverkehr zuzuordnen. Durchgangsverkehr sowie umfangreicher Besucher- und Beschäftigtenverkehr werden durch die Planung nicht erzeugt.

Der Nachweis der Einstellplätze erfolgt in einer Tiefgarage, weil eine ebenerdig angelegte Stellplatzanlage bei der benötigten Fläche zu einer Zerstörung der urbanen Gesamtsituation führen würde und die angestrebte Freiraumgestaltung mit dem durch Bäume und Sträucher durchgrüntem Charakter nicht umgesetzt werden könnte. Die Treppenhäuser der beiden Wohngebäude sind direkt mit der Tiefgarage verbunden. Jedes Treppenhaus verfügt über eine bis in die Tiefgarage geführte Aufzugsanlage, mit der die Wohnungen barrierefrei erschlossen werden.

Die Erschließung der Tiefgarage über die Zweibrückener Straße ist sinnvoll und notwendig, da auf diese Weise sowohl Beeinträchtigungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als

auch des Individualverkehrs auf der übergeordneten Lange-Feld-Straße sowie in der Ottweiler Straße mit den beiden Buslinien 123 und 124 vermieden werden.

Die nächstgelegene Bushaltestelle "Vinzenzkrankenhaus", die auch den Bereich des Plangebietes direkt mit erschließt, liegt an der Einmündung Ottweiler Straße / Lange-Feld-Straße. Die nächstgelegene Stadtbahnhaltestelle (Mettlacher Straße) befindet sich nordöstlich des Plangebietes an der Tiergartenstraße in ca. 400 bis 450 m Fußweg-Entfernung. Damit ist das Plangebiet sehr gut an den ÖPNV angeschlossen.

Sollten sich in einzelnen Arbeitsphasen Auswirkungen auf den Busbetrieb ergeben, ist hierzu vom Vorhabenträger rechtzeitig eine Abstimmung mit der ÜSTRA durchzuführen.

5.2 Fahrradständer

Die Fahrräder der Bewohner sind im Untergeschoss des jeweiligen Wohngebäudes untergebracht. Weitere Bügel für Besucher und Kurzparker werden vor den Hauseingängen aufgestellt.

6. Ver- und Entsorgung

Die Energie- und Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers erfolgt über den Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz. Im Einzelnen ist hierzu folgendes anzumerken:

Stromversorgung

Für die Stromversorgung ist die enercity Netzgesellschaft mbH zuständig.

Für das gesamte Bauvorhaben ist ein neu zu errichtender Versorgungsanschluss vorgesehen. Übergabepunkt für die Stromversorgung ist der jeweils im Untergeschoss der Gebäude befindliche Hausanschlussraum. Die Ausführung erfolgt gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Versorgers.

Fernwärme

In der Ottweilerstraße ist eine Fernwärmeleitung der Stadtwerke Hannover vorhanden, an die das gesamte Bauvorhaben angeschlossen werden soll. Hierfür ist ein neu zu errichtender Versorgungsanschluss vorgesehen, Übergabepunkt für das gesamte Bauvorhaben ist ein im Untergeschoss des östlichen Wohngebäudes vorgesehener Hausanschlussraum. Die Ausführung erfolgt gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Versorgers.

Löschwasser

Die Löschwasser-Grundversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist über Hydranten in der Zweibrückener Str., der Ottweiler Str. und der Lange-Feld-Str. sicher gestellt. Das aktuelle Hydrantenplanblatt zeigt in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes Leitungen mit einer Nennweite von 100 mm. (siehe auch Kap. 4.2.3 Rettungswege / Brandschutz)

Abwasser

Die anfallenden Abwässer werden im Gebäude bzw. in den Außenanlagen zusammengefasst, zu den bereits für das Grundstück vorhandenen Anschlusspunkten in das öffentliche Schmutzwasser-Kanalnetz geführt und dort schadlos abgeleitet.

Kanalbaukosten entstehen daher nicht. Das Plangebiet ist schmutzwassertechnisch von der Lange-Feld-Straße aus zu erschließen.

Niederschlagswasser

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist aufgrund der ungeeigneten Bodenverhältnisse nicht möglich. (siehe auch Kapitel 7.5 Bodenbeschaffenheit).

Für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet gilt für Grundstücke über 2000 m² Grundstücksfläche, auf denen nicht versickert wird, eine Abflussbeschränkung von 20 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen müssen auf dem Grundstück gespeichert und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz eingeleitet werden.

Zur Einhaltung dieser Vorgaben ist anzumerken, dass bei dem Bauvorhaben durch die Begrünung der Dachflächen auf den Wohngebäuden und der Tiefgarage Verdunstungsflächen geschaffen werden. Zudem erfolgt hierdurch eine Rückhaltung und zeitversetzte Abgabe des anfallenden Niederschlagswassers an die Kanalisation. Darüber hinausgehende Wassermengen werden durch eine überdimensionierte Kanalauslegung auf dem Grundstück gesammelt und gedrosselt der öffentlichen Regenwasser-Kanalisation zugeführt.

Die entsprechenden Nachweise werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens erbracht.

Grundwassernutzung

Sofern im Zusammenhang mit der Bautätigkeit das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwassernutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung, d. h. eine Absenkung während der Baumaßnahme in geringer Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).

Eine abschließende Beurteilung der Notwendigkeit einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme (Errichtung Untergeschoss) bedarf noch der weiteren Prüfung.

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (z.B. Altglas) befinden sich in geringer Entfernung zum Bauvorhaben an der Ecke Lange-Feld-Straße / Ottweilerstraße. Der Standort hat sich bewährt und soll deshalb dort verbleiben.

Abfallentsorgung

Für die Privatabfälle der Wohnungen werden zwei ebenerdige Standplätze in einer Entfernung von weniger als 15 m zum Fahrbahnrand auf dem Grundstück neben der Tiefgaragenzufahrt an der Zweibrückener Straße und an der Ottweiler Straße angeordnet, sodass die Behälter für den Zweckverband Abfallwirtschaft – aha jederzeit erreichbar sind.

Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Das Grundstück wird deshalb grundsätzlich als erschlossen eingestuft. Es ist lediglich vorgesehen, diese den neuen Anforderungen anzupassen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (insbesondere Abschnitt 3), zu beachten.

7. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Seniorenwohnheimes der AWO geschaffen.

Für das Plangebiet bestehen bereits gültige Baurechte für eine Nutzung des Grundstückes, so dass Eingriffe in Natur und Landschaft bereits zulässig sind und auch schon vorgenommen wurden. Da die vorliegende Planung, keine erhebliche Erweiterung der vorhandenen Baurechte vorsieht, entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Es wird von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen.

Trotzdem werden mit der vorliegenden Planung im Vergleich zur gegenwärtigen städtebaulichen Situation durch den angestrebten Gebäudeabriss und die Fällung von Bäumen Veränderungen vorgenommen, die entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover Neuan-

pflanzungen erfordern. Hierfür werden 21 heimische Laubbäume auf dem Baugrundstück neu gepflanzt. Die darüber hinaus noch notwendigen Ersatzpflanzungen werden durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abgelöst. Die Absicherung und Festlegung des Ablösebetrages erfolgt im Durchführungsvertrag, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

In den folgenden Abschnitten der Begründung wird, wegen der Nachvollziehbarkeit der Abwägung, dargelegt, welche erkennbaren Auswirkungen der vorhabenbezogene Bebauungsplan haben wird.

7.1. Lärmschutz

Für das Bauvorhaben wurde ein Lärmgutachten erstellt, um die durch die künftige Wohnbebauung mit Tiefgarage zu erwartenden Geräuscheinwirkungen einerseits auf das Plangebiet selber, andererseits aber auch die Veränderungen und Geräuschentwicklungen in der Nachbarschaft des Plangebietes zu ermitteln und zu bewerten. Dabei ist jedoch bei den Ermittlungen zu berücksichtigen, dass

- das Grundstück bereits heute bebaut ist und die nachzuweisenden Stellplätze für das ehemalige AWO-Seniorenheim im Norden des Grundstückes mit Zufahrt von der Zweibrückener Straße angelegt sind. Durch diese ebenerdigen Stellplätze für Beschäftigte und Besucher des Heimes fand über den Tag verteilt ein häufiger Stellplatzwechsel statt. Zusätzlich wurden auch die Straßenseitenräume mit beparkt. Weiterhin haben die Warenanlieferung zur Versorgung der Heimbewohner und die Müllentsorgung bisher ausschließlich über die Zweibrückener Straße stattgefunden, was insgesamt zu Ziel- und Quellverkehren und auch zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führte.
- es sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung um einen innenstadtnahen, vollständig bebauten Bereich handelt, dessen Wohnqualität sich u.a. gerade daraus ableitet, dass er zusätzlich zu den Vorteilen einer Wohnnutzung und Einfamilienhausbebauung eben auch über eine gute verkehrliche und infrastrukturelle Anbindung verfügt.

Für das Bauvorhaben (Grundstücke Zweibrückener Straße 72 und Lange-Feld-Straße 22) und dessen Nachbarschaft ergeben sich somit schalltechnische Vorbelastungen aufgrund der Vorprägungen in der Umgebung, wobei insbesondere die vorhandene Spielfläche im Spielpark östlich der Ottweiler Straße hinsichtlich der Wohngebietsnutzung als sozialadäquat eingestuft wird.

Die gutachterliche Überprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft erfolgt, obwohl es sich bei der durch die Planung ermöglichten Nutzung nicht um eine gewerbliche, sondern um eine private Wohnnutzung handelt und somit die Vorschriften der TA Lärm keine Anwendung finden. Es soll aber im Hinblick auf die schon vorhandenen Wohngebäude die Verträglichkeit des Vorhabens insbesondere der Tiefgarage mit der Zufahrt an der Zweibrückener Straße nachgewiesen bzw. durch die Realisierung ggf. erforderlich werdender Maßnahmen gesichert werden.

Dabei ist die Anbindung der Tiefgarage über die Zweibrückener Straße aus verkehrstechnischer Sicht sinnvoll und notwendig, weil auf diese Weise sowohl Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der übergeordneten Lange-Feld-Straße sowie der beiden Buslinien 123 und 124 vermieden werden, deren Haltepunkt „Vinzenzkrankenhaus“ sich in der Ottweiler Straße am Einmündungsbereich Ottweiler Straße/Lange-Feld-Straße befindet.

Die Lage der Zufahrt zwischen den beiden Wohngebäuden ergibt sich aufgrund der inneren Organisation der Tiefgarage, weil damit die Nutzung und Aufteilung des umbauten unterirdischen Raumes optimiert wird und alle Treppenhäuser eine direkte, kurze Verbindung zur Tiefgarage erhalten. Die notwendigen Stellplätze werden trotz der erhöhten Baukosten in einer Tiefgarage untergebracht, weil eine nur ebenerdig angelegte Stellplatzanlage bei der benötigten Fläche zu einer Zerstörung der urbanen Gesamtsituation führen würde und die angestrebte

Freiraumgestaltung mit dem durch Bäume und Sträucher durchgrüntem Charakter nicht umgesetzt werden könnte.

In dem Gutachten von AMT - Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt und untersucht:

a) Immissionsrelevante Geräuschquellen, die auf das Plangebiet einwirken:

- Straßenverkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen (Zweibrückener Straße, Lange-Feld-Straße, Ottweilerstraße und Nebenstraßen),
- öffentliche Spielfläche (Spielpark) mit Bolzplatz östlich der Ottweiler Straße,
- gewerbliche Nutzungen im direkten Umfeld (Vinzenzkrankenhaus Hannover GmbH - Lange-Feld-Straße 31 und Verbrauchermarkt - Ottweilerstraße 19).

Die Ergebnisse des Gutachtens zu diesen Punkten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für das Plangebiet wird eine Wohnnutzung vergleichbar einem allgemeinen Wohngebiet angestrebt. Demnach sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) – Beiblatt 1 von 55 dB(A) am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und 45 bzw. 40 dB(A) in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) zu beachten. Der betrachtete Immissionspunkt an der Fassade liegt im 1. Obergeschoss, 5,80 m über Grund.

- **Straßenverkehr:**
Aufgrund des Straßenverkehrs treten bezogen auf den Immissionspunkt Überschreitungen von bis zu maximal 11 dB(A) am Tag und bis zu 13 dB(A) in der Nacht auf. Dabei ist jeweils der Bereich unmittelbar angrenzend an die Lange-Feld-Straße bzw. die Ottweilerstraße am höchsten belastet, während im rückwärtigen Bereich des Plangebiets deutlich geringere Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Durch die geplante Bebauung kommt es aufgrund der abschirmenden Wirkung durch die Gebäude im jeweils rückwärtigen Bereich zu deutlichen Pegelminderungen.

- **Öffentliche Spielfläche (Spielpark):**
Der Spielpark ist mit Rasenflächen und diversen Spielgeräten ausgestattet. Eine Teilfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet wird als Bolzplatz genutzt. Die Nutzungsdauer ist auf die Tageszeit zwischen 7:00 bis 20:00 Uhr beschränkt. Die von diesem Bolzplatz ausgehenden Geräusche werden in Anlehnung an die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ermittelt und bewertet, obwohl es sich dabei nicht um eine Sportanlage im engeren Sinn handelt. Die übrigen Flächen des Spielparks werden nicht weiterführend untersucht, da sie als Kinderspielplatz mit den hiervon ausgehenden Geräuschimmissionen als sozialadäquat einzustufen sind.

Durch den Bolzplatz werden die schalltechnischen Orientierungswerte tagsüber an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. An Sonn- und Feiertagen treten unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten geringfügige Überschreitungen der Richtwerte am Tag um 1 dB(A) auf. Bei einer Nutzungsdauer von bis zu 4 Std. außerhalb der Ruhezeiten sind Überschreitungen der Richtwerte nicht zu erwarten. Innerhalb der Ruhezeiten am Tag können Überschreitungen bis zu 8 dB(A) lediglich an der Ostfassade des östlichen Gebäudes auftreten. Hierzu ist anzumerken, dass mit den passiven Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der Gebäuden, die bereits aufgrund der ermittelten Lärmpegel durch den Straßenverkehr (siehe Ausführungen zu „Straßenverkehr“) erforderlich werden, sichergestellt wird, dass die Schalldammaße für die schutzwürdigen Räume eingehalten werden.

Insgesamt werden die Maximalpegel für einzelne seltene Schallereignisse in der Ruhezeit nicht überschritten.

- **Gewerbliche Nutzungen**
Aufgrund des Lärms, der durch die gewerblichen Nutzungen erzeugt wird (Vinzenzkrankenhaus und Verbrauchermarkt inkl. Nutzung der Pkw-Stellplätze), sind tags-

über Geräuschimmissionen von bis zu 50 dB(A) und nachts von bis zu 33 dB(A) zu erwarten. Die schalltechnischen Orientierungswerte allgemeine Wohngebiete werden somit um mindestens 5 dB(A) am Tag bzw. 7 dB(A) in der Nacht unterschritten und können somit als irrelevant für das Plangebiet bewertet werden.

- Zusammenfassende Bewertung immissionsrelevanter Geräuschquellen, die auf das Plangebiet einwirken

Damit wird insgesamt deutlich, dass im Plangebiet selbst Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte aufgrund des Straßenverkehrs sowohl am Tag als auch in der Nacht zu erwarten sind. Die höchsten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden dabei für die unmittelbar an die Lange-Feld-Straße und Ottweilerstraße angrenzenden Bereiche prognostiziert. Für die Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes sind deshalb passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird auf die weitergehenden Bestimmungen der DIN 4109 verwiesen. Besonders betroffen sind die Ost- sowie Südfassaden der geplanten Wohngebäude, die sich überwiegend im Lärmpegelbereich III und IV bzw. anteilig sogar im Lärmpegelbereich V befinden. Die Lärmpegelbereiche sollten für alle Geschosse gleichermaßen zur Anwendung kommen. In Tabelle 14 des Gutachtens (Berechnung des erforderlichen Schalldämm-Maßes) sind die rechnerisch ermittelten erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ für ausgesuchte schutzwürdige Räume aufgelistet.

Die notwendigen Schalldämm-Maße an den Außenfassaden mit den Loggien und Balkonen sowie an den Glasflächen werden entsprechend den Empfehlungen des Lärmgutachtens beachtet und durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen an den aufgeführten Bauteilen eingehalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Bauantrages. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Verbindung mit den Wärmeschutzanforderungen für die Bauteile der Außenfassaden bereits erhöhte Schalldämmmaße erzielt werden.

Tabelle 14 Berechnung des erf. Schalldämm-Maßes

Haus	Fassadenrichtung (Stockwerk)	Raumbezeichnung	LPB*	erforderliches Schalldämm-Maß für Fenster $R'_{w,res}$ [dB]
Ost	Nord/Ost (EG – 3.OG)	z.B. O 1.7.04	IV	37
	Ost (EG – 3.OG)	alle Räume mit ca. 15 m ² , z.B. Raum O 1.4.04 etc.	IV	37
	Ost (EG – 3.OG)	alle Räume mit ca. 10 m ² , z.B. Raum O 1.4.05 etc.	IV	42
	Ost/Süd (EG – 3.OG)	z.B. O 1.2.03 etc.	V	43
	Süd/West (EG – 3.OG)	z.B. O 1.1.03 etc.	IV	37
	West (EG – 3.OG)	alle Räume mit Zugang zur Loggia, wie z.B. O 1.3.03 und O 1.4.03	IV	35
	West (EG – 3.OG)	alle Räume mit Zugang zur Loggia, wie z.B. O 1.5.03, O 1.6.03 oder O 1.7.03	III	30

Tabelle 14 Berechnung des erf. Schalldämm-Maßes

Haus	Fassadenrichtung (Stockwerk)	Raumbezeichnung	LPB*	erforderliches Schalldämm-Maß für Fenster $R'_{w,res}$ [dB]
West	Nord/Ost (EG – 2.OG)	z.B. W 2.7.07 etc.	III	32
	Ost (EG – 2.OG)	alle Räume mit ca. 15 m ² , z.B. Raum W 3.2.06 etc.	IV	37
	Ost (EG – 2.OG)	alle Räume mit ca. 15 m ² , z.B. Raum W 3.3.04 etc.	III	32
	Ost (EG – 2.OG)	alle Räume mit ca. 10 m ² , z.B. Raum W 3.3.05 etc.	IV	42
	Ost (EG – 2.OG)	alle Räume mit ca. 10 m ² , z.B. Raum W 3.3.05 etc.	III	37
	Ost/Süd (EG – 2.OG)	z.B. W 3.1.04 etc.	IV	38
	Süd/West (EG – 2.OG)	z.B. W 3.1.03 etc.	IV	37
	West (EG – 2.OG)	alle Räume mit Zugang zur Loggia, wie z.B. W 3.2.03, W 3.3.03 und W 3.4.03	III	30
	West (EG – 2.OG)	alle Räume mit Zugang zur Loggia, wie z.B. W 3.5.03	II	25
	West (EG – 2.OG)	alle Räume mit Zugang zur Loggia, wie z.B. W 2.7.04	(II) III	30

Hinweis: *LPB = Lärmpegelbereich

Quelle: AMT - Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen

b) Emissionsrelevante Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen:

- Straßenverkehrslärm (Ziel- und Quellverkehr, Straßenabschnitt: Zweibrückener Straße),
- Tiefgaragennutzung (durch die Bewohner),

Die Ergebnisse des Gutachtens zu diesen Punkten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für das Plangebiet wird eine Wohnnutzung vergleichbar einem allgemeinen Wohngebiet angestrebt. Wegen der in solchen Gebieten zulässigen Nutzungen gemäß Baugesetzbuch bzw. Baunutzungsverordnung ist in der Regel davon auszugehen, dass keine immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld zum Plangebiet auftreten.

Aufgrund des zu unterstellenden Verkehrsaufkommens in der Zweibrückener Straße werden selbst bei konservativen Annahmen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht überschritten. Der Immissionsgrenzwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 59 dB(A) am Tag bzw. 49 dB(A) in der Nacht wird in ca. 10 m Distanz bei einem Verkehrsaufkommen von DTV > 2.000 Kfz/Tag erreicht wird. Dies trifft auf das Plangebiet nicht zu.

Hinsichtlich der Tiefgarage mit 47 Pkw-Einstellplätzen ist im Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) im Bereich der Zu- und Abfahrt von 108 Fahrbewegungen pro Tag auszugehen, welche mit einer Einwirkzeit von insgesamt 18 min (12 min im Beurteilungszeitraum Tag, davon 6 min innerhalb der Ruhezeiten) in die schalltechnischen Berechnungen eingehen. Danach ergeben sich Beurteilungspegel im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen die mehr als 15 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm liegen und sich somit außerhalb des Einwirkungsbereichs befinden. Eine weitere Betrachtung des Beurteilungszeitraumes Tag ist daher nicht notwendig.

Auch in der ungünstigsten Nachtstunde (22:00 bis 6:00 Uhr) mit 4 Fahrzeugbewegungen pro Stunde und einem Zuschlag für die Impulshaltigkeit in Höhe von 4 dB(A) ergeben sich Beurteilungspegel von 29 dB(A) an der gegenüberliegenden Wohnbebauung (Ottweiler Straße 14 D) und 34 dB(A) an der geplanten Neubebauung im Plangebiet. Diese Beurteilungspegel sind im Sinne der TA Lärm ebenfalls als irrelevant zu bewerten.

Lediglich bei beschleunigten Abfahrten im Bereich der Rampe im Beurteilungszeitraum Nacht sind mittlere Maximalpegel von 67 dB(A) in 7,5 m Entfernung möglich, so dass sich aufgrund der Steigung im Bereich der Rampe ein Schalleistungspegel $L_{w,max}$ von 92,5 dB(A) ergeben können. Es treten an der gegenüberliegenden Wohnbebauung (Ottweiler Straße 14 D) Geräuschimmissionen aus dem Betrieb der Tiefgarage von 54,8 dB(A) auf. Die Maximalrichtwerte nach TA Lärm in Höhe von 55 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht werden somit ausgeschöpft aber nicht überschritten. An der geplanten Neubebauung im Bereich des Plangebietes selbst werden die Immissionsrichtwerte in Höhe von 60 dB(A) ausgeschöpft.

Für die Errichtung der geplanten Tiefgarage sind deshalb die allgemeinen Grundsätze zur Minimierung der Geräuschemissionen gemäß dem Stand der Technik zu berücksichtigen, wie:

- Geschlossene Bauweise der Tiefgarage,
- Geräuscharme Ausführung der Garagentore entsprechend dem Stand der Technik,
- Kein Überfahren von Regenrinnen bzw. gegebenenfalls geräuscharme Ausbildung.

Diese Empfehlungen des Lärmgutachtens werden im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und eingehalten.

7.2 Naturschutz / Landschaftsbild

Ein Teil der Planfläche weist im Bestand eine mehrgeschossige Gebäudeanlage auf. Die zugehörigen Freiflächen sind überwiegend gärtnerisch gestaltet. Hervorzuheben ist ein umfangreicher, z.T. alter Einzelbaumbestand, der gestaltungswirksam ist und zur Staubfilterung sowie zur CO²-Speicherung beiträgt. Dies gilt insbesondere für den schützenswerten Baumbestand entlang der Zweibrückener Straße. Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild wird ein möglichst weitreichender Erhalt des Baumbestandes angestrebt.

Insgesamt werden 14 Bäume gefällt (u.a. Eichen, Hainbuchen, Eberesche). Für diese Bäume sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, weil sie einen Stammumfang von mehr als 60 cm aufweisen. Es sollen 21 Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen werden (siehe Pflanzliste unter Pkt. 4.3.1 Neuanpflanzungen nach Baumschutzsatzung). Auch wenn diese nicht kurzfristig und in vollem Umfang den Verlust ausgleichen können, so werden sie unter Berücksichtigung des Größenwachstums in zunehmendem Maße zur Staubfilterung sowie zur CO²-Speicherung beitragen und sich im Kontext mit den neuen Gartenanlagen sowie dem Grünflächenbestand in der näheren Umgebung wieder zu potentiellen Lebensräumen für Flora und Fauna entwickeln.

Mit der Errichtung zweier Gebäudezeilen rechtwinklig zur Zweibrückener Straße und dem Verzicht auf einen verbindenden Querriegel parallel zu dieser Verkehrsfläche wird künftig im Vergleich zur Bestandssituation die Luftzirkulation in Nord-Süd-Richtung unterstützt, mit der Begrünung der Flachdächer der Wohngebäude und der Tiefgarage werden zusätzliche Verdunstungsflächen geschaffen. Beeinträchtigungen oder nachteilige Veränderungen des lokalen Kleinklimas sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Oberflächenwasser der nicht versiegelten und nicht unterbauten Flächen wird weiterhin über die offenen Bodenzonen versickert. Darüber hinaus ist eine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der ungeeigneten Bodenverhältnisse nicht möglich. Auch bereits heute wird das Niederschlagswasser der versiegelten oder befestigten Flächen u.a. deshalb in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Mit den begrünten Dachflächen der Wohngebäude und der Tiefgarage wird eine Rückhaltung und zeitversetzte Abgabe des anfallenden Niederschlagswassers an die Kanalisation erzielt und damit die Abflussgeschwindigkeit gedrosselt.

Unter Berücksichtigung des heutigen Gebäudebestandes und der damit bereits erfolgten Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Abgrabung, Errichtung oder Aufschütten von Bodenmassen beschränken sich die Veränderungen nur auf einzelne Abschnitte des Baugrundstückes, während der größere Teil davon bereits im Bestand überbaut bzw. versiegelt ist.

Für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen innerörtlichen, baulich intensiv genutzten und räumlich begrenzten Bereich handelt. Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten werden innerhalb des Plangebietes die Potenziale für Grünmaßnahmen und Neuanpflanzungen in Abstimmung mit der Stadt genutzt. Hierzu gehören u.a.

- die Neuanpflanzungen von unterschiedlichen Bäumen und Sträuchern auf dem Baugrundstück, die weiterhin zu einer Begrünung und Gliederung des Erscheinungsbildes sowie zur Erhaltung des örtlichen Kleinklimas beitragen.
- die Begrünung der Dachflächen von den beiden Wohngebäuden und der Tiefgarage zur Sicherung von Verdunstungsflächen für die Erhaltung des örtlichen Kleinklimas und zur Reduzierung der Niederschlagsmengen, die in den Regenkanal abgeleitet werden. Zusätzlich werden dadurch neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen.
- die Herstellung von Sickerflächen auf dem Grundstück zur Unterstützung der Grundwasserneubildung, soweit dies aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse möglich ist

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden sich bei einer Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ergeben. Den Anforderungen der Baumschutzsatzung wird entsprochen.

7.3 Artenschutz

Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes bietet potentielle Lebensräume vor allem für Vögel und Fledermäuse. Soweit artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen sind und sich hieraus notwendige Maßnahmen ergeben sollten, werden diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Untersuchungen hierzu laufen derzeit, abschließende Ergebnisse liegen deshalb noch nicht vor.

Voraussichtlich sind aber erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der vorangegangenen intensiven Grundstücksnutzung durch das Seniorenheim sowie aufgrund des Versiegelungsgrades nicht zu erwarten, da in der unmittelbaren Nachbarschaft mit dem Gehölzbestand auf den öffentlichen und privaten Flächen in ausreichendem Maße Ausweichmöglichkeiten für Arten insbesondere während der Bauphase vorhanden sind.

Bei dem Bauvorhaben sind bestimmte Schutzvorkehrungen zu beachten. Dazu gehören u.a., dass

- der auf dem Grundstück verbleibende Gehölzbestand vor Beginn der Bauarbeiten effektiv gegen Beschädigungen geschützt wird,
- die Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (März bis September) erfolgen werden.

7.4 Altlasten / Verdachtsflächen

Im laufenden Verfahren ist zu prüfen, ob der anstehende Boden den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen entspricht. Eventuell notwendige Untersuchungen werden vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (OE 67.12) durchgeführt. Derzeit ergeben sich nach dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster jedoch keine Hinweise auf einen Altstandort oder sonstige Verdachtsflächen. Belastungen des Grundwassers sind ebenfalls nicht bekannt.

Nach Angaben der Region Hannover liegt südlich außerhalb des Plangebietes der Einzelfall ‚293‘. Dahinter verbirgt sich der Hinweis auf die Sanierung eines ehemaligen Tankstellenstandortes. Einflüsse auf das Plangebiet sind jedoch derzeit nicht zu erwarten.

Kampfmittel

Nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hannover wurden die zur Verfügung stehenden Luftbilder am 19.12.2012 ausgewertet. Danach sind keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.

Sollten aber trotzdem bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7.5 Bodenbeschaffenheit

Auf dem Baugrundstück wurden Untersuchungen im Hinblick auf die Gründung, die Wasserhaltung und die Baugrubensicherung durchgeführt. Dabei wurde durch das Ing.-Büro Schütte und Dr. Moll (ISM) folgendes festgestellt:

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist aufgrund der ungeeigneten Bodenverhältnisse nicht möglich. Unter einer teilbindigen Bodendeckschicht (schluffige, teils tonige Sande) bis min. 3 m Geländetiefe sind Geschiebeböden vorhanden. Beide Bodenarten sind für eine Versickerung nicht geeignet. Tieferliegende Sandlagen sind zwar vorhanden, sind jedoch nur von geringer Stärke und liegen bereits im Grundwasser.

Aus diesem Grunde werden nur kleinste befestigte Oberflächenbereiche – wie zum Beispiel die nördlichen Eingangsbereiche – direkt auf dem Grundstück über in Kiespackungen liegende Drainrohre versickert. Ansonsten wird das gesamte Oberflächenwasser der beiden Gebäude und der befestigten Flächen in den Gebäuden bzw. in den Außenanlagen zusammengefasst und im Freispiegelgefälle zu den bereits für das Grundstück vorhandenen Anschlusspunkten in das öffentliche RW-Kanalnetz geführt und dort schadlos abgeleitet.

8. Durchführungsvertrag

Die Fa. Gundlach GmbH & Co.KG, Hannover, hat mit Schreiben vom 27.07.2012 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt und einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.

In einem Durchführungsvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover geht der Vorhabenträger folgende Verpflichtungen ein:

- Durchführungsverpflichtung für das Bauvorhaben
- Herrichtung öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen der Baumaßnahmen
- Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben
- Effektive Energienutzung, Energieeinsparung
- Festlegung und Sicherung der Schallschutzmaßnahmen

9. Kosten für die Stadt

Die Umsetzung der Planung soll kurzfristig erfolgen. Der Stadt entstehen dadurch keine Kosten, die entsprechenden Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag.

Die Begründung wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro Petersen (Architekten und
Stadtplaner),
Am Uhrturm 1-3, 30519 Hannover



(Silvia Petersen)

für den Fachbereich Planen und Stadtent-
wicklung, Juni 2013

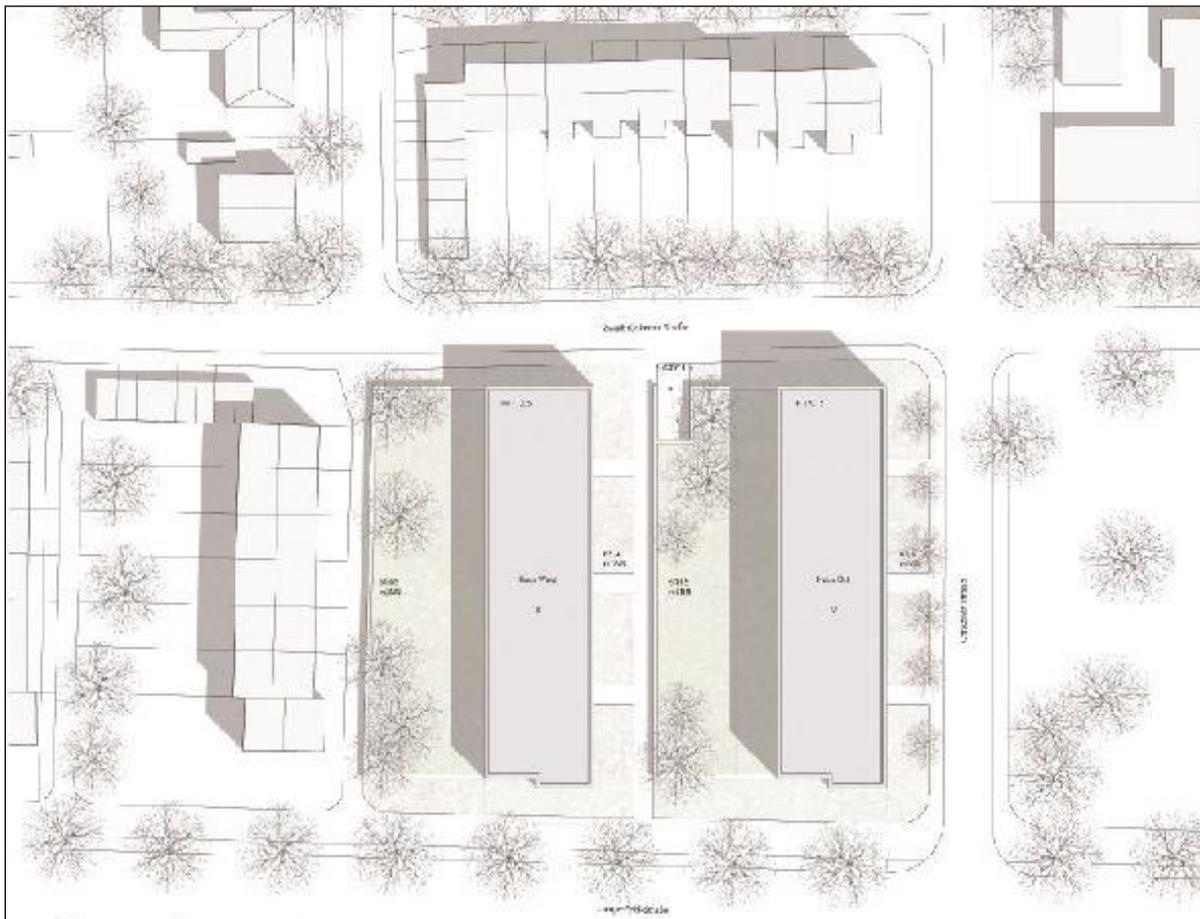
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung am
_____ zugestimmt.

61.13 / _____

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Anlagen zu Kapitel 2. Ideenwettbewerb

Anlage 1: Heidenreich & Springer Architekten GmbH, Berlin (1.Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 47

Anlage 2: Helmut Riemann, Lübeck (2. Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 57

Anlage 3: Pfitzner Moorkens, Hannover (ohne Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 67

Anlage 4: Ahrens Grabenhorst Architekten, Hannover (ohne Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 61

Anlage 5: Lars Wittorf Architekt BDA, Hamburg (ohne Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 72

Anlage 6: Stefan Ludes Architekten, Berlin (ohne Rang)



Anzahl der Wohneinheiten: 58

**Im Verfahren eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen
zum Bebauungsplan Nr. 1781 „Zweibrückener Straße“**

Gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtrün (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987):

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1781 „Zweibrückener Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtrün**

Planung

Für die Flächen eines ehemaligen Seniorenheims, dessen Abriss geplant ist, sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Ein Teil der Planfläche weist eine mehrgeschossige Gebäudeanlage auf. Die zugehörigen Freiflächen sind überwiegend gärtnerisch gestaltet. Hervorzuheben ist ein umfangreicher, z.T. alter Einzelbaumbestand, der ortsbildprägend ist und zur Staubfilterung sowie zur CO₂-Speicherung beiträgt. Dies gilt insbesondere für den extrem schützenswerten Baumbestand entlang der Zweibrückener Straße.

Die Planflächen bieten potentielle Lebensräume vor allem für Vögel und Fledermäuse. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher vertiefende Kartierungen angeraten.

Alle Freiflächen ermöglichen eine freie Versickerung der Niederschläge, die damit zur Anreicherung des Grundwassers beitragen können.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Verlust von z. T. alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller potentieller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse

Boden:

- Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Abgrabung, Verdichtung oder Aufschütten von Bodenmassen

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - o Beeinträchtigung der Luftzirkulation
 - o Verminderung der Staubfilterung durch Verlust des Baumbestandes, insbesondere angrenzend zur Zweibrückener Straße
 - o Verringerung der CO₂-Speicherung

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust und Beeinträchtigung von wichtigen ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen.

Eingriffsregelung

Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist ein möglichst weitreichender Erhalt des Baumbestandes anzustreben. Erforderlich ist die Erstellung eines Aufmaßes einschließlich einer Vitalitätsbewertung.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Da von einem erheblichen Verlust des vorhandenen Baumbestandes auszugehen ist, sollte möglichst frühzeitig ein geeigneter Plan zur Kompensation - z. B. ein qualifizierter Flächenflächenplan - vorliegen, der auch Angaben zu den vorgesehenen Baumarten und Pflanzqualitäten enthält.

Hannover, 07.01.13

Region Hannover (Schreiben vom 17.01.2013)

Immissionsschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.

Bodenschutz

Nach dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort oder sonstige Verdachtsflächen. Belastungen des Grundwassers sind ebenfalls nicht bekannt.

Südlich des Plangebietes gelegen wird auf den Einzelfall „293“ hingewiesen. Dahinter verbirgt sich der Hinweis auf die Sanierung eines ehemaligen Tankstellenstandortes. Einflüsse auf das Plangebiet sind jedoch nicht erkennbar.

Gewässerschutz

Dem Erläuterungstext ist zu entnehmen, dass auf dem Grundstück eine die beide verbindende Tiefgarage errichtet werden soll. Erfahrungen im Umfeld, zum Beispiel bei der Tierärztlichen Hochschule oder dem Projekt Boehringer zeigten, dass in diesem Bereich bezüglich tiefliegender Gebäudeteile, die Boden- als auch Grundwasserverhältnisse als außerordentlich schwierig einzustufen sind.

Dies liegt in der Geologie im Raum „Kirchrode“ begründet, in dem sich der Untergrund bezüglich seiner Schichtenfolge und Wasserführung innerhalb weniger Meter sehr stark ändern kann.

Des Weiteren kann das Entfernen von Deckschichten zu Grundbruch führen und die Baugrube unter Wasser setzen. Ferner können hier gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen, die im Fall einer Absenkung zu einem erhöhtem Wasseranfall führen können. Aus die-

sem Grund wird bereits im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung empfohlen, von einem Fachgutachter für Bodenkunde die ungeklärten Fragen zum Charakter des Grundwasserleiters klären zu lassen und dabei gegebenenfalls ein Gründungsverfahren für die Tiefgarage bzw. Keller zu wählen, die einen schonenden Umgang mit dem Grundwasser gewährleisten.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (insbesondere bei der Errichtung der Tiefgarage) das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000m³). Entsprechende Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme für die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, OE 36.12 – Frau Strote, Tel.: 0511/168-22763 – bzw. Frau Brandes, Tel.: 0511/168-22760) einzureichen.

Auf eine obligate Pflicht, im Plangebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine Versickerung in den Untergrund vorzunehmen, wurde im Begründungstext verzichtet. Wegen der besonderen hydrogeologischen Standortssituation sollte in diesem Bereich diese Form der Beseitigung von Niederschlagswasser auch nicht weiter verfolgt werden.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, und Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird. Die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung ist grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – Januar 2002) durchzuführen.

Raumordnung

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im Folgenden die während der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen. Stellungnahmen zu nicht umweltrelevanten Themen werden nicht zitiert:

Schreiben 1:

Ich liege mit meinem Grundstück direkt gegenüber der TG Rampe und der offenen Schneise zwischen den Gebäuden. Ich bin sehr besorgt, dass der Lärm der Lange-Feld-Str. und der Autoverkehr der Bewohner in einem unzumutbaren Mass zunehmen wird. Warum wird an der Lange-Feld-Str. nicht eine Mauer gesetzt, um den Lärm abzuhalten? Und warum kann die TG Rampe nicht zur Ottweilerst. oder Lange-Feld Str. gelegt werden, wo es keinen Anwohner stören würde. Zusätzlich werden wir noch durch den vergrößerten Supermarkt mit seinem Kundenverkehr gestört. Der massive an die Ottweilerstr. herangerückte Neubau reflektiert auch schon zunehmend den Verkehrslärm. Für diesen Neubau wurden auch schon diverse Bäume geopfert.

Schreiben 2:

Ich liege mit meinem Grundstück direkt gegenüber dem geplanten Neubau. durch die enorme Supermarktvergrößerung mit dem daraus resultierenden starken Kundenverkehr wird in naher Zukunft bereits sehr viel mehr Krach entstehen. Der massive weiter an die Strasse

gerückte Supermarktbau wirft bereits jetzt den Schall deutlich in unsere Gärten. Die geplante Zufahrtsrampe bringt täglich viele Ein/Ausfahrten. Warum kommt die Rampe nicht in die Langenfeld-Strasse? Dieses Viertel ist doch schon fast ein Gewerbegebiet geworden! Alleine der massenhafte Anliegerverkehr des Krankenhauses füllt bereits jetzt die Strassen.

Schreiben 3:

....

- So befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft überwiegend 2 ½- geschossige Reihenhäuser mit geneigten Dächern. Eine viergeschossige Bebauung mit Flachdach wird in diesem Ensemble viel zu massiv wirken und vor allem den Anwohnern in der Zweibrückener Straße Sonnenlicht nehmen.
- In dem neuen Gebäudekomplex sind Tiefgaragenstellplätze für die Bewohner vorgesehen. Allerdings sind Ein- und Ausfahrt über die Zweibrückener Straße vorgesehen, in der Tempo 30 gilt. Das Verkehrsaufkommen durch diese Zufahrt wird viel größer sein als es bisher war und stellt für die Anwohner eine zusätzliche Belastung dar. Sinnvoller wäre es, die Tiefgarageneinfahrt zur Lange-Feld-Straße hin einzurichten, wo es schon ein größeres Verkehrsaufkommen gibt.
- Die Planungen sehen vor, dass es auf dem ganzen Gelände keine oberirdischen Parkplätze mehr geben wird wie bisher. Das wird zur Folge haben, dass Besucher der Bewohner der neuen Wohnanlage in der Lange-Feld-Straße und den Nebenstraßen parken werden, die zur Zeit werktags schon völlig überlastet sind, weil Besucher und Mitarbeiter des Vinzenzkrankenhauses dort ihre Fahrzeuge abstellen. Die bisher vorhandenen oberirdischen Parkplätze müssen also unbedingt erhalten bleiben.
- Ein Erhalt dieser Parkplätze hätte auch den Vorteil, dass die dort stehenden alten Bäume erhalten werden könnten, die als Sichtschutz für die gegenüberliegenden Häuser sehr wichtig sind.

Schreiben 4:

wir möchten uns hiermit als Anwohner und Hauseigentümer der Zweibrückener Strasse ausdrücklich gegen den vorgelegten Bebauungsplan aussprechen.

1. ...
2. Baumschutzsatzung: Es ist nicht gegeben, dass durch derartig weitreichende Baumaßnahmen der bestehende Baumbestand überlebt. Dies ist jedoch unabdingbar, da diese Lärmschutz und Natur bedeuten. Die bestehende Baumschutzsatzung untersagt uns Privatbesitzern Baumfällungen wegen Beschattung und Größenverhältnissen. Bei Großvorhaben mit beträchtlichen Gewinnen erscheint dies jedoch wohl nebensächlich.
3. Verkehrszuwachs: Bei den geplanten 40-50 Wohneinheiten ist mit einer Bewohnerzahl von ca. 150-200 Personen zu rechnen. Diese würden auch umliegende Parkplätze und Verkehrswege nutzen. Die Zweibrückener Strasse galt als verkehrsberuhigter Bereich, welches nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre.
4. Lärmbelästigung: Ca. 70-100 Automobile müssten in der geplanten Tiefgarage Platz finden. Die Ausfahrt solle auf die Zweibrückener Strasse münden und bedeuten mindestens 100 Ein- und Ausfahrten am Morgen und am Abend, welches nicht zumutbar ist. Die stark befahrene Lange Feld Strasse liegt in direkter Nachbarschaft, ein ähnliches Verkehrsaufkommen würde dann auch auf der Zweibrückener Strasse anzutreffen.
5. Umliegende Bebauung: Der Ausbau des ehemaligen Einkaufszentrums Ottweiler Strasse sowie der Gartenkollonie Büntekamp werden eine starke Mehrbelastung der Zweibrückener Strasse als Zuwegung zum Supermarkt bedeuten, so dass ein Ausbau des ehemaligen Altenheimes zu einer großen Wohnanlage das Wohnklima nachhaltig deutlich beeinträchtigen wird.

...

Schreiben 5:

als Eigentümer und Bewohner des Hauses Ottweilerstraße XXX weist unser Haus mit Südfront und Garten direkt an das Bauvorhaben. Folgende Bedenken haben wir:

1. Baumbestand Zweibrückener Straße erhalten

Die Bäume an der Zweibrückener Straße müssen erhalten werden. Die Bebauungsgrenze muß an den vorhandenen Baumbestand angepasst werden. Die Aussage des Bauträgers, er wolle „nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen“, ist nicht ausreichend.

Die Tiefgaragenbebauung nimmt darauf Rücksicht, die Gebäudeplanung reicht in der Vorplanung zu weit im Norden in den Wurzelbereich der Bäume hinein, ein entsprechender Abstand der Bebauungsgrenze ist unbedingt sicherzustellen, um nicht bauseitig „zufällig“ die Wurzeln der vorhandenen Bäume zu beschädigen.

Im einzelnen sind folgende Aspekte zu beachten:

- a) Die Bäume an der Zweibrückener Straße am Nordrand des zu bebauenden Grundstückes haben sämtlich Bestandschutz nach der Baumschutzsatzung. Es handelt sich um fünf 50 Jahre alte Eichen mit Stammumfängen von 140 bis 210 cm, sämtlich gesund, im Ensemble stehend. Sie sind für das Klima der Grundstücke, für die Allee- oder parkartige Anmutung des Abschnittes der Zweibrückener Straße südlich unseres Grundstückes unerlässlich. Diese Bäume sind gemäß ihres Schutzstatus unbedingt zu erhalten.
- b) Die Bäume dienen als Sichtschutz gegen Einblicke aus den geplanten Häusern in die Südfront (Wohnzimmer und 4 Schlafzimmer) sowie in den Garten unseres Grundstückes Ottweiler Str. 14f. Im Rahmen unseres 2003 beantragten Umbaus mussten wir für sämtliche geänderte Einsichtsbereiche in andere Grundstücke die Einwilligung unserer Nachbarn einholen. Hier besteht eine enorme Veränderung der Einblickmöglichkeiten in unser Grundstück durch die Balkone.
- c) Die Bäume dienen als Windschutz auf unser Grundstück Ottweilerstraße 14 F. Es ist zu prüfen, ob nicht durch die geplante Bebauung eine „Winddüse“ entstehen könnte, die gerade bei spätsommerlichen Südweststürmen zu einer starken Belastung der auf den Grundstücken 14 -14f stehenden belaubten alten Bäume führen würde und die Gefahr von Astbrüchen verstärkt. Eventuelle Ausgleichspflanzungen müssten für uns die o.g. Auswirkungen sicherstellen.
- d) Die Bäume dienen als Lärmschutz auf unser Grundstück Ottweiler Straße 14f. Die bisherigen Bebauung ist für unser Grundstück ein wirksamer Sperrriegel gegen die Geräuschemission von der Lange-Feld-Straße. Die jetzt vorgesehene Bebauung mit 2 Gebäuden in Nordsüdausrichtung wird diesen Schallschutz praktisch aufheben, so dass wir eine erhebliche Zunahme der Belästigung durch den Straßenlärm der Lange-Feld-Straße befürchten. Der Verkehrsfluss und somit die Lärmbelastung an der Lange-Feld-Straße wird im Zuge der Bebauung des Wohngebietes „Büntekamp“ mit geplanten 800 Einwohnern und der Errichtung des Gebäudekomplexes Ottweilerstr. 19 mit Supermarkt, Tiefgarage und weiteren 5 Wohnparteien noch weiter zunehmen. Die bisherige schallgeschützte Lage war bei Erwerb der Immobilie vor 12 Jahren ein wesentliches Kriterium. Wir befürchten hier einen Wertverlust.

2. Lärmemissionszunahme durch Bebauungsplan und Tiefgaragenplanung

Die Ausfahrt aus der Tiefgarage soll gemäß Planung zukünftig auf die Zweibrückener Straße münden. Zur Zeit befindet sich eine Grundstücks- und Feuerwehrezufahrt des bisherigen Altenzentrums zur Lange-Feld-Straße nur wenige Meter versetzt gegenüber der Einfahrt in das Vinzenzkrankenhaus. Bei ca. 50 geplanten Wohneinheiten ist von einer entsprechenden Zahl an Fahrzeugen sowie einer massiven Zunahme der Befahrung sowie Ein- und Ausfahrten in die Tiefgarage auszugehen. Von den möglichen Mündungsstraßen Lange-Feld-Straße, Ottweilerstraße und Zweibrückener Straße ist letztere die einzige verkehrsberuhigte Zone (Tempo 30) sowie die einzige Straße mit reinem Quell- und keinem Durchgangsverkehr. Die Lärmemission von Fahrzeugen, die eine Tiefgarage verlassen oder befahren, ist erheblich, da die Fahrzeuge in der Regel eher hoctourig fahren und mehrfach anfahren und stoppen müssen. Außerdem sind auch Betriebsgeräusche des zu erwartenden Rolltores zu beachten.

Weiterhin ist die Zweibrückener Straße als verkehrsberuhigte Zone der Zugangsweg zum Spielplatz für die Kinder. Eine Tiefgaragenausfahrt in die Zweibrückener Straße würde diese auf ihrem Weg zum Spielplatz in der vermeintlichen 30er Zone gefährden.

Es ist letztendlich zu befürchten, dass die Lärmbelästigung der Anwohner und die Gefährdung von Kindern und Fußgängern durch die Ausfahrt aus der Tiefgarage in die Zweibrückener Straße stark zunimmt. Auch hier befürchten wir einen Wertverlust unserer Immobilie. Die Ausfahrt sollte auf die Südseite, also in die Lange-Feld-Straße, geführt werden, da diese die einzige sowieso vielbefahrene Straße ist und direkt gegenüber mit dem Vinzenzkrankenhaus auch keinem anderen Nachbarn der Lärm zugemutet würde.

...

Schreiben 6:

...

Durch den Wegfall des bestehenden Querriegels des AWO-Seniorenzentrums wird ein deutlich höherer Lärmpegel von der Lange-Feld-Straße ausgehend die nördlich der Zweibrückener Straße gelegenen Reihenhäuser erreichen. Eine nicht erforderliche zusätzliche Erhöhung des Lärmpegels wird dadurch bewusst in Kauf genommen, dass die geplante Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage ungefähr an der Stelle der bisherigen Stellplatzzufahrt des Seniorenheimes erfolgt. Hier hätte man die Möglichkeit, die Zu- und Abfahrt auf Höhe der nordwestlichen Ecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, wo sich heute die Auffahrt zum Hof des AWO-Seniorenzentrums (Müllentsorgung, Essensbelieferung) befindet, zu legen. Gegenüber dieser Einfahrt befinden sich lediglich Garagen an der Völklinger Straße. Was die Lärmemissionen angeht, ist diese Alternative sicherlich die allerbeste.

...

Schreiben 7:

Der Wegfall des bestehenden Lärmschutzes durch das AWO-Heim würde den Wert unseres Grundstücks vermutlich mindern. Auch würde die geplante Garagenausfahrt zur Zweibrückener Straße nachteilig für unser Grundstück Ottweilerstraße 14 E auswirken. Eine Ausfahrt zur Lange-Feld-Straße wäre eine gewisse Entlastung.

aufgestellt,
61.13/ 19.08.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss (zur Entscheidung zu
Antragspunkt 1)
In die Ratsversammlung

Nr. 1710/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover

Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße"

**Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,**

Antrag,

1. auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu verzichten,
2. dem Entwurf der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung zuzustimmen (Anlage 1 zu dieser Drucksache),
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Beabsichtigt ist die nachhaltige Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung. Das geplante Nahversorgungszentrum ist fußläufig von einer großen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern zu erreichen. Damit trägt die Planung zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensumstände für nicht oder eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen bei. Durch die verkehrsgünstige Lage kann auch den Bedürfnissen von berufstätigen und erziehenden Frauen sowie älteren Personen entsprochen werden, welche auf die Benutzung des ÖPNV angewiesen sind.

Kostentabelle

Es entstehen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages:

Zu 1.:

Das 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 "Nahversorger Eupener Straße" zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung. Der Stadtteil Seelhorst weist auf diesem Sektor ein deutliches Defizit auf. Die Ansiedlung liegt damit im öffentlichen Interesse und ist städtebaulich erwünscht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfordert auch die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dieses Verfahren wird parallel zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 1779 durchgeführt.

§ 3 Abs. 1 BauGB ermöglicht den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bei einem Bauleitplanverfahren, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1779 ist nach Beschluss des Stadtbezirksrates Döhren-Wülfel vom 06.12.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 durchgeführt worden, um auf dieser Grundlage die Öffentlichkeit über die Planungsabsichten informieren und Stellungnahmen entgegen nehmen zu können. Bedenken gegen die Planungsziele bzw. Anregungen oder Hinweise, die die Ebene des Flächennutzungsplanes betreffen, sind nicht vorgebracht worden.

Die o.g. Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 BauGB treffen daher für die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Zudem sind Änderungsbereich und Planungsziel mit dem Bebauungsplan Nr. 1779 deckungsgleich. Mit dem Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zügiges Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan möglich, dessen Abschluss die Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist.

Zu 2. und 3.:

Mit dem 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Nahversorgers für den Stadtteil Seelhorst geschaffen werden.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 30.11.2012 bis 11.01.2013 durchgeführt. Bedenken oder das Planverfahren in entscheidender Weise beeinflussende Hinweise wurden in den Stellungnahmen nicht abgegeben.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben Entwurf und Begründung des Bauleitplans auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. In der Anlage 2 zu dieser Drucksache sind die in diesem Sinne bisher vorliegenden Stellungnahmen aufgeführt. Ferner ist nach der genannten Vorschrift in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Beim 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen verwendet:

- zur Bestandserhebung und Bewertung der Biotoptypen sowie des Vorkommens an Pflanzen und Tieren,
- zur Erfassung und Bewertung der Bodenfunktionen und -belastungen sowie zu den

- Grundwasserverhältnissen,
- zum Verkehrslärm und vom Betrieb eines Nahversorgers ausgehenden Immissionen,
- zur Luftgüte und zu den Klimafunktionen.

Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebene fachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist weiterhin gültig und als Anlage 3 dieser Drucksache beigefügt.

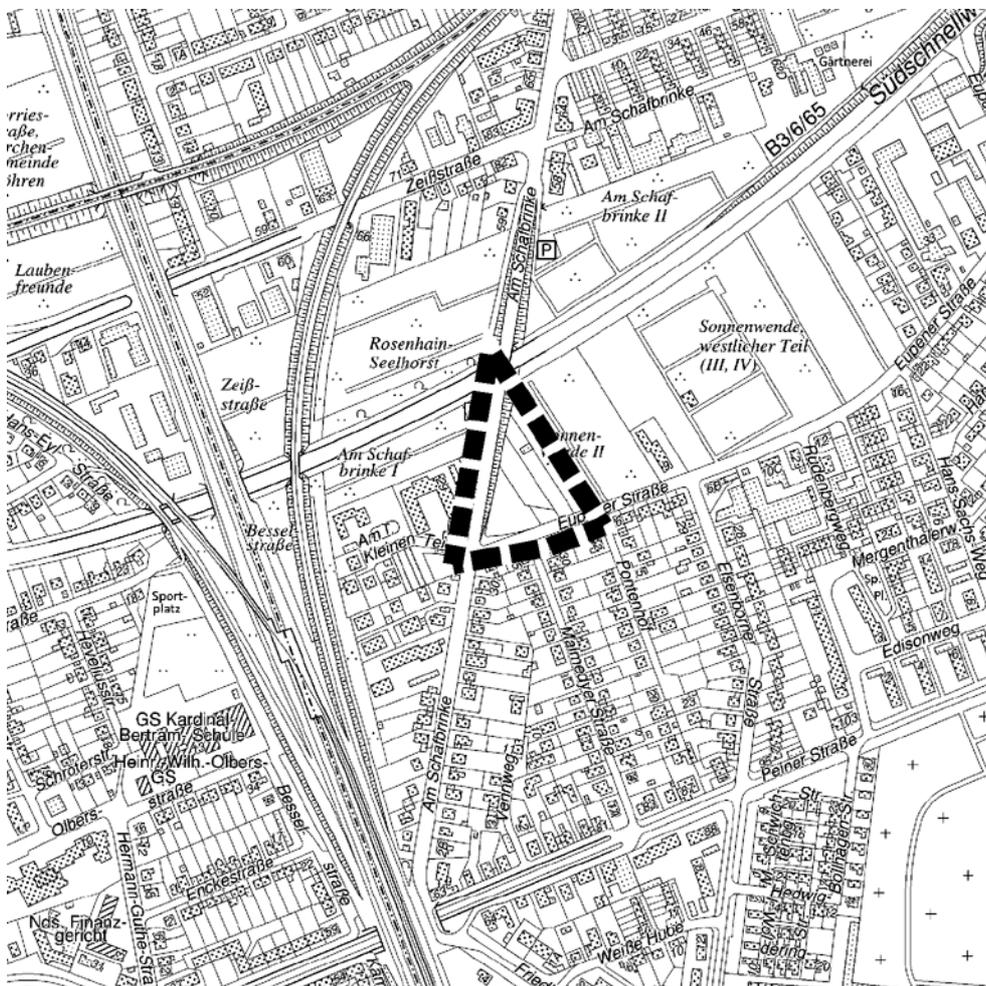
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan fortführen zu können.

61.15
Hannover / 15.08.2013

229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße"

Begründung

(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)



<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2. Städtebauliche / naturräumliche Situation	3
3. Rechtliche und planerische Vorgaben	4
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.2 Bebauungspläne.....	5
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	5
3.3.1 Landschaftsrahmenplan.....	5
3.3.2 Landschaftsplan	5
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
3.3.4 Natura 2000-Gebiete	5
4. Planungsziele und Planinhalt	5
5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	7
5.1 Einleitung	7
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	8
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	9
5.2.2.1 natürliche Bodenfunktion / Auswirkungen auf das Wasserregime	9
5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen.....	11
5.2.2.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmitteln.....	12
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima	12
5.2.4 Schutzgut Mensch	13
5.2.4.1 Lärm	13
5.2.4.2 Lufthygiene.....	14
5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft.....	14
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	14
5.2.6 Natura 2000	14
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	15
5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	15
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Eingriffsregelung	15
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes.....	16
5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich.....	16
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	16
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	17
5.8 Zusammenfassung	17
Zeichnerische Darstellung bisher / neu	19
Planzeichenerklärung	20

229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße"

Begründung

*(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)*

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Für die Grundflächen im Eckbereich von Eupener Straße und Am Schafbrinke liegt der Antrag eines Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes der Nahversorgung vor. Der Stadtteil Seelhorst weist auf diesem Sektor eine Unterversorgung auf. Die Ansiedlung liegt damit im öffentlichen Interesse und ist städtebaulich erwünscht.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1779 gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist ebenfalls zu ändern. Die Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

2. Städtebauliche / naturräumliche Situation

Der Planbereich ist im östlichen Teil des Stadtteils Seelhorst gelegen und wird von der Eupener Straße im Süden, der Straße Am Schafbrinke im Westen und von privaten Kleingärten der Kolonie Sonnenwende II im Osten begrenzt. Unmittelbar im Norden angrenzend verläuft der Südschnellweg (B 3, B 6, B 65). Westlich des Plangebiets befindet sich Kleingartennutzung, gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung, südlich davon Wohnnutzung.

Mit der Eupener Straße ist die Erschließung des Plangebiets gegeben. Die Straße Am Schafbrinke ist hierfür wegen ihrer Rampenlage im Zuge der Überführung des Südschnellweges weniger geeignet.

Die Straße Am Schafbrinke wird von Buslinien 128 und 134 der Üstra befahren. Die Haltestelle "Eupener Straße" ist unmittelbar am Plangebiet gelegen.

Bei dem Planbereich handelt es sich um ehemalige Kleingartenflächen, die bereits vor mehreren Jahrzehnten aufgegeben wurden und mit Zwischennutzungen (Flüchtlingsunterkunft) belegt waren. Bis auf eine - heute ungenutzte - ausgebaute ehemalige Gartenlaube und zwei zugehörige Schuppen am Ostrand des Planbereichs ist er unbebaut und auch sonst nutzungsfrei.

Insbesondere im Bereich um das vorgenannte Gebäude sowie an den äußeren Rändern findet sich ein teils dichter Gehölzbestand (Bäume und Sukzessionsgebüsche). Zu etwa zwei Dritteln (im südlichen Teil) ist der Planbereich gehölzfrei und von Ruderalfluren eingenommen.



Luftbildaufnahme 2013 (© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation)

3. Rechtliche und planerische Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005) enthält für den Änderungsbereich keine spezifischen flächenhaften oder standortbezogenen zeichnerischen Festlegungen.

Darüber hinaus liegt der Planbereich nach dem im RROP integrierten Regionalen Einzelhandelskonzept im "zentralörtlichen Ergänzungsbereich (Oberzentrum)".

Hierfür gilt die verbindliche Regelung (Ziel 1.6.1-05):

"Im ... oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover außerhalb eines Versorgungskerns sind Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen."

Aufgrund der Größe und Ausrichtung der angestrebten Ansiedlung eines Nahversorgers ist eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben (vgl. auch Abschnitt 4).

3.2 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1113 (in Kraft getreten am 23.09.1987). Er setzt hier "Dauerkleingärten" fest. Eine kleingärtnerische Nutzung hat jedoch auch bei Planaufstellung nur noch auf einem Flurstück an der Ostgrenze des Änderungsbereiches der 229. Flächennutzungsplan-Änderung (Eupener Straße 40) bestanden.

3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

3.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für den Änderungsbereich weder Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften noch besondere Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiflächen. Nur allgemein wird für Kleingartenanlagen generell das Ziel der Verbesserung der Eignung für ruhige Erholung und der Verbindungsfunktion zwischen Freiräumen und Stadtteilen formuliert.

Der - den o.g. Landschaftsrahmenplan künftig ersetzende - Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die dazu erarbeiteten Bewertungen zu den Umweltbelangen Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima (Stand März 2011) sind in dieser Begründung im Abschnitt 5.2 nachrichtlich vermerkt.

3.3.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept

Für den Stadtbezirk Döhren-Wülfel wurde im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover als gutachterliche Fachaussage ein Landschaftsplan erarbeitet, der vom beauftragten Büro für Landschaftsplanung Georg von Luckwald, Hameln, Ende 1998 vorgelegt wurde. Er enthält für das Plangebiet keine Zielaussagen.

Der Abgleich mit den städtebaulichen Entwicklungszielen erfolgte im Rahmen des Städtebaulich-landschaftsplanerischen Rahmenkonzeptes Stadtbezirk Döhren-Wülfel (Februar 2002). Für den Planbereich wurden die Entwicklung von Wohnbauflächen und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen. Die Ansiedlung eines Nahversorgers als eine dem Wohnen dienende Nutzung und die nunmehr darauf ausgerichtete Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den seinerzeitigen Entwicklungsvorstellungen.

3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

3.3.4 Natura 2000-Gebiete

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

4. Planungsziele und Planinhalt

Bereits das Gutachten zum Nahversorgungskonzept der Landeshauptstadt Hannover (CIMA, Lübeck, August 2002; s. Informations-Drucksache Nr. 3297/2002) hat für den Stadtteil Seelhorst deutliche Defizite in der Ausstattung mit Nahversorgern aufgezeigt (Einstufung: "mittlerer Handlungsbedarf") und Ansiedlungsbedarf festgestellt. Die Versorgungssituation für Seelhorst hat sich seitdem nicht gebessert, so dass diese Feststellung nachfolgend im Gutachten zur Neuaufstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover (Dr. Acocella, Lörrach, August 2010) bestätigt worden war.

Angesichts dieser Situation hat der Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel mit Beschluss vom 03.12.2009 die Verwaltung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Stadtteil Seelhorst ein Lebensmittelnahversorger angesiedelt wird.

Mit dem Ansiedlungsinteresse eines Vorhabenträgers zur Errichtung eines Nahversorgungsmarktes besteht nunmehr die Chance, dem Versorgungsmangel für den Stadtteil abzuhelpfen. Der künftige Standort ist den Wohngebieten zwischen Eupener Straße und Peiner Straße unmittelbar zugeordnet und befindet sich daher in (teil-)integrierter Lage. Die beabsichtigte Nutzung dient der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.

Geplant ist ein Nahversorger mit 800 m² Verkaufsfläche und kleineren Dienstleistern (z.B. Frisörladen, Zeitschriftenhandel, Bäckerei und Café) auf einer zusätzlichen Fläche von insgesamt 350 m². Ein diesbezüglicher Antrag auf die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Datum vom 26.09.2012 gestellt. Auf dieser Grundlage wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1779 eingeleitet (Drucksache Nr. 2379/2012, Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2012).

Zur abschließenden Klärung der Verträglichkeit der angestrebten Nutzung mit bestehenden Versorgungsstrukturen wurde im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover eine "Städtebauliche Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1779 erstellt (Stadt + Handel, Februar 2013). Sie kommt zu folgenden, für das Vorhaben positiven Ergebnissen:

- "Das in Rede stehende Vorhaben mit einer Verkaufsflächendimensionierung von rd. 800 m² Verkaufsfläche weist ein an die bestehenden angebots- und nachfrageseitigen Rahmenbedingungen ausgerichtetes Flächenprogramm bzw. Betriebsform auf. Das Vorhaben verfügt über eine Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil Seelhorst. Es erscheint angesichts der ermittelten Flächenproduktivität von rd. 4.800 bis zu rd. 5.600 Euro/ m² VKF langfristig durchaus tragfähig. Allerdings ist zur dauerhaften Absicherung des Vorhabens eine Ergänzung des projektierten Lebensmittelmarkts um kleinteilige Nutzungen, insb. im Nicht-Handelsbereich ratsam (s. nächster Punkt)."
- "Vor dem Hintergrund der handelsseitig schwach ausgeprägten Bestandsstrukturen in den umliegenden zentralen Versorgungsbereichen ist eine handelsseitige Arrondierung des Angebots eher eingeschränkt zu empfehlen. Bis auf die Ansiedlung eines Betriebs des Lebensmittelhandwerks ist eine weitergehende handelsseitige Ansiedlung nicht zu empfehlen. Ergänzungen am Vorhabenstandort um einzelhandelsnahe und sonstige Dienstleistungen, die sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen (insg. rd. 350 m² Nutzfläche) bewegen, können auch zur langfristigen Sicherung des projektierten Lebensmittelmarkts empfohlen werden."
- "Die Einordnung des in Rede stehenden Vorhabens hat ergeben, dass das Vorhaben mit der Zielstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Landeshauptstadt Hannover vereinbar ist. Der Vorhabenstandort liegt zwar außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs, das Vorhaben weist auf Grund seiner Verkaufsflächendimensionierung jedoch eine eindeutige Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil Seelhorst auf und kann die im Stadtteil Seelhorst festgestellte Versorgungslücke schließen ohne städtebaulich negative Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen auszulösen."
- "Negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche im Hannoverschen Stadtbezirk Döhren-Wülfel sind angesichts der ermittelten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des in Rede stehenden Lebensmittelmarkts mit einer Verkaufsfläche von rd. 800 m² grundsätzlich nicht zu erwarten."
- "Ausgehend von der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Einordnung des Vorhabens sowie der Ergebnisse der Tragfähigkeitsanalyse und der Einordnung des Vorhabens in die kommunalplanerischen Vorgaben kann das in Rede stehende Vorhaben unter Beachtung der getroffenen Empfehlungen in Bezug auf die Arrondierung weiterer Nutzungen als verträglich erachtet werden."

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1779 erfordert auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, der für das Plangebiet bisher "Kleingartenfläche" darstellt. Eine derartige Nutzung ist hier bereits seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden.

Grundsätzlich ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben in den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen möglich, da sie dem Wohnen dienen. Im vorliegenden Fall soll aber ausschließlich die Ansiedlung eines konkreten Betriebes auf einer bestimmten Fläche vorbereitet werden. Daher ist ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan mit einer dem Planungsziel entsprechenden Darstellung als "Sonderbaufläche - Einzelhandel" sachgerecht.

5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält gemäß der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB die

- Kurzdarstellung des Planinhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfanges der Darstellungen sowie des Bedarfs an Grund und Boden sowie die
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes

Flächenbilanz:

(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung im Vergleich der geltenden und der künftigen Darstellungen, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)

Sonderbaufläche Einzelhandel	+ 0,67 ha
Kleingartenfläche	- 0,67 ha

Fachgesetze / übergeordnete Planungen

Für das 229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind grundsätzlich beachtlich

- bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGB-NatSchG sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),

Der konkret zu erwartende Umfang des Eingriffs wird erst auf der Bebauungsplanebene ermittelt und danach der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation festgesetzt; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zunächst nur eine Grobabschätzung vorzunehmen und danach ggf. eine dem Maßstab des Flächennutzungsplanes entsprechende Darstellung zu treffen.

- bezüglich von Immissionen das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzverordnung) und weitere relevante Regelwerke zum Immissionsschutz (DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau, TA Lärm),
- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005), s.a. Abschnitt 3.1.

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan Hannover / Landschaftsrahmenplan Region Hannover - Bestand und Bewertung, s. Abschnitt 3.3.1
- Landschaftsplan Döhren-Wülfel; s. Abschnitt 3.3.2
- Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept Stadtbezirk Döhren-Wülfel (s. Abschnitt 3.3.2)

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind grundsätzlich die geplanten mit den geltenden Darstellungen zu vergleichen.

Mit dem Verfahren zur 229. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit der Ansiedlung eines Nahversorgers vorbereitet werden. Auf einer bisher weitgehend unbebauten Fläche, die zu einem beträchtlichen Anteil einen Gehölzbestand aufweist, wird eine Bebauung für die angestrebte Nutzung die Grundflächen im Planbereich nahezu vollständig in Anspruch nehmen. Baumbestand wird nur in geringerem Umfang erhalten bleiben können.

5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet bietet mit seinem lichtungsähnlichen Innenteil und dem umgebenden Gehölzbestand grundsätzlich einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Vögel und Fledermäuse / Artenschutz

Zur Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft liegt ein Gutachten zum Artenschutz vor (Planungsgruppe Landespflege, 2012). Durch insgesamt 7 Begehungen wurde die Avifauna im Plangebiet flächendeckend erfasst. Dabei wurden insgesamt neun verschiedene Vogelarten nachgewiesen, wovon sechs Arten als Brutvögel festgestellt wurden. Mit Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp handelt sich um Arten, die Gehölzbestände, Gärten und Parks besiedeln. Alle genannten Vogelarten sind nicht auf der Roten Liste Niedersachsen geführt, unterliegen aber dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Zur Erfassung von Fledermäusen fanden zwei Begehungen statt. Obwohl das Untersuchungsgebiet grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten darstellt, wurden keine jagenden Fledermäuse beobachtet. Quartiere von Fledermäusen (Sommerquartiere, Wochenstuben) wurden weder in Höhlenbäumen noch an oder in den vorhandenen Gebäuden gefunden.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wird in dem genannten Gutachten ausgeführt:

"Der Bau des Nahversorgungsmarktes würde die Zerstörung von (nach heutigem Stand) zwölf Neststandorten der Arten Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp zur Folge haben (...). Die hier vorkommenden Arten sind in Niedersachsen häufig und allgemein verbreitet. Sie treten insbesondere in Siedlungsbereichen auf und stellen – mit Ausnahme des Vorhandenseins von Gehölzen – keine besonderen Voraussetzungen an ihren Lebensraum. In der näheren und weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes sind viele Gärten sowie ein großer Friedhof vorhanden, die geeignete Strukturen für diese Arten aufweisen. Deshalb können sie bei einer Zerstörung ihrer Brutstandorte ausweichen und die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt. Insofern kommt es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG."

Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Untersuchungen zeigen keine artenschutzrechtliche Relevanz. Trotzdem ist aus avifaunistischer Sicht der größtmögliche Erhalt der Gehölzbestände wünschenswert. Weiter ist zu beachten, dass die Gehölze nur außerhalb der Brutzeiten gefällt werden dürfen.

Biotoptypen

In einer zweiten Untersuchung wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (Planungsgruppe Landespflege, Hannover 2013). Dabei wurden verschiedene naturnahe Sukzessionsgebüsche und (halb-)ruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzbestände erfasst.

Bei den kartierten Biotoptypen handelt es sich um Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Mit dem geplanten Vorhaben sind daher erhebliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu erwarten, und zwar insbesondere durch den Freiflächenverlust und die Beseitigung der Gehölzbestände und Ruderalfluren. Daneben kommt es aufgrund der geplanten Bebauung und Flächenversiegelung auch zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Wasser.

Baumbestand

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden auch die nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover geschützten Bäume erfasst. Dabei handelt es sich um zahlreiche Laubbäume, vor allem am südlichen Rand sowie in zentraler Lage des Plangebietes. Während ein Teil dieser Gehölzbestände, namentlich die stadtbildprägende Baumgruppe an der Einmündung der Eupener Straße, erhalten werden kann, müssen für die Errichtung des Marktes und die Anlage der Stellplätze insgesamt 43 geschützte Bäume beseitigt werden. Für die beseitigten Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Nachrichtlich:

Nach der Bestandserhebung und Bewertung zum in der Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover kommt der Planfläche zum Teilaspekt "Arten und Biotope" in Bezug auf den gehölzfreien Innenbereich keine besondere Biotopbedeutung zu ("Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung"). Die westlichen und östlichen Randstreifen mit ihrem deutlichen Gehölzbestand werden dagegen als Biotoptyp mit "geringer" bzw. mit "mittlerer" Bedeutung bewertet.

Eine herausgehobene Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz wird nicht angegeben.

Die Lage im Einflussbereich von Lärm durch Verkehrsanlagen wird ergänzend festgestellt.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

5.2.2.2 Natürliche Bodenfunktion / Auswirkungen auf das Wasserregime

Boden

Die Bodenkundliche Stadtkarte 1:25.000 weist für das Plangebiet keine Informationen auf.

Die zusammenfassende Karte der Schutzwürdigkeit der Böden in Hannover (IFUA Institut für Umweltanalyse Projekt GmbH, 2009) enthält Angaben zu den für die Stadt Hannover als relevant angesehenen Bodenfunktionen (Bodenfunktionskarte). Die Aussagesicherheit der Bodenfunktionsbewertung wird für den Bereich des F-Plan-Gebietes maßstabsbedingt als unsicher bis sehr unsicher eingestuft.

Lebensraumfunktion

Die Naturnähe der Böden ist im Bereich des Plangebietes als "mittel" bis "gering" einzustufen. Das Biotopentwicklungspotenzial als Parameter für die Standorteignung natürlicher Pflanzengesellschaften (Extremstandorte) ist nach Auswertung der Bodenfunktionskarte als "mittel" zu bezeichnen. Es liegen keine Extremstandorte vor. Angaben zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit liegen nicht vor.

Regelungsfunktion

Nach den in der Bodenfunktionskarte getroffenen Angaben ist das Wasserspeichervermögen der ausgewiesenen Bodenart im gesamten Planbereich als "gering" einzustufen.

Filter- und Pufferfunktion

Das Filterpotenzial (Bindungsvermögen des Oberbodens gegenüber Schwermetallen) wird überwiegend als "mittel" und im östlichen Randbereich als "hoch" bewertet.

Archivfunktion

Die im Planbereich vorkommenden Böden erfüllen keine Archivfunktion.

Zusammenfassend wird die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich als "mittel" ausgewiesen. Für den zentralen Bereich wird auf Grund der geringen Naturnähe von einer "geringen" Schutzwürdigkeit der Böden ausgegangen.

Für die im Plangebiet vorkommenden natürlichen Böden gelten die allgemeinen Vorsorgegrundsätze (z. B. gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB). Das Planungsziel wird im überwiegenden Teil des Plangebietes zu Versiegelung des Bodens und Verlust seiner natürlichen Funktionen führen. Im Wesentlichen beeinträchtigen folgende Faktoren den Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen,
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung,
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase.

Bewertung zum Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt sind erheblich.

Da für die Ansiedlung des Nahversorgers im Stadtteil Seelhorst keine anderen bzw. gleichwertig geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist unter Abwägungsgesichtspunkten das Ziel der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung als vorrangig gegenüber dem vorsorgenden Bodenschutz zu bewerten. Gleichwohl ist die Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt nach den Feststellungen zum Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover in einem Gebiet mit potentiell und real geringer Grundwasserneubildungsrate (0-75 mm/a, Landschaftsrahmenplan, Karten 3.3-6 und 3.3-7). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering ausgeprägt (Landschaftsrahmenplan, Karte 3.3-8). Das bedeutet ein höheres Verunreinigungsrisiko für das Grundwasser.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle im Einmündungsbereich von Eupener Straße und Am Schafbrinke verzeichnet einen Grundwasserflurabstand nach dem Stand von September 2012 einen Grundwasserflurabstand im jahreszeitlichen Schwankungsbereich von 1,60 bis 1,87 m. Die Grundwasserflurabstände für das Plangebiet variieren insofern, dass sie im Westteil höher liegen (2,5 - 5 m), im Ostteil niedriger (0,5 - 1 m). Die generelle Fließrichtung des Grundwassers zeigt nach Westnordwest. Die jüngste Auswertung der Grundwassermessstelle

ergibt einen maximalen rechnerischen Grundwasserstand von 56,7 m. Bei einer Geländehöhe von 57,9 m über N.N. ist das Grundwasser also in einer Tiefe von ca. 1,2 m anzutreffen.

Da es sich um eine nahezu vollständig unversiegelte Fläche handelt, trägt die Versickerung des Niederschlagswassers derzeit zur Anreicherung des Grundwassers bei. Aufgrund des Bodenaufbaus ist das Wasserspeichervermögen des Bodens im Plangebiet jedoch laut Bodenfunktionskarte als gering einzustufen.

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich möglich.

Im Rahmen einer orientierenden Bodenuntersuchung (ukon Umweltkonzepte, Hannover 2013) wurde festgestellt, dass auf dem Ansiedlungsgrundstück eine flächendeckende künstliche Auffüllung aus Betonbruch mit einer Mächtigkeit von 60 bis 90 cm vorhanden ist. Dabei wurden Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Sulfaten vorgefunden, die jedoch nicht als gefährdend einzustufen sind. Allerdings ist eine gezielte Versickerung des Regenwassers, die über den natürlichen Abfluss hinausgeht, nicht ohne Beseitigung der Auffüllungen möglich, da ein Transfer der nachgewiesenen Schadstoffe in das Grundwasser zu befürchten wäre.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder in nächster Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung zum Schutzgut Wasser

Da die zur Wohnbauflächenentwicklung im Änderungsbereich vorgesehenen Flächen weitgehend unversiegelt sind, führt das mit der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Planungsziel zu einer Beeinträchtigung des Bodengefüges und damit zur teilweise vollständigen Aufhebung von Bodenfunktionen einschließlich der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser. Es handelt sich um einen erheblichen Eingriff. Unter Berücksichtigung der Vorgabe, eine gezielte Versickerung nur nach Beseitigung der Geländeauffüllungen vorzunehmen, sind allerdings keine Gesichtspunkte erkennbar, dass die im Plangebiet vorgesehene Nutzung sowie deren Umfang im Vergleich zum heutigen Zustand zusätzliche oder neue Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser bringen wird. Zumindest Teile des Oberflächenwassers werden auch künftig der Versickerung zugeführt und der Abfluss der verbleibenden Restmengen vom Gebäude wird durch die geplante Dachbegrünung verlangsamt.

Nachrichtlich:

Die Bestandserhebung und Bewertung zum in der Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover ordnet der Planfläche zum Teilaspekt "Boden" keine besondere natürliche oder Archivfunktion zu. Nach der Karte zum Teilaspekt "Wasser" liegt das Plangebiet - wie auch das östlich sich anschließende Kleingartengebiet - sowohl in einem "Bereich mit hoher oder sehr hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation" als auch - im Gegensatz zu den Feststellungen zum Landschaftsrahmenplan Hannover - in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher bis sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung.

5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen

Belastungen des Bodens mit Altlasten sind bisher nicht bekannt. Grundsätzlich ist zwar bei ehemals kleingärtnerisch genutzten Böden mit Rückständen im Zusammenhang mit dieser Nutzung zu rechnen (aus der Verwendung von Düngemitteln, Einsatz von Pestiziden, Verbrennen von Abfällen, Vergraben von Müll, Fäkaliengruben). Hinweise hierauf liegen für das Plangebiet konkret nicht vor. Zudem liegt die Kleingartennutzung bereits mehrere Jahrzehnte zurück.

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ist stets auch zu untersuchen, inwieweit belastete Böden vorliegen und wie damit umgegangen werden soll. Sollten sich im Zusammenhang mit bauvorbereitenden Maßnahmen Auffälligkeiten zeigen, ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. In der o.g. orientierenden Bodenuntersuchung (ukon Umweltkonzepte, Hannover 2013) wurde bisher festgestellt, dass auf dem Grundstück eine flächendeckende künstliche Auffüllung aus Betonbruch mit einer Mächtigkeit von 60 bis 90 cm vorhanden ist. Auch wenn es sich dabei nicht um gefährliche Stoffe handelt, ist eine gezielte, über den natürlichen Abfluss hinausgehende Versickerung des Regenwassers, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfte, nicht ohne Beseitigung des Auffüllmaterials in den fraglichen Bereich möglich, da ein Transfer der nachgewiesenen Schadstoffe in das Grundwasser zu befürchten wäre.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Ansiedlung eines Nahversorgungsbetriebs und angegliederter Dienstleister keine gegenüber den möglichen Bodenverunreinigungen aus Kleingartennutzung sensiblen Nutzungen vorgesehen sind.

5.2.2.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmitteln

Die Auswertung der vorhandenen alliierten Luftbilder ergab, dass eine Bombardierung / Kriegseinwirkung des Plangebietes vorliegen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass hier z.B. Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenforschungmaßnahmen empfohlen, die mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen sind.

5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach unterliegt auch das Plangebiet infolge der Lage am Südschnellweg potentiell einer überdurchschnittlichen NO₂-Belastung.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend wurde die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (GEONET, Juni 2006) erstellt. Danach haben die Flächen im Änderungsbereich keine Bedeutung für die Kaltluftentstehung und -lieferung bei geringer bioklimatischer Belastung.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung der Flächen im Planbereich für die Kaltluftentstehung und -ableitung und wegen des verhältnismäßig geringen Umfanges der zur Ansiedlung eines Nahversorgers vorgesehenen Flächen sowie angesichts der lokalen klimatischen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungs- bzw. Luftgütesituation aufgrund der Verwirklichung der Planungsziele spürbar nachteilig verändert.

Die beabsichtigte Bebauung hat neben lokal begrenzten Auswirkungen auf Luft und Mikroklima auch durch erhöhten CO₂-Ausstoß Einfluss auf das globale Klima. Für Minderungsmaßnahmen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover 2007 als Richtlinie die "Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich" beschlossen. Sie betreffen vor allem - wie im Änderungsbereich zum Teil vorliegend - Flächen im städtischen Grundbesitz. Bereits in der Bauleitplanung ist demnach eine energieeffiziente und solaroptimierte Planung z.B. über Gebäudeausrichtungen anzulegen. Eine energiesparende bzw. energetisch hocheffiziente, über gesetzliche Forderungen zur Wärmedämmung hinausgehende Bauweise, die Ausnutzung passiver

und/oder aktiver Solargewinne, der Einbau von emissionsarmen Heizanlagen und andere mögliche Maßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen sind bei der Erstellung des Bebauungskonzeptes zu beachten, um die durch betriebsnotwendige Anlagen bedingte Schadstoffbelastung der Luft auf das gebotene Minimum zu beschränken. Für den konkret beabsichtigten Nahversorger ist eine energetische Optimierung vorgesehen. Es wird ein Energiekonzept verfolgt, das über die aktuellen gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparung hinausgeht (EnEV 09). Dieses Konzept mit unterschiedlichen energetisch relevanten Elementen (z.B. verstärkte Dämmung an Dach-, Boden- und Fassadenflächen, optimierte Wärmebereitstellung, Solarenergienutzung) ist im Zuge der weiteren Planungen zu spezifizieren sowie mit der Klimaschutzleitstelle der Landeshauptstadt Hannover und dem enercity-Fonds *proKlima* der Stadtwerke Hannover abzustimmen. Für dieses Ziel geeignete und rechtlich mögliche Festsetzungen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 getroffen.

Nachrichtlich:

Auch nach der Bestandserhebung und Bewertung zum in der Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover hat der Planbereich zum Teilaspekt "Klima" keine Bedeutung für die Kaltluftlieferung oder den Kaltluftabfluss. Dagegen liegt er im so bezeichneten "Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen".

5.2.4 Schutzgut Mensch

5.2.4.1 Lärm

Auf das Plangebiet einwirkende Lärmereignisse

Verkehrsbedingte Schallimmissionen, die auf den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung einwirken, gehen im Wesentlichen von dem nördlich angrenzenden Südschnellweg aus. Eine beidseitige, 3 m hohe Lärmschutzwand an der im Trog verlaufenden Strecke ist vorhanden.

Nach der im Schall-Immissions-Plan Hannover 2009 abgebildeten Situation sind für den Änderungsbereich für die für die beabsichtigte Nutzung relevanten Tagwerte Mittelungspegel von > 60 bis max. 65 dB(A) festzustellen.

Die geplante "Sonderbaufläche Einzelhandel" ist hinsichtlich seiner Immissionssensibilität einem Gewerbegebiet gleichzusetzen. Für die Planung von Gewerbegebieten gelten nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Orientierungswerte von 65 dB(A) tags. Diese Werte werden im vorliegenden Fall eingehalten werden, so dass die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.

Weitere Verkehrsimmissionen können aus der in rd. 190 m in westlicher Richtung gelegenen DB-Strecke resultieren. Der Schallimmissionsplan verzeichnet für den Änderungsbereich eine Tagesbelastung aus Bahnlärm von > 50 - 55 dB(A). Diese Immissionen sind daher gegenüber dem Einfluss aus Straßenverkehr von untergeordneter Bedeutung.

Von dem Plangebiet ausgehende Lärmereignisse

Mit der beabsichtigten Nutzung ist Kunden- und Lieferverkehr verbunden. Hiervon könnte vor Allem die Wohnbebauung auf der Südseite der Eupener Straße betroffen sein, da die Erschließung von dieser Straße aus erfolgen soll. Mit dem hierzu vorliegenden Schallgutachten (Gesellschaft für Technische Akustik - GTA -, Hannover 2013) war zu untersuchen, ob es sich dabei um immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens handelt und ob bzw. welche Regelungen und Maßnahmen als Vorkehrungen zum Lärmschutz erforderlich sind (z.B. Ausschluss nächtlicher Nutzungen, schallgedämmte Kühlung o.ä.).

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschsituation wurde anhand der anerkannten Berechnungsmethoden durchgeführt. Für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 – 22:00 Uhr) kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte in dem Reinen Wohngebiet südlich der Eupener Straße (50 dB(A)) eingehalten werden. Im Bereich der Kleingärten östlich des geplanten Vorhabens liegen die ermittelten Belastungen ebenfalls unter dem hier zulässigen Wert von 55 dB(A). Auch die einschlägigen Nachtwerte werden eingehalten, da die Betriebs- und Lieferzeiten des Marktes auf den Tag beschränkt sind und die Geräusche der geplanten Kühl- und Lüftungsanlagen sowie sonstiger technischen Anlagen nach dem Stand der Technik den maximalen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Auch kurzzeitige Einzelereignisse mit etwaigen Maximalpegelüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch bestehender Nutzungen im Umfeld des Plangebietes wurde bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Die zu erwartende Lärmbelastung im Wohnquartier südlich der Eupener Straße und in den Kleingärten östlich des Plangebietes liegt unter den zulässigen Werten. Weiter gehende Vorkehrungen des Schallschutzes (z.B. Lärmschutzwand an der Eupener Straße) wurden geprüft, sind aber nicht erforderlich und werden auch aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht gezogen.

5.2.4.2 Lufthygiene

Mit einer Verschlechterung der Lufthygienesituation durch die Verwirklichung der Planungsziele ist nicht zu rechnen (vgl. Abschnitt 5.2.3).

5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft

Der Änderungsbereich selbst hat heute keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

5.2.5 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Ansiedlung eines Nahversorgers auf einer bisher nur sehr untergeordnet baulich genutzten Fläche führt im Eckbereich von Eupener Straße und Am Schafbrinke zu einer Veränderung der städtebaulichen Situation bzw. des Ortsbildes. Konkret geplant ist eine architektonisch ansprechende Bebauung, die den Standort zu neuer Ortsbildqualität führt. Anpflanzungen in den Randbereichen der geplanten Bebauung tragen zur weiteren standortgerechten Gestaltung bei. Bei Erhalt der stadtraumprägenden Eingrünung des Ansiedlungsgrundstückes wird das Orts- und Landschaftsbild nur in geringem Maße beeinträchtigt. Das Orts- und Landschaftsbild wird unter dieser Voraussetzung durch die beabsichtigten Darstellungen nicht nachteilig beeinflusst.

Nachrichtlich:

Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung ordnet die Planfläche zum Teilaspekt "Landschaftsbild" keiner Bewertungskategorie zu. Für die östliche Hälfte wird - wie für die angrenzende Kleingartennutzung - ein "geringer bis mittlerer Strukturreichtum" verzeichnet.

5.2.6 Natura 2000

Im Änderungsbereich und in dessen näherer Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kultur- und sonstige Sachgüter in diesem Sinne sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung des Bodens wirkt sich auf sämtliche Schutzgüter aus. Sie sind ökosystemar, d.h. es bestehen funktionale und strukturelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So führt die Versiegelung zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss bei gleichzeitig verminderter Grundwasseranreicherung. Ferner wird der Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt bzw. vernichtet.

5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Realisierung der mit der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen Ansiedlung eines Nahversorgers führt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser und Schutzgüter Tiere und Pflanzen, während die Schutzgüter Luft / Klima sowie der Mensch nur in geringfügigem Maße betroffen sind. Der städtebaulich gebotenen, wohnungsnahen Versorgung der im Stadtteil Seelhorst wohnenden Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs wird als vorrangig gegenüber dem Verzicht auf den Eingriff in die Umweltschutzgüter bewertet, zumal entgegenstehende, unüberwindbare Aspekte des Naturschutzes nicht zu erkennen sind.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre zu erwarten, dass das Plangebiet in ein ausgeprägtes Sukzessionsstadium hineinwächst. Die nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen würden nicht eintreten.

Mit Durchführung der Planung werden die in Abschnitt 5.2.9 zusammenfassend beschriebenen Auswirkungen verbunden sein. Insbesondere würde sich der Oberflächenwasserabfluss erhöhen und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Eingriffsregelung

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Da der Flächennutzungsplan die Aufgabe hat, die städtebauliche Entwicklung in Grundzügen darzustellen, kann auf dieser Ebene im Allgemeinen nur eine Grobabschätzung zu den Eingriffen und zu den ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe zuverlässig eingeschätzt werden kann.

Mit der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der beabsichtigten Ansiedlung eines Nahversorgers Eingriffe in Natur und Landschaft und ihrer Leistungsfähigkeit vorbereitet, die sich in erster Linie auf die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Böden erstrecken. Die vorliegende Eingriffsbewertung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1779 zeigt, dass ein Ausgleich im Plangebiet durch Baumpflanzungen nur teilweise möglich ist. Zur Abdeckung des darüber hinausgehenden Kompensationsbedarfs ist mit dem Bebauungsplan vorgesehen, im Bereich des mittleren Kronsberges, westlich von Wülferode / südlich der Wülferoder Straße, eine ca. 7.100 m² große Fläche für Aufforstung und natürliche Sukzession in Anspruch zu nehmen. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan überwiegend als "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft", im Übrigen als "Waldfläche" dargestellt.

5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes

Planungsziel ist die Verbesserung der Versorgung der Wohnbevölkerung des Stadtteils Seelhorst mit wohnungsnahen Angeboten. Aus diesem Grunde kommen nur Standorte in Betracht, die günstig zu den Wohngebieten des Stadtteils gelegen sind und durch den öffentlichen Personennahverkehr auch erschlossen sind. Andere Standorte, an denen das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt zu verwirklichen wäre, stehen im Stadtteil nicht in gleicher Eignung zur Verfügung. Standortalternativen sind nicht gegeben. So liegt z.B. das brachliegende Grundstück einer ehemaligen Gärtnerei an der Peiner Straße (Peiner Straße 135) zu weit entfernt von den westlichen Wohngebieten des Stadtteils und ist auch hinsichtlich der Erreichbarkeit nach den Anforderungen einer wohnungsnahen Versorgung nicht unmittelbar durch den öffentlichen Nahverkehr erschlossen.

5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung (s. Abschnitt 1) sowie der bestehenden Nutzung in der unmittelbaren Umgebung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Gemäß Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem Landschaftsrahmenplan (s. Abschnitt 5.2.2) sowie der Bestanderhebung und der Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (s. Abschnitte 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.5), der Bodenfunktionskarte (s. Abschnitt 5.2.2), dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover und der Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (Klimafunktionskarte, s. Abschnitt 5.2.3) sowie dem Schall-Immissionsplan Hannover 2009 mit (s. Abschnitt 5.2.4.1).

Des Weiteren liegen die Ergebnisse einer Aufnahme und Bewertung des Vorkommens an Fledermäusen und Vögeln, der Erfassung und Bewertung der Biotoptypen und des Baumbestandes sowie orientierender Untersuchungen zu Bodenbelastungen vor (s. Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2).

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten sind nicht aufgetreten.

Weitere Erkenntnisse liefern die Ergebnisse eines Schallgutachtens zur Beurteilung der mit dem Betrieb des Nahversorgers verbundenen Immissionen und zur Prüfung von immissionsmindernden Maßnahmen.

Die Grundlagenquellen, die Gutachten und die Fachbeiträge werden in der Umweltprüfung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und für die Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich herangezogen.

Die daraus vorliegenden Erkenntnisse werden im weiteren Verfahren eingearbeitet, soweit sie für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant sind.

5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Nach der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen können sich grundsätzlich ergeben durch z.B.

- Nichtdurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- unvorhergesehene Verkehrs- und Lärmbelastungen,
- bei der Realisierung festgestellte, bisher nicht bekannte Bodenbelastungen.

Die Verwirklichung der Planungsziele der 229. Flächennutzungsplan-Änderung ist nur nach Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig, der Flächennutzungsplan begründet selbst kein Baurecht. Im Rahmen der Umweltüberwachung bzgl. der Festsetzungen des Bebauungsplanes können dann Rückschlüsse auf die im Flächennutzungsplan dargestellten grundsätzlichen Ziele gewonnen werden.

Im Rahmen der aperiodisch durchgeführten Verkehrszählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung der Baugebiete zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

Falls erforderlich müssen Maßnahmen außerhalb der Flächennutzungsplan-Ebene entwickelt werden, mit denen etwaigen Belastungen begegnet werden kann.

5.8 Zusammenfassung

Die Versorgungssituation für Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs ist für den Stadtteil Seelhorst unzureichend. Es fehlt ein wohnungsnahes Angebot. Für die ehemals kleingärtnerisch genutzte Fläche im Eckbereich von Eupener Straße und Am Schafbrinke liegt der Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Nahversorgungsbetriebes mit 800 m² Verkaufsfläche zuzüglich ergänzender Dienstleistungen auf insgesamt 350 m². Das Ansiedlungsinteresse ist wegen des o.g. städtebaulichen Handlungsbedarfs hoch zu bewerten. Dem Begehren des Vorhabenträgers ist der Verwaltungsausschuss mit Beschluss vom 29.11.2012 gefolgt.

Das heute nur untergeordnet baulich genutzte Ansiedlungsgelände erscheint teils als unversiegelte Brachfläche mit ruderaler Vegetation, teils mit mehr oder minder dichtem Gehölzbestand ausgestattet. Die Realisierung der Planung wird daher zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen führen, während die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich des Bedürfnisses nach landschaftsbezogener Erholung als geringfügig anzusetzen sind. Dabei wird durch bauliche / technische / betriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen sichergestellt, dass bei dem Betrieb eines Nahversorgers gesunde Wohnverhältnisse in der Nachbarschaft gewahrt werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die erforderlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen. Vorgesehen sind im Plangebiet selbst Baumpflanzungen und darüber hinaus im mittleren Kronsbergbereich eine Fläche für Aufforstungen und natürliche Sukzession.

Gleich oder besser geeignete Standorte für die Ansiedlung eines Nahversorgers für den Stadtteil Seelhorst stehen nicht zur Verfügung. Standortalternativen sind daher nicht gegeben. Die gewählte Darstellung als "Sonderbaufläche Einzelhandel" entspricht dem angestrebten Planungsziel, das auf ein konkretes Projekt Bezug nimmt. Alternativen der Flächendarstellung für die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes kommen nicht in gleicher Weise in Betracht.

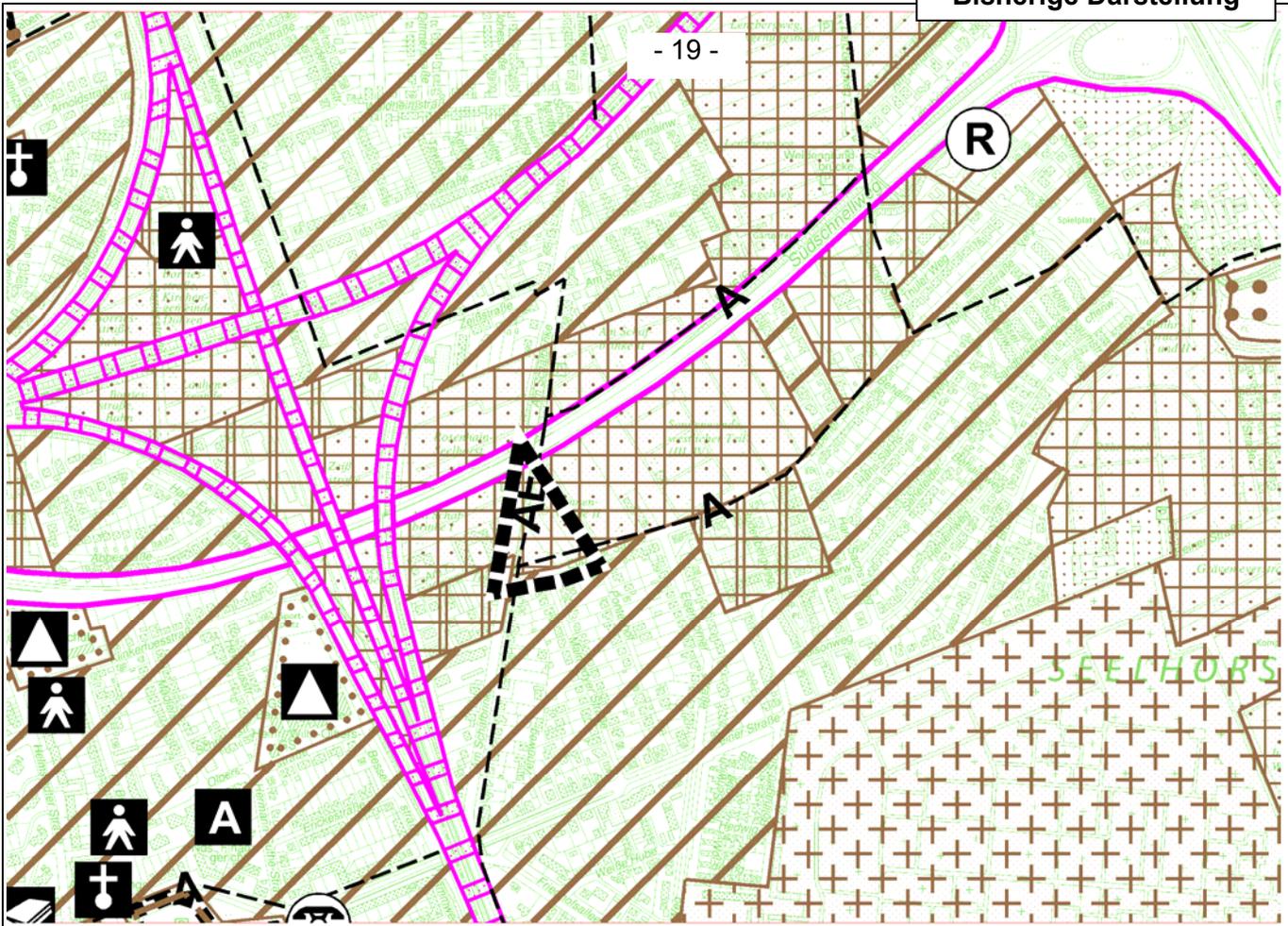
Entwurf der Begründung aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

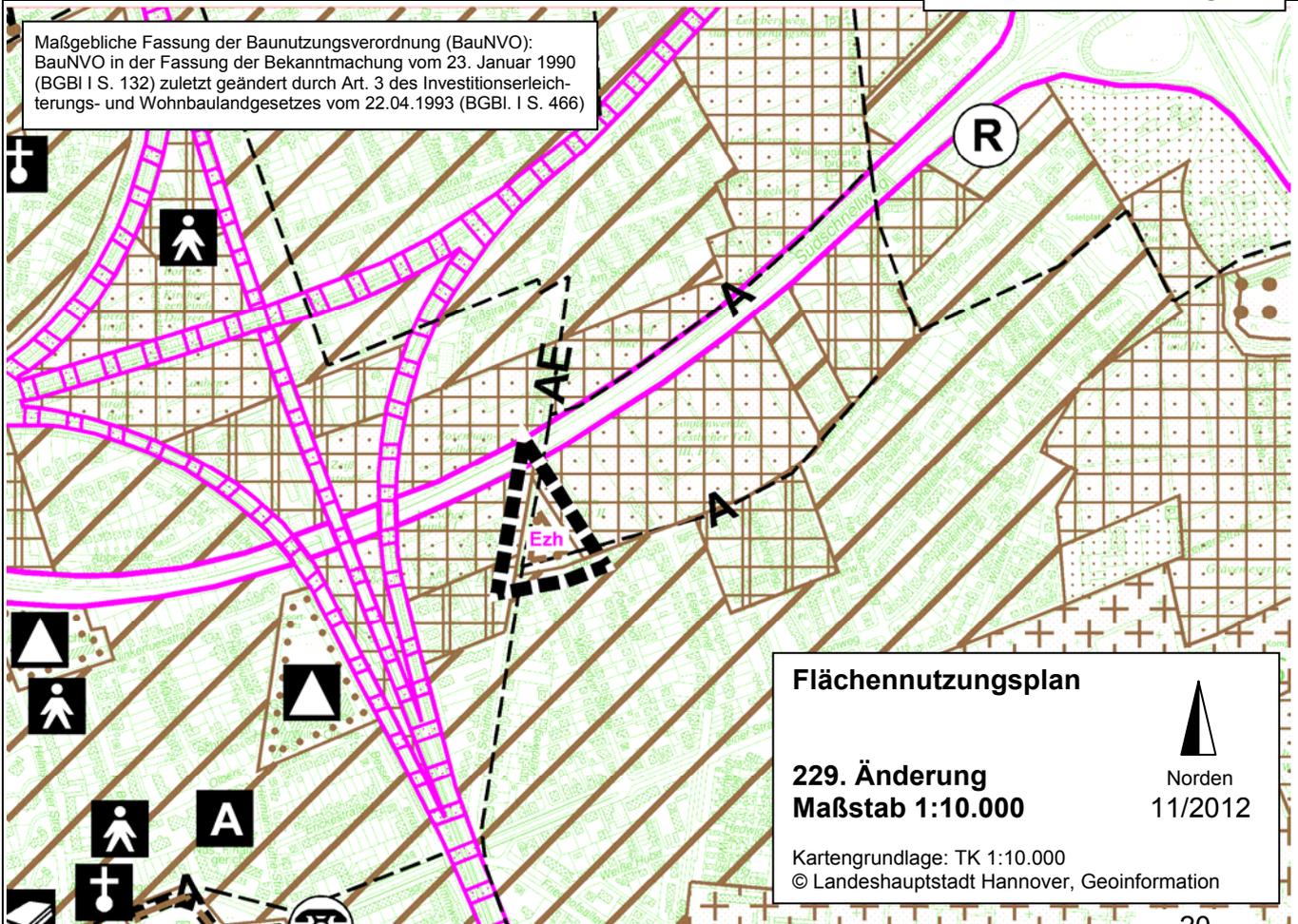
Hannover, den

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan PLANZEICHENERKLÄRUNG

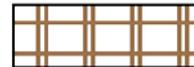
ART DER NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE



GEWERBEGEBIET



SONDERBAUFLÄCHE



Nähere Zweckbestimmung von Sonderbauflächen / Sondergebieten:

Einzelhandel

Ezh

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE



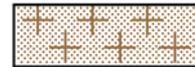
WALDFLÄCHE



KLEINGARTENFLÄCHE



FRIEDHOF



LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE



VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE



FLÄCHE FÜR DIE EISENBAHN

MIT HALTEPUNKT



SONSTIGE DARSTELLUNGEN

IMMISSIONSSCHUTZ



EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND



SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE



ALTENEINRICHTUNG



KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM



STÄDTISCHE BÜCHEREI



HALLENBAD



VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN



FERNSPRECHVERMITTLUNGSSTELLE



LEITUNGEN : ABWASSER



ÄNDERUNGSBEREICH



229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Eine in diesem Sinne umweltbezogene Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange liegt lediglich seitens der Region Hannover vor. Sie wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2012 bis 11.01.2013 abgegeben.

Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 08.01.2013)

"Bodenschutz

Innerhalb des Begründungstextes wurde unter Ziffer 5. (vorläufiger Umweltbericht) bereits auf einige Aspekte eingegangen. Bezogen auf das Schutzgut 'Boden' sollte ermittelt und dargestellt werden, wie sich der künftige Versiegelungsgrad im Vergleich zur derzeitigen Situation verändern wird. Entsprechend der ermittelten Ergebnisse (Vergleich Ist- und Planzustand) ist dann die Bewertung der Veränderung für den Boden vorzunehmen."

[Anm. der Verw.: Da der Flächennutzungsplan nicht projektbezogen ist, kann der tatsächlich zu erwartende Versiegelungsgrad nur auf der Bebauungsplanebene ermittelt werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt in der Entwurfsfassung ein dieser Planebene angemessener Hinweis.]

"Weiterhin sollten die Auswirkungen, die sich durch die bisherige kleingärtnerische Nutzung des betroffenen Areals ergeben haben, überprüft werden (weitere Strichworte neben der Verwendung von Düngemitteln: Einsatz von Pestiziden, Verbrennen von Abfällen / pflanzlichen abfällen, Müllvergrabungen, Fäkaliengruben)."

[Anm. d. Verw.: Eine sensible Nutzung mit erhöhten Anforderungen an die Beschaffenheit des Bodens ist nicht geplant. Zudem liegt die kleingärtnerische Nutzung ca. 3 Jahrzehnte zurück. Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ist stets auch zu untersuchen, inwieweit belastete Böden vorliegen und wie damit umgegangen werden soll. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt in der Entwurfsfassung ein dieser Planebene angemessener Hinweis.]

**Änderungsverfahren zur 229. Änderung des Flächennutzungsplans
Hannover, Bereich: Seelhorst / „Eupener Straße“****Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün****Planung**

Mit der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung „Dauerkleingärten“ durch die Darstellung „Sonderbauflächen“, nähere Zweckbestimmung Einzelhandel (Ezh) geändert. Mit Datum vom 29.11.2012 wurde ein Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 1779 gefasst.

Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die vorgesehene Ansiedlung eines Nahversorgers führt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen zu negativen Auswirkungen insbesondere der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser.

Insbesondere an den Rändern und den östlich gelegenen Gebäuden findet sich ein teils dichter Gehölzbestand (Bäume und Sukzessionsgebüsche). Zu etwa zwei Drittel ist das Plangebiet gehölzfrei und von Ruderalflur bestanden. Der Landschaftsplan aus 1998 enthält für das Plangebiet keine Zielaussagen. Eine naturschutzrechtliche Ausweisung ist nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotop nach §30 (BNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt. Der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Bestandserhebung und Bewertung für den in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan besagt für die Planfläche zum Teilaspekt Arten und Biotopschutz für den gehölzfreien Innenbereich „Biotop mit sehr geringer Bedeutung“, während die Randstreifen dagegen als Biotop mit „geringer“ bzw. mit „mittlerer“ Bedeutung bewertet werden.

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die landschaftsraumbezogene Erholung.

Das Gebiet bietet mit seinem lichtungsähnlichen Innenteil und den umgebenden Gehölzen grundsätzlich einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Gutachten (2012) zur Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft weist keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die Planung aus, Quartiere von Fledermäusen und sonstige Hinweise auf diese besonders geschützte Tierart wurden nicht gefunden. Allerdings wurden neun verschiedene Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen, davon sechs Brutvogelarten.

Die mit der beabsichtigten Nutzungsform verbundene Versiegelung des Bodens ist ökosystemar und führt zu vermehrtem Oberflächenabfluss bei gleichzeitiger verminderter Grundwasserneubildung. Der Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird wesentlich eingeschränkt bzw. vernichtet.

Auf Grundlage der Aspekte des europäischen Artenschutzes ist die bisherige Bestandsaufnahme und Bewertung noch zu ergänzen.

Eine Biotoptypenkartierung steht noch aus. Ferner ist das Aufmass der vorhandenen Bäume um eine Bewertung zu ergänzen.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsrahmenplan weist dem Plangebiet für den Teilaspekt Landschaftsbild keine Bewertungskategorie zu.

Die oben beschriebenen Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen, die Funktionen für die abiotischen Naturhaushaltsfunktionen Boden und Wasser sowie für das Naturerleben gehen mit Realisierung der Planung verloren.

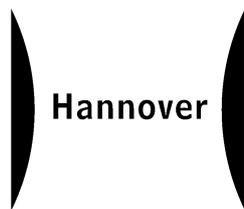
Eingriffsregelung

Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs liegt noch nicht vor.

Die beschriebenen Auswirkungen führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Art und konkreter Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren bzw. im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.

Hannover, den 10.12.2012

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1899/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779, Lebensmittelnahversorger Eupener Straße Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Qualität von Wohngebieten wird u.a. durch die Versorgung von Gütern und Dienstleistungen bestimmt, die in Geschäften angeboten werden. Durch das Vorhaben wird das wohnungsnahes Angebot in Mittelfeld erweitert / verbessert, wovon mobilitätseingeschränkte Einwohner profitieren. Benachteiligungen von Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder anderweitige gruppenbezogene Benachteiligungen sind nicht zu erkennen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Döhren- Wülfel hat am 06.12.2012 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 statt. Während dieser Zeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Anregung

Der Nahversorger solle vorzugsweise ein Bio-Markt sein und definitiv kein Discounter. Ein

Bäcker solle dort ein Handwerksbetrieb sein und keine Aufbackstation einer Brotfabrik.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stadt ist es nach längerem Bemühen gelungen, einen Investor zu finden, der einen Lebensmittelnahversorger in der Eupener Straße ansiedeln will. Eine Beschränkung der im Bereich der Lebensmittelnahversorgung bestehenden alternativen Betriebsformen nur auf einen Bio-Markt gefährdet die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und damit seine Umsetzung. Ein so stark abgegrenztes Sortiment entspricht auch nicht dem Beschluss des Stadtbezirksrates Döhren-Wülfel, der hier einen Lebensmittelnahversorger für alle Bevölkerungsteile anstrebt. Das Gleiche gilt für den Backshop.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

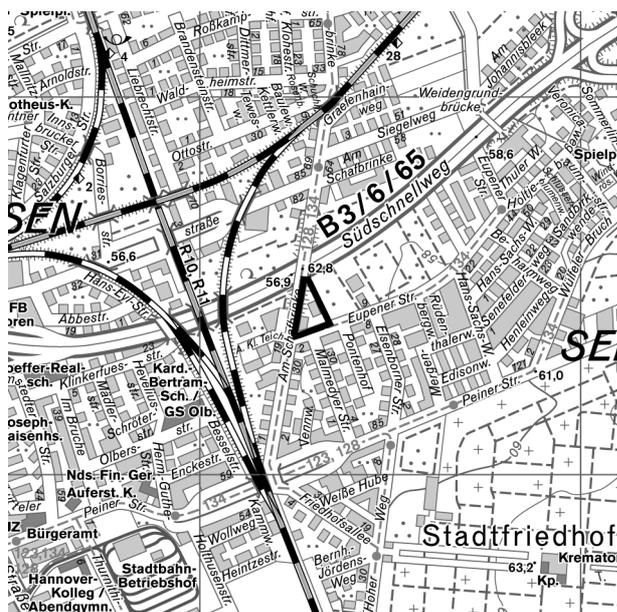
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 05.09.2013

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779
- Lebensmittelnahversorger Eupener Straße -**

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planung: Süd

Stadtbez.: Döhren-Wüfel

Stadtteil : Seelhorst

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 liegt nördlich der Eupener Straße an der Ecke Am Schaefbrinke. Er umfasst die Flurstücke 65/1, 65/3, 68/5 und 68/6 der Gemarkung Döhren, Flur 8.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

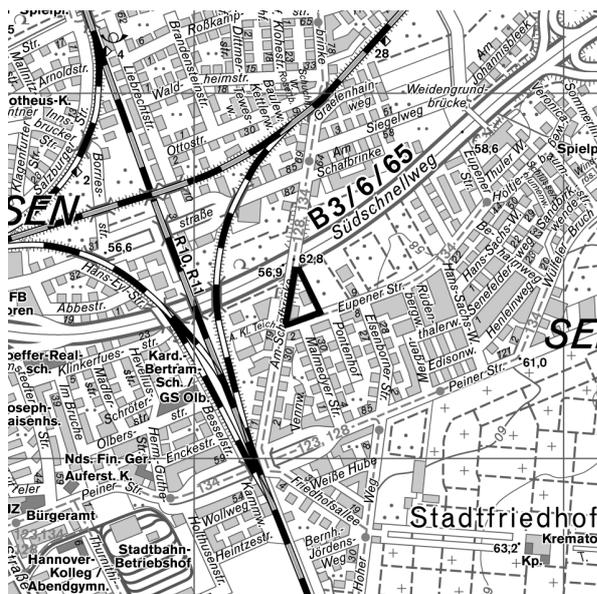
- 15-2605/2009 Antrag des Stadtbezirksrates Döhren-Wüfel, einen Nahversorger zu realisieren
- 2379/2012 Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
- 15-2689/2012 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Begründung mit Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1779 - Lebensmittelnahversorger Eupener Straße -

Stadtbez.: Döhren-Wülfel

Stadtteil: Seelhorst



Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1779 liegt nördlich der Eupener Straße an der Ecke Am Schaafbrinke. Er umfasst die Flurstücke 65/1, 65/3, 68/5 und 68/6 der Gemarkung Döhren, Flur 8.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I – Begründung	2
1 Anlass und Erfordernis der Planung	2
2 Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
2.1 Beschreibung des Plangebietes	3
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	3
2.3 Geltendes Planungsrecht	3
3 Städtebauliche Ziele	3
3.1 Allgemeine Zielsetzungen	3
3.2 Verträglichkeitsstudie Einzelhandel	4
3.3 Vorhaben- und Nutzungskonzept	5
4 Technische Infrastruktur	8
4.1 Verkehrserschließung	8
4.2 Ver- und Entsorgung	8
4.3 Oberflächenentwässerung	9

5	Umweltbelange	9
5.1	Immissionsschutz	9
5.2	Natur und Landschaft	10
5.3	Bodenschutz	11
6	Verfahren, Durchführungsvertrag, Kosten	12

TEIL II – Umweltbericht **13**

1	Vorhabenbezogene und umweltrechtliche Grundlagen	13
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	13
1.2	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	13
1.3	Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	15
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
2.3	Abiotische Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft / Klima	18
2.4	Schutzgüter Landschaft und Kultur	20
2.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
2.6	Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	21
3	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands	21
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	21
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4	Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	22
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	22
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
4.3	Weitere Schutzempfehlungen	25
5	Zusätzliche Angaben	25
5.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	25
5.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	25
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

TEIL I – Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Planung

Der Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel hat sich mit Beschluss vom 3. Dezember 2009 für die Ansiedlung eines Nahversorgers im Stadtteil Seelhorst ausgesprochen. Nunmehr ist beabsichtigt, einen Lebensmittelmarkt mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche sowie weitere kleine Dienstleistungseinrichtungen und Läden auf dem Grundstück im Planbereich anzusiedeln.

Die für das Projekt in Aussicht genommene Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1113. Dieser setzt hier Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" fest. Mithin ist für den geplanten Neubau des Marktes die Änderung des Planungsrechtes erforderlich. Auf Antrag der Gundlach GmbH & Co. KG - Bauträger - wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

2 Örtliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Der ca. 0,55 ha große, dreieckige Planbereich liegt im Westen des Stadtteiles Seelhorst, unmittelbar südlich der Trasse des Südschnellweges. Es wird begrenzt von der Straße Am Schafbrinke im Westen und von der Eupener Straße im Süden. Im Osten erstreckt sich das Grundstück bis an eine vorhandene Kleingartenanlage des KDV Döhren e.V..

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um ehemalige Kleingärten. Das Gelände stellt sich heute als Brachfläche dar, auf der sich von den vormals vorhandenen Baulichkeiten nur noch eine Gartenlaube und zwei Schuppen befinden. Eine Nutzung findet auf dem gesamten Grundstück nicht mehr statt. Vorherrschende Biotope sind Ruderalfluren und Sukzessionsgebüsche.

2.2 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover ist das Plangebiet als "Kleingartenfläche" dargestellt. Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt, mit dem der Planbereich als „Sonderbaufläche – Einzelhandel“ dargestellt werden soll.

2.3 Geltendes Planungsrecht

Maßgeblich für das Plangebiet ist der o.g. Bebauungsplan Nr. 1113, der am 23.09.1987 in Kraft getreten ist und der die Grundstücke im Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festsetzt. Der nördlich tangierende Südschnellweg (Bundesstraße B 3 / 6 / 65) ist als Verkehrsfläche festgesetzt.

Südlich des Plangebietes grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 517 an. Nach den rechtsverbindlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes handelt es sich bei den bebauten Grundstücken südlich der Eupener Straße, die ebenso wie die Straße Am Schafbrinke als Verkehrsfläche festgesetzt ist, überwiegend um Reine Wohngebiete (WR), in denen eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise zulässig ist. Auf der Ostseite der Straße Am Schafbrinke liegt ein Allgemeines Wohngebiet (II Vollgeschosse), westlich der Straße schließt sich ein Gewerbegebiet (GE) an.

3 Städtebauliche Ziele

3.1 Allgemeine Zielsetzungen

Lebensmittelmärkte und sonstige Einzelhandelseinrichtungen sind im Stadtteil Seelhorst nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Standorte der Nahversorgung befinden an der Liebrechtstraße im Stadtteil Waldheim, an der Hildesheimer in Döhren sowie im Stadtteil Mittelfeld. Angesichts der Durchschneidung bzw. Umgebung des Stadtteiles Seelhorst durch die Verkehrstrassen der B 6 / B 65 (Messe- und Südschnellweg) und durch die DB-Strecke ist diese Situation vor allem für nicht motorisierte Verbraucher ungenügend.

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Planung eines Lebensmittelnahversorgers die Ergänzung der Versorgungsstrukturen im Stadtteil Seelhorst angestrebt. Dazu ist festzustellen, dass das Plangebiet verkehrsgünstig an einer Hauptverkehrsachse des Stadtteiles liegt (Am Schafbrinke) und auch vom ÖPNV gut erschlossen ist (siehe Kapitel I-4.1). In un-

mittelbarer Umgebung befinden sich die Wohngebiete zwischen Eupener und Peiner Straße. Der geplante Standort liegt somit in einer integrierten Lage und dient der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs. Im Einzelnen ist die Unterbringung eines SB-Marktes mit angegliedertem Backshop sowie weiterer Shop- und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten wird angestrebt, den Kreuzungsbereich Am Schafbrinke / Eupener Straße durch die Errichtung eines architektonisch ansprechenden Baukörpers zu akzentuieren. Dieser wird als eingeschossiger Solitärbau so angeordnet, dass seine attraktive Eingangsseite zur Eupener Straße orientiert ist, während die Anlieferzone und große Teile der Stellplatzanlage auf der straßenabgewandten Seite liegen.

Die Erschließung für den Kunden- und Lieferverkehr erfolgt unter Berücksichtigung verkehrlicher und immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse auf der Ostseite des Grundstückes.

Insgesamt wird eine anspruchsvolle Planung verfolgt, in der städtebauliche, architektonische und energetische Aspekte unter Berücksichtigung der funktionalen Anforderungen realisiert werden und die durch die gleichzeitige Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

3.2 Verträglichkeitsstudie Einzelhandel

Der in Aussicht genommene Standort ist nicht in dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover (2011) dargestellt. Nach den Grundsätzen dieses Konzeptes sollen nicht großflächige zentrenrelevante Angebote, d.h. Angebote mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m², in den sogenannten D- und E-Zentren angesiedelt werden. Nur ausnahmsweise kann die Ansiedlung bei entsprechender Lage auch außerhalb der abgegrenzten Zentren zugelassen werden, wenn

- es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt,
- der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und
- das Angebot entsprechend der im Nahbereich lebenden Einwohner dimensioniert ist.

Zur Überprüfung dieser Vorgaben waren nähere Einzelheiten über den Umfang und die Verträglichkeit der hier geplanten Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes durch ein Einzelhandelsgutachten zu klären. Dazu wurde im Auftrag des Vorhabenträgers eine städtebauliche Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse erstellt (Verf.: Stadt + Handel, Dipl.-Ing. Beckmann und Föhrer GbR, Dortmund 2013).

Im Rahmen dieser Studie wurden neben den bereits dargestellten Standortbedingungen auch mögliche ökonomische Auswirkungen des Planvorhabens auf die wohnungsnaher Versorgung im Stadtteil Seelhorst sowie die absatzwirtschaftlichen Folgen für die vorhandenen Einzelhandelsstandorte im Stadtteil und seiner näheren Umgebung untersucht. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Die Einordnung des in Rede stehenden Vorhabens hat ergeben, dass das Vorhaben mit der Zielstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Landeshauptstadt Hannover vereinbar ist (sogenannte *Kongruenz*, Anmerkung des Verfassers). Der Vorhabenstandort liegt zwar außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs, das Vorhaben weist auf Grund seiner Verkaufsflächendimensionierung jedoch eine eindeutige Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil Seelhorst auf und kann die im Stadtteil Seelhorst festgestellte Versorgungslücke schließen, ohne städtebaulich negative Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen auszulösen.“

Insbesondere werden folgende Aspekte herausgestellt:

- Das Vorhaben weist aufgrund seiner integrierten Lage, seiner funktionalen und räumlichen Bezüge im Stadtteil Seelhorst sowie seiner geplanten Größe eindeutige Nahversorgungsmerkmale auf.
- Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ist der ermittelte Umsatz tragfähig für einen Lebensmittelmarkt in der projektierten Größe. Darüber hinaus werden auch die geplanten Ergänzungen um einzelhandelsnahe und sonstige Dienstleistungen vor dem Hintergrund der langfristigen Tragfähigkeit des Vorhabens empfohlen.
- Negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten zentralen Versorgungsbereiche im Stadtbezirk Döhren-Wülfel sind angesichts der ermittelten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des in Rede stehenden Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von rd. 800 m² grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die Stadt schließt sich den Aussagen des Gutachtens an. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover.

3.3 Nutzungs- und Gebäudekonzept

Vor dem Hintergrund der o.g. Zielsetzungen und Rahmenbedingungen umfasst das Planungskonzept des Vorhabenträgers im Einzelnen folgende Elemente:

Gebäudeplanung

Der geplante Nahversorger beinhaltet einen Lebensmittelmarkt sowie ergänzende Shop- und Dienstleistungsflächen. Der SB-Markt weist eine Verkaufsfläche von 798 m², inkl. Windfang, auf. Die Neben- und Lagerräume des SB-Marktes befinden sich überwiegend neben der Anlieferzone im nördlichen Teil des Gebäudes, die Leergutannahme liegt neben dem Haupteingang und die Betriebsräume werden im südlichen Gebäudeteil angeordnet. Hier befindet sich auch der Backshop mit einer Verkaufsfläche von 119 m² und eigenständigen Sozialräumen. Er ist räumlich angegliedert an den SB-Markt, kann aber auch separat genutzt werden. Er dient – abgesehen von offenfrischen, im Backautomat vor Ort aufbereiteten Brötchen – nur zum Verkauf angelieferter Backwaren. Optional kann im Bereich des Backshops auch ein Café / Bistro oder eine kleine Ladeneinheit eingerichtet werden. Soweit es sich bei dieser um eine eigenständige Einheit handelt, erhält sie ausschließlich einen Zugang von außen.

Dem Hauptbaukörper vorgelagert ist eine Zeile mit ergänzende Shop- und Dienstleistungsflächen (210 m²), bei deren Vermarktung ein Verhältnis von ca. 60 % Einzelhandel (z.B. Kiosk, Blumenladen) zu 40 % Dienstleistungen (z.B. Frisör, Lotto-Toto) realisiert wird. Der SB-Markt samt südlichem Shopbereich sowie Neben- und Lagerräumen wird in einem langgestreckten, eingeschossigen Baukörper untergebracht, der parallel zur Straße Am Schafbrinke angeordnet ist. Die äußere Gestaltung des Baukörpers zeigt mit einem runden Gebäudeabschluss im Süden, mit holzverkleideten Fassaden, Attiken und einem extensiv begrünten Flachdach (0,1 m Substrathöhe) eine klare, moderne Architektursprache, die Wertigkeit ausdrückt. Die bis zum Abschluss des Flachdaches hochgeführte Holzverschalung lässt einen kompakten, einheitlich gestalteten Baukörper entstehen und verdeckt die Dachaufbauten (z.B. Lüftungsöffnungen), die vom Parkplatz aus nicht einsehbar sind.

Die der bewachsenen Böschung der Straße Am Schafbinke zugewandte Westseite der Fassade wird durch eine weitgehend geschlossene, dunkle Putzfläche gebildet, die nach Süden in eine aus senkrechten Holzprofilen gebildete Struktur übergeht. Im Bereich der Fassadenausrundung öffnet sich der Baukörper zunehmend mit großen, bodentiefen Fenster- und Eingangsflächen zur Süd- und Ostseite. Hier befindet sich eine vorgelagerte, niedrigere Shopzeile mit einer großflächig verglasten Fassadenfront. Von hier aus erfolgt die Erschließung des Marktes und der Shopflächen.

Ausnutzung / Maß der baulichen Nutzung

Die überbaute Grundfläche des geplanten Gebäudes beträgt 1.471 m², die gesamte Nutzfläche 1.331 m². Bei einer Grundstücksgröße von 5.457 m² entspricht dies einer Grundflächenzahl von etwa GRZ=0,3, was für eine gewerbliche Nutzung ein unterdurchschnittlicher Wert ist.

Auch unter Berücksichtigung der Stellplätze und Zufahrten werden die Oberflächen im Plangebiet nur zu etwa 75 % bebaut oder versiegelt. Auch dies liegt unter dem für gewerbliche Nutzung üblichen Wert. Laut § 17 BauNVO ist für Sonstige Sondergebiete (SO Einzelhandel), die hier hilfsweise zum Vergleich herangezogen werden können, eine Grundflächenzahl von GRZ=0,8, ggf. auch eine weitere geringfügige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, zulässig.

Die Höhe des Hauptbaukörpers beträgt 6,0 m, die der vorgelagerten Shopzeile sowie der Neben- und Lagerräume im Norden des Gebäudes 4,7 m. Bezugsebene für die Höhenbemessung ist die Bürgersteiganschlusshöhe (= BAH) in der Eupener Straße. Auch die damit geplante Höhenentwicklung des Baukörpers liegt im gebietstypischen Rahmen und fügt sich gut in die Struktur der Bebauung in der Umgebung des Plangebietes ein.

Energiekonzept

Zum energetischen Konzept wurden Bauherr und Betreiber durch die Klimaschutzleitstelle der Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit dem Klimaschutzfonds proKlima beraten. Es wurde vereinbart, dass bei Errichtung und Nutzung des Baukörpers mindestens der energetische Standard NEH+ (Niedrigenergiehaus plus) erreicht wird, d.h. der Primärenergiebedarf und der Transmissionswärmeverlust über die Gebäudehülle müssen jeweils mindestens 15 % geringer ausfallen, als dies laut Energieeinsparverordnung 2009 erforderlich ist (nach Anwendung des EEWärmeG).

Für die Deckung des Wärmebedarfs steht ein Fernwärmeanschluss im Stadtteil Seelhorst nicht zur Verfügung. Der Einbau einer dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (BHKW) ist wegen des zu erwartenden geringen Wärmebedarfs nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund sind im Einzelnen folgende energetische Maßnahmen vorgesehen:

- Verstärkte Dämmung der Dach-, Boden- und Fassadenflächen
- Energieoptimierte Lebensmittelkühlung und Marktbeleuchtung
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Kühllastreduzierung durch Sonnenschutzverglasung
- Einsatz einer Luft-/Wasser-/Wärmepumpe als Heizsystem

Insgesamt werden mit der Realisierung der hier genannten energetischen Maßnahmen die von der Stadt Hannover formulierten ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich erfüllt.

Freiflächen

Die Freiflächengestaltung umfasst im Wesentlichen die Herrichtung der Stellplatzanlage im nördlichen und östlichen Teil des Grundstückes (siehe Kapitel I-4.1). Die Oberflächenbefestigung der Stellplätze und Zufahrten ergibt sich aus den funktionalen und schalltechnischen Anforderungen. Während die Fahrspuren der Stellplatzanlage eine bituminöse Oberfläche erhalten, werden die Stellplätze mit wasserdurchlässigem Betonsteinpflaster angelegt. Dem Markteingang und der Shopzeile vorgelagert befinden sich der fußläufige Zugangsbereich und eine Fläche für die Außenbewirtung des Backshops. Die Aufenthaltsbereiche und Fußgängerflächen werden mit wasserdurchlässigen, aber für Einkaufswagen befahrbaren Pflastersteinen befestigt.

Die Randbereiche des Grundstückes werden begrünt und mit einer standortgerechten Bepflanzung aus heimischen Gehölzen versehen. Auf der Westseite des Grundstückes wird die Böschung der Straße Am Schafbrinke mit dem dort vorhandenen Gehölzbestand ebenso erhalten wie die Großbäume im Einmündungsbereich der Eupener Straße. Daneben ist die Anpflanzung von insgesamt 16 heimischen Laubbäumen vorgesehen. Dies entspricht in etwa einem Baum je drei Stellplätze, wobei die Standortwahl der Bäume zur räumlichen Gliederung der Stellplatzanlage beiträgt. Die Pflanzflächen, auch der begrünte Seitenstreifen am östlichen Grundstücksrand, werden zudem mit Bodendeckern und Gräsern begrünt und ebenso wie die Baumstandorte durch Hochborde und ggf. Poller gegen Befahrung geschützt.

Im Bereich der dreieckigen, ebenfalls bepflanzten Stellplatz- und Grünfläche vor der Shopzeile werden ein 2,5 m x 5,0 m großer, überdachter Standplatz für Einkaufswagen sowie ein Fahrradabstellplatz mit sechs Bügeln angelegt (siehe Kapitel I-4.1). Neben dem Fußgängerzugang an der Eupener Straße werden weitere Fahrradstellplätze (ebenfalls sechs Bügel) mit einer verzinkten Stahlkonstruktion überdacht und mit dem ebenfalls hier vorgesehenen Trafo zusammenhängend gestaltet. Für die Außenbeleuchtung, namentlich im Vorbereich von Markt und Shopzeile, sind akzentuierende Leuchtkörper an der Fassade vorgesehen. Die Zugangsbereiche und Stellplätze werden durch Mastleuchten ausreichend beleuchtet.

Werbeanlagen

Das geplante Bauvorhaben tritt mit seiner anspruchsvollen Baugestaltung bereits als markantes Einzelobjekt werbewirksam in Erscheinung. Um Qualität und Wiedererkennungswert der Architektur nicht zu beeinträchtigen, werden die Werbeanlagen am Gebäude und auf dem Grundstück beschränkt. Im Einzelnen sind folgende Werbeanlagen vorgesehen:

- je ein Markt-Logo in der Größe von 1,4 x 1,4 m auf der Südfassade des Baukörpers sowie auf der Ostfassade, und zwar oberhalb des Haupteingangsbereiches, wobei das Logo nicht die Oberkante der Fassade überragen darf
- maximal zwei Werbeschriftzüge/-tafeln für Bäcker und Shop, jeweils in der Höhe von maximal 0,5 m, installiert im Bereich der Glasflächen der runden Südfassade
- maximal vier Werbeschriftzüge für Läden und Dienstleister im Bereich der Shopzone, angebracht in der Höhe von maximal 0,5 m oberhalb der Eingangtüren auf der ostseitig vorgelagerten Bauzeile
- eine doppelseitige Zufahrtsmarkierung mit einer Höhe von max. 6,0 m über Straßenniveau und mit Ansichtsflächen von je max. 10 m². Diese Werbeanlage kennzeichnet die Zufahrt an der Eupener Straße. Sie enthält einen Parkhinweis sowie Hinweise auf die Nutzer.

Weitere Werbeanlagen wie Pylone oder Werbefahnen werden ebenso wenig installiert wie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder mit wechselnden Farben. Auch Werbeträger mit Sortimentsangaben sowie mit allgemeiner Wirtschafts- oder Fremdwerbung werden nicht verwendet.

4 Technische Infrastruktur

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Am Schafbinke gut an das städtische Straßennetz angebunden. Mit den Buslinien 128 und 134 der Üstra besteht ebenfalls eine gute ÖPNV-Anbindung. Die Haltestelle Eupener Straße, deren sichere und behindertengerechte Erreichbarkeit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, liegt unmittelbar vor dem Plangebiet und wird tagsüber im 10-Minuten-Takt bedient.

Die Erschließung für den Kunden- und Lieferverkehr des Marktes erfolgt von der Eupener Straße, und zwar für den Kfz-Verkehr ausschließlich über eine Zufahrt im Osten des Grundstückes sowie für Fußgänger und Radfahrer auch über einen weiteren Zugang gegenüber der Malmedyer Straße. Die Eupener Straße sowie die Straße Am Schafbinke samt Einmündungsbereich sind aufgrund ihrer Funktion im Netz und ihres Ausbaustandards in der Lage, den durch das Vorhaben induzierten zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

Die nördlich und östlich des Gebäudes geplante Stellplatzanlage ist als Umfahrt so ausgebildet, dass auch die Zufahrt für Lkw zu der Anlieferzone gewährleistet ist. Darüber hinaus kann auch der unmittelbar nördlich des Gebäudes vorgesehene Standort für Altmaterialbehälter von den Entsorgungsfahrzeugen problemlos erreicht werden. Insgesamt sind 55 Pkw-Stellplätze vorgesehen, die zum überwiegenden Teil in der Standardgröße von 2,5 m x 5,0 m angelegt werden. Auf der Dreiecksfläche vor dem Markt gibt es 16 Stellplätze mit den kundenfreundlichen Maßen von 5,0 x 2,8 m. Zwei Behindertenstellplätze (3,5 x 5,0 m) befinden sich südlich des Markteinganges.

In unmittelbarer Nähe des Markteinganges werden auch die Fahrradstellplätze untergebracht. Am Fußgängerzugang von der Eupener Straße wird ein Stellplatz für sechs überdachte Fahrradabstellbügel angelegt. Weitere sechs Fahrradbügel werden auf der Dreiecksfläche neben dem Stellplatz für Einkaufswagen installiert. Durch die doppelseitige Nutzung der Abstellbügel (Modell „Hannover“, Abstand mindestens 1,0 m), entstehen insgesamt 24 Fahrradstellplätze.

Im Süden des Plangebietes, von dem Fußgängerzugang bis zur Kfz-Zufahrt, wird als Teil der Seitenanlage der Eupener Straße ein Gehweg angelegt. Dieser befindet sich zum Teil innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 517 festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Um den Fußweg in ausreichender Breite anlegen zu können, wird ein ca. 1,0 m breiter Streifen des Plangrundstückes als Verkehrsfläche einbezogen. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt.

4.2 Ver- und Entsorgung

Alle für die Ver- und Entsorgung des Grundstückes erforderlichen Leitungen liegen in der Eupener Straße. Der Anschluss an die vorhandenen Netze der Wasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsversorgung ist problemlos möglich. Für die Stromversorgung wird in Abstimmung mit der enercity Netzgesellschaft mbH eine Netzstation (Betonfertigteile des Energieversorgers) neben Fußgängerzugang und Fahrradabstellplatz an der Eupener Straße installiert.

Der erforderliche Löschwasserbedarf kann über vorhandene Hydranten an der Eupener Straße aus dem Trinkwassernetz entnommen werden. Das Grundstück ist auch durch die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle ausreichend erschlossen.

4.3 Oberflächenentwässerung

Da es sich bei dem Grundstück überwiegend um einen versickerungsfähigen Boden handelt, ist zumindest die partielle Versickerung des anfallenden Regenwassers vorgesehen. Wegen der nachgewiesenen Bodenauffüllungen sowie aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten wird jedoch nur das Wasser von Freibereichen sowie von den wasserdurchlässigen Pflasterflächen im Vorbereich des Gebäudes und im Bereich der Stellplätze auf den jeweiligen Flächen versickert. Eine gezielte, über den natürlichen Abfluss hinausgehende Versickerung des Wassers von weiteren Flächen scheidet wegen der nachgewiesenen Bodenauffüllungen und aufgrund des hohen Grundwasserstandes, der den Einbau von Rigolen nicht zulässt, aus (siehe hierzu auch Umweltbericht, Kapitel II-2.3).

Aus diesen Gründen wird das auf den Fahrgassen und Zufahrten sowie auf dem Gebäude anfallende Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal abgeführt, wobei der Abfluss vom Gebäude durch die geplante Extensivbegrünung des Daches verlangsamt ist. Die Ableitung in den Kanal wird darüber hinaus durch geeignete technische Maßnahmen auf den zulässigen Abflusswert von 20 l/sec*ha gedrosselt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse werden im Zuge des Bauantragsverfahrens eingeholt.

5 Umweltbelange

5.1 Immissionsschutz

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich Nutzungen, die einen Schutzanspruch gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG entfalten. Dabei handelt es sich um das Reine Wohngebiet (WR) südlich der Eupener Straße, festgesetzt mit dem Bebauungsplan Nr. 517 der Landeshauptstadt Hannover, und die Kleingartenflächen östlich des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 1113). Da aufgrund des geplanten Vorhabens mit immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu rechnen ist, wurde in einer schalltechnischen Untersuchung (Verf.: Gesellschaft für Technische Akustik, Hannover 2013) die zu erwartende Geräuschsituation beurteilt.

Die Inhalte des Gutachtens werden im Umweltbericht ausführlich dargelegt (siehe Kapitel II-2.1). Aufgrund der Ergebnisse ist es erforderlich, auf dem Betriebsgrundstück des geplanten Marktes eine Reihe schalltechnisch relevanter Maßnahmen durchzuführen bzw. zu beachten. Im Einzelnen sind bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen:

- Betriebszeiten des Marktes montags bis samstags zwischen 7:00 und 21:00 Uhr,
- Lkw-Anlieferung sowie sonstige Be- und Entladevorgänge (z.B. Altmaterial): jeweils in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr,
- Pegelbegrenzung für technische Anlagen des Marktes auf einen Gesamtschallleistungspegel von < 70 dB(A) sowie des Trafos auf < 60 dB(A),
- Befestigung von Zufahrten und Fahrgassen der Parkplatzen mit bituminöser Oberfläche,
- Ausstattung der Einkaufswagen mit lärmarmen Rollen und Körben aus Kunststoff.

Nach den Berechnungen des Gutachtens ist unter Berücksichtigung der von dem Investor genannten Kundenfrequenzierung davon auszugehen, dass die einschlägigen lärmtechnischen Immissionswerte eingehalten werden, wenn die o.g. Vorgaben Berücksichtigung finden. Dies gilt für die ermittelten Geräuschbelastungen während der Tagzeit, sowohl für das Reine Wohngebiet südlich der Eupener Straße als auch für die östlich des Plangebietes angrenzenden Kleingärten. Nächtliche Lärmbelastungen sind aufgrund der begrenzten Betriebs- und Lieferzeiten des Marktes ausgeschlossen, so dass insgesamt gesunde Wohnverhältnisse und der Schutz der angrenzenden Nutzungen gewährleistet sind.

Umgekehrt sind die auf das Plangebiet und das Vorhaben einwirkenden Lärmimmissionen, namentlich die Verkehrslärmbelastung von der Straße Am Schafbrinke angesichts des geringen Schutzanspruches der in Aussicht genommenen gewerblichen Nutzung und der geplanten Gebäudeanordnung, unproblematisch.

5.2 Natur und Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ehemalige Kleingärten, die sich nach Aufgabe der Nutzung zu Ruderalfluren und Sukzessionsgebüsch entwickelt haben. Erfassung und Bewertung des Bestandes an Flora und Fauna sowie der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht beschrieben (siehe Kapitel II-2.2 ff). Hier werden die planungsrechtlich relevanten Aussagen zusammengefasst.

Arten- und Naturschutz

Zur Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen des Artenschutzes liegt ein landschaftsplanerisches Gutachten vor (Verf.: Planungsgruppe Landespflege, Hannover 2012), dessen Ergebnisse ebenfalls im Umweltbericht ausführlich gewürdigt wird. Insgesamt wurden neun Vogelarten nachgewiesen, davon sechs Brutvogelarten. Quartiere von Fledermäusen oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Tierart wurden nicht gefunden. Im Ergebnis bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die Planung.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen gemäß §§ 20 ff BNatSchG, z.B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä. sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1779 nicht betroffen.

Eingriffsbeurteilung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung wurde ebenfalls durch ein Fachgutachten belegt (Verf.: Planungsgruppe Landespflege, Hannover 2013), das zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, namentlich für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie für den Bodenhaushalt, zu erwarten sind. Aufgrund der Bedeutung des mit dem vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens für die Nahversorgung im Stadtteil Seelhorst überwiegt jedoch dieser Belang vor dem Gebot der Eingriffsvermeidung.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Da dies nicht in dem Plangebietes möglich ist, wird eine Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover als externe Ausgleichsfläche genutzt und den erwarteten Eingriffen zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine ca. 7.100 m² große Fläche am Kronsberg, die im Bebauungsplan Nr. 1694 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wurde (siehe Kapitel II-4.2).

Baumschutz

Im Rahmen der landschaftsplanerischen Beurteilung wurden auch die Gehölze erfasst, die dem Schutz der Hannoverschen Baumschutzsatzung unterliegen. Dabei handelt es sich um zahlreiche Laubbäume am südlichen Rand sowie in zentraler Lage des Plangebietes. Soweit diese Gehölze im Rahmen der Realisierung des Vorhabens beseitigt werden müssen, sind gemäß Satzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen (siehe II-2.2).

Dachbegrünung

Die geplante Extensivbegrünung des Daches leistet einen kleinen, aber durchaus wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt (siehe auch Kapitel II-2.3). Zu den Vorteilen der Dachbegrünung zählen:

- das Verbessern kleinclimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches,
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere,
- das Speichern der verzögerte Abfluss von Regenwasser und
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

Dem höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

5.3 Bodenschutz

Auch bezüglich des Bodenschutzes wird auf die ausführlichen Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen (siehe dort, II-2.3). Hier werden nur die wichtigsten städtebaulich relevanten Informationen dokumentiert.

Verdachtsflächen / Kampfmittel

Grundsätzlich liegen keine Informationen über Altlasten oder andere Bodenbelastungen im Plangebiet oder den Einfluss benachbarter Verdachtsflächen auf das Plangebiet vor. Es gibt auch keine Befunde bezüglich der Auswirkungen durch die vormalige kleingärtnerische Nutzung (z.B. Schadstoffe aus Dünger- oder Pestizideinsatz, Müll- oder Fäkaliengruben).

Die Auswertung der vorhandenen alliierten Luftbilder ergab, dass eine Bombardierung / Kriegseinwirkung des Plangebietes vorliegen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass hier z.B. Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenforschungmaßnahmen empfohlen, die mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen sind.

Bodenauffüllungen

In einer orientierenden Bodenuntersuchung (Verf.: ukon Umweltkonzepte, Hannover 2013) wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück eine flächendeckende künstliche Auffüllung aus Betonbruch mit einer Mächtigkeit von 60 bis 90 cm vorhanden ist. Auch wenn es sich dabei nicht um gefährliche Stoffe handelt, ist eine gezielte, über den natürlichen Abfluss hinausgehende Versickerung des Regenwassers, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfte, nicht ohne Beseitigung des Auffüllmaterials in den fraglichen Bereich möglich, da ein Transfer der nachgewiesenen Schadstoffe in das Grundwasser zu befürchten wäre (siehe auch Kapitel I-2.3).

6 Verfahren, Durchführungsvertrag, Kosten

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach Maßgabe des Baugesetzbuches. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB neben der Vorlage des mit der Landeshauptstadt Hannover abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes der Abschluss eines Durchführungsvertrages. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben in angemessener Frist umzusetzen (Durchführungsverpflichtung). Daneben werden verbindliche Vereinbarungen zur Realisierung und Finanzierung des Vorhabens nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplanes getroffen, und zwar im Einzelnen zu folgenden Punkten:

- Gebäude- und Nutzungskonzept sowie Freiflächengestaltung,
- Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
- Energetisches Konzept samt extensiver Begrünung des Daches,
- Ausbau der Nebenanlagen Eupener Straße,
- Durchführung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Lärmgeminderte Einkaufswagen,
- Öffnungszeiten / Anlieferungszeiten.

Der Durchführungsvertrag wird vor der Beschlussfassung über die Satzung zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Vorhabenträger geschlossen.

Der Landeshauptstadt Hannover entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten.

TEIL II: Umweltbericht

1 Vorhabenbezogene und umweltrechtliche Grundlagen

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Angaben zum Standort

Das annähernd dreieckige, insgesamt ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt im Westen des Stadtteiles Seelhorst, unmittelbar südlich der Trasse des Südschnellweges. Es wird begrenzt von der Straße Am Schafbrinke im Westen und von der Eupener Straße im Süden. Im Osten erstreckt sich das Grundstück bis an eine vorhandene Kleingartenanlage, im Süden schließen sich Wohnquartiere an.

Bei den Grundflächen im Plangebiet handelt es sich um ehemalige Kleingärten mit einem Bestand von Obst- und Laubbäumen sowie zum Teil verwilderten Gartenflächen.

Art und Umfang des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Ansiedlung eines Lebensmittelhversorgers mit SB-Bereich, angegliedertem Backshop und weiteren Läden und Dienstleistungseinrichtungen geplant. Die überbaute Fläche für das eingeschossige Marktgebäude beträgt 1.461 m².

Die Anbindung des Marktes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Eupener Straße. Neben der Zufahrt für Anlieferung und Entsorgung werden auf dem Grundstück 55 Kundenparkplätze untergebracht. Für die Anlage der Stellplätze und Zufahrten werden ca. 2.780 m² befestigt, davon ca. 1.035 m² mit wasserdurchlässigen Materialien. Der Versiegelungsgrad insgesamt beträgt ca. 75 %.

1.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt die planungsrechtlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Aus der diesbezüglichen Auflistung des § 1 Abs. 6 BauGB sind insbesondere zu nennen:

Nr. 1: Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Nr. 4: Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile

Nr. 7: Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Weiter ist der Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Schließlich schreibt § 1a Abs. 3 BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren vor.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert und es werden die Modalitäten der Eingriffsregelung festgelegt (Vermeidung, Kompensation). Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Für die Beurteilung maßgeblich sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Verordnungen und Normen, für die Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“.

Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Entwurf 2013) enthält maßstabsbedingt keine relevanten Aussagen für das Plangebiet. Sonstige landschaftsplanerische Aussagen sind nicht vorhanden. Als weiteres kommunales Instrument des Naturschutzes ist die Hannoverische Baumschutzsatzung zu nennen.

Darüber hinaus liegen diverse fachplanerische Untersuchungen vor (z.B. Schallimmissionsplan, Karte zum Klimaschutz etc.)

1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Engerer Betrachtungsraum für die Beurteilung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist das Plangebiet. Für die Prüfung der plangegebenen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen (Schutzgut Mensch) wird die unmittelbare Umgebung des Plangebietes, namentlich die südlich der Eupener Straße angrenzende Wohnbebauung sowie die östlich anschließende Kleingartennutzung in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltauswirkungen wesentliche Informationen bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Trägern öffentlicher Belange vorliegen. Um die Umweltbelange sachgerecht einstellen zu können, wurden daneben mehrere Fachgutachten veranlasst, nämlich:

- die schalltechnische Beurteilung möglichen Lärmbelastungen für die Nachbarschaft
- die arten- und naturschutzrechtliche Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft
- die Bewertung des Bodens hinsichtlich Schadstoffbelastung und Versickerungsfähigkeit

Die Ergebnisse dieser Gutachten, denen sich die Landeshauptstadt Hannover anschließt, werden in den nachfolgenden Abschnitten zur Schutzgutbewertung und zur Ableitung umweltrelevanter Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dabei wird der bestehende Zustand des Plangebietes unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem künftigen verglichen. Für die Beurteilung maßgeblich sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die für den Naturschutzausgleich vorgesehene Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover wird nicht in die Umweltprüfung einbezogen, da hier keine planbedingten Eingriffe zu erwarten sind.

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Unter diesem Gesichtspunkt sind insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in die Planung einzustellen. Dabei können die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen vernachlässigt werden, da die geplante Nutzung nur einen geringen Schutzanspruch entfaltet. Die hier hilfsweise heranzuziehenden Orientierungswerte für ein Sondergebiet (SO Einzelhandel) – Tagwerte – werden durch die Verkehrslärmimmissionen von der Straße Am Schafbinke und vom Südschnellweg nicht erreicht (vgl. Schallimmissionsplan der Landeshauptstadt Hannover). Durch die Anordnung des geplanten Baukörpers erfolgt zudem eine räumliche Abschirmung.

Demgegenüber waren im Zuge der Planung die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, namentlich des Kunden- und Lieferverkehrs sowie des Marktbetriebes, auf die Nachbarschaft näher zu betrachten. In einer schalltechnischen Untersuchung wurde die zu erwartende Geräuschsituation rechnerisch prognostiziert und immissionsschutzrechtlich bewertet (Verf.: Gesellschaft für Technische Akustik, Hannover 2013).

Beurteilungsgrundlagen

Das auf der Grundlage der Vorhabenplanung erstellte Gutachten legt als Beurteilungsgrundlage folgende Schutzansprüche der Umgebung zugrunde:

- Das Wohnquartier südlich der Eupener Straße wird gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 517 der Landeshauptstadt überwiegend als Reines Wohngebiet (WR) betrachtet. Die hierfür geltenden Orientierungswerte betragen nach der DIN 18005, Beiblatt 1, 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.
- Für die östlich des Plangebietes angrenzenden Kleingärten gelten die Werte der DIN 18005 für Kleingartenanlagen und Friedhöfe, nämlich 55 dB(A) tags und nachts.

Geräuschrelevante Faktoren

In dem Gutachten werden der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung folgende Geräuschquellen und -emissionen zugrunde gelegt:

- keine Geräuschvorbelastung aus der benachbarten gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 517,
- Betriebszeiten des Marktes: montags bis samstags zwischen 7:00 und 21:00 Uhr,
- Anlieferung mit Be- und Entladevorgängen: jeweils in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr,
- Kundenfrequenz: ca. 700 Kunden pro Tag, davon 50 % per Pkw (belegte Angaben des Vorhabenträgers aufgrund vergleichbarer Projekte),
- Stellplatzanlage: Zufahrten und Fahrgassen mit bituminöser Decke,
- Einkaufswagen mit lärmarmen Rollen und Körben aus Kunststoff,
- Kühlung, Lüftung und sonstige technische Anlagen des Marktes mit einem Gesamtschallleistungspegel von < 70 dB(A) sowie des Trafos mit < 60 dB(A).

Untersuchungsergebnisse

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschsituation wurde anhand der anerkannten Berechnungsmethoden durchgeführt. Für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 – 22:00 Uhr) kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionswerte in dem Reinen Wohngebiet südlich der Eupener Straße (50 dB(A)) eingehalten werden. Im Bereich der Kleingärten östlich des geplanten Vorhabens liegen die ermittelten Belastungen ebenfalls unter dem hier zu-

lässigen Wert von 55 dB(A). Auch die einschlägigen Nachtwerte werden eingehalten, da die Betriebs- und Lieferzeiten des Marktes auf den Tag beschränkt sind und die Geräusche der geplanten Kühl- und Lüftungsanlagen sowie sonstiger technischen Anlagen nach dem Stand der Technik den o.g. maximalen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Auch kurzzeitige Einzelereignisse mit etwaigen Maximalpegelüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch bestehender Nutzungen im Umfeld des Plangebietes wurde bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Die zu erwartende Lärmbelastung im Wohnquartier südlich der Eupener Straße und in den Kleingärten östlich des Plangebietes liegt unter den zulässigen Werten. Weiter gehende Vorkehrungen des Schallschutzes (z.B. Lärmschutzwand an der Eupener Straße) wurden geprüft, sind aber nicht erforderlich und werden auch aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht gezogen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Artenschutz

Zur Prüfung der diesbezüglichen naturschutzfachlichen Fragen liegt ein artenschutzrechtlicher Beitrag vor (Verf.: Planungsgruppe Landespflege, Hannover 2012). Im Rahmen von sieben Begehungen wurde die Avifauna im Untersuchungsgebiet flächendeckend erfasst. Dabei wurden insgesamt neun verschiedene Vogelarten nachgewiesen, wovon sechs Arten als Brutvögel festgestellt wurden. Mit Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp handelt sich um Arten, die Gehölzbestände, Gärten und Parks besiedeln. Alle genannten Vogelarten sind nicht auf der Roten Liste Niedersachsen geführt, unterliegen aber dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Zur Erfassung von Fledermäusen fanden zwei Begehungen statt. Obwohl das Untersuchungsgebiet grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten darstellt, wurden keine jagenden Fledermäuse beobachtet. Quartiere von Fledermäusen (Sommerquartiere, Wochenstuben) wurden weder in Höhlenbäumen noch an oder in den vorhandenen Gebäuden gefunden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Gutachtens erstreckt sich nur auf die im Plangebiet erfassten europarechtlich geschützten Vogelarten. Es wurde überprüft, inwieweit bei der Umsetzung des Planvorhabens eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Dazu wird zusammenfassend festgestellt:

„Der Bau des Nahversorgungsmarktes würde die Zerstörung von (nach heutigen Stand) zwölf Neststandorten der Arten Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp zur Folge haben (...). Die hier vorkommenden Arten sind in Niedersachsen häufig und allgemein verbreitet. Sie treten insbesondere in Siedlungsbereichen auf und stellen – mit Ausnahme des Vorhandenseins von Gehölzen – keine besonderen Voraussetzungen an ihren Lebensraum. In der näheren und weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes sind viele Gärten sowie ein großer Friedhof vorhanden, die geeignete Strukturen für diese Arten aufweisen. Deshalb können sie bei einer Zerstörung ihrer Brutstandorte ausweichen und die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt. Insofern kommt es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.“

Biotoptypen

In einer zweiten Untersuchung wurden eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel der Fachbehörden durchgeführt (Verf.: Planungsgruppe Landespflege, Hannover 2013). Dabei wurden verschiedene naturnahe Sukzessionsgebüsche und (halb-)ruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzbestände erfasst.

Die gutachterliche Eingriffsbeurteilung wurde nach dem EIBE-Modell durchgeführt. Bei den kartierten Biotoptypen handelt es sich um Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Aufgrund des geplanten Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu erwarten, und zwar insbesondere durch den Freiflächenverlust und die Beseitigung der Gehölzbestände und Ruderalfluren. Das Bauvorhaben hat auch die Zerstörung von neun Neststandorten diverser Brutvogelarten zur Folge. Daneben kommt es aufgrund der geplanten Bauung und Flächenversiegelung auch zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Wasser (siehe Kapitel II-2.3)

Zusammenfassend ergibt sich unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Dachbegrünung, Anpflanzung von Bäumen, Regenwasserversickerung, siehe Kapitel II-4.1) ein Eingriffsvolumen von 2.459 Wertpunkten, das durch geeignete Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche auszugleichen ist (siehe Kapitel II-4.2).

Baumbestand

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden auch die nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover geschützten Bäume erfasst. Dabei handelt es sich um zahlreiche Laubbäume, vor allem am südlichen Rand sowie in zentraler Lage des Plangebietes. Während ein Teil dieser Gehölzbestände, namentlich die stadtbildprägende Baumgruppe an der Einmündung der Eupener Straße, erhalten werden kann, müssen für die Errichtung des Marktes und die Anlage der Stellplätze insgesamt 45 geschützte Bäume beseitigt werden. Für die beseitigten Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen durchzuführen. Dazu werden im Bereich des Parkplatzes 16 heimische Laubbäume angepflanzt. Der Ersatz der weiteren 29 Bäume wird durch die Anrechnung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche kompensiert (siehe Kapitel II-4-2).

Bewertung

Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Untersuchungen zeigen keine artenschutzrechtliche Relevanz. Trotzdem ist aus avifaunistischer Sicht der größtmögliche Erhalt der Gehölzbestände wünschenswert. In diesem Sinne sollten die Gehölze, die aufgrund der Vorhabenplanung beseitigt werden müssen, nur außerhalb der Brutzeiten gefällt werden, also nicht während der Monate März bis Oktober.

Die in der Eingriffsbeurteilung nachgewiesenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, namentlich der Schutzgüter Flora und Fauna sowie des Boden- und Wasserhaushaltes, sind nicht vermeidbar, da im vorliegenden Fall dem Ziel, einen Nahversorgungsmarkt im Stadtteil Seelhorst einzurichten, der Vorrang eingeräumt wird. Die zu erwartenden und im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe sind durch naturschutzbezogene Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche auszugleichen.

2.3 Abiotische Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft / Klima

Schutzgut Boden

Baugrund

Laut Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover und geologischer Karte des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist der Bodenaufbau des Gebietes überwiegend gekennzeichnet durch Fein- und Mittelsande, örtlich mit Grobsand und Feinkies bis 20 m Mächtigkeit mit Schluffauflagen bis 1 m (Talsande der Leine). Dieser Bodenaufbau wurde durch Rammkernsondierungen der fhm Ingenieurgesellschaft bR bestätigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Aussagekraft der Bodenkundlichen Stadtkarte, der Bodenfunktionskarte und der Bodenübersichtskarte ist maßstabsbedingt als unsicher bis sehr unsicher einzustufen. Dennoch lassen sich folgende Angaben ableiten:

- Lebensraumfunktion: Die Naturnähe der Böden ist im Bereich des Plangebietes als mittel bis gering einzustufen. Das Biotopentwicklungspotenzial als Parameter für die Standort-eignung natürlicher Pflanzengesellschaften (Extremstandorte) ist nach Auswertung der Bodenfunktionskarte als mittel zu bezeichnen. Es liegen keine Extremstandorte vor. Angaben zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit liegen nicht vor.
- Regelungs-, Filter- und Pufferfunktionen: Nach der Bodenfunktionskarte ist das Wasserspeichervermögen der ausgewiesenen Bodenart im gesamten Planbereich als gering einzustufen. Das Filterpotenzial (Bindungsvermögen des Oberbodens gegenüber Schwermetallen) wird überwiegend als mittel und im östlichen Randbereich als hoch bewertet.

Zusammenfassend wird die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich als mittel ausgewiesen. Für den zentralen Bereich wird auf Grund der geringen Naturnähe von einer geringen Schutzwürdigkeit der Böden ausgegangen. Aufgrund der Vorhabenplanung sind Beeinträchtigungen des Bodens durch die Oberflächenversiegelung (vollständiger Bodenverlust), durch den Verlust des Lebensraumes von Bodenorganismen, durch Störungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes aufgrund der Verdichtung sowie durch Schadstoffeinträge während der Bauphase zu erwarten.

Bodenauffüllung

In einer orientierenden Bodenuntersuchung (Verf.: ukon Umweltkonzepte, Hannover 2013) wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück eine flächendeckende künstliche Auffüllung aus Betonbruch mit einer Mächtigkeit von 60 bis 90 cm vorhanden ist. Hierzu liegen abfallrechtliche Zuordnungen nach den Parametern der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von Z2¹ aufgrund der festgestellten PAK-Belastungen bzw. LAGA > Z2 aufgrund des Sulfatgehaltes im Eluat vor. Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle. Gleichwohl ist eine gezielte Versickerung des Regenwassers, die über den natürlichen Abfluss hinausgeht, nicht ohne Beseitigung der Auffüllungen möglich, da ein Transfer der nachgewiesenen Schadstoffe in das Grundwasser zu befürchten wäre (siehe auch Kapitel I-4.3).

1 Z2 = Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen

Kampfmittel

Die Auswertung der alliierten Luftbilder ergab, dass eine Kampfmittelbelastung des Plangebietes vorliegen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenforschungmaßnahmen empfohlen, die mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen sind.

Bewertung

Grundsätzlich ist das Vorhaben mit der Errichtung des SB-Marktes und der Anlage des Parkplatzes aus Sicht des Bodenschutzes kritisch anzusehen. Zwar handelt es sich im Plangebiet um Böden mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Dennoch sind die Eingriffe in den Bodenhaushalt erheblich (Dauerhafte Versiegelung von ca. 4.200 m²). Aufgrund des Vorranges der städtebaulichen Planung und insbesondere weil besser geeignete Standorte nicht zur Verfügung stehen, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen hingenommen. Allerdings sind alle möglichen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auszuschöpfen (z.B. Freihaltung von Randbereichen, Einbau von Sickerpflaster).

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb der gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgrenzen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht anzutreffen.

Die Auswertung einer nahe gelegenen Grundwassermessstelle ergibt einen maximalen rechnerischen Grundwasserstand von 56,7 m. Bei einer Geländehöhe von 57,9 m über N.N. ist das Grundwasser also in einer Tiefe von ca. 1,2 m anzutreffen. Die generelle Fließrichtung des Grundwassers zeigt nach Westnordwest.

Da es sich um eine nahezu vollständig unversiegelte Fläche handelt, trägt die Versickerung des Niederschlagswassers derzeit zur Anreicherung des Grundwassers bei. Aufgrund des dargestellten Untergrundaufbaus (siehe oben) ist das Wasserspeichervermögen des Bodens im Plangebiet jedoch laut Bodenfunktionskarte als gering einzustufen.

In der zitierten Bodenuntersuchung (Verf.: ukon Umweltkonzepte, Hannover 2013) wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück eine flächendeckende künstliche Auffüllungen aus Betonbruch mit einer Mächtigkeit von 60 bis 90 cm vorhanden ist. Auch wenn es sich bei den nachgewiesenen Belastungen nicht um gefährliche Stoffe handelt, ist eine gezielte Versickerung des Regenwassers aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht ohne Weiteres möglich (siehe oben).

Bewertung

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgabe sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass die im Plangebiet vorgesehene Nutzung sowie deren Umfang im Vergleich zum heutigen Zustand zusätzliche oder neue Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser bringen wird. Zumindest Teile des Oberflächenwassers werden auch künftig der Versickerung zugeführt und der Abfluss der verbleibenden Restmengen vom Gebäude wird durch die geplante Dachbegrünung verlangsamt. Auch wenn keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erkennbar sind, werden die Beeinträchtigungen des Wasser- wie die des Bodenhaushaltes aufgrund der Bebauung und Versiegelung als erheblich eingestuft.

Schutzgut Luft und Klima

Die Karte der klima- und immissionsökologischen Funktion für die Landeshauptstadt Hannover (Stand 2006) weist das Plangebiet derzeit als gering lufthygienisch belastet aus. Die Vegetation, insbesondere die randlich vorhandenen Laubbäume, hat eine positive Wirkung auf das Kleinklima und dient der CO₂-Speicherung.

Bewertung

Da der Baumbestand zum Teil erhalten werden kann, wird sich der Verlust an Vegetation nur in geringem Umfang kleinklimatisch auswirken. Die durch die geplante Bebauung und Flächenversiegelung entstehende Mehrbelastung der Luft ist als unerheblich einzustufen, zumal sich größere klimatisch bedeutsame Freiflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden (Kleingärten, Friedhof). Im Übrigen kann mit der geplanten Kompensationsmaßnahme (Aufforstung, siehe Kapitel II-4.2) auch ein klimatischer Ausgleich als CO₂-Speicher geschaffen werden.

2.4 Schutzgüter Landschaft und Kultur

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet besteht aus einer Brachfläche auf einem ehemaligen Kleingartengelände. Aufgrund der tangierenden Verkehrsachsen Am Schafbinke im Westen und Südschnellweg im Norden sowie der Eupener Straße im Süden mit den südlich anschließenden Wohnquartieren ist der Charakter des Plangebietes städtisch geprägt. Raumwirksam in Erscheinung tritt insbesondere die Baum-/Strauchhecke auf der Böschungskante der Straße Am Schafbrinke.

Auf dem Grundstück selbst befinden sich neben den Überresten von Schuppen und Gartenlauben ruderalisierte Freiflächen und zahlreiche Gehölze. Während es sich in der Fläche überwiegend um alte Obstbäume handelt, sind einige größere Laubbäume an der Einmündung in die Straße Am Schafbrinke und entlang der Eupener Straße von stadtbildprägender Bedeutung. Im Übrigen tritt die Fläche derzeit wenig raumwirksam in Erscheinung.

Bewertung

Mit der geplanten Errichtung des Nahversorgungsmarktes und der Anlage des Parkplatzes ändert sich das Erscheinungsbild des Plangebietes kleinräumig. Da die stadtraumprägende Eingrünung des Grundstückes erhalten werden kann, wird das Orts- und Landschaftsbild nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen. Derartige Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Namentlich werden Bau- oder Bodendenkmale durch die Planung nicht berührt.

Bewertung

Die Planung wird als unerheblich eingestuft.

2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). So führt z.B. die Versiegelung des Bodens zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss bei gleichzeitig verminderter Grundwasseranreicherung. Ferner wird Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt bzw. überbaut.

Bewertung

Erkennbare Wechselwirkungen zwischen den zuvor gesondert betrachteten Schutzgütern sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen, da nicht zu erwarten ist, dass sich aus den in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter schwerwiegende Folgen auf die anderen Schutzgüter bzw. Summenkonflikte ergeben.

2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Bereich des beplanten Gebietes und im näheren Umfeld sind keine Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach Vogelschutzrichtlinie) betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind nicht berührt.

3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens werden sich die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen ergeben (siehe Kapitel 2). Namentlich muss mit einer geringfügigen, aber im Rahmen der zu berücksichtigenden Schutzansprüche der Nachbarschaft zulässigen Erhöhung der Lärmwerte im Umfeld gerechnet werden. Weiter führt die Realisierung der Planung zu einer Neubebauung und Neubefestigung von insgesamt gut 4.200 m² (Versiegelungsgrad ca. 75 %) und zur Beseitigung zahlreicher nach Baumschutzsatzung geschützter Gehölze. Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und Wasser werden beeinträchtigt.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist im bestehenden Planungsrecht als Grünfläche mit der näheren Bezeichnung „Kleingarten“ festgesetzt. Die im Sinne der Nahversorgung angestrebte Ansiedlung des geplanten SB-Marktes für den Stadtteil Seelhorst könnte hier nicht entwickelt werden. Da auch an andere Stelle im Stadtteil kein geeigneter Standort für diese Nutzung zur Verfügung steht, müsste ein anhaltendes Defizit in der Nahversorgung in Kauf genommen werden.

Das Plangebiet liegt zurzeit brach und würde bei Nichtdurchführung der Planung zunächst in diesem Zustand verbleiben. Auch die vorhandenen Bäume könnten erhalten werden. Aufgrund der Aufgabe der Vornutzung sowie wegen der verkehrsgünstigen Lage wäre jedoch mittelfristig mit Investorenanfragen zu rechnen, die darauf abzielen, diese Fläche für neue Nutzungen und eine marktkonforme Bebauung zu erschließen (z.B. Wohnungsbau).

3.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Anbetracht des Planungszieles, das bestehende Defizit an Nahversorgungseinrichtungen im Stadtteil Seelhorst zu verringern, gibt es zu der Planung keine grundsätzliche Alternative. Andere geeignete Standorte stehen für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Fragen der Erschließung können keine Planungsansätze mit geringeren Umweltauswirkungen realisiert werden. Das beabsichtigte städtebauliche Konzept, nämlich die Errichtung eines SB-Marktes und die Anlage des Parkplatzes, wäre bei begrenzten Ausnutzungsmöglichkeiten nicht zu verwirklichen. Auch die geplante Oberflächenversiegelung für die Stellplatzanlage mit Zufahrten und sonstigen Einrichtungen ist für das Nutzungskonzept unerlässlich.

4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

In die Vorhabenplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von Beeinträchtigungen der umweltbezogenen Schutzgüter eingeflossen. Im Hinblick auf die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens ist anzuführen, dass die Überschreitung der zu erwartenden Lärmwerte durch eine Reihe von Maßnahmen vermieden werden kann (z.B. Begrenzung der Öffnungszeiten, Verwendung lärmarmer Oberflächenstrukturen etc.). Diese Maßnahmen wurden in dem schalltechnischen Gutachten berücksichtigt (siehe Kapitel II-2.1). Sie werden mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgelegt.

Als Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Einzelnen folgende Regelungen zu nennen:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung

Die geplante Grundstücksausnutzung (GRZ in etwa = 0,3, Versiegelung ca. 75 %) bleibt unter den für Sonderbauflächen Einzelhandel üblichen Werten. Damit werden die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt begrenzt. Auch die Dachbegrünung des Marktes verringert die negativen Umweltauswirkungen.

- Versickerung des Regenwassers

Ebenfalls der Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes dient die geplante Versickerung des Regenwassers von der Stellplatzanlage und den sonstigen Freiflächen. Das auf dem geplanten Gebäude anfallende Regenwasser kann durch die Dachbegrünung zumindest in seiner Abflussgeschwindigkeit gedrosselt werden.

- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Teile der vorhandenen Gehölze im Plangebiet können im Sinne des Biotopschutzes und zur Verringerung der Eingriffe in das Stadt- und Landschaftsbild erhalten werden. Dies gilt namentlich für den Großbaumbestand an der Einmündung der Eupener Straße in die Straße Am Schafbrinke. Darüber hinaus werden auch die stadtbildprägenden Gehölze auf der Böschung (außerhalb des Plangebietes) erhalten.

Weitere Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter sind – wie aus der Vorhabensbegründung hervorgeht – nicht zu vermeiden. Im vorliegenden Fall wird dem städtebaulichen Ziel, die Nahversorgung im Stadtteil Seelhorst durch die Errichtung des Lebensmittelnahversorgers zu verbessern, der Vorrang vor den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einräumt.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Kompensation).

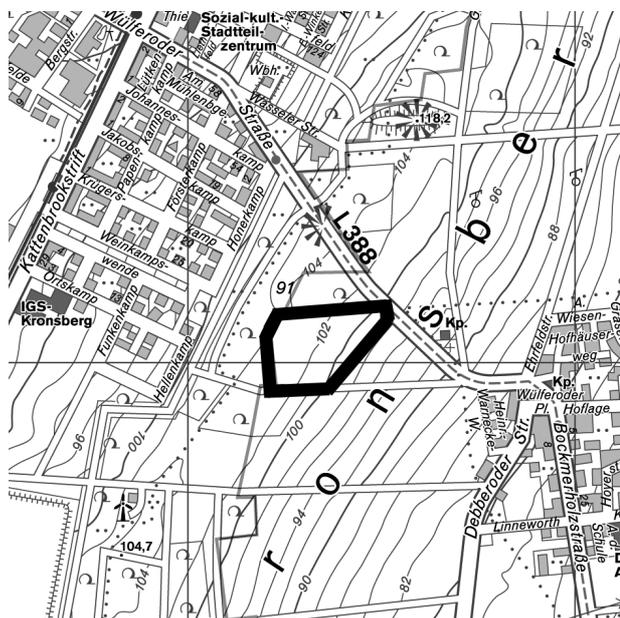
Ausgleich im Plangebiet

Als naturschutzrechtlich relevante Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet wird die Begrünung des Parkplatzes vorgesehen. Im Bereich der Stellplatzflächen werden insgesamt 16 standortheimische Laubbäume I. oder II. Ordnung angepflanzt (Stammumfang mind. 18/20 cm) und dauerhaft zu erhalten. Diese Bäume gelten zugleich als Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Hannoverschen Baumschutzsatzung.

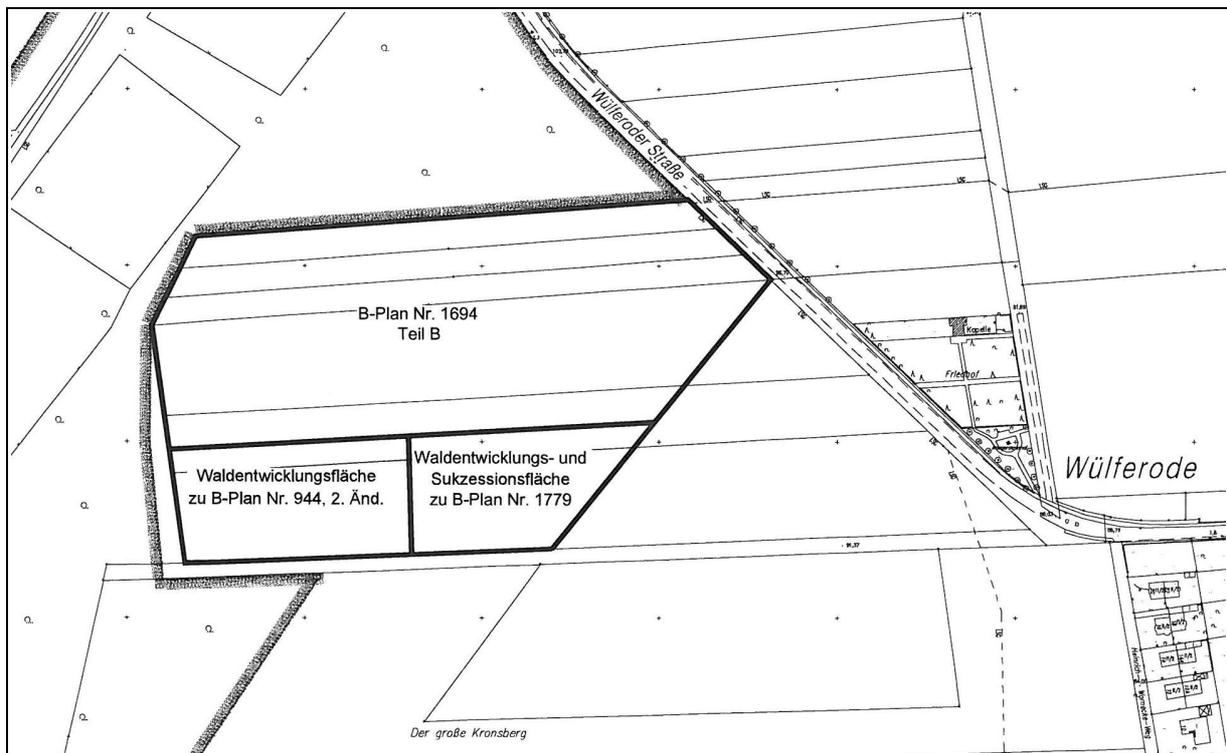
Externe Kompensation

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können mit den Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage nicht vollständig ausgeglichen werden. Um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft in Gänze zu kompensieren, wird eine ca. 7.100 m² große Teilfläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover in die Planung einbezogen und den Eingriffen durch Flächenversiegelung und Beseitigung von Gehölzen zugeordnet (Festsetzung von Ersatzmaßnahmen „an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes“ gemäß § 1a Abs. 3 BauGB). Die Ersatzmaßnahme dient gleichzeitig als Kompensation für Biotope, Boden und Brutvogellebensraum (Mehrfachkompensation).

Die insgesamt ca. 5,5 ha große Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto liegt im Landschaftsraum Kronsberg. Dieser befindet sich ca. 8 km südöstlich der Innenstadt an der Stadtgrenze Hannovers. Er ist Teil des flachwelligen Kirchröder Hügellandes, das seinerseits zur Braunschweiger-Hildesheimer Lössbörde gehört. Kennzeichnend für den Kronsberg sind seine besonderen Standortverhältnisse mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Biotopen. Die Bandbreite reicht von den wechselfeuchten Bereichen der Gaim und des Bockmerholzes bis hin zu Kalkhalbtrockenrasen. Hier haben sich zahlreiche seltene, gefährdete oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten halten können. Der Kronsberg als höchste natürliche Erhebung im Stadtgebiet ist für die gesamte hannoversche Bevölkerung ein wichtiger Naherholungsraum mit Klimaausgleichsfunktion.



Die gesamte Ausgleichsfläche wurde im Bebauungsplan Nr. 1694 – südlich Lange-Feld-Straße – (Teil B des Plangebietes) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Waldentwicklungsfläche festgesetzt. Um zusätzliches Potenzial für Natur und Landschaft bereitzustellen, sollen auf 60 % der Ackerfläche aufgeforstet und 40 % der natürlichen Sukzession überlassen werden. Von der Maßnahme wurden große Teile bereits dem o.g. Bebauungsplan Nr. 1694 und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 944 – Arrondierung Gesundheitszentrum Bult – zugeordnet. Die Größe der verbleibenden Restfläche im Südosten des Areals beträgt ca. 7.100 m². Sie ist dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover gutgeschrieben und steht somit als Ausgleich für die aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe zur Verfügung.



Mit der Anrechnung der durchgeführten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche, die mit den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes HS3 „Kronsberg“ vereinbar sind, kann der in der Eingriffsbewertung ermittelte Ersatzbedarf aus dem Planvorhaben vollständig kompensiert werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die nach Baumschutzsatzung erforderlichen Ersatzpflanzungen. Bei der Durchführung der Maßnahme ist zu beachten, dass südlich der zugeordneten Ausgleichsfläche ein Wirtschaftsweg verläuft, in dem auch eine Schmutzwasserdruckrohrleitung geführt wird. Bei Baumpflanzungen sind ausreichende Abstände aufgrund der Durchwurzelung sowie ein Lichtraum für Betriebsfahrzeuge freizuhalten.

4.3 Weitere Schutzempfehlungen

Im Zuge der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen sind die einschlägigen Gesetze und Normen zum Umweltschutz zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt seien die DIN-Normen zum Baum- und Bodenschutz (DIN 18 920, DIN 18 915 u.a.) sowie die naturschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen. Bevor Brut-, Nist- oder Lebensstätten von geschützten Tierarten zerstört werden, muss die bei der Region Hannover angesiedelte Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung erteilen. Insbesondere sollten die erforderlichen Baumfällungen im Plangebiet nicht während der Brutzeiten (März bis Oktober) durchgeführt werden.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Zu diesem Umweltbericht liegen die genannten Gutachten zum Schallschutz, zum Natur- und Artenschutz sowie zur Bodenbeurteilung vor. In den Gutachten werden die fachlich begründeten Erfassungen und Beurteilungen nach dem Stand der Technik und Wissenschaft und unter Zugrundelegung der einschlägigen Normen und Regelwerke durchgeführt

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der hier wiedergegebenen Unterlagen (z.B. wegen technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse), die zu einem Infragestellen der Gültigkeit der hier formulierten Schlussfolgerungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führen würden, haben sich nicht ergeben.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Im Rahmen der bei der Landeshauptstadt Hannover vorgenommenen allgemeinen Umweltüberwachung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün werden die durch diesen Bebauungsplan verursachten Umweltauswirkungen überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt im Westen des Stadtteiles Seelhorst, unmittelbar südlich der Trasse des Südschnellweges. Jenseits der Eupener Straße im Süden grenzen Wohnquartiere an. Im Osten befinden sich Kleingartenflächen. Im Westen wird der Planbereich begrenzt von der Straße Am Schafbrinke, wo sich gewerbliche Bauflächen anschließen. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um ehemalige Kleingärten mit einem Bestand von Obst- und Laubbäumen, mit zum Teil verwilderten Gartenflächen sowie mit einigen Gebäuderesten.

Im Plangebiet ist die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes mit SB-Bereich (unter 800 m² Verkaufsfläche), eines angegliederten Backshops sowie weiterer Läden und Dienstleistungseinrichtungen geplant. Die überbaute Fläche des eingeschossigen Marktgebäudes beträgt 1.461 m². Die Anbindung des Marktes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Eupener Straße. Neben der Zufahrt für Anlieferung und Entsorgung werden auf dem Grundstück 55 Kundenparkplätze untergebracht. Für die Anlage der Stellplätze und Zufahrten werden ca. 2.780 m² befestigt. Der geplante Versiegelungsgrad insgesamt beträgt ca. 75 %.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz wurden die Lärmemissionen aus Erschließung und Betrieb des Nahversorgungsmarktes gutachterlich überprüft. Als Beurteilungsmaßstab wurden dabei die Lärmwerte der DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen, und zwar 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für das südlich der Eupener Straße angrenzende Reine Wohngebiet sowie 55 dB(A) tags und nachts für die Kleingartenanlagen östlich des Plangebietes. Mit der fachplanerischen Ermittlung und Bewertung der Geräuschsituation konnte nachgewiesen werden, dass die Schutzansprüche der Nachbarschaft eingehalten werden können, wenn eine Reihe von schalltechnisch relevanten Maßnahmen beachtet wird.

Diese Vorkehrungen, nämlich die Begrenzung der Öffnungszeiten des Marktes auf den Zeitraum von 07:00 bis 21:00 Uhr sowie seiner Belieferung auf den Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr, die Berücksichtigung bzw. Durchführung schalldämmender Maßnahmen bei Bau und Betrieb der Stellplatzanlage (Zufahrten und Fahrgassen mit bituminöser Decke, Einkaufswagen mit lärmarmen Rollen und Körben aus Kunststoff) sowie die Reduzierung der Geräusche von Kühlung, Lüftung und sonstigen Anlagen aus dem Gebäudeinneren nach dem Stand der Technik, werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgelegt. Unter Beachtung dieser Vorgaben wird eine Überschreitung der einschlägigen Lärmwerte vermieden. Gesunde Wohnverhältnisse und der Schutz der angrenzenden Nutzungen sind gewährleistet.

Für die Bewertung der übrigen zu betrachtenden Schutzgüter von Natur und Landschaft wurde eine Eingriffsbeurteilung durchgeführt. Danach sind für Flora und Fauna erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch den Freiflächenverlust und die Beseitigung von Gehölzbeständen und Ruderalfluren zu erwarten. Der Boden- und Wasserhaushalt wird durch Überbauung und Versiegelung großer Teilflächen des Plangebietes in erheblichem Umfang gestört. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur sind keine oder weniger erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend kommt die Eingriffsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft trotz der Berücksichtigung diverser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhaltung von Teilen des Gehölzbestandes, Neupflanzung von Laubbäumen im Bereich der Stellplatzanlage, partielle Versickerung des Regenwassers) nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können. Ersatzweise wird nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes eine zusätzliche Fläche in die Planung einbezogen. Dabei handelt es sich um eine Fläche aus dem Ökokonto der Landeshauptstadt Hannover, die bereits durch einen anderen Bebauungsplan gesichert ist (B-Plan Nr. 1694). Hier wird eine Ackerfläche am Kronsberg zu 60 % aufgeforstet und zu 40 % der natürlichen Sukzession überlassen. Mit der Anrechnung dieser Maßnahmen werden die aufgrund des geplanten Vorhabens zu erwartenden Eingriffe vollständig ausgeglichen (siehe Kapitel II-4-2).

Neben den genannten Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass durch Konstruktion, Gestaltung und technische Ausstattung des Marktgebäudes eine Energieoptimierung erreicht wird, die den Standard „Niedrigenergiehaus plus“ gewährleistet. Durch geeignete energetische Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Werte der Energieeinsparverordnung 2009 um mindestens 15 % unterschritten werden.

Die Begründung des Planentwurfes wurde
aufgestellt vom Büro

plan:b (Dipl.-Ing. Georg Böttner)
Körnerstr. 10 A : 30159 Hannover
Tel. 0511 / 524809-10 : Fax -13

für den Fachbereich Planen und Stadt-
entwicklung, August 2013

Fachbereichsleiter
(Heesch)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Planentwurfes samt
Umweltbericht am zuge-
stimmt.

**Bebauungsplan Nr. 1779 „Nahversorger Eupener Straße“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Auf einer ca. 0,55 ha großen Fläche, die im Westen von der Straße „Im Schafbrinke“ und im Süden von der „Eupener Straße“ begrenzt wird, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Nahversorgers geschaffen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche wurde in der Vergangenheit kleingärtnerisch genutzt, inzwischen sind jedoch nahezu alle Baulichkeiten beseitigt. Es haben sich Ruderalflächen mit einsetzender Verbuschung entwickelt. Eine 2012 durchgeführte Bestandsaufnahme erbrachte keine Funde hinsichtlich besonders seltener oder geschützter Pflanzen oder Biotope. Bezüglich der Avifauna wurden neun Arten festgestellt, darunter sechs Brutvogelarten. Fledermausvorkommen wurden nicht nachgewiesen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden sind.

Die Fläche ist nahezu vollständig unversiegelt und ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers. Die Fläche trägt damit unmittelbar zur Anreicherung des Grundwassers bei. Die Vegetation, insbesondere die randlich vorhandenen Bäume, besitzt positive kleinklimatische Funktionen und dient der CO₂-Speicherung sowie der Staubfilterung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planungen können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Verlust von Gehölzbeständen
- Verlust von Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen für Vögel
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Verlust eines gewachsenen Bodenaufbaus

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - o Beeinträchtigung der Luftzirkulation
 - o Verminderung der Staubfilterung durch Verlust des Baumbestandes
 - o Verminderung der CO₂-Speicherung

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust der bisher ländlich geprägten Örtlichkeit.

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar und erfordern die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im Ergebnis erfolgt die ökologische Aufwertung einer 7.100 m² großen Fläche am Kronsberg. Eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche soll zu 60 % mit Bäumen bepflanzt und die restlichen 40 % der Sukzession überlassen werden. Die zu erwartenden Eingriffe werden damit vollständig kompensiert.

Baumschutzsatzung

Die Bäume unterliegen dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Hannover. Über Verbleib bzw. Fällung von Bäumen wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Hannover, 16.08.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)

Nr. 2016/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung - Nördlich Echternfeld

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Antrag,

1. die Anregungen aus Stellungnahmen zu berücksichtigen, soweit damit eine Anbindung des Grundstücks Echternfeld 27 an die Straße Am Flachsgraben gefordert wird, und im Übrigen nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Wohnen mit Pferdehaltung“, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 16.05.2013 bis 17.06.2013 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eines am Christian-Flemes-Weg wohnenden Ehepaares, eine Stellungnahme eines Vereins zur Unterhaltung der Privatstraße Echternfeld und sind 43 Stellungnahmen von Anwohnerinnen und Anwohnern der Straßen Echternfeld und Kahlendamm eingegangen. Namen und Wohnorte dieser Personen sind einer vertraulichen Informationsdrucksache, die parallel zu dieser Beschlussdrucksache in das Verfahren gegeben wird, zu entnehmen.

Zum besseren Verständnis der Stellungnahmen wird deren Darstellung eine kurze

Information zum Plangebiet vorangestellt. Das Grundstück Echternfeld 27 wurde jahrzehntelang als Fortbildungs- und Tagungsstätte des Genossenschaftsverbandes genutzt. Als verkehrliche Erschließung dieser Nutzung diente die von einem Verein der Anliegerschaft unterhaltene Privatstraße Echternfeld. Durch Nutzungsintensivierung der Einrichtung des Genossenschaftsverbandes nahm der Ziel- und Quellverkehr erheblich zu. Die Anwohnerschaft der Privatstraße hat diese aus ihrer Sicht unzumutbare Entwicklung mehrfach gegenüber der Stadt beklagt. 2012 hat der Genossenschaftsverband die Nutzung eingestellt und das Grundstück verkauft. Die neuen Eigentümer beabsichtigen, das Grundstück zum Wohnen und zur Pferdehaltung zu nutzen. Als Anlieger der Straße Am Flachsgraben haben die neuen Eigentümer im Planverfahren ihr Interesse an einer verkehrlichen Anbindung ihres Grundstücks an diese dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße bekundet.

Stellungnahme des am Christian-Flemes-Weges wohnenden Ehepaares

Der Rechtsvertreter des am Christian-Flemes-Weg wohnenden Ehepaares erhebt Einwendungen gegen die Schaffung einer Zufahrt für das Grundstück Echternfeld 27 zur Straße Am Flachsgraben und gegen die Aufhebung der Festsetzung des Gewässers auf diesem Grundstück. Er verweist auf den Rückgang des Verkehrsaufkommens in der Straße Echternfeld durch Aufgabe der Nutzung des Genossenschaftsverbandes und unterstellt, dass die Akzeptanz der Nutzung als Zufahrt zum Grundstück Echternfeld 27 gestiegen ist. Daraus folgert der Rechtsvertreter, dass kein Grund ersichtlich ist, eine Zweitzufahrt für das Grundstück Echternfeld 27 zu schaffen.

Als Grund für die zweite Zufahrt wird das ausschließliche Interesse der neuen Eigentümer des Grundstücks Echternfeld 27 gesehen. Unter Verweis auf die vergeblichen Bemühungen der Genossenschaftsschule um eine zweite Zufahrt über die Straße Am Flachsgraben stellt der Rechtsanwalt fest, dass sich an den seinerzeit entgegenstehenden Festsetzungen "Teich" und "öffentliche Grünfläche" nichts geändert hat.

Der Rechtsvertreter sieht in der Schaffung der Zufahrt einen massiven Eingriff in die Natur. Er befürchtet, dass wegen der bereits begonnenen Maßnahmen zur Änderung des Teiches die gewässerschutzrechtlichen Belange umgangen werden.

Wegen der auf dem Grundstück Echternfeld 27 vorhandenen 85 Gästezimmer und weiterer großer Wohnflächen wird eine stärkere Frequentierung des Grundstücks und auch eine gewerbliche (Mit-)Nutzung der Gebäude befürchtet und vermutet, dass die Straße Am Flachsgraben dadurch einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen ausgesetzt wird. Nach Auffassung des Rechtsvertreters wird der am Ende der Straße Am Flachsgraben vorhandene Spielplatz von Kindern sehr gut angenommen und der Wendehammer mit Fahrrädern und Scootern befahren. In der Schaffung einer neuen Zufahrt am Wendehammer wird eine bei der Planung nicht bedachte Gefährdung der Sicherheit spielender Kinder gesehen.

Der Ausbau der Zufahrt wird als erheblicher Eingriff in das Biotop des Teiches bezeichnet und die Festsetzung einer privaten Grünfläche als eine planerisch nicht ausreichende Sicherung des Gewässers angesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Grundstück Echternfeld 27 wird derzeit über eine von einem Anliegerverein unterhaltene Privatstraße erschlossen. Rechte und Pflichten, die sich aus einer evtl. Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers in dem Verein ergeben, sind also rein zivilrechtlicher Natur. Ergänzende Ausführungen hierzu befinden sich in der vertraulichen Informationsdrucksache, die parallel zu dieser Beschlussdrucksache in das Verfahren gegeben wird. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt über die Privatstraße besteht nicht. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) über den Gemeindegebrauch (§ 14 NStrG) und über Straßenanlieger (§ 20 NStrG) ist es verständlich, dass die Eigentümer des Grundstück Echternfeld 27 als Anlieger der Straße Am Flachsgraben einen Anschluss an diese öffentliche Verkehrsfläche wünschen.

Die vor knapp 20 Jahren angestellten Bemühungen der Genossenschaftsschule, eine solche Zufahrt zur Straße am Flachsgraben anzulegen, scheiterten seinerzeit an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1150, der für den am Wendehammer der Straße Am Flachsgraben befindlichen Bereich des Grundstücks Echtenfeld 27 eine private Grünfläche und eine Wasserfläche für den vorhandenen Teich festsetzt. Dieses Hindernis wird durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes und durch eine Umgestaltung des Gewässers, für die von der unteren Wasserbehörde ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wurde, beseitigt. Damit und durch die Aufgabe der Genossenschaftsschule bestehen für den Bau einer Zufahrt zur Straße Am Flachsgraben neue Rahmenbedingungen.

Befürchtungen des Rechtsvertreters, die den Naturschutz und den Gewässerschutz betreffen, sind unbegründet. Für die Umgestaltung des Teiches einschließlich der Fahrbahn auf dem südlich angrenzenden Damm wurde ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt; der hierzu erlassene Genehmigungsbescheid ist unanfechtbar. Danach ist die Umgestaltung des Teiches in naturnaher Weise durchzuführen. Für die Ufer sind wechselnde Böschungsneigungen, Flachwasserzonen und Mulden, welche temporär wasserführend sind, vorgesehen. Der Böschungsbereich muss einer natürlichen Wiederbesiedlung überlassen werden und die weitere laufende Pflege extensiv erfolgen. Aufgrund dieser naturnahen Planungen konnte in dem wasserrechtlichen Verfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die auf dem Grundstück Echtenfeld 27 vorhandenen Gästezimmer befinden sich weit überwiegend in einem Bereich, in dem aufgrund der Nacht-Schutzzone des Flughafens nicht gewohnt werden darf. Auch die Befürchtungen hinsichtlich einer gewerblichen Nutzung des Grundstücks sind unbegründet. Nach den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans sind nur Wohnen und die nichtgewerbliche Pferdehaltung sowie die damit verbundenen Nebennutzungen zulässig. Gewerbliche Nutzungen lassen die beabsichtigten Festsetzungen nicht zu.

Bei der Einschätzung der Gefährdung von spielenden Kindern auf der Wendepalte der Straße Am Flachsgraben ist zu berücksichtigen, dass die Straße in einer 30 km/h-Zone liegt, im Bereich der Wendepalte Parken verboten ist, die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kurz vor Einfahrt auf Wohngrundstücken erfahrungsgemäß gedrosselt wird und dass davon auszugehen ist, dass Kraftfahrzeuge das Grundstück Echtenfeld 27 aufgrund der örtlichen Verhältnisse (schmale Fahrbahn in Höhe des Teiches und Stellplätze im weiter westlich gelegenen Bereich) im Regelfall langsam und, anders als bei anderen Anliegergrundstücken, nur vorwärts fahrend verlassen. Spielende Kinder sind von Kraftfahrzeug führenden Personen beim Ein- und Ausfahren zum bzw. vom Grundstück gut wahrnehmbar.

Die Umgestaltung des Teiches erfolgt naturnah und hinterlässt ein aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht verbessertes Gewässer. Aufgrund der für den Teich geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ist das Gewässer auch bei einer Festsetzung als private Grünfläche städtebaulich ausreichend gesichert. Die im Verfahren für die Änderung des Bebauungsplans beteiligte untere Wasserbehörde hat deshalb auch keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen erhoben.

Stellungnahmen des Vereins zur Unterhaltung der Privatstraße Echtenfeld

Der Verein spricht sich für einen Anschluss des Grundstücks Echtenfeld 27 an die öffentliche Straße Am Flachsgraben aus und hält eine weitere Erschließung über die Privatstraße Echtenfeld für unnötig und nicht wünschenswert. Auf die geringe Breite der befestigten Fahrbahn der Privatstraße, auf die Nutzung durch spielende Kinder und ältere Menschen mit Rollatoren sowie auf die Beschilderung als Spielstraße wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anschluss des Grundstücks Echtenfeld 27 an die Straße Am Flachsgraben als Teil des öffentlichen Straßennetzes ist ein Ziel der Planung. Die Anregung sollte deshalb

berücksichtigt werden. Soweit die Stellungnahme auf die Nutzung der Privatstraße eingeht, unterbleibt eine Wertung, weil Nutzungsrechte und -pflichten rein zivilrechtlich geregelt und der Verwaltung im Detail nicht bekannt sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes behindern eine Erschließung des Grundstückes über die Privatstraße nicht.

Stellungnahmen Anwohnerinnen und Anwohnern der Straßen Echternfeld und Kahlendamm

In allen Stellungnahmen sprechen sich diese Personen für einen Anschluss des Grundstücks Echternfeld 27 an die Straße Am Flachsgaben aus. In etlichen Stellungnahmen verweisen sie auf die vom Verein beschriebenen Besonderheiten dieser Verkehrsfläche und stellen ergänzend fest, dass der Privatweg über keinen Bürgersteig verfügt und als Schulweg zur Bushaltestelle Kahlendamm genutzt wird. Auch der Umstand, dass sich durch eine Anbindung des Grundstücks Echternfeld 27 an die Straße Am Flachsgaben der Fahrweg von und zur Hauptverkehrsstraße Prüßentrift verkürzt und dadurch weniger Wohngrundstücke betroffen sind, wird in den Stellungnahmen thematisiert.

Stellungnahme der Verwaltung

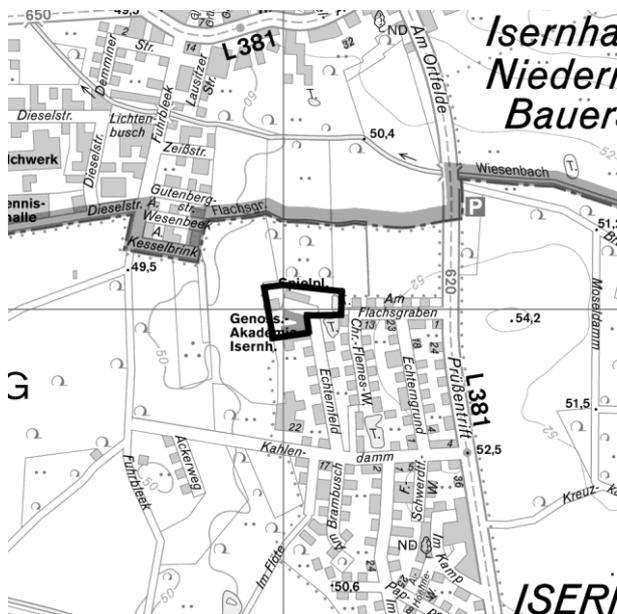
Der Anschluss des Grundstücks Echternfeld 27 an die Straße Am Flachsgaben ist ein Ziel der Planung. Die Anregungen sollten deshalb berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt. Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.13
Hannover / 16.09.2013

**Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung
– Nördlich Echterfeld –
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Ost

Stadtteil: Isernhagen-Süd

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Fläche des Grundstücks Echterfeld 27 (ehemalige Genossenschaftsakademie).

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- | | |
|-----------|--|
| 1493/2012 | Aufstellungsbeschluss,
Beschluss zur frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit |
| 0328/2013 | Auslegungsbeschluss |

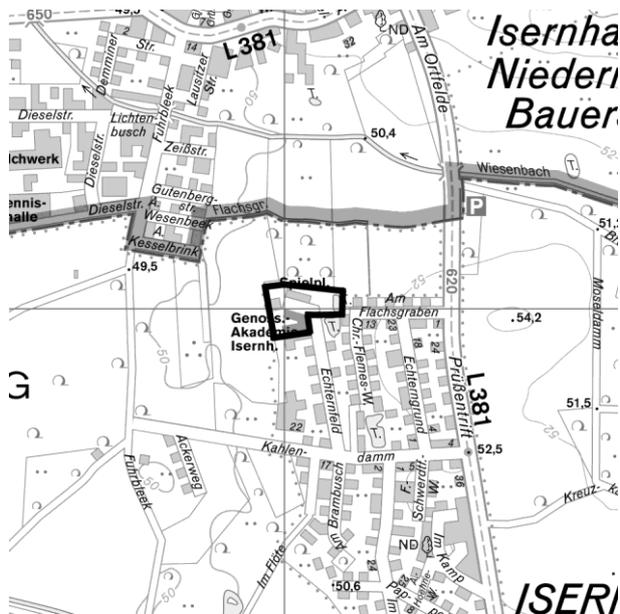
Begründung

**Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung
- Nördlich Echternfeld -
Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB**

Stadtteil: Isernhagen-Süd

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Fläche des Grundstücks Echternfeld 27 (ehemalige Genossenschaftsakademie).



Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	3
3.1 Sonstiges Sondergebiet	3
3.2 Private Grünfläche	4
3.3 Erschließung und Verkehrsflächen	4
4. Infrastruktur	5
5. Umweltverträglichkeit	5
5.1 Grünstruktur und Naturschutz	5
5.2 Immissionsschutz	6
5.3 Boden	7
5.4 Gewässerschutz	7
5.5 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	8
6. Kosten für die Stadt	8

1. Zweck des Bebauungsplanes

Die Gebäude und Freiflächen im Plangebiet sind jahrzehntelang vom Genossenschaftsverband als Tagungs- und Fortbildungsstätte genutzt worden. Über das gesamte Jahr verteilt sind hier Fortbildungsteilnehmer in mehrtägigen Veranstaltungen geschult und in den Gästehäusern auf dem Grundstück untergebracht worden. Der durch die Schulungsteilnehmer und die Mitarbeiter der Genossenschaftsakademie ausgelöste Ziel- und Quellverkehr führte in der Vergangenheit wiederholt zu Unmut bei den Anliegern der Privatstraße „Echternfeld“.

Nach Aufgabe des Schulbetriebs ist das Grundstück veräußert worden. Der neue Eigentümer möchte das Grundstück für eigene Wohnzwecke nutzen und dafür das denkmalgeschützte Haupthaus aus dem Jahre 1938 umbauen. Die angrenzenden Gebäude sollen als Wohnraum für weitere Familienmitglieder und Personal sowie Hobbyzwecken dienen. Es ist geplant, das bisherige Gästehaus im Norden zu einem Stallgebäude umzunutzen, in dem die familieneigenen Pferde untergebracht werden. Die ausgedehnten Freiflächen sollen nicht nur der Erholung der Bewohner sondern auch der Pferdehaltung dienen. Für die Nutzungsänderung des Grundstücks ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Im Plangebiet gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1150 aus dem Jahr 1984, der im südlichen Teil des Änderungsbereiches eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Genossenschaftsschule“ festsetzt. Die nördliche Grünfläche ist in drei Bereiche aufgeteilt. Neben einer kleinen Fläche „Hausgarten“ im Westen und der weitaus größten Fläche „Private Sportfläche“ schließt sich am östlichen Rand des Plangebietes eine Wasserfläche an.

Das direkte Umfeld südlich und östlich des Plangebiets ist von Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken geprägt. Die Wohnbauflächen im übrigen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1150 sind als reine Wohngebiete (WR) festgesetzt.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und der Regionalplanung

Der Flächennutzungsplan stellt „Wohnbaufläche“ im südlichen Bereich, „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“ im Norden sowie „Wasserfläche“ am Ostrand dar. Die Planung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2008. Im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen dürfen demnach innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches in Flächennutzungsplänen neue Flächen für Wohnnutzungen nicht mehr dargestellt werden. Die mit dieser Änderung geplante Wohnnutzung liegt in der im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellten Fläche. Da es sich deshalb um keine Neuausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes handelt und die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus diesem entwickelt sind, trifft das Siedlungsentwicklungsverbot des LROP in diesem Fall nicht zu.

Verfahren

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. In diesem Sinne dient auch dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1150 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, durchgeführt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Die festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die festgesetzte zulässige Grundfläche von rund 3.000 m² weit unterschritten.

- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht wird nicht vorbereitet oder begründet. Baumaßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden mit diesem Planverfahren nicht zulässig.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt, da sich hier derartige Flächen nicht befinden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Das ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn eine Genehmigung für das wasserrechtliche Verfahren im Zuge der Veränderung des vorhandenen Teiches in Aussicht gestellt werden kann (Näheres dazu im Kapitel 5.4 „Gewässerschutz“ auf Seite 8).

3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

3.1 Sonstiges Sondergebiet

Das Plangebiet liegt am Rand eines nachgefragten Wohngebiets, das insbesondere durch seine Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Fuhrbleek“ am Stadtrand besondere Naherholungsqualitäten bietet. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1150 sind reine Wohngebiete (WR) festgesetzt.

Mit dem Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante neue Nutzung geschaffen werden. Das Wohnen mit Pferdehaltung lässt sich nicht in eine klassische Kategorie der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung einordnen. Das OVG Niedersachsen hat bereits 2001 in einer Entscheidung festgestellt, dass eine Nutzung, die auf Wohnen mit Pferdehaltung hinausläuft, als Sondergebiet festgesetzt werden müsse. Die Haltung von Pferden entspricht weder der Eigenart eines reinen noch eines allgemeinen Wohngebiets. Auch in einem Mischgebiet ist die Haltung von Pferden nicht realisierbar.

Allenfalls als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO am Rande eines allgemeinen Wohngebiets wäre Pferdehaltung vorstellbar. Hier soll die Pferdehaltung jedoch wesentlicher Bestandteil des Gebiets sein. Das ist in einem allgemeinen Wohngebiet nicht möglich.

Wegen der durch das Plangebiet verlaufenden Südgrenze der Nachtschutzzone des Flughafens Hannover-Langenhagen, aber auch zum Schutz der angrenzenden reinen Wohngebiete (WR) ist eine Zonierung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen notwendig.

Außerhalb der Schutzzone ist die Wohnnutzung allgemein zulässig. Wegen der Schutzbedürftigkeit des direkt angrenzenden WR-Gebietes sollen hier die Haltung von Pferden sowie Einrichtungen, die der Pferdehaltung dienen, nur eingeschränkt möglich sein. Von Weideflächen oder einem Reitplatz gehen keine nennenswerten Störwirkungen aus. Demgegenüber sind im südlichen Bereich beispielsweise Mistplätze, Stallungen oder auch Gebäude für Betriebsmittel, Maschinen und Geräte ausgeschlossen, um eine Geruchs- oder Lärmbelastung für das besonders schutzbedürftige WR-Gebiet zu minimieren.

Innerhalb der Nachtschutzzone wird mit der Planänderung das Wohnen ausgeschlossen, weil Wohnnutzungen in diesem Bereich aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Fluglärm unzu-

lässig sind. In diesem nördlichen Bereich ist demgegenüber die Pferdehaltung in vollem Umfang möglich, weil aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen für das südlich und östlich gelegene WR-Gebiet zu erwarten sind. Daneben können hier auch bauliche Anlagen zur privaten Freizeitgestaltung ausnahmsweise zugelassen werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Nutzung der vorhandenen Kegelbahn, die Hobbywerkstatt oder das Kaminzimmer. Wegen der Schutzwürdigkeit dieses Bereiches in den Nachtstunden dürfen hier keine Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Nur in einem kleinen Teilbereich der Nachtschutzzone ist das Wohnen ausnahmsweise zulässig, wenn gesunde Wohnverhältnisse auch in den Nachtstunden gewährleistet sind. Hierbei handelt es sich um ein Bestandsgebäude, in dem Wohnraum für Familienmitglieder in direkter Nachbarschaft zu den Stallungen geschaffen werden soll. Die gesunden Wohnverhältnisse in den Nachtstunden in diesem Gebäude müssen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (eingeschossige, offene Bauweise, GRZ 0,2 und GFZ 0,3) orientieren sich an den Festsetzungen in den angrenzenden reinen Wohngebieten. Durch die auf den Bestand bezogene Festsetzung der Baugrenzen wird eine Ausweitung der Baurechte auf bisher unbebaute Bereiche im Übergang zur freien Landschaft verhindert. Einer Verdichtung im südlichen Bereich des Plangebiets setzen die vorgenannten Festsetzungen (GRZ und GFZ) enge Grenzen.

Bei dem 1938 errichteten Haupthaus handelt es sich um ein Baudenkmal. Das Fachwerkhaus wurde in den vergangenen Jahrzehnten als Büro- und Verwaltungsgebäude der Genossenschaftsakademie genutzt und soll nun als Wohnhaus umgestaltet werden. Diese Umbauarbeiten müssen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

3.2 Private Grünfläche

An der östlichen Grenze des Plangebietes wird eine private Grünfläche festgesetzt. Hier befindet sich ein Teich, dessen tatsächliche Ausdehnung von der Festsetzung im B-Plan 1150 abweicht. Für die neue Zufahrt von Osten ist es erforderlich, den Zuschnitt des vorhandenen Teiches leicht zu verändern. Weil die konkreten Ausbauplanungen in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen sind, ist die erneute Festsetzung eines Gewässers derzeit nicht möglich. Diese denkbare Festsetzung als Gewässer ist aber auch nicht zwingend notwendig. Das fachgesetzliche Genehmigungsverfahren und der naturschutzrechtliche Ausgleich für diese Maßnahme werden unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren nach wasserrechtlichen Bestimmungen durchgeführt (näheres siehe: Pkt. 5.4 Gewässerschutz). Die Festsetzung einer privaten Grünfläche schafft lediglich einen Rahmen für diese Entwicklung und schützt diesen Bereich vor anderen, möglicherweise störenden Nutzungen.

3.3 Erschließung und Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgte bisher ausschließlich über die Privatstraße „Echternfeld“ von Süden. Der gesamte Zu- und Abfahrtsverkehr der Genossenschaftsakademie musste über diese Straße abgewickelt werden. Nach der Schließung der Einrichtung und der vollständigen Aufgabe des Standortes durch den Genossenschaftsverband ist der Rückgang des Verkehrsaufkommens in der Straße „Echternfeld“ deutlich zu spüren. Durch das wesentlich verringerte Verkehrsaufkommen hat sich die Akzeptanz der Nutzung des Grundstücks Echternfeld 27 bei den Anliegern der Straße erhöht. Dennoch besteht das Interesse des neuen Eigentümers, das Grundstück nach Osten entlang des vorhandenen Teiches über die öffentliche Straße „Am Flachsgraben“ an das öffentliche Straßennetz anzuschließen. Das deckt sich auch mit den übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadt, für private Grundstücke eine öffentlich gesicherte Erschließung zu ermöglichen, auch wenn in diesem Fall die Erschließung bereits über eine Privatstraße gesichert ist. Die Inanspruchnahme der Straße „Am Flachsgraben“ zur Erschließung eines einzelnen Grundstücks ist für die Anlieger der Straße als zumutbar anzusehen. Da auf dem Grundstück nur eine Familie wohnt, wird die Veränderung des Verkehrsaufkommens kaum wahrnehmbar sein. Die in den Straßenzügen „Echternfeld“ und „Kahlendamm“ eingetretene Verkehrsentlastung ist nicht auf eine Umleitung des Verkehrs in die

Straße „Am Flachsgraben“ zurückzuführen, sondern ist bereits jetzt spürbar und in der veränderten Nutzung des Grundstücks Echternfeld 27 begründet.

Neben zahlreichen Zuschriften von Anliegern der Straßen „Echternfeld“ und „Kahlendamm“, die die Änderung begrüßen, gibt es eine Unterschriftensammlung von Eigentümern aus der Straße „Am Flachsgraben“ gegen den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche. In Abwägung der Belange ist es wegen der geringen Verkehrszahlen vertretbar, eine Zufahrt von Osten planungsrechtlich zuzulassen. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird die neue öffentliche Zufahrt vom Flachsgraben begrüßt. Daneben muss aber auch der Erschließungsweg „Echternfeld“ von Süden erhalten und für Rettungsdienst- und Löschfahrzeuge jederzeit befahrbar bleiben, weil die Löschwasserentnahmestelle am Teich im Plangebiet ungehindert erreichbar sein muss.

Die Buslinie 620 führt östlich des Plangebiets durch die Straße Prüßentrift zur Endhaltestelle Fasanenkrug der Stadtbahnlinie 9. Damit ist das Plangebiet gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Wasser-, Strom- und Gasleitungen sind in den vorgeannten Straßen vorhanden. Durch das Plangebiet verläuft eine Schmutzwasserdruckrohrleitung, die zur Erhaltung und für den Betrieb mit einem Leitungsrecht in 3,50 m Breite zugunsten der Stadt Hannover gesichert wird.

4. Infrastruktur

Durch diese Planung wird kein Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Spielplätze und Schulen ausgelöst. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes orientieren sich am derzeit vorhandenen Bestand. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Grundschule Grimsehlweg. Die am nächsten gelegene Kindertagesstätte ist in ca. 500 m Entfernung in der Großen Heide 19 ansässig.

Spielplätze / Bolzplätze

Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Bedarfe an Spielmöglichkeiten. Der Spielplatz „Am Flachsgraben“ mit einer Größe von über 1.300 m² befindet sich direkt östlich des Plangebietes. Damit ist der Spielflächenbedarf gedeckt.

5. Umweltverträglichkeit

Mit diesem Planverfahren werden keine weitergehenden Baurechte geschaffen, die Belastungen für die Umwelt zur Folge haben, so dass auch kein Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Trotzdem wird in den folgenden Abschnitten der Begründung geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt die Änderung des Bebauungsplanes mit sich bringt.

5.1 Grünstruktur und Naturschutz

Die Planung führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Von dem neuen Eigentümer wird erwogen, einzelne Gebäudeteile abzubrechen bzw. nicht benötigte Stellplatzflächen zu entsiegeln. Dadurch könnte sich die ökologische Situation kleinräumig sogar leicht verbessern. Die niedrige Grundflächenzahl von 0,2 verhindert eine weitere Versiegelung des Grundstücks. Außerdem wird der vorhandene Teich mit seinen Uferzonen mit Hilfe der Festsetzung einer privaten Grünfläche vor einer Bebauung geschützt.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) sind nicht vorhanden. Nördlich und westlich grenzt das Land-

schaftsschutzgebiet „Fuhrbleek“ direkt an das Plangebiet an. Durch das Wohnen bzw. die Haltung einiger Pferde gehen von dem Grundstück keine störenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet aus. Insbesondere die Pferdehaltung ist in diesem Umfeld besonders geeignet.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden.

5.2 Immissionsschutz

Lärm

Auf Grundlage der Vorgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) von 2007 hat das Land Niedersachsen 2010 per Verordnung den Lärmschutzbereich für den Flughafen Hannover-Langenhagen festgesetzt (siehe hierzu Info-Drucksache 2310/2010).

Der Lärmschutzbereich besteht neben zwei Tag-Schutzzonen aus einer Nacht-Schutzzone. Für die Abgrenzung dieser Schutzzonen sind gemäß FluLärmG Isophone von 65 dB(A), 60 dB(A) bzw. 55 dB(A) zu Grunde zu legen. Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist nur von der Nacht-Schutzzone betroffen. Der nördliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Nacht-Schutzzone des ungefähr sechs Kilometer entfernt liegenden Flughafens Hannover-Langenhagen.

Mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs treten unmittelbar die im FluLärmG aufgeführten Folgewirkungen für Bauvorhaben ein (§5 FluLärmG) in Kraft. Bezogen auf die hier relevante Nacht-Schutzzone besteht ein Bauverbot für die Errichtung von Wohnungen. Ausnahmen sind nur in geringem Umfang möglich.

Die Lärmschutzgrenze verläuft durch ein für Wohnzwecke vorgesehenes Bestandsgebäude. Es wäre unverhältnismäßig, am äußersten Rand der Lärmschutzzone die Wohnnutzung für ein gesamtes Gebäude auszuschließen, obwohl es nur teilweise betroffen ist. Daher wird für dieses Einzelgebäude durch die Grenze unterschiedlicher Nutzung, die ansonsten mit der Lärmschutzgrenze deckungsgleich ist, eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Wohnnutzungen festgesetzt.

Durch diese Festsetzungen sollen die durch den Fluglärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen und Nutzungen innerhalb der Gebäudeteile, noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

In einer grundbuchlichen, dinglichen Vereinbarung mit dem Flughafen verpflichtet sich der neue Eigentümer gemeinsam vereinbarte Schallschutzmaßnahmen ausnahmslos auf eigene Kosten durchzuführen und verzichtet darüber hinaus für sich und seine Rechtsnachfolger im Falle einer Wohnnutzung in diesem Gebäudeteil auf jegliche Regressansprüche gegenüber dem Flughafen. Dem Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) entstehen keine Kosten und Aufwendungen. Die Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der FHG umfasst folgende Punkte:

1. ausdrückliche Anerkennung und Duldung der Fluglärmschutzzone in ihrem Bestand durch den Eigentümer der Flächen,
2. ausdrückliche Anerkennung des Siedlungsbeschränkungsbereiches durch den Eigentümer der Flächen,

3. künftige Veränderungen (in der Nutzung/ Bebauung des Grundstücks) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FHG,
4. Verzicht des Eigentümers auf Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen und zu welchem Zeitpunkt solche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche entstehen, gegenüber der FHG,
5. Absicherung im Grundbuch.
6. Eigentümer und Rechtsnachfolger müssen auf eigene Kosten für erforderlichen passiven Schallschutz sorgen.
7. Bei drohender Verjährung des Dienstbarkeitsanspruchs verpflichtet sich der Eigentümer, eine erneute Erklärung entsprechend der dem Investor vorliegenden Dienstbarkeit gegenüber der FHG abzugeben und jeweils wiederum dinglich abzusichern.
8. Gleichzeitig verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer des Grundstücks, diese Verpflichtungen auch einem späteren Erwerber /Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

Für die sonstigen Nutzungen innerhalb der Nachtschutzzone sind keine lärmbezogenen Festsetzungen notwendig, weil sich die Verordnung zum Fluglärmschutz in diesem Bereich ausschließlich auf das Wohnen in den Nachtzeiten bezieht. Da die Freiflächen in der Regel nur tagsüber genutzt werden, ergeben sich auch hier keine Einschränkungen.

Luft

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS- Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Aus lufthygienischer Sicht befindet sich das Plangebiet in einem immissionsökologischen Gunstraum für Wohnbebauung mit unterdurchschnittlicher NO₂-Belastung.

5.3 Boden

Die Bodenkundliche Stadtkarte 1:25.000 enthält nur Angaben zum nördlichen Randbereich des Plangebietes. Es wird der Bodentyp Tiefer Podsol-Gley ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen sandigen Boden mit Grundwassereinfluss im tieferen Teil des Unterbodens. Die Bodenfruchtbarkeit wird hier als hoch beschrieben.

Die zusammenfassende Karte der Schutzwürdigkeit der Böden in Hannover (IFUA Institut für Umweltanalyse Projekt GmbH, 2009) enthält Angaben zu den für die Stadt Hannover als relevant angesehenen Bodenfunktionen (Bodenfunktionskarte). Im Plangebiet wurden die natürlichen Bodenverhältnisse durch den Bau der vorhandenen Gebäude mit Nebenanlagen überprägt. Die Aussagesicherheit wird maßstabsbedingt und auf Grund der mittleren Naturnähe der Böden als unsicher eingestuft.

Im gesamten Plangebiet liegt eine mittlere Naturnähe der Böden und geringes Wasserspeichervermögen vor. Das Filterpotenzial (Bindungsvermögen des Oberbodens gegenüber Schwermetallen) des im Plangebiet vorkommenden Bodentyps Tiefer Podsol-Gley wird als mittel bewertet. Der vorliegende Bodentyp erfüllt keine Archivfunktion. Zusammenfassend wird in der Bodenfunktionskarte die Schutzwürdigkeit der Böden im Plangebiet als „mittel“ ausgewiesen. Lediglich der nördliche Randbereich zeichnet sich durch eine „hohe“ Schutzwürdigkeit der Böden aus.

Da durch die Umnutzung voraussichtlich keine weiteren Baumaßnahmen ausgelöst werden, erfolgt aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes lediglich der Hinweis, ggf. erforderliche Flächenversiegelungen so minimal wie möglich zu halten sowie unnötigen Bodenabtrag oder Überdeckung mit zusätzlichem Bodenmaterial möglichst zu vermeiden.

Im Umweltinformationssystem der Region Hannover sind keine Altlasten für das Plangebiet verzeichnet. Es gibt ebenfalls keinen Anhaltspunkt für negative Auswirkungen auf das Plangebiet bezüglich bekannter Belastungen im Umkreis.

5.4 Gewässerschutz

Bei dem Teich im östlichen Bereich handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Er ist mit dem südlich gelegenen Teich durch eine Rohrleitung verbunden. Die bestehenden Abflussverhältnisse sollen nicht verändert werden und eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Teich im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Die geplante Zufahrt zur Straße Flachsgraben muss aus verkehrstechnischen Gründen eine Breite von ungefähr drei bis dreieinhalb Metern haben. Das wird nicht ohne Eingriffe in das Gewässer oder zumindest dessen Böschungsbereiche realisiert werden können. Zur Kompensation der Verkleinerung des Wasservolumens an dieser Stelle ist eine Erweiterung des Teichs am westlichen Rand geplant. Der Ausbau soll in naturnaher Form mit geneigten Böschungen und Schilfzonen ausgeführt werden. Dieser Eingriff ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig und wird unabhängig von der Änderung dieses Bebauungsplanes nach den §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in einem bereits eingeleiteten vereinfachten Plangenehmigungsverfahren zu beurteilen sein. Erst wenn diese wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, kann auch der Bebauungsplan in Kraft treten.

Die Flächen für den Teich und seine Uferzonen werden in diesen Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes als private Grünfläche festgesetzt.

Die Löschwasserversorgung ist über Leitungen in den angrenzenden Straßen vorhanden, aber nicht ausreichend. Die vorgenannten Teiche müssen für die Entnahme zusätzlichen Löschwassers für Löschfahrzeuge erreichbar sein.

5.5 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Nach vorliegenden Informationen besteht kein Verdacht, dass das Plangebiet von Bombardierungen betroffen ist.

6. Kosten für die Stadt

Für die Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss unverändert übernommen.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
August 2013

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13 / 23.08.2013

**Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung „Nördlich Echternfeld“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereichs Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Um nach Aufgabe der Genossenschaftsschule eine andere Nutzung zu ermöglichen, ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferdehaltung“ vorgesehen.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Nutzungsänderung hat keinen Einfluss auf vorhandene Tier- und Pflanzenbestände. Der Bau einer neuen Zufahrt ist auf dieser Ebene räumlich nicht abgrenzbar und daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Eine detaillierte Darstellung erübrigt sich daher.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. auf das Landschaftsbild sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Entscheidungen über den Erhalt der Bäume und über ggf. notwendige Ersatzpflanzungen erfolgen in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 04.01.2013

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 0410/2013)

Eingereicht am 20.02.2013 um 10:22 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung erprobt bei den Haushalten 2014 und 2015 an den zwei Produkten „27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“ das Gender Budgeting.

Im Vorfeld werden für die jeweiligen Produkte gleichstellungspolitische Ziele formuliert, damit eine zielgerichtete Analyse der Auswirkungen der Haushaltspolitik in dem jeweiligen Produkt erfolgen kann.

Zu den Haushaltsberatungen 2014 wird eine Beschlussdrucksache zur Umsetzung dieses Ratsauftrages vorgelegt. Im ersten Halbjahr 2015 legt die Verwaltung einen ersten Erfahrungsbericht, im ersten Halbjahr 2016 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Erfahrungen vor.

In den Berichten sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen auf die vielfältigen Situationen von Männern und Frauen?
- Wer profitiert von welchen Ausgaben direkt und indirekt?
- Welche Entscheidungen/Maßnahmen verfestigen oder verändern die bestehenden Geschlechterrollen?
- Welche konkreten Handlungsempfehlungen und gleichstellungspolitischen Etappenziele ergeben sich aus der geschlechtersensiblen Analyse der beiden Modellprodukte für die Umsetzung der zuvor benannten gleichstellungspolitischen Ziele?

Begründung:

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit ist eine zentrale Querschnittsaufgabe, die sich auf alle Arbeitsbereiche und Entscheidungsprozesse erstreckt. Nach der Einführung des Gender Mainstreamings 2002 soll nun mit der Erprobung des Gender Budgeting der Haushalt der LHH aus der Geschlechterperspektive betrachtet werden.

Ziel ist es, eine größere Transparenz hinsichtlich der Kriterien, die haushaltspolitischen Entscheidungen zugrunde liegen, zu schaffen und bei der Mittelverwendung auf den tatsächlichen Bedarf der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zielgenauer und nachhaltiger einzugehen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.02.2013

Piraten-Fraktion (Antrag Nr. 1420/2013)

Eingereicht am 03.06.2013 um 15:00 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Einführung Gender Budgeting)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte definiert probeweise für zwei von ihr zu wählende wesentliche Produkte solche Produktziele und Kennzahlen, die ihr zur Erreichung gleichstellungspolitischer Ziele sinnvoll erscheinen.

Diese werden in den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 aufgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte im Gleichstellungsausschuss über die entwickelten Ziele und Kennzahlen sowie die Ergebnisse der praktischen Umsetzung.

Begründung:

Das neue kommunale Rechnungswesen bietet die notwendigen Instrumente, gleichstellungspolitische Ziele im Haushalt zu definieren und zu kontrollieren. Genderpolitische Ansätze mittels Produktzielen und Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen, wurde bereits vor fünf Jahren in Drs. 1748/2008 angekündigt. Eine Umsetzung ist somit überfällig.

In der Antwort auf die Anfrage der PIRATEN-Fraktion zum Thema Gender Mainstreaming in der Haushaltsplanung Drs. 0896/2013 geht die Verwaltung bei einer konsequenten Einführung von Gender Budgeting von hohem personellen und finanziellen Aufwand aus. Durch die Beschränkung auf zwei von der Gleichstellungsbeauftragten selbst gewählte Produkte kann dieser Aufwand auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Sie ist in der Lage Produkte auszuwählen, die sich auf Grund bereits vorhandener Datenbasis am besten eignen, um rasch gleichstellungspolitische Ziele zu definieren. Anders erscheint selbst probeweise eine Einführung zum Haushalt 2014 zeitlich nicht umsetzbar.

Zum Haushalt 2015 kann der Rat über Erfolg oder Misserfolg der Testeinführung beraten und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Da die Gleichstellungsbeauftragte ohnehin regelmäßig im federführenden Gleichstellungsausschuss ausführlich berichtet, ist die Vorgabe zusätzlicher Berichtspflichten entbehrlich.

Dr. Jürgen Junghänel

(Fraktionsvorsitzender)

- 2 -

Hannover / 04.06.2013

Antrag (Antrag Nr. 1472/2013)

Eingereicht am 06.06.2013 um 00:00 Uhr.

Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der FDP zur Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting)

Antrag:

zusätzlich zu den in Drucksache 0410/2013 benannten zwei Produkten werden 3 weitere Produkte aus dem Bereich der Sportförderung ausgewählt. Mit ihnen wird ebenso verfahren, wie mit den genannten zwei Produkten.

Begründung:

Die Anhörung im Gleichstellungsausschuss am 03. Juni 2013 hat gezeigt, dass das Vorhaben zwei Produkte in drei Jahren zu untersuchen und zu bewerten ausgesprochen wenig ambitioniert ist und dass andere Städte im gleichen Zeitraum durchaus 5 Produkte bewerten konnten. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik sollte auch die Landeshauptstadt Hannover hier mehr Engagement und Ehrgeiz zeigen und das Untersuchungsziel auf 5 Produkte in drei Jahren aufstocken.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.06.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1351/2013)

Eingereicht am 29.05.2013 um 14:35 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts"

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, für die Grillsaison – spätestens jedoch ab Ende Mai – eines jeden Jahres und insbesondere an Wochenenden „Grill-Scouts“ in ausreichender Personenzahl auf den öffentlichen Grünflächen, in Parks und Grünanlagen einzusetzen.

Bei der Beschaffung des Personals ist – neben der fachlichen Eignung – zu prüfen, ob die vorhandenen Park-Ranger diese Aufgabe mit übernehmen können oder durch eine Kooperation mit aha durch deren Mitarbeiter unterstützt werden können. Unter Umständen ist auch eine Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und deren Job-Centern anzustreben, um geeignetes Personal zu rekrutieren. Die hannoverschen weiterführenden Schulen sollen in diesen Prozess mit eingebunden werden und sich parallel dazu Gedanken machen, ob analog der „Kleingartenprojekte“, Schulprojekte zu diesem Problem ins Leben gerufen werden können (z.B. Mülleimer- oder Abfallsackgestaltung in Zusammenarbeit mit aha, Aktionstag „Schulen helfen Hannover sauber zu halten“).

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat sich während der Sommer- und Grillzeit das Problem liegengelassenen Mülls zunehmend potenziert. Die Versuche, Parkranger oder Mitarbeiter des Ordnungsamtes einzusetzen, um auf die Feiernden einzuwirken, den Müll zu beseitigen, haben sich bisher nicht bewährt. Auch andere Städte in Deutschland stehen vor diesem auch sehr kostenträchtigen, umweltpolitischen Problem.

Bewährt hat sich jedoch in diesem Zusammenhang der Einsatz von sogenannten Grill-Scouts, die die Feiernden gezielt ansprechen und Abfallsäcke verteilen. Dies stellte sich sogar als ganz einfach zu realisierende Lösung des Problems heraus, da oftmals einfach nur ein Behältnis zur Müllentsorgung vergessen wurde. Sofern sich diese Maßnahme als nicht ausreichend erweist, könnte als zweiter Schritt eine Feststellung der Personalien (also des Verantwortlichen) erfolgen. Ein solches Vorgehen hat sich z. B. in Bonn als extrem effektiv erwiesen. Wichtig ist es, die Verantwortlichen „Veranstalter“ nachzuhalten.

Als Gesamtkonzept dienen diese Vorschläge nicht nur vordergründig der Müllvermeidung, sondern gleichzeitig dem Erhalt des erholsamen Stadtgrünes, sowie der Sauberkeit und der optisch ansprechenden Präsentation der Stadt Besuchern gegenüber. Zusätzlich ist die Einbeziehung von hannoverschen Schülerinnen und Schülern in dieses Projekt mehr als

begrüßenswert.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 30.05.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1488/2013)

Eingereicht am 12.06.2013 um 13:00 Uhr.

Ratsversammlung 22.08.2013

Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister o. V. i. A. auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Möglichkeit der Verhängung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen durch die Verwaltungsbehörden der Kommunen, geschaffen werden.

Begründung:

Die Möglichkeit einzelne Bereiche im öffentlichen Raum mit einem Alkoholverbot belegen zu können, leistet einen entscheidenden Beitrag im Sinne der Prävention. Nicht nur vor exzessiven Trinkgelagen, sondern auch vor Gewalttaten kann hiermit vorgebeugt werden. Insbesondere einzelne - in erhöhtem Maße betroffene - Plätze könnten mit einem Alkoholverbot belegt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover eine größere Sicherheit zu bieten. Zudem unterstützt die Möglichkeit eines solchen Verbotes den Jugendschutz und zwar insoweit, als dass Kinder und Jugendliche gar nicht erst Gefahr laufen in Berührung mit Alkohol oder alkoholisierten Menschen auf einzelnen öffentlichen Plätzen zu kommen. Eine positive Außenwirkung kann im Hinblick auf Gäste der Landeshauptstadt Hannover für den Fall erzielt werden, dass bei einem Alkoholverbot weder das Bild eines Trinkgelages und der daran beteiligten noch die damit verbundene Verunreinigung entstehen. Ein Alkoholverbot in besonders gefährdeten Bereichen auf einzelnen Plätzen stellt in jedem Fall einen wichtigen Baustein der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt dar.

Hannover / 12.06.2013

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1515/2013)
--

Eingereicht am 13.06.2013 um 12:25 Uhr.

Ratsversammlung 22.08.2013

Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, -Schule und Feriencamp zügig umbenennen

Antrag zu beschließen:

Der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, die Grundschule „Hinrich-Wilhelm-Kopf“ in Kleefeld und das städtische Feriencamp „Hinrich-Wilhelm-Kopf“ in Otterndorf werden umbenannt.

Begründung:

Die Rolle des früheren niedersächsischen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf in der NS-Zeit ist wissenschaftlich erforscht; damit ist die Grundlage für eine Umbenennung des Platzes, der Schule und des Feriencamps in Otterndorf gegeben.

Die Göttinger Politologin Teresa Nentwig hat nachgewiesen, dass sich Hinrich Wilhelm Kopf am jüdischen Vermögen bereicherte, Grabsteine von jüdischen Friedhöfen entfernen ließ und für den Straßenbau verkaufte. Im besetzten Polen war Kopf Enteignungskommissar. „Die Schuld, die Hinrich Wilhelm Kopf im Dritten Reich auf sich geladen hat, wiegt nicht seine spätere Arbeit als erster niedersächsischer Ministerpräsident auf“.

Entsprechend den Grundsätzen der Landeshauptstadt zur Benennung von Straßen, die eine Namensgebung nach Personen ausschließt, die „aktiv an einem Unrechtssystem“ mitgewirkt haben, gibt es keine Alternative zu einer Umbenennung.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 18.06.2013

CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

(Antrag Nr. 1996/2013)

Eingereicht am 12.09.2013 um 10:34 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion zu einer Resolution des Rates gegen die geplanten Änderungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes die achtjährige Amtszeit der Bürgermeister und Landräte beizubehalten.

Antrag, der Rat möge beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover stellt fest, dass sich die achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen bewährt hat. Wir fordern die niedersächsische Landesregierung auf, ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts zurückzuziehen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, die Amtszeiten der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte auf 5 Jahre zu verkürzen und mit denen der kommunalen Räte und Kreistage zu synchronisieren. Dieses Vorhaben lehnen wir ab und sprechen uns dafür aus, die achtjährige Amtszeit beizubehalten.

Begründung

Die rot-grüne Landesregierung hat den Gesetzentwurf zur Verbandsanhörung freigegeben. Begründet wird die Initiative damit, dass die Vereinheitlichung der Wahlzeiten die demokratische Legitimation der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in Niedersachsen steigern und so ein Beitrag gegen die Politikverdrossenheit leisten würde.

Der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund lehnen die Änderungen entschieden ab. Die Niedersächsischen Kommunen stehen vor großen Herausforderungen, wie z. B. die Finanzstrukturkrise oder der demographische Wandel. Sie müssen in der Lage sein, diese im Zusammenspiel zwischen Ehren- und Hauptamt, zwischen politischem Gestaltungswillen, wechselnden Mehrheiten und kontinuierlicher hauptamtlicher Verwaltung zu bewältigen. Jede Änderung muss daher eine Verbesserung zum Ziel haben.

Doch im Gegenteil schwächt der Gesetzesentwurf sogar die kommunale Selbstverwaltung und schadet Haupt- und Ehrenamt gleichermaßen, was an folgenden Punkten deutlich wird:

1. Der Hauptverwaltungsbeamte benötigt zeitlichen Gestaltungsspielraum, um komplexe und langfristig angelegte Weichenstellungen vornehmen und begleiten zu können. Die Verkürzung der Amtszeit konterkariert dies.
2. Eine auf fünf Jahre verkürzte Amtszeit verringert die Attraktivität des Hauptverwaltungsamts für qualifizierte Kandidaten. In Niedersachsen hätten wir dann die kürzeste Amtszeit in ganz Deutschland.
3. Die Synchronisierung und Verkürzung versetzen die niedersächsischen Kommunen in einen Dauerwahlkampf. Das erschwert die Entscheidungsfindung über die Parteigrenzen hinweg.
4. Bei gleichzeitiger Wahl von kommunalen Räten und Bürgermeistern werden Wahlkampf und Wahlentscheidung auf die Person des Hauptverwaltungsbeamten zugespitzt. Die ehrenamtlichen Kandidaten werden zum Anhängsel dieser Wahlen degradiert. Dies schwächt die Position der Vertretung gegenüber dem Hauptamt. Der von der Landesregierung behauptete Zuwachs an demokratischer Legitimation ist daher eine bloße politische Behauptung.
5. Erst 2011 wurde nach einem umfassenden Beratungsprozess unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände ein neues Kommunalverfassungsrecht geschaffen. Eine Änderung von Kommunalverfassung und Kommunalwahlgesetz nach so kurzer Zeit erschwert die Arbeit – gerade für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung.

Angesicht der Herausforderungen, vor denen die Kommunen in Niedersachsen stehen, ist die Landesregierung aufgefordert, sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der Städte, Gemeinden und Landkreise und ihrer demokratisch verfassten Organe zu erreichen. Die angekündigten Änderungen erfüllen dieses Ziel nicht. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist daher nicht nur überflüssig. Er schwächt die Kommunen.

Kerstin Seitz
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 12.09.2013

<p style="text-align: center;">Ratsherr Klaus Neudahm (Antrag Nr. 1931/2013)</p>

Eingereicht am 09.09.2013 um 12:08 Uhr.

Ratsversammlung 19.09.2013

Antrag von Ratsherrn Klaus Neudahm zur Akteneinsicht

Antrag auf Akteneinsicht

Ich beantrage hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes **Akteneinsicht** in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Pachtverträge der Gastronomieobjekte im Bemeroder Rathaus und Bürgerhaus Misburg.
Mit freundlichen Grüßen

Klaus Neudahm

Hannover / 09.09.2013